BHS VIII D 10-4

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Vierter Band.

Den ersten und zweiten Titel des zweiten Abschnittes der Abtheilung V.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren,

dann

des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten und Grafen nach besondern Verträgen enthaltend.

Bayerische Staatsbibliothek München

München, 1838.

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

beſtehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geſchöpft und ſyſtematiſch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Vierter Band.

Den erſten und zweiten Titel des zweiten Abſchnittes der Abtheilung V.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren;

dann

des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürſten und Grafen nach beſondern Verträgen enthaltend.

München, 1838.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vierter Band.

Den erſten und zweiten Titel des zweiten Abſchnittes der Abtheilung V.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren dann des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürſten und Grafen nach beſondern Verträgen enthaltend.

Inhalts-Verzeichniss

des

vierten Bandes.

Fünfte Abtheilung.

Staatsunterthanen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Pflichten. a)

Zweiter Abschnitt.

Beſondere Rechte und Vorzüge.

Erſter Titel.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren.

Erſtes Capitel: Grundgeſetzliche Beſtimmungen.
(Beilage IV. zur Verfaſſungsurkunde.)

Zweites Capitel: Beſtimmungen älterer und neuerer Geſetze, Staatsverträge und Vereinbarungen.

---

a) ſ. Band III.

Seite

I. Allerhöchſte Declaration vom 19. März 1807 und Vorſchriften zu ihrem Vollzuge (§. 2—6) . . . . 14—29

II. Beſtimmungen älterer und neuerer Staatsverträge und Vereinbarungen (§. 7—12) 29—34

Drittes Capitel: Sonſtige Beſtimmungen, dann Vorſchriften zum Vollzuge der vierten Verfaſſungsbeilage und hierauf bezügliche Entſcheidungen.

I. zu §. 2 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Titel der Standesherren (§. 13) 35

II. zu §. 3 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Canzlei-Ceremoniel bei dienſtlichen Ausfertigungen (§. 15. 16) . . . . 36—37

III. zu §. 4 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Kirchengebete und Trauerfeierlichkeiten (§. 17—21) . . . . . . 37—40

IV. zu §. 5 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Annahme fremdherrlicher Decorationen (§. 22) 41

V. zu §. 6 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

A. Gerichtsſtand der Standesherren in adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtänden (§. 23) 42

B. Vernehmung der Standesherren als Zeugen in Civilſachen (§. 24) . . 42

VI. zu den §§. 23, 42 und 62 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Verpflichtung und Einweiſung der ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizeibeamten (§. 25—33) . . . . 43—49

VII. zu §. 24 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Oberaufſicht über die Juſtizpflege in den ſtandesherrlichen Gebieten (§. 34) . 50

VIII. zu §. 26 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Wirkungskreis der ſtandesherrlichen Behörden

A. in Handhabung der Polizei im Allgemeinen (§. 35—38) . . . . 57—59

B. in Handhabung der Sicherheitspolizei (§. 39—45) . . . . 62—96

C. im Bereiche des Medicinalweſens (§. 46—52) . . . . . 68—77

D. in Handhabung der Handels- und Gewerbspolizei (§. 53—58) . . . 72—71

E. in Handhabung der Forſt- und Jagdpolizei (§. 59—63) . . . 76—80

Seite

F. im Vollzuge der Militärconſcription (§. 64) 81

G. in Aburtheilung von Beſchwerden wegen Uebertretung der Taxordnung (§. 65) 81

H. in Gegenſtänden des Armenweſens (§. 66) 82

IX. zu §. 29 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Wirkungskreis der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf

A. das Paßweſen (§. 67) 83

B. Diſtrictsumlagen (§. 68) 84

C. Auswanderung von Unterthanen (§. 69. 70) . . . . . . 84—85

D. Heimatsangelegenheiten (§. 71) 85

E. Einſchaffung von Vaganten in Zwangsarbeitshäuſer (§. 72) . . . 86

F. Brandverſicherungen (§. 73) 86

G. Accisdefraudationen (§. 74) 87

X. zu §. 30 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Befugniß der Königlichen Kreisregierungen zu Erlaſſung unmittelbarer Weiſungen an die ſtandesherrlichen Behörden (§. 75) 87

XI. zu §. 31 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Befugniſſe der Standesherren in Gegenſtänden des polizeilichen Wirkungskreiſes ihrer Behörden (§. 76—82) . . . . 88—92

XII. zu §. 32 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Polizeilicher Wirkungskreis der ſtandesherrlichen Herrſchaftsgerichte (§. 83) 93

XIII. zu §. 34 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Form der Ausfertigung der ſtandesherrlichen Juſtiz- und Regierungscanzleien (§. 84—86) . . . . 94—95

XIV. zu §. 35 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Vertretung der Fürſtlich Oettingen'ſchen Herrſchaftsgerichte im Adminiſtrativ-Juſtizverfahren (§. 87. 88) 96

XV. zu §. 37 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Geſchäftsverhältniß zwiſchen den Königlichen Kreisregierungen und den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizcanzleien (§. 89. 90) 97

XVI. zu §. 38 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Aufſicht auf die Polizeiverwaltung in ſtandesherrlichen Gebieten (§. 91) . 98

Seite

XVII. zu §. 40 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Correspondenzform der ſtandesherrlichen Regierungs= und Juſtizcanzleien mit den Königlichen unmittelbaren Kreisſtellen (§. 92—95) . . . . 99—101

XVIII. zu §. 41 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Ernennungen zu Polizeiſtellen (§. 96) 101

XIX. zu §. 47 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Stiftungs=Curatel (§. 97) 102

XX. zu §. 48 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Pfarramtsſiegel der Mediatpfarrämter (§. 98. 99) 103

XXI. zu §. 49 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Grundherrliche Gefälle (§. 100—117) . . . . 104—118

XXII. zu §. 50 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Einkünfte der Standesherren aus der Juſtiz= und Polizeiverwaltung (§. 118—126) . . . . 119—126

XXIII. zu §. 51 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Nachſteuerrecht der Standesherren (§. 127—129) . . . . . . 127—128

XXIV. zu §. 53 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

A. Entſchädigung der Standesherren für das ihnen im Artikel 14 der deutſchen Bundesacte zugedachte Vorrecht in Betreff der Beſteuerung (§. 131) 129

B. Execution auf hinterſtellige Steuern der Standesherren (§. 132) . . 130

XXV. zu §. 54 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Kriegs=Peräquations=Beiträge der Standesherren (§. 133) 130

XXVI. zu §. 55 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Theilnahme der Standesherren an Gemeindeumlagen (§. 134) . . . 131

XXVII. zu §. 57 der vierten Verfaſſungs=Beilage.

Activlehen der Standesherren (§. 135) 133

Seite

XXVIII. zu §. 58 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Rentenverwaltung (§. 136—138) . . . . 134—136

XXIX. zu §. 61 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Titel der ſtandesherrlichen Diener (§. 139) 136

XXX. zu §. 63 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Haftung der Standesherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entſtehenden Schaden (§. 140) 137

XXXI. zu §. 64 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

A. Uniform der ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizeibeamten (§. 141—144) 138—139

B. Gerichtsſtand der ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizeibeamten (§. 145) 140

C. Rangverhältniſſe der ſtandesherrlichen Domänial-Canzleibeamten (§. 146. 147) 141—142

D. Heirathsbewilligungen für die ſtandesherrlichen Beamten (§. 148) . 142

E. Dienſtesverhältniſſe der ſtandesherrlichen Beamten (§. 149) . . . 143

F. Penſionsbezüge der ſtandesherrlichen Beamten und ihrer Relicten (§. 150. 151) 144—145

XXXII. zu §. 65 der vierten Verfaſſungs-Beilage.

Veräußerungen ſtandesherrlicher Beſitzungen (§. 152) 149

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürſten, Grafen und Herren nach beſonderen Verträgen und Declarationen.

Ueberſicht 153

I. Ehrenvorzüge und ſtandesherrliche Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht (§§. 153—155.) . . . . 155—169

II. Verhältniſſe des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, Durchlaucht (§. 156. 157) 169—173

III. Jus archivi des Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein Durchlaucht (§. 158) 173—174

IV. Verhältniſſe des Herrn Fürſten von Wrede, Durchlaucht (§. 159) . . . 174—175

V. Verhältniſſe des Herrn Grafen von Fugger, Erlaucht (§. 160) . . . . 175—183

VI. Verhältniſſe des Herrn Grafen von Giech, Erlaucht (§. 161—168) . . . 183—190

		Seite
VII.	Verhältniſſe des Herrn Grafen von Pappenheim, Erlaucht (§. 169—171) . .	190—194
VIII.	Verhältniſſe des Herrn Grafen von Pückler-Limpurg, Erlaucht (§. 172) . .	195
IX.	Bewilligung des Prädicates „Erlaucht" an den Herrn Grafen von Törring-Guttenzell (§. 173)	195—196

Dritter Titel.

Rechtsverhältniſſe des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels (§. 174—178) . . . . 199—220

Chronologische Uebersicht

der

im gegenwärtigen vierten Bande über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, dann des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürsten und Grafen nach besonderen Vorträgen enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Chronologiſche Ueberſicht.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
1796	10. November.	Königlich preußiſche Entſchließung, die Aſſecurationsacte für den Grafen von Giech zu Thurnau betr.	161	183
1806	7. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der gräflich Fuggeriſchen Beſitzungen betr.	160	175
1806	12. Juli.	Auszug aus dem zu Paris am 12. Juli 1806 unterzeichneten Bundesvertrag der rheiniſchen Bundesſtaaten, die durch denſelben ihrer Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit verluſtig gewordenen Reichsfürſten, Reichsgrafen, und die Reichsritterſchaft betr.	7	29
1806	31. December.	Allerhöchſte Verordnung, die der Königlichen Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr.	174	199
1807	19. März.	Allerhöchſte Declaration, die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe, der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.	2	14
1807	20. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Beſitznahme der Grafſchaft Pappenheim betr. (Nr. 7477.)	169	190
1807	4. April.	Königliche Entſchließung, die perſönliche Unmittelbarkeit der abgetretenen geiſtlichen Regenten betr.	2 in not.	14
1807	11. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die Heirathsbewilligungen für die Beamten der mediatiſirten Beſitzungen betr.	148	142
1807	25. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, Erläuterung der Allerhöchſten Declarationen vom 31. December 1806 und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen, Herren und Ritter, in Beziehung auf die Beſtätigung ihrer Familienverträge betr.	5	27
1807	25. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Competenz der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren, rückſichtlich der Criminal-Gerichtsbarkeit der Dorfs- und Gemeinde-Herrſchaft und der Ausübung der Polizei in vermiſchten Orten betr.	4	27
1809	18. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Competenz der Untergerichte der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betr.	5	28

Jahre.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	21. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Einrechnung des Hauptrechtes bei Güterzertrümmerungen betr. (Nr. 9450.)	100	104
1809	17. März.	Königliche Entſchließung, den Vollzug der Königlichen Declarationen vom 31. December 1806 und vom 19. März 1807 gegen diejenigen, welche ſich auſſerhalb des rheiniſchen Bundes aufhalten, betr.	2 in not.	14
1809	26. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Correſpondenzform zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizcanzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	92	99
1810	13. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die der Königlichen Souverainität unterworfenen, bisher aber im Auslande domicilirenden Fürſten, Grafen und ehemals unmittelbaren adeligen Gutsbeſitzer betr.	2 in not.	15
1811	14. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältniſſen bei Verleihung der Gewerbs-Conceſſionen bedungenen Recognitionen betr.	118	119
1811	4. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Grafen Giech zu Thurnau betr. (Nr. 2811.)	162	185
1812	27. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis und ſeinem Dienſtperſonale bewilligten Rechte und Immunitäten betr.	156	169
1812	21. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Familienverträge und Succeſſionsverordnungen der Mediatiſirten betr.	6	29
1812	25. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern) die Laudemien von Vieh und Fahrniß, dann die Mortuarien betr. (Nro. 5845)	101	104
1813	14. December.	Entſchließung des Königl. Generalkommiſſariats (des Illerkreiſes), den Bezug der Mortuarien betr.	106 in not.	110
1814	19. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen) die Vergütung der Vagantenkoſten bei den Patrimonial-Untergerichten betr. (Nr. 4268).	39	62
1815	18. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Donation der Herrſchaft Ellingen an den Feldmarſchall Fürſten Wrede betr.	159	174
1815	8. Juni.	Auszug aus der deutſchen Bundesakte.	8	31
1815	15. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Anſtellung und Beſoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrſchaftsgerichten betr.	46	68
1815	19. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Uniform der Herrſchaftsrichter betr.	141	138
1816	12. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Koſten der Vaganten-Transporte in den Gerichtsbezirken der Herrſchaftsgerichte betr. (S. Miniſterial-Entſchließung des Innern, vom 31. März 1816.)	40	63

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1816	14. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Uniform der Adjuncten und Actuare bei den Herrſchaftsgerichten betr.	142	138
1816	31. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Koſten der Vaganten-Transporte in den Gerichtsbezirken der Herrſchaftsgerichte betr. (Nr. 2295) Siehe Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen) vom 12. März 1816.	40	62
1817	15. November.	Allerhöchſte Entſchließung, das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen Herzog von Leuchtenberg zugewieſene Fürſtenthum Eichſtädt betr.	153	155
1817	26. November.	Königliche Entſchließung, die Aufſicht über die Waldungen der Mediatiſirten und ihrer Gerichtsgemeinden betr. (Siehe Ausſchreiben der Regierung des Untermainkreiſes vom 24. Dezember 1817.)	59	76
1817	24. December.	Entſchließung der Regierung des Untermainkreiſes, die Aufſicht über die Waldungen der Mediatiſirten und ihrer Gerichtsgemeinden. (Nr. 6940. Königliche Entſchließung vom 26. November 1817.)	59	76
1818	16. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Gewerbsverpachtung durch die fürſtlich N.ſchen Rentkammer betr. (Nr. 21738)	53	72
1818	2. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Correſpondenzform zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizkanzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	93	100
1818	26. Mai.	Beilage IV. zur Verfaſſungsurkunde, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betr.	1	1
1818	27. Juli.	Ausſchreiben der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, die der Königlichen Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr. (Nro. 52437)	175	14
1818	1. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Geſchäftsgang in den ſtandesherrlichen Gebietstheilen betr. (Nr. 90.)	91	98
1818	26. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verpflichtung und Einweiſung ſtandesherrlicher Herrſchaftsrichter betr. (Nr. 192.)	25	43
1818	31. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Vernehmung der Standesherren als Zeugen betr. (Nr. 18750.)	24	42
1818	23. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die von dem Herrn Grafen von Pappenheim ſeiner Dienerſchaft beſtimmte Uniform, dann die fürſtlich Carolatiſche Stiftung für die Herrſchaft Pappenheim betr.	171	193
1818	7. December.	Allerhöchſte Verordnung, die Verhältniſſe der zur ehemaligen Reichsritterſchaft gehörigen Gutsbeſitzer betr. (Nr. 7665.)	176	27
1819	12. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Correſpondenzform zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Canzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	94	100

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	18. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Amtsſiegel der Mediat-Geiſtlichen betr. (Nr. 721.)	98	103
1819	2. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Steuerbefreiung der Standesherren betr. (Nr. 1564.)	133	130
1819	27. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die von Standes- und Gutsherrſchaften zu beziehenden Gewerbs-Recognitionen betr. (S. Entſchließung der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, vom 3. Mai 1819.)	119	120
1819	3. Mai.	Entſchließung der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, die von Standes- und Gutsherrſchaften zu beziehenden Gewerbs-Recognitionen betr. (S. Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen) vom 27. April 1819.)	120	121
1819	20. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die unmittelbaren Aufträge der Königlichen Regierungen an ſtandesherrliche Mediat-Unterbehörden betr. (Nr. 6135.)	89	97
1819	12. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Execution auf hinterſtellige Steuern der Standesherren betr.	132	130
1819	29. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Beſchwerde der Amtsortſchaften zu N. N. wegen Regulirung der ſtandesherrlichen Abgaben betr. (Nr. 4449.)	102	105
1819	20. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das von den Fürſten N. N. ehehin bezogene Beſthaupt betr.	103	106
1819	21. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Grafen von Giech betr. (Nr. 10209.)	163	186
1819	8. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Pfarramtsſiegel der gräflich N.ſchen Pfarreien betr. (Nr. 17103.)	99	103
1819	8. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz) von dem privilegirten Gerichtsſtande der der bayeriſchen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen.	177	27
1819	17. November.	Allerhöchſte Verordnung, die Inſtallation der Pfarrer in gutsherrlichen, vormals reichsritterſchaftlichen Orten betr. (Nr. 9804)	178	28
1819	19. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protokoll vom 14. October d. Js. betr.	26	44
1819	25. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protokoll vom 14. October d. Js. betr. (Nr. 18061.)	26	44
1820	25. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, den Competenz-Conflict zwiſchen dem Kreis- und Stadtgerichte N. N. und der fürſtlich N.ſchen Juſtiz-Canzlei zu N. in der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers N. N. betr. (Nr. 2275.)	145	140

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	5. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, Leibeigenſchafts=Verhältniß der Gemeinde N. N. betr. (Nr. 19303.)	104 in not.	108
1820	5. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, das von N. N. ehehin bezogene Beſthaupt betr. (Nr. 451.)	104 in not.	109
1820	30. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Viſirung der Reiſepäſſe durch die ſtandesherrlichen Regierungs=Canzleien betr. (Nr. 4113.)	67	83
1820	30. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Aufhebung der Leibeigenſchaft im Untermainkreiſe betr. (Nr. 3988.)	104	107
1820	6. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Competenz=Verhältniſſe der Kreisregierungen und der ſtandesherrlichen Regierungs=Canzleien betr. (Nr. 4005.)	84	94
1820	29. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Entſchädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14. der deutſchen Bundesacte zugedachte Vorrecht in Betreff der Beſteuerung betr.	131	129
1820	15. Mai.	Auszug aus der Wiener=Schlußacte.	9	33
1820	17. Juli.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die ſtandesmäßige Beſoldung der Aerzte bei den Herrſchaftsgerichten, insbeſondere die Beſoldung des Gerichtsarztes N. bei den Herrſchaftsgerichten Kreutzwerthheim und Tiefenſtein betr. (Nr. 9552.)	47	68
1820	8. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Bezüge des ſtandesherrlichen Forſtperſonals betr. (Nr. 512.)	60	78
1820	1. October.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung des Hauptrechtes und der bereits reluirten Mortuarien betr.	105	109
1820	8. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Polizeiausgaben im Herrſchaftsgerichte N. N., beſonders die Verpflegung der Vaganten und Criminalarreſtanten auf der Station N. betr. (Nr. 14629.)	41	63
1821	4. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), das Geſuch der N. N. zu N. um Bewilligung zum Käſehandel betr. (Nr. 2044.)	54	72
1821	8. April.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), den Penſionsbezug der im Auslande wohnenden fürſtlich=Leiningen'ſchen Penſioniſten betr. (Nr. 4672.)	150	144
1821	21. Mai.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Ernennung des Landgerichtsactuars N. als Herrſchaftsrichter zu N., dann die Einweiſung und Verpflichtung der ſtandesherrlichen Herrſchaftsrichter als Polizei=Beamten betr. (Nr. 6374.)	27	45
1821	9. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Herſtellung des Pflaſters zu N. N. betr. (Nr. 6850.)	75	87

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1821	15. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Ausübung der Oberaufſicht über die Juſtizpflege in den ſtandesherrlichen Gebieten betr. (Nr. 2440.)	34	50
1821	13. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die gräflich Giech'ſchen ſtandesherrlichen Perſonalvorzugsrechte betr. (Nr. 19400.)	164	187
1821	30. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Canzlei-Ceremoniel gegen den Herrn Fürſten von N. betr. (Nr. 12546.)	15	36
1821	11. September	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Entlaſſung des Landgerichtsactuars N. N. aus dem unmittelbaren Staatsdienſte und Einweiſung in ſeine neue Stelle, als fürſtlich N.ſcher Herrſchaftsrichter zu N. betr. (Nr. 10959.)	28	45
1821	11. September	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Oberaufſicht über ſtandesherrliche Juſtizbehörden betr. (Nr. 12000.)	29	46
1821	17. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bildung des Herrſchaftsgerichts Wörth betr. (Nr. 13400.)	157	173
1822	14. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anordnung von Gemeinde-Diſtrictsumlagen im Gebiete des Fürſtenthums Eichſtädt betr. (Nr. 14082.)	68	84
1822	22. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Trauergeläute für den verſtorbenen Herrn Fürſten N. N. betr. (Nr. 18915.)	17	57
1822	31. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die Amts- und Zentcaſſen in einigen ſtandesherrlichen Gebieten des Untermainkreiſes betr. (Nr. 4424.)	121	122
1822	20. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, Competenz der Unterbehörden bei Auswanderungen betr.	69	84
1822	25. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſetzung der Actuarsſtelle beim Herrſchaftsgerichte N., und die Verpflichtungsformel betr. (Nr. 5909.)	30	46
1822	21. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die von der N.ſchen Regierungscanzlei angeſprochene Competenz zu Entſcheidung vorkommender Taxbeſchwerden betr. (Nr. 10317.)	65	81
1823	28. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die von mehreren Gemeinden des Herrſchaftsgerichts N. nachgeſuchte Ablöſung ihrer Forſtrechte betr. (Nr. 709.)	61	79
1823	29. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Diätenbezüge der Herrſchaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821, dann die Zahlung der Schulviſitationsgebühren betr. (Nr. 549.)	85	94
1823	27. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verpflegungs- und Transportkoſten der Vaganten betr. (Nr. 2022.)	43 in notis	65
1823	29. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bildung einer Penſionsanſtalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.	151	145

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	29. September	Miniſterial Entſchließung (des Innern), die Biervisitation im herrſchaftlichen Bräuhauſe in N. betr. (Nr. 4688.)	55	57
1824	15. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, den Bezug der Mortuarien betr. (Nr. 5978.)	106	110
1824	15. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Gerichtsſtand des Fürſten N. N. in adminiſtrativ-contentiöſen Fällen betr. (Nr. 8829.)	23	42
1824	26. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Uniformirung des Beamtenperſonals des Hrn. Fürſten N. N. betr. (Nr. 9067.)	143	139
1824	21. September	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Rangverhältniſſe der ſtandesherrlichen Domänial-Canzleien betr. (Nr. 14290.)	146	141
1825	27. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Ehrenrechte und Vorzüge des Grafen von Pappenheim betr. (Nr. 574.)	170	192
1825	27. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Lehen der Forenſen betr. (Nr. 5844.)	135	133
1825	14. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vertretung der fürſtlich N.ſchen Herrſchaftsgerichte im Adminiſtrativ-Juſtizverfahren betr.	87	96
1825	16. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verpflichtung des fürſtlich N.ſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzleidirectors N. zu N. N. betr. (Nr. 7119.)	31	48
1825	31. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stellung des Herrſchaftsgerichts N. N. zu der gräflich N.ſchen Domänial-Canzlei betr. (Nr. 10113.)	136	134
1825	18. Auguſt.	XXXII. Beſchluß der Bundesverſammlung, den Rang und Titel der vormals reichsſtändiſchen, jetzt ſtandesherrlich untergeordneten Familien, und das Prädicat „Durchlaucht" für die unter ihnen befindlichen Fürſten betr.	10	33
1825	19. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vertretung der fürſtlich Oettingen-Spielberg'ſchen Gerichte im Adminiſtrativ-Verfahren betr. (Nr. 12797).	88	96
1825	11. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ernennung des fürſtlich N. N.'ſchen Regierungs- und Juſtizcanzleiraths N. N. zum Fiscal betr. (Nr. 14283.)	139	136
1826	2. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die angeblich auf den N.'ſchen Lehengütern haftenden Mortuarien betr. (Nr. 3768.)	107	111

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	18. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Beſchwerde der fürſtlich N.'ſchen Domänencanzlei zu N. wegen Beſtreitung der Zehrungskoſten der N. N. betr. (Nr. 4868.)	42	64
1826	24. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizcanzleien betr. (Nr. 6682.)	86	95
1826	24. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizcanzleien betr. (Nr. 7288.)	168	190
1826	31. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizcanzleien betr. (Nr. 6938.)	86	95
1826	21. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Reclamationen der Herren Fürſten N. N. wegen der Polizei in gemiſchten Orten N. N. betr. (Nr. 7505.)	56	58
1826	26. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Papierfabricanten N. N. und Conſorten zu N. gegen N. N. allda wegen Anlegung einer neuen Oehlmühle betr. (Nr. 10069.)	55	73
1826	11. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſetzung des Phyſicats des Herrſchaftsgerichts N. betr. (Nr. 9155.)	48	69
1826	6. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Herren Grafen N. in der Stadtmüller N.'ſchen Streitſache betr. (Nr. 15067.)	83	93
1827	19. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſetzung des erledigten Herrſchaftsgerichts-Phyſicats N. betr. (Nr. 3122.)	49	69
1827	22. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerdevorſtellung des Herrn Fürſten N. N. wegen Uebertragung der Militär-Conſcription in dem gemiſchten Orte N. an das Landgericht betr. (Nr. 3532.)	64	81
1827	2. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Tauſch der Herrſchaft N. N. betr. (Nr. 6949.)	152	149
1827	7. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Grafen N. N. zu N. wegen Vaganten-Koſten betr. (Nr. 9671.)	43	65
1827	11. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Bezug beſonderer Taxen bei Bürgeraufnahmen- und Anſäſſigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherren im Untermainkreiſe betr. (Nr. 6268.)	122	122
1827	20. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde-Vorſtellung des Fürſten N. N. wegen Verletzung ſeiner ſtandesherrlichen Rechte bei der Verhandlung des N.ſchen Anſäſſigmachungsgeſuches betr. (Nr. 9885.)	76	88

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	20. Juli.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die ſtandesherrlichen Rechte des Fürſten N. N. in Beziehung auf Anſäſſigmachungen betr. (Nr. 10321.)	77	89
1828	13. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchwerdevorſtellung des Reichsrathes N. N. wegen unterſagter Erhebung von Conceſſionsgeldern betr. (Nr. 243.)	123	122
1828	13. April.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchwerdevorſtellung der neun ältern Gemeinden des N.ſchen Herrſchaftsgerichts N. wegen Leibeigenſchaftsgefällen und Jagdfrohnden betr. (Nr. 5272.)	108	111
1828	11. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Behandlung der Brandverſicherungsgeſchäfte in gemiſchten ſtandesherrlichen Orten betr.) Nr. 5875.)	73	86
1828	11. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des N. N. wegen Beeinträchtigung ſeiner ſtandesherrlichen Rechte betr. (Nr. 6411.)	78	90
1828	20. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Diſtriktsarmenpflege in gemiſchten ſtandesherrlichen Ortſchaften betr. (Nr. 16689.)	66	82
1829	13. Februar.	XXXIII. Beſchluß der Bundesverſammlung, die Verleihung des Prädicats „Erlaucht“ an die Häupter der vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien betr.	11	127
1829	20. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Vermögens=Exportationen des zu N. in Ungarn verſtorbenen N. N. betr.	127	34
1829	22. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht“ für die Häupter der vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien betr. (Nr. 3975.)	12	58
1829	24. April.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemiſchten Orten und bei außerordentlichen Veranlaſſungen betr. (Nr. 3777.)	18	79
1829	3. Mai.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde der gräflich Erbachiſchen Rentkammer zu Erbach hinſichtlich der Rügethätigung in dem Wildenſteinerforſte betr. (Nr. 5174.)	62	79
1829	13. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Titel der Standesherren betr. (Nr. 9515.)	13	35
1829	16. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Bitte des Domänialcanzlei=Directors N. N. um Anerkennung ſeines Anſpruchs auf den Rang der Königlichen Collegialräthe betr. (Nr. 9053.)	147	142

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	2. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Correspondenz=form zwiſchen der Regierungs= und Juſtizcanzlei und den Regierungen anderer Kreiſe betr. (Nr. 11645.)	95	101
1829	4. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Zuſtändigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweiſung ſtandesherr=licher Herrſchaftsrichter betr. (Nr. 12102.)	32	48
1829	31. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des erblichen Reichsrathes Grafen N. hinſichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgeſprochenen Nich=tigkeit der die ſtrenge Leibfälligkeit ſtipulirenden Grund=verträge betr. (Nr. 12764.)	109	112
1829	13. November.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchwerdevor=ſtellung des erblichen Reichsrathes N. N. wegen einer dem Handelsmann N. N. ertheilten temporären Auf=enthaltsbewilligung betr. (Nr. 12763.)	79	90
1830	16. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" an den Reichsrath Herrn Gra=fen von Törring=Guttenzell betr. (Nr. 6458.)	173	195
1830	14. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfaſſungsurkunde aufgehobenen Leibeigen=ſchaftsgefälle betr. (Nr. 12978.)	110	104
1830	9. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Beſchwerde des Herrn Fürſten N. N. wegen der ihrer Regierungs= und Juſtizcanzlei verſagten Befugniß zur Einweiſung gefährlicher Indi=viduen in die Zwangsarbeitshäuſer betr. (Nr. 19989.)	72	86
1831	6. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Competenzver=hältniſſe in Heimatsangelegenheiten betr. (Nr. 15272.)	71	85
1831	4. Mai.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Verleihung einer Ta=ferneconceſſion auf der Fürſtlich N.ſchen Domäne durch das Herrſchaftsgericht N. betr. (Nr. 184.)	80	91
1831	24. Mai.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Beſchwerde des Fürſt=lich N.ſchen Conſulenten wegen polizeilicher Aufſicht auf das Kaminfeger=Gewerbe betr. (Nr. 7765.)	37	59
1831	14. September.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" für die Häupter der gräflichen Familien von Pappenheim und von Giech betr. (Nr. 14716.)	165	188
1832	30. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Vermögens=Ausfüh=rung des N. N. zu N. in England betr. (Nr 4813.)	128	20
1832	21. April.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des N. N. wegen Forterhebung des Beſthauptes betr. (Nr. 5506.)	111	113

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	13. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſorgung der Phyſicatsgeſchäfte in dem Herrſchaftsgerichte Thannhauſen betr. (Nr. 8022.)	50	69
1832	15. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Auswanderungen nach den nordamerikaniſchen Staaten betr. (Nr. 2961.)	129	128
1832	9. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Unterſuchung gegen Johann Martin von Trennfeld wegen Wein-Accis-Defraudation betr. (Nr. 2477.)	74	87
1832	11. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde der Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Domänencanzlei wegen unterſagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr. (Nr. 18435.)	112	114
1832	3. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Recurs der Grafen von Pappenheim wegen unbefugter Dienſtesgelder und Handlohnsbezüge betr. (Nr. 22269.)	113	114
1832	17. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Recurs mehrerer Bewohner von Altfelden, Glasofen, Hoſelberg, Haßlach, Kredenbach, Oberwittbach, Steinmark, Herrſchaftsgerichts Kreuzwerthheim wegen verſagter Regulirung ihrer grundherrlichen Reichniſſe betr. (Nr. 18432.)	114	116
1832	19. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde-Vorſtellung des fürſtlichen Hauſes Wallerſtein, die Einziehung ſtandesherrlicher Gerichtsſaſſen auf dem Grunde des §. 28. der VI. Beilage zur Verfaſſungsurkunde betr. (Nr. 23775.)	38	59
1832	22. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Koſten für Transport und Verpflegung der Vaganten im Herrſchaftsgerichte Remlingen betr. (Nr. 15565.)	44	66
1832	5. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Hrn. Fürſten N. gegen die Regierungs-Entſchließung vom 2. Juli l. Js. die Aufſtellung des practiſchen Arztes Dr. N. als Gerichtsarzt bei dem Herrſchaftsgerichte N. betr. (Nr. 20905.)	96	101
1832	22. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beziehung der Diſtricts- und polizeilichen Befugniſſe des fürſtlichen Hauſes Wallerſtein betr. (Nr. 26066.)	81	91
1832	25. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde der gräflich Waldbott-Baſſenheimiſchen Vormundſchaft, wegen Erhebung von Gewerbsrecognitionen in Winterrieden betr. (Nr. 27587.)	124	123
1833	12. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Retroceſſion der Gerichtsbarkeit und der Dominicalien des Fürſtenthums Eichſtädt betr.	154	163

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	2. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bitte der Gemeinde Kleinheubach um Verleihung von Viehmärkten betr. (Nr. 2692.)	56	73
1833	16. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung der Fürſtlich N.ſchen Domänencanzlei zu N. die Koſten für Transport und Verpflegung der Vaganten in dem Herrſchaftsgerichte N. betr. (Nr. 4366.)	45	67
1833	4. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhebung von Commiſſionstaxen im Herrſchaftsgerichte Rothenfels betr. (Nr. 23405.)	125	124
1833	11. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhebung gutsherrlicher Receptions-Gebühren des Freiherrn von Seckendorf betr. (Nr. 18520.)	115	116
1833	12. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bitte des Reichsrathes Grafen Fugger-Glött um Leuteration des §. 4 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde in Betreff des Trauergeläutes. (Nr. 3602.)	19	39
1833	9. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Uniformirung der ſtandesherrlichen Beamten betr. (Nr. 18265.)	144	139
1833	30. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des N. N. wegen gutsherrlicher Befugniſſe, insbeſondere wegen Urkundenfertigung betr. (Nr. 17085.)	116	118
1834	28. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Phyſicatsgeſchäfte bei dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz betr. (Nr. 4052.)	51	70
1834	9. Mai.	Königliche Allerhöchſte Beſtätigung des gräflich von Giechſchen ſtandesherrlichen Mediat-Conſiſtoriums zu Thurnau betr.	166	188
1834	5. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Errichtung einer Filialapotheke in Wörth betr. (Nr. 27514.)	57	75
1834	5. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten in Mediat-Gebieten betr.	58	76
1834	17. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Competenz der Unterbehörden in Auswanderungsſachen betr. (Nr. 2758.)	70	85
1834	31. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ertheilung des Prädicats „Erlaucht" an den Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg betr. (Nr. 20410.)	172	195
1834	5. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des erblichen Reichsrathes Grafen von Giech in Betreff		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		einer Taxbeſchwerde der Bauern Schneider zu Erſtelsdorf und Groppwiß zu Faubesdorf betr. (Nr. 21371.)	140	137
1834	7. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Oberkuratel über die Pfarrkirchenſtiftung zu N. betr. (Nr. 30259.)	97	105
1834	31. December.	Allerhöchſte Entſchließung, diejenigen Rechte und Ehrenvorzüge, welche dem Herzoglich Leuchtenberg'ſchen Hauſe nach dem Rückkaufe und der Retroceſſion eines Theils des Fürſtenthums Eichſtädt fortan verbleiben, betr.	155	164
1835	27. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern) das gräflich von Giech-ſche Mediatconſiſtorium zu Thurnau, reſp. deſſen Correſpondenzform betr. (Nro. 36348.)	167	188
1835	11. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Disciplinar-Unterſuchung gegen den Schullehrer N. wegen unſittlichen Betragens, reſp. die Competenz bei Amotion von Schullehrern in ſtandesherrlichen Gebieten betr. (Nr. 4334.)	82	92
1835	11. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug der §§. 34, 37 und 38 im IV. conſtitutionellen Edicte, insbeſondere die Mittheilung der Generalien an die Mediatcollegien durch die Königliche Kreisregierung betr. (Nr. 6229.)	90	97
1835	25. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Herrn Fürſten Carl von Löwenſtein, wegen des Meiſtergeldes im Bezirke des Herrſchaftsgerichts Rothenfels betr. (Nr. 30797.)	126	126
1835	6. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Rechte und Ehrenvorzüge des herzoglich leuchtenbergiſchen Hauſes betr.	3	27
1835	4. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug des §. 4 im IV. conſtitutionellen Edicte, in specie die kirchlichen Ehrenrechte der Standesherren betr. (Nr. 26218.)	20	40
1835	9. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Titulaturen der Standesherren, Reichsräthe, Erzbiſchöfe und Biſchöfe betr. Nr. 30622.)	16	57
1836	14. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Alimentation der Angehörigen des ehemaligen Herrſchaftsrichters N. zu N. betr.)Nr. 2602.)	149	143
1836	24. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Anſpruch des fürſtlichen Hauſes Oettingen-Wallerſtein auf das jus archivi betr. (Nro. 3332)	158	173
1836	31. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Freizügigkeit bei Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nord-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		amerika, reſp. das Nachſteuerrecht der Standes- und Gutsherren bei ſolchen Auswanderungen nach §. 51 der IV. und 115 der VI. Verfaſſungs-Beilage betr. (Nr. 7129.)	130	128
1836	8. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde der Fürſtlich Löwenſtein'ſchen Standesherrſchaft wegen Concurrenz zum Wegbaue von Remlingen nach Billingshauſen betr. (Nr. 31148.)	134	131
1836	6. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern) die Form der Ausfertigungen bei dem Mediatconſiſtorium zu Thurnau nach Maaßgabe einer wegen Ausfertigungen der Juſtizcanzleien am 24. April 1826 ergangenen Juſtizminiſterial-Entſchließung betr. (Nro. 7228)	168	189
1836	16. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die den Anzeigen des ſtandesherrlichen Forſtperſonals zukommende Beweiskraft betr. (Nr. 18418.)	63	80
1837	3. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Titulatur der Nachgebornen ſtandesherrlicher Fürſtenhäuſer nach Maßgabe des §. 2. Abſ. 2 der IV. Verfaſſungs-Beilage betr. (Nr. 3352.)	14	36
1837	16. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Trauerfeierlichkeiten bei dem Ableben der Standesherren und ihrer Familienglieder, reſp. die Anwendung eines mit ſchwarzem Rande verſehenen Papiers von Seite der ſtandesherrlichen Stellen und Behörden in den Fällen des §. 4. Abſ. 2 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde betr. (Nr. 3110.)	21	40
1837	5. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Wiederbeſetzung der Herrſchaftsrichterſtelle zu Nordendorf, reſp. die Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Herrſchaftsrichter betr.	137	135
1837	9. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Annahme fremder Ehrenzeichen von Seite der Standesherren, reſp. die Erholung der Allerhöchſten Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs hiezu nach Maßgabe des §. 5 der IV. Verfaſſungs-Beilage betr. (Nr. 3297.)	22	41
1837	14. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten N. die Aufnahme eines practiſchen Arztes für den Bezirk N., reſp. die Zuſtändigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Aufſtellung practiſcher Aerzte in ſtandesherrlichen Gebieten betr. (Nr. 12269.)	52	71
1837	23. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), geſetzlich unzuläßige oder abgewürdigte Gefälle im Fürſtenthume N. betr. (Nr. 15084.)	117	118

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	29. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zuſtändigkeit der oberſten Kreisſtellen bei Extradition ſtandesherrlicher Herrſchaftsgerichte betr.	53	49
1837	5. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zuſtändigkeit der oberſten Kreisſtellen bei Extradition ſtandesherrlicher Herrſchaftsgerichte, reſp. die Einweiſung und Einpflichtung der ſtandesherrlichen Herrſchaftsgerichtsbeamten durch Regierungs-Commiſſäre betr. (Nr. 26595.)	53	49
1837	5. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Renitenz der Fürſtlichen Domänialcanzlei zu Wallerſtein betr. (Nr. 25804.)	158	136

Abtheilung V. Abſchnitt II.

Erſter Titel.

Staatsrechtliche Verhältnisse der vormaligen reichsſtändischen Fürsten, Grafen und Herren.

Vorwort.

Die Geſchichte der ſtandesherrlichen Unterordnung beginnt mit dem Jahre 1806. Noch vor Auflöſung des teutſchen Reichs entſtand durch freiwillige Unterwerfung die ſtandesherrliche Subjection der Grafen Fugger (Declaration vom 7. Juni 1806). Die Unterordnung der übrigen Standesherren erfolgte durch den Art. 24 der rheiniſchen Bundesacte (ſ. Bd. I. S. 219), welche in Bayern durch das Beſitzergreifungs-Patent vom 3. September 1806 (ſ. Bd. I. S. 227) realiſirt wurde. Die hiedurch der Souverainität des Königs von Bayern Majeſtät unterworfenen ſtandesherrlichen Familien ſind in dem nachſtehend abgedruckten Verzeichniſſe aufgezählt.

Die Ordnung der aufgenommenen Vollzugsbeſtimmungen zur vierten Verfaſſungs-Beilage folgen den Paragraphen dieſes Edicts.

Erstes Capitel.

Grundgeſetzliche Beſtimmungen.

Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde.

§. 1.

(Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herrn betr.)

M. J. K.

I.

Von den perſönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Häuſer behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. [a])

Sie behalten den Titel, den ſie früher geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden. Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften. Der Erſtgeborne, welcher im Beſitze derſelben ſich befindet, nennt ſich zur Unterſcheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürſt und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir", wogegen ſich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürſten oder eines Grafen zu bedienen haben.

---

a) ſ. den §. 13. S. 35 unten.

§. 3. [a])

Denſelben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemeſſenes Canzlei = Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürſten das Prädicat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürſt", und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staatsminiſterien, oder an die übrigen höhern Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie nach dem bis jetzt beſtehenden Canzlei=Ceremoniel ſich achten.

§. 4. [b])

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den ſtandesherrlichen Häuſern gehören, ſoll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauerfeierlichkeiten geſtattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, ſeine Gemahlin, und für ſeine nächſten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniſſe an beobachtet werde; daß die ſtandesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von ſechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Luſtbarkeiten in den ſtandesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingeſtellt werden.

§. 5. [c])

Den Standesherrn ſteht für ihre Perſonen und für ihre Familien die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staate ihren Aufenhalt zu wählen, und eben ſo in die Dienſte deſſelben zu treten. Diejenigen, welche ſich entweder in Königlichen Dienſten befinden, oder aus Königlichen Staatscaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den desfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. [d])

In allen ſie betreffenden Real = und Perſonalklagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte. Sollten bei einem der ſtandesherrlichen Häuſer durch Familienverträge beſondere Austrägalgerichte eingeführt ſeyn, ſo wird der Souverain dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 7.

Verlaſſenſchafts = Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauſes durch ſeine Canzlei vernehmen und erledigen laſſen, ſo lange kein Rechts=

---

a) ſ. die §§. 15 u. 16. S. 36 u. 37 unten.

b) ſ. die §§. 17—21. S. 37—40 unten.

c) ſ. §. 22. S. 41 unten.

d) ſ. die §§. 23 u. 24. S. 42 unten.

ſtreit darüber entſteht, in welchem Falle ſie an das einſchlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair- und der im Königlichen Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Unterſuchung führt das einſchlägige Appellationsgericht durch Commiſſarien, unter der Leitung eines Vorſtandes nach den Vorſchriften des Strafgeſetzbuches.

Dieſe Commiſſion hat daher alle Zuſtändigkeiten eines Unterſuchungsgerichtes, und erkennt auch in kürzeſter Zeit über die Statthaftigkeit einer proviſoriſchen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelſt Bewachung des Angeſchuldeten an einem anſtändigen Orte, vorzunehmen ſich geſetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Reſidenzſtadt angeordnet, und nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches aus ſechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeſchuldigten zuſammengeſetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorſitz und die Leitung hat in erſter Inſtanz ein Präſident des Oberappellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminiſter der Juſtiz, in ſeiner Eigenſchaft als Großrichter.

Zwei Oberappellationsgerichts-Räthe werden in beiden Inſtanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erſte geheime Secretär des Staatsminiſteriums der Juſtiz führt das Protocoll.

Die Unterſuchungs-Commiſſion ſchickt die Acten ſowohl nach geſchloſſener General-Unterſuchung, als nach vollſtändig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Specialinquiſition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zuſammenberuft.

Das von den Gerichts-Beiſitzern geſchöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen ſind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, ſo wird das Urtheil in geſetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der ſtandesherrlichen Häuſer zu. Die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In Civil-Strafrechtsſachen iſt das treffende Appellationsgericht die unterſuchende und zugleich erkennende Behörde erſter Inſtanz; für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweite Inſtanz.

§. 9.

Ihre nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und ſie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden

müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundſchaften der ſtandesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden. Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Appellationsgericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Recurſes an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufſicht über ſtandesherrliche Vormundſchaftsſachen wird dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz vorbehalten, welches zu dieſem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11.

Die Standesherren genießen für ſich und ihre Familien die Befreiung aller Militärpflichtigkeit.

§. 12.

In den Schlöſſern, welche ſie bewohnen, ſollen ſie, auſſer dem Nothfalle, von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreit ſeyn.

§. 13.

Ihnen iſt geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungseid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit ſind, in den Schlöſſern ihres Wohnſitzes zu halten.

§. 14.

Die Standesherren ſind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienſteseid ſich leiſten zu laſſen, auch die in ihrem Gebiete anſäſſigen Unterthanen auf Gehorſam und Erfüllung der denſelben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorſams gegen den König und die Geſetze des Reichs.

§. 15.

Die Standesherren ſind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche ſie mit denſelben rückſichtlich ihrer darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehen- und Dienſtesverhältniſſe zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Character abordnen.

§. 16.

Sie können beſondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer ſtandesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn; auch ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinſtimmung gebracht werden.

§. 17.

Ihnen iſt geſtattet, auſſer dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Geſetz- und Allgemeinen Intelligenzblatt auch beſondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18.

In den ſtandesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den beſtehenden Geſetzen Recht geſprochen.

§. 19.

Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit, der willkührlichen, ſo wie der ſtreitigen in erſter Inſtanz, geſchieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuſtändigkeit haben, und Stadt- und Herrſchaftsgerichte heiſſen ſollen.

In ſtrafrechtlichen Fällen ſtehet denſelben mehr nicht als die Unterſuchung zu. Die geſchloſſenen Acten werden an das einſchlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingeſendet.

§. 20.

Die hergebrachte mittlere- und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich conſtituirtes, aus geſetzmäſſig befähigten und verordnungsmäſſig beſoldeten Mitgliedern, in vorgeſchriebener Anzahl zuſammengeſetztes Collegium unter dem Namen Juſtiz-Canzlei verwaltet werden. Die Berufung in letzter Inſtanz geht hievon in Civil-Strafrechtsſachen an das Appellationsgericht des einſchlägigen Regierungsbezirkes; bei Criminalfällen hingegen, ſo wie in Civilſachen an das Königliche Oberappellationsgericht.

§. 21.

Die für die Juſtizverwaltung in der mittlern Inſtanz angeſtellten Individuen, müſſen nach Berichtigung des Qualificationspunctes bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte durch den Weg des Staatsminiſteriums der Juſtiz die Genehmigung erhalten.

§. 22.

Die Subalternen in den Canzleien und die Juſtizbeamten werden von den Standesherren ohne beſondere Beſtätigung ernannt. Jedoch hat:

§. 23. a)

die Juſtizcanzlei, oder in deren Ermangelung das einſchlägige Appellationsgericht bei der Verpflichtung und Einweiſung ſolcher Subjecte die Beweiſe über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Oberappellationsgerichte eine Liſte darüber vorzulegen, ſondern auch, ſo viel dieſe Juſtizbeamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualificationsbeweiſen eben dieſem oberſten Gerichtshofe anzuzeigen.

---

a) ſ. die §§. 25—33. S. 43—49 unten.

§. 24. [a])

Die ſtandesherrlichen Juſtizſtellen ſind der Oberaufſicht des Oberappellationsgerichts unterworfen, dem es zuſteht, von den Acten derſelben Einſicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staatsminiſteriums der Juſtiz auf vorgängig dahin erſtatteten Bericht, Viſitationen anzuordnen, insbeſondere den Zuſtand des Pupillen= ſo wie des Hypotheken= und Depoſiten-Weſens unterſuchen zu laſſen.

§. 25.

Den Standesherren iſt zwar geſtattet, von der Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen, insbeſondere von dem Zuſtande des Vormundſchafts=, Depoſiten= und Hypothekenweſens Einſicht zu nehmen, um die Abſtellung der befundenen Mängel veranlaſſen zu können; jedoch dürfen ſich dieſelben in die Rechtsentſcheidungen ihrer Gerichtsſtellen keineswegs einmiſchen. Das Begnadigungsrecht ſteht allein dem Souverän zu.

III.

Polizeiverwaltung.

§. 26. [b])

Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche ſie durch ihre einſchlägigen Beamten nach den Geſetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreiſe gehören hiernach: die Gegenſtände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Geſundheitspolizei; die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Beſtätigung der Gemeindevorſteher und Communalbeamten, die Aufſicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straſſen=, Brücken= und Waſſerbau, die unmittelbare Aufſicht und Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, die Landescultur, den Handel und das Zunftweſen betreffend; die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forſt= und Jagdpolizei, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit, ſowohl in den ſtandesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conſcriptions= und Marſchweſen, ſo wie andere Militärangelegenheiten, ſo weit dieſe zum Geſchäftskreiſe der untern Polizeibehörden gehören: überhaupt die Local= und Diſtrictspolizei über ihre Mediatunterthanen.

§. 27.

Sie haben nebſtdem die Aufnahme neuer Unterthanen chriſtlicher Glaubensconfeſſionen und Juden, jedoch müſſen ſie hiebei nach den Geſetzen ſich richten.

§. 28.

Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizeiwachen anordnen, jedoch mit Berückſichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsanſtalten und unter Beobachtung der darüber beſtehenden Verordnungen.

---

a) ſ. §. 34 S. 50 unten.

b) ſ. die §§. 35—66. S. 57—82 unten.

§. 29. [a]

Dem unmittelbaren Wirkungskreiſe der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die ſtandesherrlichen Gebiete gelegen ſind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufſicht auf die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtſame gegen benachbarte Staaten;
2) alle Gegenſtände, welche das Verhältniß des Königreichs zu den benachbarten Staaten betreffen;
3) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfaſſung und der Souverainitäts-Rechte;
4) die Bewahrung und Vertretung der Majeſtätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confeſſionen, ſo wie die Aufrechthaltung des hierüber erlaſſenen Religions-Edicts;
5) die Leitung aller Gegenſtände, welche die Militärconſcription, die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, ſo wie die Beſcheidung der Reclamationen in Conſcriptionsſachen;
6) die Leitung der Marſch-, Vorſpanns- und Einquartierungsangelegenheiten, dann die Leitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslaſten, ſo wie die Beſcheidung der Beſchwerden über die Repartition der Laſten und der Entſchädigungs-Forderungen;
7) die Bezirks-Concurrenzſachen;
8) die Anlegung und Erhaltung der Heerſtraßen, Brücken und Flußbauten;
9) Auswanderungen der Unterthanen;
10) die Sicherheitspolizei, in ſo weit ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht;
11) Gegenſtände der Brandaſſecuranz;
12) alle öffentlichen Anſtalten des Kreiſes, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen;
13) die Concursprüfungen für den Staatsdienſt, einſchließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Beſcheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14) Die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten.

§. 30. [b]

In den oben bezeichneten, ſo wie in allen analogen Gegenſtänden, iſt die einſchlägige Königliche Bezirksregierung die unmittelbare oberſte Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieſelbe unmittelbare Weiſungen an die ſtandesherrlichen Behörden.

§. 31. [c]

Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zuſtehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und reſp. Herrſchaftsgerichte aus; ſie ſind befugt, ihre Beamten

---

a) ſ. die §§. 67—74. S. 83—87 unten.
b) ſ. §. 75. S. 87 unten.
c) ſ. die §§. 76—82. S. 88—92 unten.

mit Bericht zu vernehmen und Entſchließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorſchriften und in dem Geiſte der allgemeinen Landesgeſetze verfaßt ſeyn müſſen.

In die Entſcheidung der contentiöſen Gegenſtände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen ſie ſich nicht einmiſchen.

§. 32. [a])

Ihre Gerichte ſtehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältniſſe mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33.

Diejenigen Standesherren, welche ein geſchloſſenes Gebiet von 14 bis 20 tauſend Seelen beſitzen, können — ſo wie für die Gegenſtände der Juſtiz — auch für die Gegenſtände der Polizei eine zweite Inſtanz in einem für beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen „Regierungs- und Juſtizcanzlei“ führt.

§. 34. [b])

Dieſe Regierungscanzlei verwaltet in dem ſtandesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenſtänden, welche zum Wirkungskreiſe der Königlichen Regierung gehören, und dieſer nicht nach §. 29. beſonders vorbehalten ſind.

§. 35. [c])

Dieſelbe ertheilt den ſtandesherrlichen Unterbehörden Weiſungen, empfängt von ihnen in der Eigenſchaft einer unmittelbar vorgeſetzten Stelle ausſchließend Bericht. — Sie führt die Aufſicht auf das untergeordnete Polizeiperſonal, übt alle Befugniſſe der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amtsunterſuchungen. Sie entſcheidet als zweite Inſtanz in ſtreitigen adminiſtrativen Gegenſtänden, mit Vorbehalt des Recurſes an die Königliche Staatsraths-Commiſſion.

§. 36.

Der Standesherr kann ſich von dieſer Canzlei in Beziehung auf Polizeigegenſtände Bericht und Antrag erſtatten laſſen.

§. 37. [d])

In den ſtandesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Inſtanz beſteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weiſungen unmittelbar an dieſe Behörde, welche dieſelben ſodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu laſſen verbunden iſt.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, ſondern muß dieſe allzeit an die Mediatcanzlei richten, welche hiernach das Geeignete

---

a) ſ. den §. 83. S. 93 unten.

b) ſ. die §§. 84—86. S. 94—95 unten.

c) ſ. die §§. 87. 88. S. 96 unten.

d) ſ. die §§. 89. 90. S. 97 unten.

an die Localbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediatcanzlei ihre Berichte zu erſtatten haben.

§. 38. [a])

In Gegenſtänden, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreiſe der Königlichen Bezirksregierung (§. 29.) vorbehalten ſind, ſteht dieſer die Aufſicht auf die Polizeiverwaltung der ſtandesherrlichen Regierungscanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu.

In Gemäßheit dieſer auſſehenden Gewalt wachet dieſelbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Geſetze und Verordnungen; der Präſident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Viſitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen ſind dem Staatsminiſterium des Innern ſogleich anzuzeigen; auch iſt die Regierung ermächtiget, bei Ueberſchreitung der Königlichen Geſetze in eilenden Fällen Inſtand zu verfügen, und, wenn ſie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältniſſen angemeſſenen Anordnungen proviſoriſch zu treffen.

§. 39.

Wenn in einem ſtandesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein beſonderes Collegium als zweite Inſtanz angeordnet iſt, ſo ſind die Mediatunterbehörden, vorbehaltlich der den Mediatherren über dieſelben nach §. 31. zuſtehenden Befugniſſe, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. [b])

Die ſtandesherrlichen Mediatcollegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeſchriebenen Form mit der Unterſchrift:

gehorſamſte Regierungs= (Juſtiz=) Canzlei.

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeſchriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch ſoll dabei an die Regierungscanzleien die nach ihrer Stellung denſelben gebührende Achtung und Rückſicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. [c])

Von allen Ernennungen zu den Polizeiſtellen haben die Standesherren der Königlichen Oberpolizeibehörde des Regierungsbezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweiſung der erſtandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieſelbe Oberpolizeibehörde eine Liſte der für die Polizei angeſtellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzuſenden.

§. 42. [d])

Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Canzleien werden von den Vorſtänden dieſer Letztern ſelbſt in ihr Amt eingewieſen und verpflichtet.

---

a) ſ. den §. 91. S. 98 unten.

b) ſ. die §§. 92—95. S. 99—101 unten.

c) ſ. den §. 96. S. 101 unten.

d) ſ. die §§. 25—33. S. 43—49 unten.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43.

Die in den ſtandesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geiſtlichen Obrigkeiten müſſen die in den Kirchen-Polizeiſachen erlaſſenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung haften.

§. 44.

Wo eigene proteſtantiſche Conſiſtorien beſtehen, oder wo vormals ſolche beſtanden haben, und die Standesherrn dieſelben wieder herſtellen wollen, haben ſie die Conſiſtorialſachen, wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Conſiſtorien nach den beſtehenden Verordnungen zu verhandeln, und ſind, wie dieſe, dem Königlichen Generalconſiſtorium untergeordnet.

§. 45.

Wo keine eigenen Conſiſtorien beſtehen, iſt für die Conſiſtorialſachen das Königliche einſchlägige Conſiſtorium die geeignete Behörde.

§. 46.

Die ſtreitigen Conſiſtorial- und Ehegerichtsſachen werden bei der ſtandesherrlichen Juſtizcanzlei verhandelt und entſchieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht gehet.

§. 47. [a])

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen.

§. 48. [b])

Jedem Standesherrn ſtehet in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo ſie hergebracht ſind, zu; über die Qualification der Subjecte müſſen die Königlichen Geſetze beobachtet werden. Die Inſtallation der Pfarrer geſchieht nach erfolgtem Königlichen Poſſeßbefehle durch die ſtandesherrliche Mediatbehörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Verſteuerung der Standesherren.

§. 49. [c])

Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Ein-

a) ſ. §. 97. S. 102 unten.
b) ſ. d. §§. 98, 99. S. 103 unten.
c) ſ. d. §§. 100—117. S. 104 — 118 unten.

künfte, Nutzungen und Befugniſſe, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forſten, Flößereien, Zehenten, Jagden, Fiſchereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entſpringenden Renten und Nutzungen, als: Zinſe, Dienſt- und andern Reichniſſe jeder Art, mit Ausnahme der aus perſönlicher Leibeigenſchaft herrührenden und geſetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. a)

Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Juſtiz- und Polizeiverwaltung in ihren Beſitzungen, dergeſtalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, ebenſo wie die Ausübung der Gewalt, von welcher ſie herrühren, allezeit den Beſtimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Geſetze unterworfen bleiben.

§. 51. b)

Die Standesherren behalten den Bezug der Nachſteuer gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geſchloſſen ſind.

§. 52.

In Anſehung der ſämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Beſtimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entſchädigungsnormen. Jedoch wird

§. 53. c)

den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauſes zugeſtandene Freiheit von allen Perſonalſteuern für ſie ſelbſt und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche ſie bewohnen, von der Hausſteuer bewilliget. Ihre übrigen Beſitzungen insgeſammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den ſämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterſchied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutſche Bundesacte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteſte Claſſe insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung erklärt hat, ſo ſoll ihnen zur Entſchädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beſtändige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundſteuer, Hausſteuer und Dominicalſteuer von ihren vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen gleichkömmt, bei einem Königlichen Rentamte angewieſen, oder es ſoll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewieſen ſind, ein dem mit 20 erhöhten Capitalſtock einer ſolchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatscaſſe übernommen werden.

§. 54. d)

Zu allen auſſerordentlichen Umlagen ſowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Beſitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

---

a) ſ. d. §§. 118—126. S. 119—126 unten.
b) ſ. d. §§. 127—129. S. 127—128 unten.
c) ſ. d. §§. 130—132. S. 128—130 unten.
d) ſ. d. §. 133. S. 130 unten.

§. 55. [a])

Von Gemeindeumlagen ſind ſie rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen befreit, wo-ferne ſie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

§. 56.

Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird beſtätiget. Auch iſt ihnen geſtattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießſeitigen Herrſchaften angränzenden Beſitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57. [b])

Die Activlehen werden ihnen ferner belaſſen; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation von den Juſtizcanzleien an das Königliche Oberappellationsgericht. Die Ritterdienſte können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

§. 58. [c])

Die Standesherren ſind befugt, neben einem Collegium für die Juſtiz und Polizei (§. 33) auch neben andern Verwaltungsbeamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen: Domänicalcanzlei anzuordnen.

§. 59.

Alle Mediatbehörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorſchriften der Königlichen Stempelordnung zu beobachten.

VI.

Ausſcheidung der Schulden.

§. 60.

Die verfaſſungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatiſirten Fürſtenthümern Grafſchaften und Herrſchaften haften, werden, ſo fern es noch nicht geſchehen iſt, zwiſchen dem Souverain, und den mediatiſirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welcher jener erhält, und dieſen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand ſolcher Schulden vor Allem hergeſtellt, dann eine genaue Bilance zwiſchen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniſſe der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) ſind alle Gemeindeſchulden davon zu ſondern, und den Gemeinden, welche ſie treffen, zuzuweiſen;

c) auch bleiben dem Standesherrn ſeine perſönlichen Schulden zur Laſt.

---

a) ſ. d. §. 134. S. 131 unten.
b) ſ. d. §. 135. S. 133 unten.
c) ſ. d. §§. 136—138. S. 134 — 136 unten.

VII.

Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener.

§. 61. [a])

Den Standesherren wird geſtattet, ihren bei den Mediatcanzleien angeſtellten Räthen und Beiſitzern die geeigneten Titel, als: Vorſtand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieſelben ihren Dienern zur Belohnung lange geleiſteter Dienſte einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgeſucht werden.

§. 62 [b])

Die Verpflichtung der Mediatbeamten ſoll mit dem Dienſteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einſchlägige Staatsminiſterium eingeſendet werden.

§. 63. [c])

In allen adminiſtrativen Angelegenheiten, rückſichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt iſt, hat derſelbe das Recht, ſeine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung ſeiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldſtrafen anzuhalten, und er iſt für den aus den Amtshandlungen ſeiner Beamten entſtehenden Schäden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Anſehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. [d])

Die ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizeiräthe und Beamten ſtehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienſtverhältniſſen; ſie haben demnach mit denſelben gleichen Gerichtsſtand, und zwar im ſtandesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daſelbſt eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsſtelle beſteht; auch unterliegen ſie gleichen Geſetzen in Beziehung auf Entlaſſung und Entſetzung; — ihre Heirathsbewilligungen hängen von dem Standesherren ab, welcher auch die Reiſebewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen proviſoriſchen Amtsbeſtellung.

VIII.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 65. [e])

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Beſtimmungen bleibt es bei der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München, den 26. Mai 1818.

Geſ. Bl. v. J. 1818. St. 11. S. 189.

---

a) ſ. d. §. 139. S. 136 unten.
b) ſ. d. §§. 25—33. S. 43 — 49 unten.
c) ſ. d. §. 140. S. 137 unten.
d) ſ. d. §§. 141—151. S. 138—145 unten.
e) ſ. d. §. 152. S. 149 unten.

Zweites Capitel.

Beſtimmungen älterer und neuerer Geſetze, Staatsverträge und Vereinbarungen.

I. Aeltere geſetzliche Beſtimmungen.

§. 2.

Königliche Declaration. a)

(Die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe, der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.)

M. J. K.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geſchloſſenen rheiniſchen Bundes die vormalige Reichsſtadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutſchordenscommenden

---

a) Ueber den Vollzug dieſer Declaration wurde ſpäter noch verfügt, wie folgt:

(Die perſönliche Unmittelbarkeit der abgetretenen geiſtlichen Regenten betr.)

M. J. K.

Da, nach der aufgelösten deutſchen Reichsconſtitution, der in dem §. 48. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 „den abtretenden geiſtlichen Regenten zugeſicherte Fortgenuß ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit" nicht ferner ſtatt haben kann, ſo verordnen Wir: daß die in Unſerem Königreiche reſidirenden abgetretenen geiſtlichen Regenten in ihren künftigen Verhältniſſen zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt, vorzüglich der Juſtiz, den mediatiſirten Fürſten, nach Unſerer Declaration vom 19. März 1807, ſoweit dieſe auf ſie anwendbar iſt, gleich geachtet werden ſollen. Wonach Unſere ſämmtlichen Landesſtellen angewieſen werden.

München, den 4. April 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XVI. S. 610.

(Den Vollzug der Königlichen Declarationen vom 31. December 1806 und vom 19. März 1807 gegen diejenigen, welche ſich auſſerhalb den Staaten des rheiniſchen Bundes aufhalten, betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unſern Declarationen vom 31. December 1806 und 19. März 1807 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Unſerer Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und ehemaligen unmittelbaren adeligen Gutsbeſitzer die freie Wahl ihres Wohnſitzes unter folgenden Bedingungen geſtattet, daß ſie:

1) denſelben nach der Vorſchrift des Art. 31. der rheiniſchen Bundesacte in einem der Staaten der Bundesgenoſſen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen;
2) nach 6 Monaten, a dato der Publication der angeführten Declarationen, ihren Aufenthaltsort, welchen ſie ſich gewählt haben, Uns anzeigen.

Nur unter der nämlichen Beſchränkung iſt denſelben der Eintritt in fremde Dienſte darin bewilligt.

Rohr und Waldſtetten mit vollem Eigenthum und Souveränitätsrechten, ferner verſchiedene Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften, namentlich:

Da mehrere dieſer Mediatiſirten ungeachtet dieſer Verordnungen, in fremden, mit dem rheiniſchen Bunde nicht alliirten Staaten ſich aufhalten, und in derſelben Dienſte ſich befinden, ohne weder in dem geſetzlichen Termine ihren Aufenthaltsort, noch ihre Dienſtverhältniſſe Uns angezeigt zu haben, ſo wird denſelben hiedurch aufgegeben, über die genaue Erfüllung der obigen Bedingung bei Unſern Generalkreiscommiſſariaten, in deren Bezirken ihre Beſitzungen gelegen ſind, binnen vier Wochen ſich auszuweiſen, oder zu erwarten, daß dieſe nach Verfluß dieſes Termins in Beſchlag genommen werden.

Die einſchlägigen Generalkreiscommiſſariate werden angewieſen, dieſe Verordnung zu vollziehen, und Uns darüber ſeiner Zeit berichtliche Anzeige zu machen.

München den 17. März 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 24. S. 556.

(Die der Königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domicilirenden Fürſten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbeſitzer betr.)

M. J. K.

Da mehrere der Unſerer Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Genoſſen der ehemaligen deutſchen Reichsritterſchaft, welche durch die conſtituirende Acte des rheiniſchen Bundes vom 12. Juli 1806 Unſerer Souveränität ſind unterworfen worden, den Anordnungen des Art. 31. der erwähnten Acte, und den ſich darauf beziehenden Punkten Unſerer Declaration vom 31. December 1806 und 19. März 1807 bisher noch nicht Genüge geleiſtet haben, ſo finden Wir Uns bewogen zu verordnen, wie folgt;

I.

Diejenigen Mediatiſirten, welche in Unſern Staaten begütert ſind, und obiger Verfügungen ungeachtet, ihr ſtändiges Domicil bisher im Auslande behalten haben, ſind gehalten, vor dem 1. Juli des Jahres 1811 entweder die ihnen hierunter auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen, oder bei dem Generalcommiſſariate des Kreiſes, in welchem ihre Beſitzungen gelegen ſind, die Erklärung abzugeben, daß ſie für ihre Perſon aus dem Unterthansverbande gegen Unſere Krone austreten wollen.

II.

In dieſem letztern Falle müſſen ſolche Mediatiſirte ihre im Königreiche gelegenen Beſitzungen an ein Glied ihrer Familie, welches alle Unſern Unterthanen obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume — oder dieſelben an einen andern dieſſeitigen Unterthan, es ſey durch Kauf oder durch Tauſch, erb = und eigenthümlich abtreten.

III.

Auf welche Weiſe immer die im vorhergehenden Artikel verordnete Veräußerung bewirkt werden mag, ſo muß dieſelbe innerhalb ſechs Jahren, vom 1. Jänner laufenden Jahres 1810 angerechnet, vollzogen ſeyn. In ſoferne ſolche verkaufsweiſe geſchieht, muß übrigens, in Gemäßheit des Art. 27. der rheiniſchen Bundesakte, das zu veräußernde Beſitzthum vorher Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und kann der Verkauf nur dann erſt in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von ſechs Monaten nach dem gemachten Anbote nicht für gut befunden haben, dieſes anzunehmen.

Indem Wir gegenwärtige Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde bringen laſſen, gewärtigen Wir ſeiner Zeit über den richtigen Vollzug derſelben die berichtlichen Anzeigen Unſerer einſchlägigen Generalcommiſſäre.

München den 13. November 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 67. S. 1241.

a. in Franken:

1) das Fürſtenthum Schwarzenberg,
2) die Grafſchaft Kaſtell,
3) die Herrſchaft Limpurg-Speckfeld,
4) die Herrſchaft Wieſentheit,
5) jener Theile des Fürſtenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachiſchen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt Rothenburg eingeſchloſſen ſind, namentlich die Oberämter Schillingsfürſt und Kirchberg;

b. in der obern Pfalz;

6) die gefürſtete Grafſchaft Sternſtein;

c. in Schwaben;

7) das Fürſtenthum Oettingen,
8) diejenigen Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürſtenthums Neuburg liegen
9) die Grafſchaft Edelſtetten,
10) ſämmtliche Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger,
11) die Burggrafſchaft Winterrieden,
12) die Herrſchaft Buxheim,
13) die Herrſchaft Thanhauſen,
endlich
14) der ganze Bezirk der Landſtraſſe von Memmingen nach Lindau

mit Souveränitätsrechten Uns zugewieſen worden ſind, und in Unſerm Namen bereits davon Beſitz genommen worden iſt, — ſo haben Wir die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer mediatiſirten Gebiete und ihrer Beſitzer nach einem von Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erſtatteten ausführlichen Vortrage zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderationsvortrages genau beſtimmt, wie in folgender Erklärung enthalten iſt.

A. Allgemeine perſönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren.

1) Den Unſerer Souveränität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren werden alle jene perſönlichen Vorzüge und Rechte zugeſichert, welche der erſten Claſſe des Adels in Unſerem Königreiche wirklich zuſtehen, oder welche dieſen künftig werden ertheilt werden.
2) Es iſt ihnen geſtattet, den Titel fortzuführen, welchen ſie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglaſſung aller jener Beiſätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutſchen Reiche ausdrücken, oder welche ſie als Regenten des Landes bezeichnen.

Hiernach

3) iſt ihnen nicht erlaubt, ſich ferner Reichsfürſten, — Reichsgrafen, ſondern nur Fürſten — Grafen zu nennen; ſo wie auch ihren Herrſchaften das Beiwort Reichs — ferner nicht mehr vorgeſetzt werden darf. Sie können ſich zwar von ihren urſprüng-

lichen Stammgütern und Herrſchaften benennen (Fürſt von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, ſondern als Patrimonial-Herren, wornach ſie ſich der Prädicate — von Gottes Gnaden künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen ſie ſich der erſten vielfachen Perſon (Wir), nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unſern Behörden verrichtet, und an Uns oder an dieſe gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müſſen alle jene Zeichen weggelaſſen werden, welche auf das ehemalige deutſche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Kanzleiceremoniel gegen ſie beobachten laſſen. In den Erlaſſen Unſerer obern Landesſtellen an die mediatiſirten Herren ſelbſt ſoll ihnen das Prädicat Herr, (dem Herrn Fürſten, — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſere Miniſterien, oder an Unſere übrigen höheren Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie nach dem Unſeren Unterthanen vorgeſchriebenen Ceremoniell ſich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann daſſelbe auch für die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Anſehung des Trauergeläutes geſtattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeſchrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlaſſen, an welchem Orte ſie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Art. 31. des Bundesvertrags vorausgeſetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch ſind ſie verbunden nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthaltsort, welchen ſie ſich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat dieſe Freiheit bei denjenigen nicht ſtatt, welche entweder in Unſeren Dienſten ſich befinden, oder aus Unſeren Staatscaſſen eine Penſion beziehen. Dieſe müſſen in Anſehung der Wahl ihres Wohnorts nach den beſtehenden Geſetzen ſich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beſchränkungen, welche ſie in Anſehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genieſſen haben, kömmt ihnen auch zu in Anſehung des Eintritts in fremde Dienſte.

9) In allen ſie betreffenden Real- und Perſonalklagen haben ſie ein privilegirtes Forum in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei dem einſchlägigen oberſten Juſtiztribunal. Sollten bei einem der oben angeführten mediatiſirten fürſtlichen oder gräflichen Häuſer durch Familienverträge beſondere Austrägalgerichte zeither eingeführt geweſen ſeyn, ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

10) Verlaſſenſchaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauſes durch ſeine Canzlei vornehmen und erledigen laſſen, in ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſteht, in welchem Falle ſie an das einſchlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die ſubjicirten Fürſten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinſtanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein ſolcher Fall ſich ereignet, ſo

kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände, und ſoweit der Bayeriſche Codex bei Adelichen es ohne ſpeciellen Allerhöchſten Befehl geſtattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeſchuldigten an einem ſichern und anſtändigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon ſowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu deſſen Gerichtsſprengel die Herrſchaft des Angeſchuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protocolls gemacht werden. Das Hofgericht unterſucht hierauf in den erſten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren ſtatt habe. In dem letzten Falle wird die Unterſuchung durch das Hofgericht unter dem Vorſitz des Präſidenten oder des Directors geführt. Sobald die Unterſuchungsacten geſchloſſen ſind, müſſen dieſelben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28. des rheiniſchen Bundesvertrags vorgeſchriebenen Gerichts eingeſendet werden. Wir werden hierauf durch unſern Juſtizminiſter die geſetzliche Zahl von Beiſitzern aus dem Stande des Inquiſiten in Unſerer Reſidenzſtadt verſammeln, und dieſen gleichfalls dahin verbringen laſſen. Unſer Juſtizminiſter wird in der Eigenſchaft des Großrichters das Gericht eröffnen und demſelben vorſitzen. Der Director des hieſigen Hofgerichts iſt dabei Referent und derjenige geheime Referendär des Juſtizdepartements, welcher der gewöhnliche Miniſterialreferent in Criminalſachen iſt, hat dabei das Correferat; der erſte geheime Secretär des Juſtizdepartements führt das Protocoll. — Die Referenten ſind zwar ſchon nach dem Geſetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquiſiten dienen kann; dieſem bleibt indeſſen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beiſtand ſich zu wählen, welcher bei dem Gerichte ſeine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet ſich nach Unſeren Geſetzen. Das von den Beiſitzern geſchöpfte Urtheil muß vor der Publication zur Beſtätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns beſtätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Beſonderes beſtimmen, durch das hieſige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden. —

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Beſtimmungen der Conföderationsacte nur den Chefs der mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſer zu, welche wirkliche Beſitzer der Patrimonialherrſchaften ſind; die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Succeſſionsordnungen müſſen Uns zur Beſtätigung vorgelegt werden.

13) Alle Vormundſchaften und Curatelen der mediatiſirten fürſtlichen oder gräflichen Häuſer müſſen bei den einſchlägigen Hofgerichten beſtätigt werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die ſubjicirten Fürſten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältniſſen zum deutſchen Reiche genoſſen haben, können nur durch Unſere Beſtätigung künftig eine Wirkung haben, auſſerdem ſind ſie als erloſchen anzuſehen.

15) Die perſönliche Huldigung der Unſerem Königreiche ſubjicirten Fürſten und Grafen wird vorbehalten. Alle ſind aber verbunden, ſchon jetzt eine Subjectionsurkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzuſenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Beſitzer des Unſerer Souverainität untergebenen Fürſtenthums N. „(Grafſchaft N., Herrſchaft N., Gebietes N.) getreu und gehorſam zu ſeyn, „alles das abzuwenden und zu thun, wozu ſie in obiger Eigenſchaft, als getreue „und gehorſame Unterthanen Uns und Unſeren Nachkommen als ihrem aller„gnädigſten Souverain verpflichtet ſind.“

B. Auswärtige Verhältniſſe.

1) Die repräſentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem ſubjicirten Fürſten, Grafen oder Herrn iſt demnach erlaubt, an auswärtigen Regierungen Agenten mit diplomatiſchem Character abzuſenden, oder ſolche von auswärtigen bei ſich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was ſie an ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müſſen ſie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir ſie ſodann durch Unſere Geſandtſchaften werden vertreten laſſen.

4) Unter dieſer Beſchränkung ſind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche ſie mit auswärtigen Staaten rückſichtlich ihrer darin liegenden Beſitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein ſubjicirter Fürſt oder Graf Beſitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienſtverhältniſſen ſich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufſicht und Geſetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufſicht, ſo wie die allgemeine Geſetzgebung des Souverains erſtreckt ſich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatiſirten Fürſten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Geſetzen entgegen ſeyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Geſetzgebung iſt, ſo können Privilegien nur bei dem Souverain nachgeſucht werden.

4) Die beſtehenden Geſetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; ſollen aber revidirt und mit Unſeren allgemeinen Landesgeſetzen in Uebereinſtimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten aſſimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeinen Geſetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, ſoll auch in den mediatiſirten Landen eingeführt werden.

D. Staatsjuſtizgewalt.

1) Wenn die ſubjicirten Fürſten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, ſoll ihnen dieſelbe als erſte und reſpective zweite Inſtanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erſte für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie ſind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich conſtituirtes Collegium unter dem Namen: Königlich Bayeriſche N. (z. B. fürſtlich Oettingiſche ꝛc.) Juſtizcanzlei, von geſetzmäßig qualificirten Perſonen verwalten zu laſſen. Zu dem Ende

3) müſſen die für die Juſtizverwaltung in der mittleren Inſtanz angeſtellten Individuen nach Berichtigung des Qualificationspunktes bei dem einſchlägigen Hofgerichte durch den Weg des Juſtizminiſteriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien und die Juſtizbeamten werden von den mediatiſirten Herren ohne beſondere Beſtätigung ernannt; jedoch hat

5) Die Mediatjuſtizcanzlei bei der Verpflichtung und Einweiſung ſolcher Subjecte die Beweiſe über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einſchlägigen Hofgerichte eine Liſte darüber vorzulegen.

6) Dieſer Juſtizſtelle kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediatjuſtizcanzleien Kenntniß zu nehmen, Viſitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufſicht über die Juſtizpflege entſpricht.

7) An eben dieſe Unſere Juſtizſtellen ſind die von den Mediatjuſtizcanzleien bis zum Straferkenntniſſe einſchlüſſig verhandelten Acten vor der Publication des Erkenntniſſes zur Beſtätigung einzuſenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug iſt bereits beſtimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatiſirten Landen nach den Provincialgeſetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Bayeriſchen Geſetzen, Recht geſprochen.

E. Staatspolizeigewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einſchlägigen oberen adminiſtrativen Landesſtelle entweder unmittelbar oder aus beſonderem Auftrage durch einen Commiſſär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatiſirten Herrn, welcher ſolche durch ſeine nachgeordnete Beamten, jedoch nur nach Unſeren Geſetzen auszuüben befugt iſt. In ſo weit ihm die Polizei zuſteht, kann er ſeine Beamten über Gegenſtände derſelben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte im Sinne der allgemeinen Landesgeſetze Reſolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubensconfeſſion, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatiſirten Fürſten und Grafen; jedoch müſſen ſie ſich dabei nach den beſtehenden, und künftig noch zu erlaſſenden Geſetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen,

welche bei Unſeren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediatbehörde darf ohne Beſtätigung Unſerer oberen adminiſtrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufſicht über alle Gegenſtände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts ſteht Unſerer einſchlägigen Landesſtelle, die unmittelbare Leitung und Aufſicht aber der einſchlägigen Behörde des mediatiſirten Fürſten oder Grafen nach den eingeführten Geſetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundſchafts- und Curatelsſachen werden zwar durch die Beamten und durch die Juſtizcanzlei des mediatiſirten Fürſten oder Grafen beſorgt; die geſetzgebende Anordnung darüber aber, ſo wie die obere Aufſicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt iſt, durch die einſchlägige Behörde den Zuſtand des Pupillenweſens, ſo wie des Hypotheken- und Depoſitenweſens unterſuchen zu laſſen.

7) Die Sicherheitspolizei, in ſo weit ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht, wird von Unſeren oberen Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenſtände der Local- und Diſtrictspolizei aber werden durch die Beamten und Canzlei des Patrimonialherrn nach Unſeren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung ſie verantwortlich ſind, beſorgt.

8) Die Oberaufſicht über Heerſtraſſen und Flüſſe, ſo wie die Anordnung und Leitung des Straſſen- und Waſſerbaues kömmt Unſerer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediatpolizeibehörde überlaſſen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgeſetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftweſens, die Beſtätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbsconceſſionen, gehören als Theile der oberen Polizei dem Souverain und ſeinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufſicht, die Vollziehung der Geſetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unſerer Geſetze und Verordnungen, die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurſes an die obere Landesſtelle, verbleiben dem mediatiſirten Fürſten und Grafen und ſeinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Abſicht auf allgemeine Landescultur gehören zu Unſerer Oberpolizei; ihre Vollziehung, wie auch die erſte Inſtanz in Culturſtreitigkeiten bleibt der Mediatpolizeibehörde überlaſſen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feueraſſecurauzanſtalt freiwillig iſt, ſo können die in den mediatiſirten Landen bereits eingeführten Feueraſſecuranzſocietäten fortbeſtehen, bis dieſe, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt ſelbſt nachſuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12) Die Forſt- und Jagdpolizei, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch ſind ſie verbunden, nach Unſeren Forſt- und Jagdordnungen ſich zu achten.

13) Das Medicinalweſen in den mediatiſirten Landen ſteht unter der Anordnung und Aufſicht der einſchlägigen Medicinaloberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienſtperſonal mit Ausweiſung ihrer Qualification zur Beſtätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufſicht in dieſem Adminiſtrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staatskirchengewalt.

1) Die oberſte Kirchenpolizei ſteht dem Souverain zu; die mediatweltlichen und geiſtlichen Obrigkeiten müſſen die in Kirchenpolizeiſachen erlaſſenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Conſiſtorien beſtehen, da bleibt dieſen die Verhandlung der Conſiſtorialſachen wie bisher, mithin auch die Aufſicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verweſung derſelben, die Verfügung ſchriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch ſind ſie Unſeren einſchlägigen Conſiſtorien untergeordnet, und hienach gehalten:
   a. bei ſtrengen Graden von Correctionen oder bei Dienſtſuſpenſionen an dieſes ihren Antrag zu machen.
   b. Es können von den Ausſprüchen des Mediatconſiſtoriums über die Examina pro ministerio, über die Präſentationen ꝛc. Recurſe an Unſer Conſiſtorium genommen werden.
   c. Alljährlich müſſen an dieſes die Conduitliſten der Geiſtlichen und Schullehrer eingeſendet werden.

3) Wo keine eigenen Conſiſtorien beſtehen, iſt für die Conſiſtorialſachen Unſer einſchlägiges Conſiſtorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichtsſachen werden bei der Mediat-Juſtizcanzlei verhandelt, von welcher an Unſer einſchlägiges oberſtes Juſtiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieſer Canzlei gehören auch die Dienſtentſetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entſchieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der einſchlägigen Mediatbehörde; dieſe iſt aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellariſche Ueberſicht derſelben Unſerer Oberbehörde einzuſenden, und die Verordnungen pünctlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlaſſen werden.

7) Jedem Mediatherrn ſteht in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualification der Subjecte müſſen Unſere Geſetze beobachtet werden.

C. Militärgewalt.

1) Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung ſteht, kömmt dem Souverän ausſchließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conſcription nach dem Cantonsreglement und nach den übrigen über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen iſt bereits befohlen. Die Vollziehung dieſer Geſetze kann eigenen von Uns aufgeſtellten Commiſſarien, oder in ſo lange dergleichen nicht eingeführt ſind, auch der Mediatcanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatiſirten Fürſten und Herrn iſt geſtattet, ohne Unſere Allerhöchſte Bewilligung Militär zur Bewachung ſeiner Perſon und ſeiner Schlöſſer zu halten. Polizeiwachen kann derſelbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei

anordnen, wobei er ſich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unſer ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staatsfinanzgewalt und Ausſcheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatiſirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichteten oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landesſteuern fließen in Unſere Staatscaſſe. — Dergleichen Abgaben ſind als Landesſteuern für den Souverain in Anſpruch zu nehmen:
   a. wenn ſie in die Landesſteuercaſſe zeither geliefert worden;
   b. wenn ſie nach Simplis, Maaſſen ausgeſchrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfniſſen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichsſouverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutſchen Verfaſſung nur erhoben werden durften zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Landes und der Regierung, gehören dem Souverän. In die Categorie ſolcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, ſondern auch alle perſönlichen und indirecten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenſchatzungen, Acciſe, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von ſeinen Unterthanen eine Conſumtionsabgabe, unter welchem Namen es geſchehe, erheben. Wir werden aber auf dem Verluſt, den ſie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rückſicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlaſſen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anſtalten bewilligt werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chauſſeen, Brückengelder u. dgl. gehen an den Souverän mit den darauf haftenden Laſten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausſchläge zur Tilgung der Kriegskoſten und Schuldenzahlung, inſoferne erſtere nicht von den Gemeinden privatim unter ſich geſchehen, ſind zu Unſerer Caſſe zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinſen, in einem beſtändig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der ſogenannten Ordinariſteuer in einigen Herrſchaften iſt, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatiſirten Fürſten und Grafen; ſollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charactere wahrer Steuern ein, ſo ſind ſie, wie alle übrigen, in Unſere Caſſen einzuziehen.

6) Die Nachſteuer verbleibt den mediatiſirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geſchloſſen ſind. Ferners

7) verbleiben ihnen alle Conceſſionsgelder, wo ſie oie Conceſſionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unſere Caſſe fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es ſoll aber, ſobald es geſchehen kann, eine Berichtigung derſelben vorgenommen, und ein ſo viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etatscuratel der einſchlägigen Landesdirection hat Gutachten zu erſtatten, wie die in den mediatiſirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuſcheiden, zu erheben, und wie das Caſſen- und Rechnungsweſen dabei einzurichten ſey.

10) Es hat in den mediatiſirten Landen keine Steuerfreiheit ſtatt.

11) Die Domänengüter und Gefälle der mediatiſirten Herren ſind proviſoriſch nach dem Maßſtabe des Steuerbeitrages der Bayeriſchen Stände zu belegen.

12) Die mediatiſirten Herrn genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfniſſen erforderlichen Conſumptibilien; jedoch müſſen ſie ſich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterſchleifes werden getroffen werden.

13) Auch ſind ſie für ſich und ihre Familien von der Entrichtung der Chauſſeegelder innerhalb des mediatiſirten Gebietes frei.

14) Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Conföderationsacte veräußert werden, muß, wo es nicht ſchon geſchehen iſt, ſämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräuſſerungen zu protocolliren.

I. Ausſcheidung der Schulden.

Die verfaſſungsmäſſig contrahirten Schulden, welche auf den mediatiſirten Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaften haften, werden zwiſchen dem Souverain und den mediatiſirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und dieſen verbleiben. Hiernach

a. muß der Stand ſolcher Schulden vor Allem hergeſtellt, dann eine genaue Bilanz zwiſchen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniſſe der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b. ſind alle Gemeindeſchulden davon zu ſondern, und den Gemeinden, welche ſie treffen, zuzuweiſen;

c. auch bleiben dem Mediatiſirten ſeine perſönlichen Schulden zur Laſt.

K. Ausſcheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage ſeyn von ſolchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Adminiſtration durch förmliche Decrete zeither angeſtellt waren. Diejenigen, welche zum beſonderen Dienſte des Mediatiſirten gehören, als: Hofdiener ꝛc., bleiben dieſen ausſchließend zur Laſt.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältniſſen angeſtellt geweſenen Individuen, als: Kreisgeſandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anſtellung, oder zur Penſionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Suſtentation des Kammergerichtes, wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Beſtreitung der Kammerzieler, der Kreiskoſten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Dienſten des Mediatiſirten zur Verwaltung ſeiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm beſoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angeſtellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuereinnehmer, Zollaufſeher ꝛc, werden von dieſem beſoldet oder penſionirt. Die Beſoldungen und Penſionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Adminiſtration des Ganzen angeſtellt, und insbeſondere auf die Steuercaſſe angewieſen waren, fallen dem Souverain zur Laſt, wenn dieſe nicht von dem Mediatiſirten nach dem Artikel 3. für ſeinen Dienſt verwendet werden.

5) Das Militär, ſo wie auch alle Militärpenſioniſten, werden von dem Souverain übernommen, das dienſtfähige wird unter Unſere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu anderen Dienſten verwendet, oder auf die Militärcaſſe als Penſioniſten angewieſen.

L. Künftige Anſtellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesſtellen des Souverains.

1) Den mediatiſirten Fürſten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Perſonal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine paſſende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unſerer Beſtätigung angezeigt, und dabei die bayeriſche Nationalcocarde getragen werden.

2) Sie können nebſt den Localbeamten ein eigenes Collegium für Juſtiz und Polizei unter dem Namen: Juſtizcanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Dominicalcanzlei anordnen, und dieſelbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Canzeliſten und Rechnungsverſtändigen beſetzen. Außer dieſen Aemtern und Titeln iſt ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Juſtizverwaltung angeordneten Individuen iſt das Erforderliche Lit. D. Nr. 3. beſtimmt worden.

4) Unſere oberen Landesſtellen oder der von Uns angeordnete Commiſſär erlaſſen unmittelbare Befehle und Weiſungen an die Canzleien der Mediatiſirten, welche verbunden ſind, ſolche entweder ſelbſt, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu laſſen; auch erſtatten ſie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unſeren Staaten vorgeſchriebenen Art nach dem Verhältniſſe einer untern Stelle gegen eine höhere, der ſie untergeordnet iſt.

5) Unſere Landesſtellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, ſondern müſſen dieſe allezeit an die Mediatcanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlaſſen hat, ſo wie auch dieſe nur an die Mediatcanzleien in der Regel Berichte zu erſtatten haben.

6) Unſere Landgerichte ſtehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatiſirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geſchäftsberührung; was ſie in Beziehung auf dieſe anzuzeigen haben, müſſen ſie der einſchlägigen Landesſtelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch iſt ihnen in Fällen, wo ſie es nothwendig finden, eine Amtscorreſpondenz erlaubt.

7) Die von den mediatiſirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe gegen den Souverain verpflichtet; nebſtdem leiſten ſie den Dienſteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Canzleimitglieder geſchieht durch Unſern Commiſſär; der Beamten, aus Auftrag durch die Mediatcanzlei, welche das Verpflichtungsprotocoll nebſt der Ausweiweiſung der gehörigen Qualification des Beamten an die einſchlägige Landesdirection einzuſenden hat.

8) Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei der Mediatjuſtizcanzlei, und in zweiter Inſtanz bei Unſerer oberſten Juſtizſtelle. Bei Entlaſſung und Entſetzung der für die Juſtiz und Polizei angeſtellten Beamten und Räthe muß nach Unſeren Geſetzen verfahren werden.

M. Lehensverband.

1) Wenn mediatiſirte Fürſten und Grafen in dem Unſerer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen beſitzen, welche entweder ehemals vom Kaiſer und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von andern durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariſer Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen ſind, ſo ſind dieſelben an Uns gefallen, und die mediatiſirten Herren ſind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Nutzung vorgeſchriebenen Zeit von einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration, oder des an ſie zu erlaſſenden Mandats an zu rechnen, bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, als oberſten Lehenhofe, unter Beibringung des jüngſten Lehenbriefes und eines Verzeichniſſes aller Lehenſtücke, gebührend zumuthen, auch alle übrigen Erforderniſſe zu beobachten.

2) Was die Activlehen betrifft, ſo werden ihnen dieſelben ferner belaſſen; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation an Unſer oberſtes Juſtiztribunal, und die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn. Nach dieſer Erklärung ſind die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſowohl der Mediatherren, als ihrer Herrſchaften in Unſerem Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unſere ſämmtlichen Landescollegien und übrigen Behörden, ſo wie die Unſerer Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren, ihre Canzleien, Conſiſtorien, Beamten und ſämmtliche Unterthanen haben dieſelbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatiſches Staatsgeſetz zu befolgen. Die Verhältniſſe der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden beſonders regulirt werden. So wie wegen der Commende Rohr und Waldſtetten mit Rückſicht auf den Art. 33. der Conföderationsacte das Geeignete bereits verfügt iſt.

München den 19. März 1807.

Reg. Bl. vom J. 1807. St. XIII. S. 465.

§. 3.

(Erläuterung der Allerhöchſten Declarationen vom 31. December 1806, und vom 19. März laufenden Jahres, über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der der Königlichen Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen, Herren und Ritter, in Beziehung auf die Beſtätigung ihrer Familienverträge betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unſeren beiden Declarationen vom 31. December vorigen Jahres, und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Unſerer Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen, Herren und Ritter verordnet:

„daß ihre Familienverträge und eingeführten Succeſſionsordnungen zur Beſtätigung Uns vorgelegt werden ſollen.“

Dabei haben Wir keineswegs die Abſicht, die Verträge und Familienfideicommiſſe, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften eine vollkommene Giltigkeit erhalten hatten, in Hinſicht auf die Privatrechte einer neuen Unterſuchung und Beſtätigung zu unterwerfen; ſondern die vorgeſchriebene Beſtätigung hat nur die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ſubjicirten Familien zum Gegenſtande, damit nämlich ihre Familieneinrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfaſſung des Staates, dem ſie als Unterthanen einverleibt ſind, nicht vereinbarlich wäre, und ſich allenfalls auf ihre ehemaligen, nun aufgelöſten Verhältniſſe bezieht.

Nach dieſer Anſicht ſollen Unſere Declarationen Lit. A. §. 6. und 12. verſtanden und angewendet werden.

Unſeren Landesdirectionen wird hiedurch zugleich aufgetragen, ſämmtlichen in ihren Provinzen angeſeſſenen ſubjicirten Familien, zufolge Unſerer angeführten Verordnung, unter einem Präjudicialtermine von ſechs Monaten, nach Verlauf deſſelben ſie nicht ferner als rechtsgiltig anzuerkennen ſind, die Verlegung ihrer Familienverträge und Succeſſionsordnungen aufzugeben, und dieſelben mit ihrem Gutachten an Unſer Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe einzuſenden. Unſeren Juſtiztribunalen wird zur Pflicht gemacht, nur auf die von Uns beſtätigten Familienverträge künftig zu erkennen.

München den 25. Mai 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXIII. S. 889.

§. 4.

(Die Competenz der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren rückſichtlich der Criminalgerichtsbarkeit der Dorfs- und Gemeindeherrſchaft, und der Ausübung der Polizei in gemiſchten Orten betr.)

M. J. K.

Es ſind zwiſchen Unſeren Behörden und den Aemtern der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren über die Competenz rückſichtlich der Criminalgerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeindeherrſchaft und der Ausübung der Polizei in vermiſchten Orten verſchiedene Zwiſtigkeiten entſtanden. Damit zur künftigen Beſeitigung derſelben von ſicheren Grundſätzen

ausgegangen werde, ſo haben Wir nach dem Sinne Unſerer Declaration über die Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten und Grafen vom 19. März 1807, und nach der Analogie der Declaration über die Verhältniſſe der Ritterſchaft vom 31. December 1806 beſchloſſen, wie folgt:

I. Den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren verbleibt, nach Unſerer Declaration vom 19. März, in geſchloſſenen Diſtricten und Orten, wo keine Unſerer unmittelbaren Unterthanen untergemiſcht ſind, die Criminalgerichtsbarkeit, ſo wie ſie dieſelbe hergebracht haben.

In gemiſchten Orten hingegen, worin auch unmittelbare Unterthanen anſäſſig ſind, ſoll die ganze peinliche Gerichtsbarkeit über die mediaten und immediaten Unterthanen Unſerem treffenden Landgerichte ausſchließend zuſtehen.

II. Das nämliche ſoll in Anſehung der Einquartierungen ſowohl Unſerer, als ausländiſcher Truppen und der damit verbundenen Anordnungen ſtatt haben.

III. Bei der Ausübung der Sicherheitspolizei, ſo wie der Dorfs- und Gemeindeherrſchaft ſollen in gemiſchten Orten die Einſchränkungen der Declaration über die ritterſchaftlichen Verhältniſſe sub Lit. D. und C. analogiſch beobachtet werden.

Die Beſchlüſſe [a]) ſind als Nachtrag zu Unſerer Declaration vom 19. März 1807 zur Befolgung von den einſchlägigen Behörden durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Mailand den 25. December 1807.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. I. St. II. S. 113.

§. 5.

(Die Competenz der Untergerichte der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betr.)

M. J. K.

Um verſchiedene Folgerungen abzuwenden, welche aus Unſerer Declaration über die Verhältniſſe der Unſerer Souverainetät untergebenen Fürſten, Grafen und Herren, und aus Unſerm Edicte über die Gerichtsverfaſſung, §. 15., in Betreff der Competenz der Untergerichte derſelben in peinlichen Fällen, etwa gemacht werden könnten; welche aber bei der neuern Gerichtsverfaſſung ohne Zweck und ohne Vortheil für die benannten Mediatiſirten die Rechtspflege aufhalten würden, fanden Wir Uns bewogen, nach dem Gutachten Unſerer einſchlägigen Miniſterien zu erklären:

1) nachdem das Recht der Entſcheidung peinlicher Fälle in erſter Inſtanz durch Unſer Edict über die Gerichtsverfaſſung §§. 15. und 23. ausſchließlich Unſern Appellationsgerichten beigelegt iſt, ſo kommt den Untergerichten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren, welche ſich in dem Beſitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, bloß die Unterſuchung peinlicher Fälle zu;

---

a) Nur in ſo ferne noch anwendbar, als ſie durch die vierte und ſechſte Verfaſſungsbeilage nicht außer Wirkung geſetzt ſind.

2) dieſe Competenz der Unterſuchung haben dieſe Untergerichte als erſte Inſtanzgerichte in der Vorausſetzung, daß ſie gemäß Unſerm Edicte über die Gerichtsverfaſſung, §. 8., beſetzt ſeyen;

3) dieſe Untergerichte werden deßfalls, mittelſt Ausnahme von der Beſtimmung Unſerer Declaration vom 19. März 1807 Lit. L. Nr. 5., Unſern Appellationsgerichten unmittelbar untergeordnet, und dieſelben müſſen alſo die geſchloſſenen Unterſuchungsacten unmittelbar an das einſchlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung einſchicken.

Durch die Bekanntmachung dieſer Erklärung in dem Regierungsblatte weiſen Wir ſohin alle Unſere unmittelbaren und mittelbaren Gerichte zur pünctlichen Beobachtung derſelben an.

Reg. Bl. v. J. 1809 St. XX. S. 369.

§. 6.

(Die Familienverträge und Succeſſionsverordnung der Mediatiſirten betr.)

M. J. K.

In Unſerer, über die Verhältniſſe der Unſerer Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt unterm 19. März 1807 erlaſſenen Declaration wird die Vorleguug der Familienverträge und Succeſſionsordnungen zur Beſtätigung befohlen. Mehrere der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herrren haben bisher unterlaſſen, dieſer Verordnung Folge zu leiſten. Wir befehlen daher, daß alle beſtehenden Familienverträge und Succeſſionsordnungen ſpäteſtens bis letzten December dieſes Jahres Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beſtätigung vorgelegt werden, und wollen, daß nach Verlauf dieſes Termines dergleichen nicht vorgelegte Urkunden als nicht beſtehend angeſehen werden.

München den 21. Juli 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. XLI. S. 1359.

V. Beſtimmungen nach ältern und neuern Staatsverträgen und Vereinbarungen.

§. 7.

(Auszug aus dem zu Paris am 12. Juli 1806 unterzeichneten Bundesvertrag der Rheiniſchen Bundesſtaaten; die durch denſelben ihrer Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit verluſtig geworden Reichsfürſten, Reichsgrafen, und die Reichsritterſchaft betr.)

Art. XXI. S. H. D. der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt vereinigt mit ſeinen Staaten: Die Burggrafſchaft Friedberg, um ſie bei Lebzeiten des jetzigen Burggrafen mit der Souveränität allein, nach deſſen Tod aber als volles Eigenthum zu beſitzen.

Art. XXIV. J.J. M.M. die Könige von Bayern und von Würtemberg, J.J. H.H. D.D. die Großherzoge von Baden, von Berg, und von Heſſen-Darmſtadt, S. H. D. der Fürſt Primas, J.J. H.H. D.D. der Herzog und der Fürſt von Naſſau, die Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Kyeburg, von Yſenburg-Birnſtein, und der Herzog von Aremberg, werden alle Souveränitäts-Rechte ausüben, nämlich: ꝛc. ꝛc.

Nun folgen die Länder und Herrſchaften, über welche die genannten Souveraine die Souverainitäts-Rechte ausüben ſollen. Sie hier zu ſpecificiren, wäre theils überflüßig, theils ohne Nutzen, da mehrere Souveräne entweder nicht mehr exiſtiren, oder durch nachherige Ereigniſſe ſelbſt andere ſubjicirt worden ſind, überhaupt aber durch Staatsverträge die in der Rheiniſchen Bundesacte genannten Subjectionsgegenſtände vielfache Abänderungen erlitten haben.

Art. XXV. Jeder der verbündeten Könige und Fürſten nimmt die in ſeinen Beſitzungen eingeſchloſſenen ritterſchaftlichen Güter mit voller Souverainität in Beſitz ꝛc.

Art. XXVI. Die Souverainitäts-Rechte ſind: Die Rechte der Geſetzgebung, der höchſten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der militäriſchen Conſcription, oder Recruten-Aushebung, und der Auflagen.

Art. XXVII. Die gegenwärtig regierenden Fürſten und Grafen behalten, ein jeder als Patrimonial- und Privateigenthum, alle Domänen, die ſie gegenwärtig beſitzen, ohne Ausnahme: alle herrſchaftlichen und Lehensrechte, welche nicht weſentlich zur Souverainität gehören, namentlich die Rechte der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalfällen, der Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei, der Jagd, des Fiſchfangs, des Bergbaues, der Hammerwerke, der Zehenten, der Lehensleiſtungen, des Patronats und andere dergleichen Rechte, ſo wie die aus beſagten Domänen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Güter und Domänen ſollen in Anſehung der Auflagen den Domänen und Gütern der Fürſten desjenigen Hauſes gleichgeſtellt werden, unter deſſen Souverainität ſie kraft des gegenwärtigen Vertrags kommen ſollen, oder im Falle keiner der Fürſten des Hauſes unbewegliche Güter beſäſſe, den Domainen und Gütern der die meiſten Vorrechte genieſſenden Claſſe. Die beſagten Domänen und Rechte dürfen an keinen dem Bunde fremden Souverain verkauft, ſo wie auch auf keine andere Weiſe veräußert werden, ohne ſie vorher demjenigen Fürſten anzubieten, unter deſſen Souverainität ſie ſtehen.

Art. XXVIII. In Criminalfällen genießen die jetzt regierenden Fürſten, Grafen und ihre Erben das Recht des Austrägalgerichts, d. h. das Recht, von ihres Gleichen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf Confiscation ihrer Güter erkannt noch vollzogen werden; aber die Einkünfte können während der Lebenszeit eines Verurtheilten eingezogen werden.

Art. XXIX. Die Bundesſtaaten ſollen nicht nur für ihre alten Beſitzungen, ſondern auch für diejenigen Gebiete, welche ihrer reſpectiven Souverainität unterworfen werden ſollen, zur Bezahlung der gegenwärtigen Kriegsſchulden beitragen ꝛc.

Art. XXX. Die beſondern Schulden eines jeden Fürſtenthums, Grafſchaft oder Herrſchaft, welche unter die Souverainität eines der Bundesſtaaten kommen, werden unter genannten Staat und die jetzt regierenden Fürſten oder Grafen nach dem Verhältniſſe der

Einkünfte, welche beſagter Staat bezieht, und derjenigen, welche die Fürſten oder Grafen nach vorſtehenden Verfügungen behalten ſollen, vertheilt.

Art. XXXI. Es ſteht dem jetzt regierenden Fürſten, Grafen und ihren Erben frei, ihren Wohnſitz zu nehmen, wo ſie wollen; nur muß er in einem mit dem Rheiniſchen Bunde verbündeten, oder alliirten Staate, oder in Beſitzungen ſeyn, welche ſie außerhalb des Gebiets des genannten Bundes mit Souverainität beibehalten. Es ſteht ihnen frei, ihre Einkünfte oder Capitalien an ſich zu ziehen, ohne daß ſie deshalb irgend einer Abgabe oder Auflage unterworfen werden können.

Art. XXXII. Die Perſonen, welche bei der öffentlichen Verwaltung der Fürſtenthümer, Graf- oder Herrſchaften, die kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainität eines der Bundesſtaaten kommen ſollen, angeſtellt ſind, und die der Souverain nicht für gut fände, in ihren Aemtern zu laſſen, ſollen eine ſolche Penſion erhalten, wie die Ge-Geſetze und Verordnungen dieſes Staates dem Beamten von gleichem Grade bewilligen.

Art. XXXIII. Die Glieder der Ritter- oder geiſtlichen Orden, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrags außer Beſitz geſetzt oder ſäculariſirt werden können, ſollen eine jährliche, lebenslängliche Penſion erhalten, welche ihren gehabten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemeſſen iſt, und welcher die Güter, deren Nießbrauch ſie hatten, zum Unterpfande dienen *).

§. 8.

Auszug aus der deutſchen Bundes-Acte vom 8. Juni 1816.

Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiatſtimmen in Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die Bundesverſammlung bei der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung nehmen.

Um den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe in allen Bundes-Staaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaffen, ſo vereinigen ſich die Bundes-Staaten dahin:

a. daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel in Teutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe bleibt;

b. ſind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherren in dem Staate, zu dem ſie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegirteſte Claſſe in demſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung;

---

*) Dieſer Articel ſteht nur in mittelbarer Beziehung in Verbindung mit unſerm Gegenſtande, nämlich in ſo ferne Individuen aus dem hohen und niedern Adel das Nießrecht auf dieſe Güter, und das Recht, in dieſe Orden aufgenommen zu werden, hatten, und iſt deswegen hier mit aufgenommen worden.

c. es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen:

1) die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundſätzen der frühern teutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſenen Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn;

3) privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſt-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſo wie der Militärverfaſſung und der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feſtſtellung eines in allen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlaſſene königlich bayeriſche Verordnung vom Jahre 1807 als Baſis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsſtand zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach der Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutſchland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundſätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beſchränkungen ſtatt finden, welche die dort beſtehenden beſondern Verhältniſſe nothwendig machen.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXVIII. S. 652.

§. 9.

Auszug aus der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.

Art. LXIII.

Es liegt der Bundesverſammlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der XIV. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des XIV. Artikels der Bundesacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge entſtehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaats, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo bleibt denſelben doch, im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten; und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Meyers Staatsacten des deutſchen Bundes Th. II. Nro. XXXV. S. 164.

§. 10.

XXXII.

Beſchluß der Bundesverſammlung vom 18. Auguſt 1825

betreffend den Rang und Titel der vormals reichsſtändiſchen, jetzt ſtandesherrlich untergeordneten Familien, und das Prädicat Durchlaucht für die unter ihnen befindlichen Fürſten.

Ferner wurde auf Präſidialantrag der in der 22. diesjährigen Sitzung gefaßte, in das Separat-Protocoll vom 18. dieſes Monats aufgenommene Beſchluß über die Courtoiſie für die mediatiſirten Fürſten in das heutige offene Protocoll übertragen; — daher

Beſchluß:

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands haben ſich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsſtändiſchen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den ſouverainen Häuſern angemeſſener Rang und Titel gewährt, und den Fürſten das Prädicat Durchlaucht ertheilt werde.

Klübers Quellen-Sammlung z. d. öffentl. Recht des deutſchen Bundes Nr. XXXII. S. 523.

§. 11.

XXXIII.

Beſchluß der Bundesverſammlung vom 13. Februar 1829

enthaltend die Verleihung des Prädicats „Erlaucht" an die Häupter der vormals reichsſtändiſchen Gräflichen Familien.

Beſchluß:

Nachdem die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands ſich in dem Beſchluſſe vom 18. Auguſt 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichsſtändiſchen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häuſern angemeſſener Rang und Titel gewährt werde, und in Folge dieſes Beſchlußes den Häuptern dieſer Fürſtlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" gebührt; ſo wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsſtändiſchen Gräflichen Familien die nachgeſuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt.

Klübers Quellen-Sammlung z. d. öffentl. Recht des deutſchen Bundes Nr. XXXIII. S. 324.

§. 12.

Nr. Pr. 3975.

(Die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht" für die Häupter der vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, den im beigefügten Verzeichniſſe enthaltenen Häuptern Unſerer Souverainität untergebenen, vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht" in Gemäßheit Unſerer diesfalls bereits bei der deutſchen Bundesverſammlung abgegebenen Erklärung, und in Rückſicht auf die hiernach in der Sitzung vom 13. Februar l. J. zu Stande gekommenen Vereinbarung allergnädigſt zu verleihen, und verordnen demzufolge, daß den erwähnten Familienhäuptern die bewilligte Titulatur in allen an dieſelben von Unſeren Stellen und Behörden zu erlaſſenden Ausfertigungen ertheilt werde.

Rom den 22. April 1829.

Reg. Bl. 1829 St. XXI. S. 353.

Verzeichniß der der Königl. Bayeriſchen Souverainität untergebenenen ehemals reichsſtändiſchen Grafen.

A. Grafen, die in Bayern domicilirt, und mit ehemals reichsſtändiſchen Beſitzungen begütert ſind.

1. Graf von Caſtell.
2. Graf Fugger von Glött.
3. Graf Fugger von Kirchheim.
4. Graf Fugger von Nordendorf.

5. Graf von Ortenburg.
6. Graf von Rechtern=Limpurg.
7. Graf von Schönborn.
8. Graf von Waldbott=Baſſenheim.

B. Grafen, die zwar außer Bayern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsſtändiſchen Beſitzungen daſelbſt begütert ſind.

9. Graf von Erbach=Wartemberg=Roth wegen Eſchau (domicilirt im Großherzogthum Heſſen).
10. Graf von Stadion wegen Thanhauſen (domicilirt in Oeſterreich).

Drittes Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der vierten Verfassungsbeilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. zu §. 2. der IV. Verfassungs-Beilage.

Titel der Standesherren.*)

§. 13.

Nr. Pr. 9515.

(Die Titel der Standesherren betreffend.)

Die Würzburger Zeitung vom 6. d. Mts. hat in dem Berichte über den feierlichen Empfang Ihrer Königlichen Majeſtäten einem dabei anweſenden vormals reichsſtändiſchen Grafen den Titel „Reichsgraf" gegen die Vorſchrift des §. 2. im Edicte IV. zur Verfaſſungs-urkunde beigelegt. Das königl. Regierungspräſidium wird daher den Cenſor auf dieſe Ungehörigkeit in geeigneter Weiſe aufmerkſam machen, damit künftig die verfaſſungsmäſſigen Beſtimmungen genauer beobachtet werden.

München, den 13. Juni 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den Präſidien, den übrigen Regierungen zur Nachachtung.

---

*) Vergl. hiezu Allerhöchſte Entſchließung vom 22. April 1829. §. 12. S. 34. oben.

§. 14.

Nr. Pr. 3332.

(Die Titulatur der Nachgebornen ſtandesherrlicher Fürſtenhäuſer nach Maaßgabe des §. 2. Abth. 2. der IV. Verfaſſungs=Beilage betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung auf die eingelangte Anfrage, ob den Nachgebornen ſtandesherrlicher Fürſtenhäuſer der Titel „Prinz", oder „Fürſt" zukomme, geruhen Seine Majeſtät ſämmtliche Stellen und Behörden auf die IV. Verfaſſungs=Beilage hinzuweiſen, wodurch unter ausdrücklicher Anerkennung ſämmtlicher ſtandesherrlicher Häuſer des Reichs der Vollzug des XIV. Artikels der teutſchen Bundesacte geregelt worden iſt, und deren §. 2. Abſ. 2. ausdrücklich feſtgeſetzt, daß den Erſtgebornen der Titel „Fürſt und Herr" mit dem Prädicate „Wir" den Nachgebornen aber das Prädicat „Fürſt" zuſteht.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München den 5. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
alle Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, alſo ergangen.

II. zu §. 3. der IV. Verfassungs-Beilage.

Canzlei-Ceremoniel bei dienstlichen Ausfertigungen.

§. 15.

Nr. Pr. 12645.

(Das Canzley=Ceremoniel gegen den Herrn Fürſten von N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Canzley=Ceremoniel, welches die Königlichen Amtsſtellen, und die in Vertretung ihrer Amtsfunctionen handelnden Magiſtrate gegen den Herrn Fürſten von N. geſetzmäßig zu beobachten haben, iſt durch die Beilage IV. zur Verfaſſungs=Urkunde §. 3. genau beſtimmt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes wird daher, in Erwiederung des Anfrageberichts d. d. 26. Julius d. J., auf die bezeichnete Geſetzſtelle hingewieſen, und hat daher den Magiſtrat der Stadt N. zu beſcheiden, daß ſich derſelbe in den Ausfertigungen an den gedachten Herrn Fürſten, welche übrigens keineswegs in der Form von Schreiben, jedoch allerdings in ſeinem Stande angemeſſenen Ausdrücken verfaßt ſeyn müſſen, auf der Addreſſe des Prädicats „Durchlauchtig=Hochgeboren," im Contexte aber abwechſelnd der Prädicate „der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürſt" und „der Herr Fürſt" bedienen ſoll. —

München den 30. Auguſt 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 16.

Nr. Pr. 30622.

Titulaturen der Standesherren, Reichsräthe, Erzbiſchöfe und Biſchöfe betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß den Standesherren, Reichsräthen, Erzbiſchöfen und Biſchöfen, die nach der Verfaſſung (Beilage IV. §. 3.) der Verordnung vom 30. Juni 1819 Ziffer 1. und der Verordnung vom 10. Januar 1822 von allen Stellen und Behörden zu gebende Titulaturen:

„Durchlauchtig Hochgeborner,
„Erlauchter,
„Hochgeborner,
„Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof,
„Hochwürdiger Herr Biſchof, ꝛc.

auch in den Erlaſſen des als allerhöchſte Stelle conſtituirten Staatsminiſteriums des Innern beigelegt werden.

München den 9. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Herren Reichsräthe alſo ergangen.

III. zu §. 4. der IV. Verfassungs-Beilage.

Kirchengebete und Trauerfeierlichkeiten.

§. 17.

Nr. Pr. 18915.

(Das Trauergeläute für den verſtorbenen Fürſten N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. December vorigen Jahres (das Trauergeläute für den verſtorbenen Herrn Fürſten N. N.) wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß das ſtandesherrliche Vorzugsrecht des Trauergeläutes (Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 4.) ſich lediglich auf ſtandesherrliche Beſitzungen beziehen könne, bei jenen Mediatbeſitzungen hingegen, wo dieſe Standesherren lediglich gutsherrliche Rechte hergebracht haben, die Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 24. in Anwendung komme, wobey die Ehrenrechte des Kirchenpatrones nach dem Herkommen zu beurtheilen ſind.

München den 22. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 18.

Nr. Pr. 3777.

(Die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemiſchten Orten und bei außerordentlichen Veranlaſſungen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird folgende Entſchließung ertheilt: Auf die beiden Berichte vom 3. Jannar und 3. März d. J., die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemiſchten Orten und bei außerordentlichen Veranlaſſungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Das Recht, bei feierlichen Anläſſen durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte in den Kirchen anzuordnen, iſt nach den Beſtimmungen des Edictes II. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 35. ein Ausfluß der Staatshoheit, und ſtehet daher dem Regenten allein zu.

Nur für das Staatsoberhaupt und deſſen Familie iſt auch das Kirchengebet zu verrichten, und nur bei deſſen Ableben ein allgemeiner Trauergottesdienſt in den Kirchen des Landes abzuhalten.

Dieſe Regel unterliegt jedoch zwei Beſchränkungen, die aber als ſolche ſtrenge auszulegen ſind. Es iſt nämlich:

1) den Standesherren durch den §. 4. des Edicts IV. zur Verfaſſungs-Urkunde mit Rückſicht auf die denſelben früher zugeſtandene Landeshoheit das zweifache Ehrenrecht eingeräumt werden, daß

   a. das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des ſtandesherrlichen Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werde: dann daß

   b. für dieſelben ein Trauergottesdienſt in den Pfarrkirchen des ſtandesherrlichen Gebiets, nebſt dem Trauergeläute, ſtattfinde.

   Dieſe Ehrenvorzüge ſind jedoch, wie den Königlichen Kreisregierungen bereits durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 22. Januar 1822[a]) eröffnet worden iſt, auf das ſtandesherrliche Gebiet beſchränkt, und können in den zu dieſem Gebiete gehörigen gemiſchten Ortſchaften nur dann angeſprochen werden, wenn die Pfarrkirche ſtandesherrlich iſt.

   Eine Ausdehnung der erwähnten Vorzüge iſt unzuläſſig, und es ſtehet daher auch die Anordnung außerordentlicher Gebete den Standesherren nicht zu.

2) Eine zweite Ausnahme kann nach §. 24. des Edictes VI. zur Verfaſſungs-Urkunde da ſtattfinden, wo adeliche oder nicht adeliche Gutsherren als Kirchenpatrone gewiſſe Ehrenrechte hergebracht haben.

   Zu dieſen Ehrenrechten gehört an manchen Orten auch, daß der Patron in das ordentliche Kirchengebet eingeſchloſſen werde, und daß auf deſſen Verlangen bei beſonderen Veranlaſſungen ein Gebet in der Patronatskirche oder bei deſſen Tode eine eingeſchränkte öffentliche Trauer in der Gemeinde dieſer Patronatskirche ſtattfinde.

---

a) Vorſtehende Entſchließung

Sowohl die Standesherren in den nicht ſtandesherrlichen Beſitzungen als auch die Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels auf ihren früherhin reichsritterſchaftlichen Gütern ſind nur nach den angeführten Beſtimmungen des §. 24. im Edicte VI. zur Verfaſſungs-Urkunde zu beurtheilen und es iſt dabei die Frage, ob in Anſehung der angeſprochenen Ehrenrechte ein Herkommen als rechtlich begründet anzuerkennen ſey, und wie weit ſich daſſelbe erſtrecke? lediglich nach den dießfalls an jedem Orte geltenden geſetzlichen Vorſchriften — mithin in den altbayeriſchen Gebietstheilen nach Cod. civ. P. I. Cap. 2. §. 15 zu entſcheiden.

Hinſichtlich der Dauer des Trauergeläutes wird auf die hierüber unterm 18. Dezember 1824 erlaſſene Entſchließung hingewieſen.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, und jeder unbefugten Ausdehnung der in dem Edicte IV. §. 4. und dem Edicte VI. §. 24. anerkannten Ehrenrechte der Standesherren und der im Beſitze des Kirchenpatronats befindlichen Gutsherren auf geeignete Weiſe zu begegnen.

München, den 24. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Kreisregierung N. alſo ergangen.

§. 19.

Nr. Pr. 3602.

(Die Bitte des Reichsrathes Grafen N. N. um Leuteration des §. 4. der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde in Betreff des Trauergeläutes.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, erhält die Weiſung, dem Herrn Reichsrathe Grafen N. N. auf ſeine Anfrage vom 5. Februar d. Js., ob die im §. 4. des IV. Edicts zur Verfaſſungs-Urkunde den Nachgebornen aus ſtandesherrlichen Häuſern bewilligte Feierlichkeit eines vierzehntägigen Trauergeläutes auch für die verſtorbenen Gemahlinnen derſelben ſtatt finden dürfe, Folgendes zu eröffnen.

Da die Gattinnen geſetzlich alle Standes- und Ehrenvorzüge ihrer Gatten theilen, da das den Standesherren bewilligte Trauergeläute ein Standes-Ehrenrecht iſt, und in dem Stande ſelbſt ſeinen Grund hat, da das Edict IV. zur Verfaſſungs-Urkunde nirgends eine Beſtimmung enthält, woraus in dem concreten Falle eine Ausnahme von obiger Regel gefolgert werden könnte, vielmehr der §. 1. des erwähnten Edictes bei Feſtſetzung der Standes-Verhältniſſe der Mediatiſirten ausdrücklich die Geſammtfamilien, alſo alle aus dem Familienſtande nicht getretenen Familienglieder im Auge hate, ine nochmalige Erwähnung der Gemahlinnen im bezüglichen Paragraphe des IV. Edicts aus dem Grunde aber nicht als nothwendig erſcheint, weil die Anführung derſelben bei dem Haupte der ſtandesherrlichen Familien nur eine ausdrückliche Beſtätigung des allgemeinen, obenberührten geſetzlichen Rechtes der Gattinnen iſt,

deren Wiederholung in andern speziellen Fällen jedenfalls überflüſſig wäre, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß beſagter Herr Graf das vierzehntägige Trauergeläute für die verſtorbene Gemahlin ſeines Bruders anordnen dürfe, dagegen kann von einem Trauergeläute bei den auſſerhalb der Familie verehelichten Töchtern ſtandesherrlicher Familien keine Rede ſeyn.

München, den 12. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

Mittheilung den ſämmtlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 20.

Nr. Pr. 26,218.

(Den Vollzug des §. 4 den vierten conſtitutionellen Edicte, in specie die kirchlichen Ehrenrechte der Standesherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. praes. 30. Auguſt d. J. in rubricirtem Betreffe wird unter Remiſſion der Berichtsbeilage folgende Entſchließung ertheilt.

Nachdem der §. 4 des IV. Edicts zur Verfaſſungs=Urkunde ganz allgemein von Städten, Märkten und Dörfern spricht, welche den Standesherrlichen Häuſern gehören, die den Mitgliedern derſelben zu erweiſenden Ehren, und zuſtehenden Ehrenrechte alſo nicht ausſchließend auf ſolche ſtandesherrliche Beſitzungen beſchränkt ſind, welche zur Zeit der Mediatiſirung bereits ein Beſtandtheil der Standesherrſchaft waren, auch Ehrenrechte rein perſönlicher Natur ſind, ſo kann es keinem Anſtande unterliegen, daß die im §. 4 des IV. Edicts erwähnten Ehrenrechte auch allen Standesherren in ſolchen Beſitzungen zukommen, wo ſie Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte ſpäter erworben, wenn ſie auch nicht zu dem urſprünglichen ſtandesherrlichen Gebiete gehörten.

München, den 4. September 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen dieſſeits des Rheins.

§. 21.

Nr. Pr. 3110.

(Trauerfeierlichkeiten bei dem Ableben der Standesherrn und ihrer Familienglieder resp. die Anwendung eines mit ſchwarzem Rande verſehenen Papieres von Seite der ſtandesherrlichen Stellen und Behörden in den Fällen des §. 4, Abſ. 2 der Beil. IV. zur Verfaſſungs=Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes Kammer des Innern wird auf ihren

Bericht vom 27. v. Mts. unter Rückgabe der Beilagen zur Entſchließung erwiedert, daß die Anwendung eines mit ſchwarzem Rande verſehenen Papiers bei amtlichen Ausfertigungen ſtandesherrlichen Stellen und Behörden in dem im §. 4, Abſchn. 2 der IV. Verfaſſungs-Beilage bezeichneten Falle einem Bedenken nicht unterliege, indem hierin nur ein weſentliches Merkmal der den gedachten Stellen und Behörden durch obige Verfaſſungs-Beſtimmungen ausdrücklich geſtatteten Trauer enthalten iſt.

München, den 16. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes Kammer des Innern alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

IV. Zu §. 5 der vierten Verfassungs-Beilage.

Annahme fremdherrlicher Decorationen.

§. 22.

Nr. Pr. 3297

(Die Annahme fremder Ehrenzeichen von Seite der Standesherren resp. die Erholung der allerhöchſten Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs hiezu nach Maaßgabe des §. 5 der IV. Verfaſſungs-Beilage betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es hat ſich die Frage ergeben:

„ob die Mitglieder der ſtandesherrlichen fürſtlichen und gräflichen Häuſer, welche mit vormals reichsunmittelbaren Beſitzungen in Bayern begütert ſind, verbunden ſeyen, zu der Annahme fremdherrlicher Decorationen die beſondere allerhöchſte Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs einzuholen.“

Der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern wird deßfalls auf den Grund allerhöchſten unterm 28. Januar dieſes Jahres geſchöpften Beſchluſſes eröffnet, was folgt:

1) Mitglieder ſtandesherrlicher Familien, welche zu Seiner Majeſtät dem Könige in beſonderen Dienſtverhältniſſen ſtehen, oder aus ſolchen Verhältniſſen von der Staatscaſſe Penſionen beziehen, unterliegen auch nach §. 5 der IV. Verfaſſungs-Beilage den allgemeinen Pflichten der Civil- und Militärbedienſteten, und ſind ſomit gehalten, die Allerhöchſte Bewilligung zur Annahme fremder Ehrenzeichen gehörig nachzuſuchen.

2) Gliedern ſtandesherrlicher Häuſer, welche in ſpeciellen Verhältniſſen der erwähnten Art nicht ſtehen, oder aus denſelben getreten ſind, kömmt mit dem verfaſſungsmäßigen unbeſchränkten Rechte, nach freier Wahl in die Dienſte jedes zu dem deutſchen

Bunde gehörigen oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staates zu treten, auch das Recht zu, auswärtige Decorationen ohne Einholung einer beſonderen Allerhöchſten Bewilligung anzunehmen, wogegen ſich dieſelben ſelbſt berufen fühlen werden, die erfolgte Annahme einer ſolchen Decoration, wie es auch bisher ihrerſeits ſtets bereitwillig geſchehen iſt, durch unmittelbare Anzeige zur Kenntniß Seiner Königlichen Majeſtät zu bringen.

München, den 9. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen Kammer des Innern ergangen.

V. zu §. 6 der IV. Verfassungs-Beilage.

A. Gerichtsstand der Standesherren in administrativ contentiösen Gegenständen.

§. 23.

Nr. Pr. 8829.

(Den Gerichtsſtand des Fürſten N. N. in adminiſtrativen contentiöſen Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. wird der Königlichen Regierung (Kammer des Innern) erwiedert, daß in der Streitſache der Gemeinde N. N. gegen den Herrn Fürſten N. N. wegen Weidrechtsentſchädigung in erſter Inſtanz das einſchlägige Untergericht, in deſſen Bezirke das ſtreitige Object liegt, competent ſey, indem der den Standesherrn in Civilrechtsſachen eingeräumte privilegirte Gerichtsſtand auf dieſen adminiſtrativ contentiöſen Gegenſtand keine Anwendung findet.

München, am 15. Juni 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern alſo ergangen.

B. Vernehmung der Standesherren als Zeugen in Civilsachen.

§. 24.

Nr. Pr. 18,750.

(Die Vernehmung der Standesherren als Zeugen betr.)

M. J. K.

Auf die (im Bericht vom 7. präſentirt 17. Auguſt dieſes Jahres geſtellte) Anfrage, ob ein vormals reichsſtändiſcher Fürſt oder Graf als Zeuge in einer Civilſache sub fide no-

bili deponiren dürfe, oder ob derſelbe zu Protocoll vernommen werden müſſe? eröffnen Wir dem Appellatoinsgerichte hiemit zur Entſchließung, daß dieſe Standesherren als Zeugen in einer Civilſache ſich zu Protocoll vernehmen laſſen müſſen. Daran läßt ſich um ſo weniger zweifeln, als ſie das Recht, sub fide nobili zu deponiren, nach der ehemaligen Reichsverfaſſung nie gehabt haben, und ihnen ſolches durch die Verfaſſungs=Urkunde vom 26. Mai d. J. und derſelben Beilagen nicht zugeſtanden, vielmehr, wenn ſie es genoſſen hätten, abgeſprochen worden iſt.

Der weiter vorgetragene Zweifel, ob das Appellationsgericht die Vernehmung eines Standesherrn als Zeugen in einer Civilſache ſelbſt vornehmen müſſe, oder dieſelbe einem Untergerichte, zum Beiſpiel: einem Kreis= und Stadtgerichte auftragen könne? hebt ſich nach richtigen Begriffen von Commiſſarien und Commiſſionen durch die Betrachtung, daß ein zur Vernehmung eines Standesherrn als Zeugen committirtes Untergericht nicht einen Act eigener Gerichtsbarkeit ausübt, ſondern Namens des Appellationsgerichts ſelbſt handelt, und dieſes durch die beauftragte Untergerichtsperſon als Richter vertreten wird. Es iſt demnach nichts dagegen zu erinnern, daß das Appellationsgericht die Zeugenvernehmungen in Anſehung der Standesherren zur Erſparung von Zeit und Koſten einem benachbarten Untergerichte commissorio modo übertrage. Jedoch iſt dabei der Anſtand zu beobachten, und hat ſich der Commiſſarius, welcher ſich durch ſein Commiſſorium legitimiren muß, in die Wohnung des abzuhörenden Standesherrn zu verfügen.

München, 31. October 1818.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis alſo ergangen.

VI. zu den §§. 23, 42 und 62 der IV. Verfassungsbeilage.

Verpflichtung und Einweisung der standesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten.

Nr. 192. §. 25.

(Die Verpflichtung und Einweiſung ſtandesherrlicher Herrſchaftsrichter betr.)

M. J. K.

Da nach der Beſtimmung des §. 23. Unſers Edicts über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormaligen Reichsſtände ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß den Appellationsgerichten in Ermangelung einer Juſtizcanzlei die Verpflichtung und Einweiſung der ſtandesherrlichen Juſtizbeamten zukommen ſoll, ſo iſt dieſe geſetzliche Vorſchrift bei der Verpflichtung und Einweiſung der von dem Herrn Fürſten N. N. in Vorſchlag gebrachten beiden Herrſchaftsrichter zu N. N. und N. N. zu beobachten, und daher Unſern Appellationsgerichten für den N. Kreis die Verpflichtung dieſer ſtandesherrlichen Beamten zu überlaſſen. Indem Wir euch dieſes auf den über dieſen Gegenſtand erſtatteten Bericht vom 16. v. M. unter Rückgabe der Berichtsbeilagen eröffnen, tragen Wir euch zugleich auf, bei dem erwähnten Appellations=

gerichte den Antrag zu ſtellen, daß über die Qualifications = Beweiſe dieſer Beamten, welche nicht ausſchließend als Juſtizbeamten zu betrachten ſind, euch zu euern Erinnerungen vor der Verpflichtung mitgetheile, und ſodann die Qualificationsbeweiſe zur Vervollſtändigung der Regierungsacten auch an euch in beglaubigten Abſchriften abgegeben werden.

München den 26. October 1818.

An
die Königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nr. 18061. §. 26.

(Das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protocoll ddo. 14. October d. J. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterm 19. d. M. an das Königl. Appellationsgericht des Oberdonaukreiſes erlaſſenen Entſchließung, das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protocoll vom 14. October d. J. betreffend, folgt hierneben eine Abſchrift zur Wiſſenſchaft.

München, den 25. November 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Herr Graf N. N. zu N. hat den vermöge am 2. April d. J. allerhöchſt genehmigten Dienſttauſches in deſſen Dienſte als Mediatrichter zu N. getretenen vormaligen Landrichter zu N. durch einen ernannten Commiſſär am 14. v. M. verpflichten und in ſeine neue Dienſtſtelle einweiſen laſſen, ſofort das über dieſen Act abgehaltene Protocoll mit Vorſtellung vom 24. October, präſentirt am 7. reſp. 15. d. M. — vermeintlich in Gemäßheit der Verfaſſungs=Urkunde vom 26. Mai 1818 eingeſendet.

Da aber nach deutlicher Vorſchrift im §. 23 der Beilage IV. zur Verfaſſungs=Urkunde die Verpflichtung und Einweiſung der ſtandesherrlichen Juſtizbeamten, nebſt der Herſtellung des Qualificationspunctes, da, wo keine Juſtizcanzlei in dem Mediatgebiete beſtehet, dem einſchlägigen Königl. Appellationsgerichte zukömmt; ſo wird vorerwähnte Vorſtellung ſammt dem anliegenden Protocolle hierneben mit dem Auftrage übermacht, dem Hrn. Grafen N. N. dieſe Ueberſchreitung ſeiner verfaſſungsmäſſigen Befugniſſe bemerklich zu machen, und den Verpflichtungs = und Einweiſungs = Act zu ſeiner Giltigkeit Namens Seiner Majeſtät des Königs, jedoch mit möglichſter Erſparung der Koſten, zu erneuern. — Das Königl. Appellationsgericht wird die im angeführten §. 23 des Edicts Beilage IV. zur Verfaſſuns=Urkunde vorgeſchriebene Anzeige an das Königl. Oberappellationsgericht zu mach en

wiſſen, ſo wie über den Vollzug dieſer Weiſung Bericht an das Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz zu erſtatten iſt.

München, den 19. November 1819.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis, alſo ergangen.

Nr. 6374. §. 27.

(Die Ernennung des Landgerichts-Actuars N. N. als Herrſchaftsrichter zu N., dann die Einweiſung und Verpflichtung der ſtandesherrlichen Herrſchaftsrichter als Polizeibeamte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß bei den Beſtimmungen des §. 25 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde von einer zweiten Verpflichtung und Einweiſung der ſtandesherrlichen Juſtizbeamten, welche zugleich Palizeibeamte ſind, durch die Regierungsſtelle Umgang zu nehmen ſey, wobei es ſich jedoch verſteht, daß daſelbſt die Qualification des Beamten vorerſt anerkannt ſeyn muß.

München, den 21. Mai 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Nr. 10959. §. 28.

(Die Entlaſſung des Landgerichts-Actuars N. N. aus dem unmittelbaren Staatsdienſte und Einweiſung in ſeine neue Stelle als fürſtlich N.ſcher Herrſchaftsrichter zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf die Berichte vom 11. Juli und 16. Auguſt d. J. im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß nur von der Förmlichkeit der Verpflichtung und Vorſtellung ſtandesherrlicher Juſtizbeamten, die zugleich Poltzeibeamte ſind, durch die Königliche Kreisregierung Umgang zu nehmen ſey, übrigens aber derſelben frei ſtehe, die Amtsextradition, wenn ſie es für nöthig findet, durch einen Commiſſär aus ihrer Mitte vornehmen zu laſſen.

München, den 11. September 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Nr. 12000. §. 29.

(Die Oberaufſicht über die ſtandesherrlichen Juſtizbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird die Beilage ihres Berichts vom 6. v. M. (die Oberaufſicht über die ſtandesherrlichen Juſtizbehörden betr.) unter der Erwiederung zurückgegeben, wie zwar die Unterſuchung der Qualification der ſtandesherrlichen Juſtizbeamten, die zugleich Polizeibeamte ſind, allerdings den Kreisregierungen obliege, aber ſobald ſich dabei keine Bedenken ergeben, in Gemäßheit des §. 23 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde die Förmlichkeit der Verpflichtung den Juſtizſtellen zu überlaſſen ſey.

München, den 11. September 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nr. 5909. §. 30.

(Die Beſetzung der Actuarsſtelle beim Herrſchaftsgerichte N. und die Verpflichtungsformel betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Berichte vom 8. März und 15. April dieſes Jahres die Beſetzung der Actuarsſtelle beim Herrſchaftsgerichte N., und die Verpflichtungsformel betreffend unter Remiſſion der Beilagen Folgendes erwiedert.

1) Es iſt eine vollkommen gegründete Verfügung, daß die Königliche Regierung die Herren Grafen von N. aufgefordert hat, den Actuar N. in dieſer Eigenſchaft definitiv anzuſtellen, und demſelben eine fixe Beſoldung von ſechshundert Gulden beizulegen, oder ihn bis dahin von allen ſelbſtſtändigen Richteramtsfunctionen entfernt zu halten.

2) Hinſichtlich der Verpflichtungsformel iſt

   a. diejenige, welche die Regierung mit ihrer Entſchließung vom 24. December vorigen Jahres den Herrn Grafen mitgetheilt hat, wahrſcheinlich diejenigen vom 10. Februar 1815, und in ſo ferne kann dagegen nichts erinnert werden.

   b. Den Herren Grafen N. darf nicht geſtattet werden, daß ſie den ihnen zu leiſtenden Dienſteid mit dem Huldigungs- und Verfaſſungseid auf die Weiſe, wie geſchehen, vermiſchen.

Auch der Richtereid wird dem Könige und dem Staate, nicht dem Gerichtsherrn geleiſtet. Deswegen haben die Appellationsgerichts-Commiſſäre, welche ſtandesherrliche Herrſchaftsrichter in Ermanglung einer Juſtizkanzlei einzuweiſen und zu verpflichten hatten, lediglich die Verpflichtung dieſer Beamten als Richter nach den ihnen obliegenden Pflichten und der Vorſchrift Tit. X. §. 3. der Verfaſſungsurkunde, — falls dieſer Eid nicht ſchon vorher

abgelegt war, — vorzunehmen, dem Standesherrn aber zu überlaſſen, dem Beamten den Eid über den Privatdienſt, und die ſich darauf beziehenden Verbindlichkeiten ſelbſt abzunehmen.

(Ob der Revers in Betreff der geheimen Geſellſchaften dem Actuar N. abgenommen worden, iſt aus den Anlagen nicht erſichtlich.)

München, den 25. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Verpflichtungsformel für einen Herrſchaftsrichter.

Ich N. Herrſchaftsrichter zu N. ſchwöre in Uebereinſtimmung mit meinem bereits geleiſteten Eide auf die Staatsverfaſſung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818, zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid. Seine Majeſtät dem Könige von Bayern, Allerhöchſtdero Regierungsnachfolgern und dem Königlichen Hauſe treu, hold und gewärtig zu ſeyn. Insbeſondere ſchwöre ich als beſtellter Herrſchaftsrichter alle in Bezug auf die Rechtspflege, Polizei- und Adminiſtrativgeſchäfte nach den beſtehenden Geſetzen mir obliegenden Pflichten auf das Genaueſte zu erfüllen, Recht und Gerechtigkeit gewiſſenhaft, unpartheilich, und unverzögerlich ohne Eigennutz, Vorliebe und Rückſicht der Perſonen zu pflegen, die Gerichtsgeheimniſſe getreulich zu bewahren, auch die mir anvertrauten gerichtlichen vormundſchaftlichen oder andere bei Gericht hinterlegten Gelder pflichtmäßig zu beſorgen, zu verrechnen und abzuliefern. So wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Wort.

Anmerkung.

Wenn nicht ſchon vorhin der Revers wegen geheimer Geſellſchaften ausgeſtellt worden iſt, ſo kommt in die Verpflichtungsformel noch einzuſchalten:

> „ferner ſchwöre ich, daß ich zu keiner geheimen Geſellſchaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demſelben nicht gebilliget, oder dem Intereſſe des Staates fremd iſt, gehöre, noch je gehören werde.“

Verpflichtungsformel für einen Herrſchaftsgerichts-Actuar.

Ich N. Herrſchaftsgerichtsactuar zu N. ſchwöre in Uebereinſtimmung mit meinem bereits geleiſteten Eide auf die Staatsverfaſſung vom 26. Mai 1818 zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern, Allerhöchſtdero Regierungsnachfolgern, und dem Königlichen Hauſe treu, hold und gewärtig zu ſeyn. Insbeſondere ſchwöre in allen mir von meinem Vorſtande dem Herrſchaftsrichter zugewieſenen Gegenſtänden, dieſelben mögen auf die Rechtspflege, Polizei- oder Adminiſtrativverhandlungen Bezug haben, alle mir nach den Geſetzen obliegenden Pflichten auf das Genaueſte zu erfüllen, wie auch in Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderungsfällen des Vorſtandes Recht und Gerechtigkeit gewiſſenhaft, unpartheilich und unverzögerlich ohne Eigennutz, Vorliebe und Rückſicht der Perſonen zu pflegen, die Gerichtsgeheimniſſe getreulich zu bewahren, für die Aufbewahrung der

verhandelten Acten pflichtmäßig zu ſorgen, und überhaupt die Regiſtratur beſtändig in guter Ordnung zu halten. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Anmerkung.

Wenn nicht ſchon vorhin der Revers wegen geheimer Geſellſchaften ausgeſtellt worden iſt, ſo kommt in der Verpflichtungsformel noch einzuſchalten:

„Ferner ſchwöre ich, daß ich zu keiner geheimen Geſellſchaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zwecke dem Staate unbekannt, von demſelben nicht gebilliget, oder dem Intereſſe des Staates fremd iſt, gehöre noch je gehören werde.“

§. 31.

Nr. Pr. 7119.

(Die Verpflichtung des fürſtl. Regierungs- und Juſtizcanzlei-Directors N. zu N. N.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes vom 16. v. Mts. wird erwiedert, daß von einer weiteren Verpflichtung des fürſtlich N. Regierungs- und Juſtizcanzlei-Directors zu N. N. von Seite der Königlichen Kreisregierung Umgang zu nehmen ſey, daß aber eine nachträgliche ſchriftliche Erinnerung, der von demſelben bei dem Königlichen Appellationsgerichte bereits abgelegte Eid habe ſich auch auf die Functionen bei der Regierungscanzlei zu erſtrecken, keinen Anſtand unterliege.

München, den 16. Juni 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern alſo ergangen.

§. 32.

Nr. Pr. 12102.

(Die Zuſtändigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweiſung ſtandesherrlicher Herrſchaftsrichter betr.)

Auf den Bericht vom 24. November des v. J., die Zuſtändigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweiſung ſtandesherrlicher Herrſchaftsrichter betr., wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes Kammer des Innern im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz der Auftrag ertheilt, die Einweiſung des Herrſchaftsrichters zu N. durch einen von ihr abzuordnenden Commiſſär auch in Anſehung der Gegenſtände des richterlichen Wirkungskreiſes, jedoch nur mit ausdrücklichem Vorbehalte der etwaigen Zuſtändigkeit des Königlichen Appellationsgerichtes und zur Abwendung der aus fernerem Verzuge für die Amtsverwaltung zu erwartenden Nachtheile vorzunehmen.

Derſelben wird dabei eröffnet, daß die allerhöchſte Entſchließung über die ſtreitige Competenzfrage demnächſt erfolgen werde.

München, den 4. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern alſo ergangen.

§. 33.

Nr. Pr. 26595.

(Die Zuſtändigkeit der oberſten Kreisſtellen bei Extradition ſtandesherrlicher Herrſchaftsgerichte, reſp. die Einweiſung und Einpflichtung der ſtandesherrlichen Herrſchaftsgerichtsbeamten durch Regierungscommiſſäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, empfängt hierneben jene Entſchließung, welche unterm 29. October d. Js. in dem obenſtehenden Betreffe von Seite des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz an ſämmtliche Königliche Appellationsgerichte diesſeits des Rheines, mit Ausnahme jener des Iſar- und Unterdonaukreiſes erlaſſen worden iſt, zur geeigneten Kenntnißnahme.

München, den 5. November 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Regierungen des Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Untermainkreiſes alſo ergangen.

Nr. Pr. 26,595.

Abdruck der allegirten Entſchließung.

(Die Zuſtändigkeit der oberſten Kreisſtelle bei Extradition ſtandesherrlicher Herrſchaftsgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Anfrage einer Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wie bei Extradition ſtandesherrlicher, einer Juſtizcanzlei nicht untergebener Herrſchaftsgerichte in Anwendung des §. 23 der IV. Verfaſſungsbeilage und des §. 81 der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 zu verfahren ſey, haben Seine Majeſtät der König zu entſcheiden geruht:

„daß dem durch die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, abzu-
„ordnenden Extraditionscommiſſär nach Maaßgabe des oben erwähnten §. 23
„der IV. Verfaſſungs-Beilage von Seite des einſchlägigen Kreisappellations-
„gerichtes zu Vornahme des Einpflichtungsactes und zu Erholung der Qua-

„liſicationsbeweiſe ein ſpecielles Commiſſorium auszuſtellen und daß das hie-
„nach auch als Appellationsgerichtscommiſſär erſcheinende Regierungsmitglied
„zu beauftragen ſey, ſich bezüglich dieſer Puncte, ſowie in Hinſicht auf das
„Juſtizreſſort ſpeciell als Commiſſär des Königlichen Appellationsgerichts zu
„geriren.“

Das Königliche Appellationsgericht wird hienach vorkommenden Falles das weitere Geeignete benehmlich mit der Königlichen Kreisregierung verfügen, welcher durch das Königliche Staatsminiſterium des Innern die nöthige Weiſung zugehen wird.

München, den 29. October 1837.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

VII. zu §. 24 der VI. Verfaſſungs-Beilage.

Oberaufſicht über die Juſtizpflege in den ſtandesherrlichen Gebieten.

§. 34.

(Die Ausübung der Oberaufſicht über die Juſtizpflege in den ſtandesherrlichen Gebieten betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen dem Oberappellationsgerichte auf ſeine Berichte vom 28. Auguſt, präſentirt 3. September 1819 und vom 1. präſentirt 8. vorigen Monats, die Oberaufſicht über die ſtandesherrlichen Juſtizbehörden betreffend, folgende Entſchlieſſungen:

A. Was die Oberaufſichtsverhältniſſe, an ſich betrachtet, angeht, ſo haben ſich dieſelben nach folgenden Beſtimmungen zu richten.

I. Die Oberaufſicht über die Juſtizpflege in den ſtandesherrlichen Gebieten ſteht theils den hiezu berechtigten Juſtizſtellen, theils — jedoch nur in gewiſſer Art — den Standesherrn ſelbſt zu: vorbehaltlich der Rechte der oberſten Aufſicht, welche Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz hinſichtlich des geſammten Juſtizweſens im ganzen Königreiche zu führen hat.

II. Die Juſtizſtellen, welche hiezu berechtiget ſind, üben dieſe Oberaufſicht nicht über die Standesherrn, ſo weit als dieſe einen Einfluß auf die Verwaltung der Juſtiz verfaſſungsmäſſig haben können, ſondern nur über die ſtandesherrlichen Gerichtsſtellen aus.

Sollten ſich jedoch von Seite der Standesherrn Ueberſchreitungen der ihnen in Abſicht auf die Verwaltung der Juſtiz in ihren ſtandesherrlichen Gebieten verliehenen Befugniſſe wahrnehmen laſſen (X. XI.), ſo haben die oberauffſehenden Juſtizſtellen unverzüglichen Bericht zu Unſerm Staatsminiſterium der Juſtiz zu erſtatten, dem es obliegt, die Verfaſſung des Königreiches in allen zu ſeinem Geſchäftskreis gehörigen Gegenſtänden mit Nachdruck zu handhaben.

III. Die Juſtizſtellen, denen über ſtandesherrliche Gerichte die Oberaufſicht zukömmt, ſind

1) das Oberappellationsgericht,
2) die Appellationsgerichte in den Kreiſen,
3) die ſtandesherrlichen Juſtizcanzleien.

Sie üben dieſelbe in folgender Art und nach folgenden Grundſätzen aus:

IV. Ueber die ſtandesherrlichen Juſtizcanzleien hat das Oberappellationsgericht die Oberaufſicht unmittelbar auszuüben: In bürgerlichen Rechtsgegenſtänden ohnehin; aber auch in ſtrafrechtlichen Sachen, wenn die Juſtizcanzlei zu Ausübung der ſtrafrechtlichen Gerichtsbarkeit vorſchriftsmäſſig conſtituirt iſt.

V. Da jedoch im letzten Falle in Civilſtrafrechtsſachen nach §. 20 des Edictes IV. zur Verfaſſungs=Urkunde die Berufung an das Appellationsgericht des einſchlägigen Regierungsbezirkes gehet, ſo haben die Appellationsgerichte von den zur Oberaufſicht geeigneten Gebrechen, welche ſie bei Behandlung ſolcher Sachen wahrnehmen, dem Oberappellationsgerichte jedesmal unverzüglich durch Bericht Anzeige zu machen, welches ſodann das Erforderliche von Oberaufſichts wegen zu verfügen hat.

VI. In Anſehung der ſtandesherrlichen Stadt= und Herrſchaftsgerichte ſtehet die unmittelbare Oberaufſicht zu

a. der Juſtizcanzlei, da, wo eine ſolche vorhanden iſt, in bürgerlichen Sachen ohnehin, aber auch in ſtrafrechtlichen, wenn ſie zu deren Behandlung vorſchriftsmäſſig beſtellt iſt.
b. Dem Appellationsgerichte des einſchlägigen Kreiſes: allgemein, wenn der Standesherr eine Juſtizcanzlei nicht hat, beſchränkt auf Strafrechtsſachen, wenn die vorhandene Juſtizcanzlei, um in Anſehung ihrer competent zu ſeyn, gehörig nicht beſetzt iſt.

VII. Das Oberappellationsgericht concurrirt jedoch bei dieſer von den Juſtizcanzleien und Appellationsgerichten auszuübenden Oberaufſicht in zweifacher Art:

a. Mittelbar eben ſo, wie es auch über Unſere unmittelbare Kreis= Stadt= und Landgerichte die mittelbare Oberaufſicht führt.
b. Dadurch, daß ihm nach §. 23 des Edictes IV. zur Verfaſſungs=Urkunde von den Juſtizcanzleien und Appellationsgerichten, über die Ernennung, Verpflichtung und Einweiſung der ſtandesherrlichen Juſtizunterbeamten die geſetzlich vorgeſchriebenen Anzeigen und Liſten mit den Qualificationsbeweiſen gemacht und vorgelegt werden müſſen.

VIII. Jahresberichte aber über die Reſultate der von den Juſtizcanzleien und Appellationsgerichten unmittelbar gepflogenen Oberaufſicht können vom Oberappellationsgerichte nicht gefordert werden.

Eben ſo wenig kann daſſelbe, wenn eine Viſitation ſtandesherrlicher Stadt= und Herrſchaftsgerichte nothwendig wird, darüber ein Gutachten von Seite einer Juſtizcanzlei oder eines Appellationsgerichtes erwarten, vielmehr ſind dergleichen Gutachten in ſolchen Fällen nur zu Unſerm Staatsminiſterium der Juſtiz von den Juſtizcanzleien und Appellationsgerichten zu erſtatten.

IX. Endlich ſteht auch den Standesherren ſelbſt eine Art von Oberaufſicht über ihre ſämmtlichen Juſtizſtellen zu, aber beſchränkt durch ihren Zweck und durch die ausdrückliche

Vorſchrift des Edictes IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 25, wie ſolches ſogleich näher beſtimmt wird.

X. Diejenige Art von Oberaufſicht, nämlich welche die Standesherren ſelbſt auszuüben haben, erſtreckt ſich nach ihrem Zwecke hauptſächlich nur darauf, Nachtheile, welche für ſie aus der Verwaltung der Juſtiz entſtehen könnten, von ſich abzuwenden.

Sie beſchränkt ſich nach dem Buchſtaben des §. 25 Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde auf Einſichtnahme

a. von der Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen,

b. insbeſondere von dem Zuſtande

1) des Vormundſchafts-,

2) des Depoſiten-, und

3) des Hypothekenweſens,

Alles zum Zwecke, um Abſtellung der befundenen Mängel zu veranlaſſen.

XI. Dieſe Einſichtnahme darf jedoch nur am Sitze des Gerichtes, allenfalls durch einen abgeordneten Commiſſär geſchehen, der die Acten, die Depoſiten- und Hypothekenbücher und dergleichen im Geſchäftslocale einſieht, ſich dort die vorhandenen Depoſiten im Vergleiche mit dem Buche, vorlegen, ſich die Regiſtraturen, um ihre Ordnung zu prüfen, vorzeigen läßt, und dergleichen.

Allein Acten, Amtspapiere, Bücher, Gelder dürfen keineswegs zu Privathanden des Standesherrn abgefordert oder abgegeben, noch kann von dieſem eine förmliche Amts- und Juſtizviſitation angeordnet werden.

Der Standesherr hat vielmehr, wenn er durch die verfügte Einſichtnahme die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Viſitation gewinnt, nach Umſtänden beim Oberappellationsgerichte, beim einſchlägigen Appellationsgerichte, oder bei ſeiner eigenen Juſtizcanzlei die Vorlage zu machen, damit von dieſen vorgeſetzten Amtsbehörden nach vorgängigem Berichte zum Staatsminiſterium der Juſtiz die Viſitation angeordnet und die Abſchaffung der befundenen Mängel bewirkt werde.

XII. Die Aufſicht dagegen, welche die Gerichte, — das Oberappellationsgericht, die Appellationsgerichte und Juſtizcanzleien auszuüben haben, umfaßt im Allgemeinen alles, was in der Idee und in dem Umfange einer Oberaufſicht in Juſtizſachen liegt.

XIII. Insbeſondere aber iſt kraft derſelben

1. darüber zu wachen, daß die ſtandesherrlichen Gerichte verordnungsmäſſig beſtellt ſind.

Dieſe ordnungsmäſſige Beſtellung bezieht ſich

1) auf das Perſonal nach Function und Anzahl.

Darüber kann zwar überhaupt, ſo wie insbeſondere über die Perſonen, welche in Todes-, Krankheits-, Verhinderungsfällen bei den Juſtizcanzleien zu ſuppliren haben, zur Zeit eine beſtimmte Entſchließung nicht erlaſſen werden.

Da jedoch bei jenen Juſtizcanzleien, bei welchen nur zwei oder drei Räthe vorhanden ſind, die Sorge für geeignete Suppleanten ſehr dringend iſt, damit Stockungen der Juſtizgeſchäfte niemals entſtehen, ſo ſind dieſe nur ſo ſchwach beſetzten Juſtizcanzleien beſonders

aufzufordern, ſich unverzüglich zu erklären, wie bei ihnen erforderlichen Falles dieſes Suppliren verfaſſungsmäſſig bewirkt werden ſoll.

Die eingehenden Erklärungen hat das Oberappellationsgericht Unſerm Staatsminiſterium der Juſtiz mit Gutachten vorzulegen.

XIV. Die ordnungsmäſſige Beſtellung bezieht ſich ferner:

2) auf das Vorhandenſeyn der vorſchriftmäſſigen Qualification der im ſtandesherrlichen Juſtizdienſte angeſtellten Perſonen.

a. In Anſehung der ſchon länger angeſtellten Individuen iſt dermal in umſtändliche Unterſuchung nicht einzugehen. Nur wenn ſich in der Folge bei der ausgeübt werdenden Oberaufſicht an denſelben Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit zeigen ſollte, iſt gegen dergleichen Juſtizbeamte der Standesherrn nach Maßgabe der Geſetze zu verfahren.

b. Wenn aber von neuen Ernennungen die Rede iſt, dann müſſen die Individuen eben ſo qualificirt ſeyn, wie diejenigen Perſonen, welche für gleiche Dienſtgrade in unmittelbarem Staatsdienſte angeſtellt zu werden wünſchen.

XV. Die Prüfung dieſer Qualification ſteht kraft der Oberaufſicht dem Oberappellationsgerichte allein und unmittelbar zu; — bei demjenigen Perſonal der Juſtizcanzleien, welches für die eigentliche Juſtizverwaltung angeſtellt iſt. (Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 21.)

In Anſehung der Subalternen der Juſtizcanzleien aber und in Anſehung der Beamten bei den ſtandesherrlichen Stadt- und Herrſchaftsgerichten iſt dieſe Prüfung der Qualification von den Juſtizcanzleien oder Appellationsgerichten vorzunehmen. (Die allegirte Beilage §. 23.)

XVI. Da es ſich übrigens bei Einhaltung des im §. 23 Beilage IV. deßhalb vorgezeichneten Verfahrens gegen alles Vermuthen dennoch ergeben könnte, daß eine unqualificirte Perſon von einer Juſtizcanzlei oder einem Appellationsgerichte verpflichtet und eingewieſen wurde, ſo ſind dieſelben darauf aufmerkſam zu machen, daß der Staat dadurch nicht gebunden ſey, unqualificirte Perſonen in ſeinem Juſtizdienſte zu behalten, daß daher das Oberappellationsgericht, wenn in Gemäßheit des genannten Paragraphen die Liſte oder Anzeige einkömmt, noch immer ermächtigt ſey, auf die Entfernung ſolcher unqualificirter Perſonen zu dringen, und daß, wenn dieſes geſchieht, alle Verantwortlichkeit und jede Folge auf die Juſtizcanzleien oder Appellationsgerichte zurückfalle, mithin für dieſelben nichts gerathener ſeyn könne, als wenn ſie jedesmal bei einem über die Qualification ſich ergebenden Anſtande ſogleich, noch vor der Verpflichtung und Einweiſung, Bericht zum Oberappellationsgerichte erſtatten.

XVII. Weiter gehört zur ordnungsmäſſigen Beſtellung der ſtandesherrlichen Gerichte

3) die Art der Anſtellung und Beſoldung der ſtandesherrlichen Juſtizdiener.

a. Da jede erſte Anſtellung zu Richteramtsfunctionen ſogleich definitiv iſt, ſo verſteht ſichs von ſelbſt, daß auch alle ſtandesherrlichen Richteramtsperſonen, wenn gleich ihre Anſtellungsdecrete nur proviſoriſch lauten, oder Widerrufsclauſeln in ſich enthalten ſollten, und dergleichen, Kraft der Geſetze als definitiv angeſtellt, angeſehen werden müſſen.

b. Die Beſoldungen betreffend, ſo wird darüber ein allgemeines Regulativ noch zur Zeit nicht vorgeſchrieben, nähere Entſchließung darüber aber ſeiner Zeit erfolgen.

XVIII. Endlich gehört zur ordnungsmäſſigen Beſtellung der ſtandesherrlichen Gerichte

4) die Beſtätigung, Verpflichtung und Vereidung der dabei angeſtellten Juſtizdiener.

a. Die Beſtätigung iſt nach §. 21 der Beilage IV. zur Verfaſſungs=Urkunde nur allein bei den für die Juſtizverwaltung bei den Juſtizcanzleien angeſtellten Individuen nöthig.

Das Oberappellationsgericht wird daher in allen künftigen Fällen der Anſtellung ſolcher Individuen die Genehmigung durch den Weg Unſeres Staatsminiſteriums der Juſtiz auszuwirken wiſſen.

Die Anſtellung der bei dieſen Juſtizcanzleien wirklich vorhandenen Individuen iſt ohnehin theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend bereits genehmigt.

XIX. b. Die Verpflichtung und die Vereidung erſtrecken ſich

α) auf den Subjectionseid,

β) auf den Verfaſſungseid,

γ) auf den einem jeden Dienſtverhältniſſe und Grade entſprechenden Dienſteid,

δ) auf den auszuſtellenden Revers wegen geheimer Geſellſchaften.

XX. Die oberaufſehenden Stellen werden in künftigen Fällen neuer Anſtellungen ohnehin Bedacht nehmen, daß die Beeidigungen und Reverſirungen eben ſo, wie bei allen andern unmittelbaren Juſtizbeamten und Dienern auch bei der Verpflichtung der ſtandesherrlichen Juſtizbeamten und Diener in vorſchriftmäſſiger Art geſchehen.

Wo es aber von früher ſchon angeſtellten Individuen ſich handelt, da ſind Ausweiſe darüber, daß alles dieſes geſchehen ſey, zu erholen, und in deren Ermangelung iſt das Fehlende noch nachzutragen. Daß man hiebei vermeide, in unnöthige Wiederholungen zu verfallen, muß ſich von ſelbſt verſtehen, und eben ſo klar iſt es, daß die bei früher ſchon geſchehenen Verpflichtungen gebrauchten Clauſeln, welche ſich auf die vormalige Reichsſtandſchaft beziehen, für ſich und von ſelbſt ohne alle Kraft und Wirkung ſeyn müſſen.

XXI. Die oberaufſehenden Behörden haben hiernächſt ihre Oberaufſicht noch weiter dahin zu lenken:

II. daß von den gehörig beſtellten ſtandesherrlichen Gerichten die Juſtizpflege ſo weit, als ſie ihnen anvertraut iſt, gehörig und ordnungsmäſſig verwaltet wird.

1) Die von den Juſtizcanzleien und Appellationsgerichten dießfalls auszuübende Oberaufſicht ſteht ganz auf der Stufe derjenigen Aufſicht, welche von den Appellationsgerichten über Unſere unmittelbaren, derſelben untergeordneten Gerichtsbehörden ausgeübt wird.

2) Die Oberaufſicht des Oberappellationsgerichtes über die ſtandesherrlichen Juſtizcanzleien aber ſtehet auf der Stufe der von eben dieſem oberſten Gerichtshofe über alle Appellationsgerichte ausgeübt werdende Oberaufſicht, und ſie umfaßt beſonders diejenigen Befugniſſe, welche in der Beilage IV. zur Verfaſſungs=Urkunde §. 24 aufgezählt ſind.

XXII. In Anſehung der von den Juſtizcanzleien zu Unſerm Staatsminiſterium der Juſtiz einzuſendenden Quartal= und Jahresgeſchäftsanzeigen hat es bei der bisherigen Ein=

richtung ſein Bewenden. Dieſes Staatsminiſterium wird aber bei ſich daraus ergebenden Gebrechen in der Juſtizpflege die betreffende oberaufſehende Stelle darauf aufmerkſam machen, um allenfalls das zu thun, was ihres Amtes iſt.

XXIII. Sollten die oberaufſehenden Stellen entdecken, daß die Mediatgerichte der Standesherrn die ihnen zugeſtandenen Befugniſſe von irgend einer Seite überſchreiten, eine derſelben nicht verliehene Gerichtsbarkeit, oder die verliehene nicht in gehöriger Art ausüben, daß ſie den Ueberſchreitungen der Befugniſſe, welche ſich der Standesherr erlauben will (XXI.) nachgeben, und denſelben Folge leiſten und dergleichen, ſo ſind die oberaufſehenden Stellen berechtigt, dieſe Gerichte auf die rechte Grenze zurückzuweiſen, und alle jene Mittel gegen ſie einzuſchlagen, welche die Geſetze und die Verfaſſung mit ſich bringen.

Die oberaufſehenden Stellen werden aber auch nicht ermangeln, bei bedeutenden Mißgriffen der Art Unſerm ihnen vorgeſetzten Staatsminiſterium der Juſtiz unverzügliche Anzeige zu machen.

Nach dieſen hier gegebenen Beſtimmungen hat das Oberappellationsgericht nicht nur ſein Benehmen bei Ausübung der Oberaufſicht über die ſtandesherrlichen Juſtizbehörden einzurichten, ſondern es bleibt auch demſelben überlaſſen, den Juſtizcanzleien und Appellationsgerichten davon, ſo viel als deren Geſchäftskreis betrifft, entweder ſogleich, oder nach und nach, ſo wie es die Vorkommenheiten fodern, bekannt zu machen.

B. Betreffend die im Berichte vom 28. Auguſt, präſentirt 3. September 1819, vorgelegten ſtaatsrechtlichen Fragen, ſo ertheilen Wir hierüber, ſo weit ſie nicht ſchon durch vorſtehende Beſtimmungen oder durch beſondere Reſcripte ihre Erledigung erhalten haben, nachſtehende weitere Entſchließung.

I. Die Herrſchaftsgerichte Banz, Sulzheim, Ellingen, Sugenheim, Wilhelmsdorf, dann die Gräflich Püklerſchen Gerichte gehören in die Claſſe der ſtandesherrlichen Gerichte nicht.

Das Herrſchaftsgericht Wöhrt dagegen iſt als ſtandesherrlich anzuerkennen, jedoch wird wegen dieſes Gerichts ſowohl, als wegen der fürſtlich Thurn= und Taxisſchen erſten und zweiten Inſtanzgerichte zu Regensburg noch beſondere Entſchließung folgen.

II. Vormals ritterſchaftliche oder mediatadeliche Beſitzungen und Gerichtsbarkeiten, die ſich in den Händen eines Standesherrn befinden, ſind, wenn die Verfaſſungs=Urkunde vorgängige Staatsverträge und von Uns erlaſſene Declarationen ein anderes nicht mit ſich bringen, ungezweifelt nur als gutsherrlich nach dem Edicte VI. zur Verfaſſungs=Urkunde zu behandeln.

III. Es iſt zwar ganz richtig, daß nach den vorhandenen Normativen die Oberaufſicht über die Gräflich Giechiſche Juſtizcanzlei zu Thurnau dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis zuſtehen würde. Allein Wir wollen, daß dieſelbe, um eine Gleichförmigkeit herzuſtellen, vermög gegenwärtig beſondern Auftrages von Unſerm Oberappellationsgerichte ausgeübt werde.

IV. Auf allen vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen ſind die ſich dort befindenden Gerichte ohne Zweifel ſtandesherrliche Gerichte, verſehen mit allen den ſtandesherrlichen Gerichten verliehenen Vorzügen und Befugniſſen, wenn nicht der Standesherr ſelbſt freiwillig auf dieſe oder jene Befugniß Verzicht geleiſtet hat. In Gemäßheit ſolcher Verzichtleiſtungen

können daher auch auf ſtandesherrlichen Gebiet n Gerichte entſtehen, welche — obgleich ſtandesherrlich — im Uebrigen den gutsherrlichen Herrſchaftsgerichten und Patrimonialgerichten erſter oder zweiter Claſſe gleich zu beurtheilen ſind.

V. Daß eine ſtandesherrliche Juſtizcanzlei den Gerichtsſtand für die im ſtandesherrlichen Gebiete ſich befindenden, den befreiten Gerichtsſtand genießenden Perſonen nicht ausmachen könne, iſt durch Reſcript bereits ausgeſprochen.

VI. In Beziehung auf die nicht länger zu duldende Unterordnung des Herrſchaftsgerichtes Eſchau unter die fürſtlich Löwenſteiniſche Juſtizcanzlei zu Kreuzwerthheim wird das Oberappellationsgericht auf das Reſcript vom 30. April und deſſen Ausſchreibung vom 2. Mai d. Js. verwieſen.

VII. Die Frage, ob und wie die Kreisregierungen bei Beſtellungen der ſtandesherrlichen Stadt- und Herrſchaftsgerichte zu concurriren haben? betreffend, ſo beſteht das edictmäßige Verhältniß in Folgendem:

1) In Anſehung der Qualification der dort angeſtellten Perſonen iſt bei der Concurrenz der Juſtizcanzleien oder Appellationsgerichte mit den Kreisregierungen nichts zu erinnern. Jedoch kann ſich dieſe Concurrenz nur in der Art äuſſern, daß bei beiden Stellen die Ernennung anzuzeigen iſt, und die Qualificationsbeweiſe vorzulegen ſind. Hinſichtlich der Regierungen hat es ſodann bei dieſer Anzeige und Vorlage, wenn keine Erinnerungen zu machen ſind, ſein Bewenden. Edict IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 41.

   Von den Appellationsgerichten oder Juſtizcanzleien aber iſt nach §. 23 deſſelben Edictes zu verfahren.

2) Was dagegen die Verpflichtung angeht, ſo kann dabei von einer Concurrenz der Regierungen die Rede nicht ſeyn. Die Verpflichtung iſt nicht von der Regierung allein, auch nicht gemeinſchaftlich mit ihr, ſondern ganz allein von dem Appellationsgerichte oder von der Juſtizcanzlei vorzunehmen, worüber die Paragraphen 23, 31 und 41 des genannten Edictes deutliche Aufſchlüſſe geben.

C. Endlich gibt uns der jüngſte Bericht des Oberappellationsgerichtes vom 1ten vorigen Monats zu folgenden Entſchließungen die Veranlaſſung:

I. Andere Jahresberichte, als diejenigen, welche die Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 23 vorſchreibt, kann das Oberappellationsgericht von den Juſtizcanzleien und Appellationsgerichten nicht verlangen. Mehr iſt auch denſelben zur Ausübung der Oberaufſicht nicht nöthig; denn über den Perſonalſtand der ſtandesherrlichen Gerichte erhält daſſelbe ohnehin die vollſtändigſte Kenntniß. Die Geſchäftsanzeigen über die Civil- und Strafrechtspflege, dann über die Verlaſſenſchaften und das Pflegſchaftsweſen kommen bei Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz ein, und dieſes wird, wie oben lit. a Nr. XXII. ſchon erwähnt, dem Oberappellationsgerichte bei wahrgenommenen Gebrechen alsbald Mittheilung machen, um dieſe oberauſſehende Stelle in amtliche Thätigkeit zu ſetzen. Hieran kann ſchon der Gleichförmigkeit wegen nichts geändert werden.

In Anſehung des Depoſiten= und Hypothekenweſens ſind auch bei allen Unſern unmittelbaren Gerichten Jahresberichte nicht eingeführt. Sie können daher auch bei den mittelbaren ſtandesherrlichen Gerichten allein nicht eingeführt werden.

Auf ſolche Weiſe iſt es auch gar nicht nöthig, für die Form dieſer Jahresberichte eigene Beſtimmungen zu erlaſſen; die an die Herzoglich Leuchtenbergiſche Juſtizcanzlei zu Eichſtädt deßhalb ergangene Entſchließung des Oberappellationsgerichtes vom erſten des vorigen Monats iſt, als zu weit greifend, anzuſehen, gelegenheitlich zu beſchränken, am allerwenigſten bei andern Juſtizcanzleien und Appellationsgerichten zu generaliſiren.

II. Dem Juſtizcanzleiperſonale zu N. endlich hat das Oberappellationsgericht aus beſonderem Auftrage von Uns die Eröffnung zu machen, daß ihnen bei Vermeidung der geſetzlich beſtimmten Folgen verboten ſey, in allen Domänialgegenſtänden und Privatrechtsſachen ihrer Standesherrſchaft, welche im Wege Rechtens an der Juſtizcanzlei hängig ſind, oder hängig werden können, derſelben durch Referiren oder Votiren, bei der Domänialcanzlei, ingleichen durch ſonſtiges Bearbeiten, Rathgeben und ſo weiters zu dienen, was alles mit dem Stande öffentlich beſtellter Richterperſonen ſich nicht vertragen kann.

Das Oberappellationsgericht hat ſich nach den ihm gegenwärtig gegebenen Entſchließungen in allen Gegenſtänden der Oberaufſicht über die Rechtspflege in den ſtandesherrlichen Gebieten nicht nur zu benehmen, ſondern auch nach den erhaltenen Vorſchriften allenthalben das Nöthige weiter zu verfügen.

Die mit Bericht vom 1., präſentirt 8. vorigen Monats eingeſendeten Acten folgen anbei zurück.

Tegernſee, den 15 Juni 1821.

An
das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

VIII. zu §. 26. der IV. Verfassungs-Beilage.

Wirkungskreis der standesherrlichen Behörden *)

A. in Handhabung der Polizei im Allgemeinen.

§. 35.

Nr. Pr. 4688.

(Die Bier=Viſitation im Herrſchaftlichen Bräuhauſe in N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der K. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 22. März d. Js., die Bier=Viſitation im Herrſchaftlichen Bräuhauſe in N. betreffend,

*) Ueber die Zuſtändigkeit der Herrſchaftsgerichte zur Bewilligung der Auswanderungen. Vergl. die Entſchließungen vom 20. Juni 1822 und 17. Juli 1834 §§. 69 70.

erwiedert, wie der dortige Magiſtrat in Gemäßheit des §. 108. der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde zwar in dem Bräuhauſe des Herrn Grafen von N. Viſitationen des Bieres vorzunehmen befug ſey, ſich jedoch auf bloße Anzeigen bei dem Herrſchaftsgerichte über den Befund des Bieres mit den nöthigen Vorſichtsmaaßregeln, damit in dem Thatbeſtande nichts geändert werde, zu beſchränken, die Straf-Verfügung ſelbſt aber mit dem dieſelbe beſtimmenden vorhergehenden Verhandlungen dem Herrſchaftsgerichte zu überlaſſen habe.

München, den 29. September 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 36.

Nr. Pr. 7503.

(Die Reclamationen der Herrn Fürſten von N. wegen der Polizey in den gemiſchten Orten N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben ſich durch allerhöchſt Ihren Staatsrath über die Reclamationen der Herrn Fürſten von N. N. wegen der Polizey in gemiſchten Orten umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und unterm 26. Mai d. Js. allergnädigſt beſchloſſen, daß

1) rückſichtlich des Ortspolizey der §. 85. des Edictes VI. noch ferner zur Richtſchnur zu nehmen ſey; dagegen könne

2) das Recht der Diſtrictspolizey den Herrſchaftsgerichten N. N. nur in Anſehung der ſtandesherrlichen Mediat-Unterthanen, nicht aber in Anſehung der unmittelbar Königlichen Unterthanen zugeſtanden; jedoch könne

3) die Diſtricts-Polizey auch über Königliche Unterthanen den benannten Herrſchaftsgerichten aufgetragen werden, aber nur unter der im §. 85. des Edictes VI. enthaltenen Vorausſetzung, und nur in ſoweit, als ein ſolcher Auftrag unabweislich nothwendig erſcheint, um eine ſchädliche Zerreißung, Stockung und Verwirrung einzelner Zweige der Polizey-Verwaltung zu verhüten.

Uebrigens ſeyen

4) die vorſtehenden Directiven (1 bis 3) auch in andern als den genannten Orten, wenn darin Königl. Unterthanen mit ſtandesherrlichen Mediat-Unterthanen zuſammen treffen, zur Anwendung zu bringen.

München den 21. Juni 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 37.

Nr. Pr. 7765.

(Beſchwerde des Fürſtlich N.ſchen Conſulenten N. N. wegen polizeylicher Aufſicht auf das Kaminfeger-Gewerbe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. Mts., die Beſchwerde des fürſtlich N.ſchen Conſulenten N. N., wegen polizeylicher Aufſicht auf das Kaminfeger-Gewerbe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, bei der Zurückſendung der vorgelegten Acten, folgende Entſchließung ertheilt.

Nach §. 26. des Edicts IV. zur Verfaſſungs-Urkunde ſteht den Standesherren die Local- und Diſtricts-Polizei nur über ihre Mediat-Unterthanen zu; der §. 85 des Edicts VI. zur Verfaſſungs-Urkunde aber überträgt in den Orten, wo Grund-Unterthanen verſchiedener Gutsherren wohnen, nur die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherren, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsſteuerbaren Unterthanen zuſteht.

Wenn gleich aber hiernach der Anſpruch des Herrſchaftsgerichtes N. N. auf die Diſtrictspolizei über die unmittelbaren Unterthanen in den gemiſchten Ortſchaften N. N. als unbegründet und geſetzwidrig zurückzuweiſen iſt, ſo wird doch der Königlichen Kreis-Regierung nicht entgehen, daß die Feuerſchau nach §. 112 des Gemeinde-Edicts einen Gegenſtand der Ortspolizei bilde, und daß der Zuziehung verſchiedener Kaminkehrer zu derſelben in den einzelnen Häuſern eines und des nämlichen Ortes erhebliche Gründe entgegenſtehen.

Dieſelbe wird daher ohne Anerkennung eines Rechtsanſpruches auf die Einverleibung der unmittelbaren Unterthanen zu N., in den Kaminkehrerdiſtrict N. N. diejenigen Anordnungen treffen, welche für Erreichung des polizeilichen Zweckes der Feuerſchau am Erſprießlichſten erſcheinen dürften.

München, den 24. Mai 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 38.

Nr. Pr. 20775.

(Die Beſchwerde-Vorſtellung des fürſtlichen Hauſes Wallerſtein, die Einziehung ſtandesherrlicher Gerichts-Saſſen auf dem Grunde des §. 28. der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung ſucht (in ihrem Berichte vom 15., erhalten 29. v. Mts.) in Betreff der Beſchwerdevorſtellung des fürſtlichen Hauſes Wallerſtein, die Einziehung ſtandesherrlicher Gerichts-Saſſen auf dem Grunde des §. 28. der VI. Beilage zur Verfaſſungs-

Urkunde betreffend, die Einziehung der bisher unbeſtritten von dem Herrſchaftsgerichte Wallerſtein ausgeſtellten Gerichtsbarkeitsrechte über einige Staatsgrundholden zu Baldingen, Löpſingen und Ehringen durch die Beſtimmungen der §§. 85 und 136 des VI. Edicts zur Verfaſſungs-Urkunde und aus früheren Vorgängen in ähnlichen Fällen zu rechtfertigen.

Die K. Kreisregierung befindet ſich aber hierin auf einer ganz irrigen Prämiſſe. Die Verhältniſſe der Standesherren ſind nicht durch die VI. ſondern durch die IV. Verfaſſungs-Beilage geregelt. Dieſe Beilage wurde in Folge einer im Mai 1818 zwiſchen der Staatsregierung und den ſtandesherrlichen Bevollmächtigten gepflogenen Unterhandlung von den Standesherren als genügender Vollzug der deutſchen Bundesacte förmlich anerkannt und von der Staatsregierung als ſolcher Vollzug, der deutſchen Bundesverſammlung übergeben. — (Protocoll der deutſchen Bundesverſammlung vom 1. Juni 1818 §. 133.)

Das VI. Edict bezieht ſich hinſichtlich der Standesherren auf die erwähnte Beilage und erklärt ſeine Anordnungen für die Standesherren nur in ſo ferne obligatoriſch, als nicht für ſelbe in der IV. Verfaſſungsbeilage und in der Declaration vom 19. März 1807, beſondere und höhere Rechte ausgeſprochen ſind. Eben ſo erklärt ſie ihre Anordnungen für die Reichsritterſchaft nur in ſo ferne verbindlich, als dieſe nicht vermöge der Declaration vom 31. Dec. 1806 beſonders höhere, mit der Verfaſſungs-Urkunde vereinbare Rechte bereits beſaßen.

Das VI. Edict gilt daher

I. Für die Standesherren nur in Subſidium
   a) der vierten Verfaſſungsbeilage, und
   b) wo dieſe ſchweigt, der Declaration vom 19. März 1807 und

II. für die ehemalige Reichsritterſchaft nur in Subſidium, vorbehaltlich der beſondern höhern durch die Declaration vom 31. December 1806 zugeſtandenen mit der Verfaſſungs-Urkunde vereinbarlichen Rechte.

Dieſe Anordnungen der Verfaſſung gingen in genauer Folgerung aus dem feierlich von dem bayeriſchen Staate eingegangenen Staatsverträgen, nämlich aus dem Art. 14 der am 18. Juni 1816 von Seiner Majeſtät ſanctionirten und am 23. Juli 1817 durch das Regierungsblatt publizirten deutſchen Bundesacte hervor, welche ſchon am 8. Juni 1815 den Standesherren ihren Rechts-Umfang in allen deutſchen Staaten nach der als Norm erklärten Königl. Bayer. Declaration vom 19. März 1807 und den ehemals reichsunmittelbaren Adel gewiſſe Vorrechte vorbehaltlich des zu bewirkenden Einklanges zwiſchen ſelben und den Landesgeſetzen auf völkerrechtlichem Wege erhalten und verbürgt hatte.

Als ein ſolches beſonderes und höheres Recht erſcheint aber die den Standesherren zuerkannte Gerichts- und Polizeigewalt, indem das IV. conſtitutionelle Edict (§. 26.) ihnen dieſelbe ausdrücklich, und zwar ohne die in dem VI. Edicte für die übrigen Patrimonialgerichte gegebenen Clauſeln für den ganzen Umfang ihres früheren Gebietes zuſpricht und garantirt. Und beſtünden dieſe §§. des IV. Edicts nicht, ſo wäre das beſondere höhere Recht, nämlich die unbedingte Belaſſung der früher beſeſſenen niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, dann

der früher beſeſſenen Local- und Diſtrictspolizei durch die ſubſidiär geltende Declaration vom 29. März 1807 begründet, indem dieſe lit. D §. 1 und lit. E §§. 2 bis incluſive 13, Juſtiz und Polizei der Standesherren unbedingt, und zwar durchaus nach dem Beſitzſtande des Mediatiſirungs-Momentes belaſſen hatte.

Von Anwendung des §. 28 des VI. conſtitutionellen Edictes auf einzelne Gerichtsholden in Baldingen, Löpfingen und Ehringen kann daher ſchon nach den für die Standesherren beſtehenden ſpeciellen Rechtsverhältniſſen keine Rede ſeyn. Uebrigens handelt es ſich in Concreto nicht blos um die Rechte des fürſtlichen Hauſes Oettingen-Wallerſtein als Standesherrſchaft, ſondern um ein, allen Herrſchaftsgerichten ohne Ausnahme gemeinſames Verfaſſungs-Recht da der §. 28. des VI. conſtitutionellen Edicts lediglich die Patrimonial-Gerichte berührt, wie dann nicht nur alle von 1818 bis 1826 erlaſſenen Vollzugsbefehle in ſolchem Sinne verfuhren, ſondern insbeſondere auch die inſtructiven Normen vom 19. September und 12. October 1826 in ihrem §. 56 ausdrücklich erklären:

„daß die Herrſchaftsgerichte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit an die in dem „§. 28 des Edicts VI. enthaltene Beſchränkungen, insbeſondere rückſicht „lich der Königlichen Grundholden nicht gebunden ſeyen.

Die königliche Regierung wird bei ſo klaren Verhältniſſen die beſchwerende Verfügung vom 7. September d. Js. bezüglich auf die Einziehung der Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Staates in den herrſchaftsgerichtlich Wallerſtein'ſchen Orten Baldingen, Löpfingen und Ehringen geeignet und ungeſäumt zurücknehmen und in allen vorkommenden Fällen ſtreng nach den hier entwickelten von allen Miniſterien ſeit 1818 gleichmäßig feſtgehaltenen Geſichtspuncten verfahren.

Uebrigens wurde ungerne wahrgenommen, daß die Königl. Kreisregierung ohngeachtet der lauten Beſchwerden der Stände von 1828 und ohngeachtet der in Würdigung dieſer Beſchwerden ertheilten Königl. Befehle, noch immer gegen den Beſitzſtand der Gutsherren via facti vorſchreitet. Dieſelbe wird daher gleichzeitig wiederholt beauftragt, auch bezüglich auf die Gerichtsbarkeit des Adels nur nach geſammelten unzweideutigen Beweisgründen und nach erhaltener Genehmigung zu verfahren und hierdurch der Competenz-Verordnung vom 9. December 1825 §§. 68 und 69, dann vom 17. December 1825 §. 17. a., in ihrem vollen Umfange zu genügen.

München den 19. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notification den Königl. Regierungen des Oberdonau-, Obermain- und Untermainkreiſes.

B. in Handhabung der Sicherheits-Polizei.

Nr. Pr. 4268.

§. 39.

(Die Vergütung der Vaganten-Köſten an die Untergerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Edicte vom 16. Auguſt 1812 §. 109 den Ortsgerichten die Aufgreifung der Landſtreicher, und deren Ueberlieferung an die Diſtricts-Polizeibehörden zuſtehet, und kein Grund vorhanden iſt, dem königlichen Aerar die Koſten aufzuladen, welche mit den Functionen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verbunden ſind, ſo kann auch der Transport der Landſtreicher innerhalb der Gränzen der Herrſchaftsgerichte nur den Inhabern dieſer Diſtricts-Polizeiämter zur Laſt fallen.

Wonach ſich die königliche Finanz-Direction auf ihre unterm 1. Februar d. Js. geſtellte Anfrage zu beſcheiden hat.

München den 19. April 1814. [a]

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Nr. Pr. 2295.

§. 40.

(Die Koſten des Vaganten-Transportes in den Gerichts-Bezirken und Herrſchaftsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der Entſchließung, welche der königl. Finanz-Direction des Iſarkreiſes unterm 12. März dieſes Jahrs in Hinſicht auf die Koſten des Vaganten-Transportes innerhalb der Gerichtsbezirke und Herrſchafts-Gerichte als Regulativ zugefertigt worden iſt, wird dem königl. General-Commiſſariate des Iſarkreiſes in der Anlage ein Abdruck zu deſſen Kenntniß ertheilt.

München, den 31. März 1816.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

---

a) Vergl. die Entſchließung vom 10. Mai 1814 der Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes in Gerets Verordn.-Sammlung. Bd. IV. S. 209.

Abdruck der im §. 40 allegirten Entſchließung.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Entſcheidung der Frage hinſichtlich der Beſtreitung der Koſten für Vaganten-Transporte durch Herrſchaftsgerichte, wozu namentlich das Herrſchaftsgericht Prien Veranlaſſung gegeben hat, kömmt es darauf an:

a. ob es ſich um den eigentlichen Transport, oder

b. um die Verſammlung der aufgegriffenen Vaganten zum Behufe des Transportes handelt?

In dem Falle

ad a. wenn ein Trupp zuſammengefangenen Geſindels in das Ausland oder an andere Beſtimmungsörter inſtradirt transportirt wird, und dieſer Zug auf der inſtradirten Straſſe durch ein Herrſchaftsgericht führt, hat innerhalb der Gränzen dieſes Herrſchaftsgerichtes jederzeit der Inhaber deſſelben die Koſten ohne Rückſicht, ob die Landſtreicher im Herrſchafts-Gerichtsbezirk oder außer demſelben aufgefangen worden ſeyen als Folge und Fructus der ihm zuſtehenden Diſtricts-Polizey zu tragen, wogegen

ad b wenn noch nicht von einem ſolchen Transporte, ſondern nur davon die Rede iſt, daß die in mehreren Gerichtsbezirken zuſammen gefangenen Vaganten vor der Hand und zum Behufe des Transportes in einem der Lage nach hiezu ſich beſonders eignenden Centralpuncte verſammelt werden, in dieſem Falle allerdings eine Ausſcheidung einzutreten hat, und dem Herrſchaftsgerichte nur die Koſten für jene Vaganten, welche unmittelbar in deſſen Bezirk aufgegriffen worden ſind, als Folge der ihm zuſtehenden Diſtrictspolizey überbürdet werden können.

Hiernach hat die Königl. Finanzdirection des Iſarkreiſes nicht nur vorliegenden Fall, worüber dieſelbe unterm 29. September v. J. berichtete, ſondern alle künftig vorkommenden zu behandeln.

München den 12. März 1816.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 41.

Nr. Pr. 14629.

(Polizei-Ausgaben im Herrſchaftsgerichte N. N., beſonders die Verpflegung der Vaganten und Criminal-Arreſtanten auf der Station N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes (K. d. J.) wird auf ihren Bericht vom 19. Juni l. Js., Polizeiausgaben im Herrſchaftsgerichte N. N., beſonders die Verpflegung der Vaganten und Criminal-Arreſtanten auf der Station N. N. betreffend, Nachſtehendes erwiedert.

Nachdem in dem Etat der innern Verwaltung für das Jahr 1818 — 19 eine Ausgabe auf Verpflegung der Vaganten bei den Herrſchaftsgerichten nicht vorkömmt, folglich im Allgemeinen angenommen werden muß, daß ſolche Ausgaben von den Inhabern der Herrſchaftsgerichte als eine mit der Ausübung der Polizei verbundene Laſt bisher beſtritten worden ſind, ſo wird die Königl. Regierung in der Hauptſache auf die anliegendean die vormalige Finanzdirection, und an die Königl. Regierung des Iſarkreiſes erlaſſenenEntſchließung vom 12. März 1816. [a])

Was insbeſondere die Verpfleguug der Vaganten und Criminal=Arreſtanten auf der Station N. betrifft, ſo ſind zwar die Koſten hiefür im Etat der innern Verwaltung für das Jahr 1818/19 gleichfalls nicht angeſetzt, nachdem aber aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 19. Juni l. Js. hervorzugehen ſcheint, daß dieſe Station im Herrſchaftsgerichte Rothenfels lediglich wegen großer Entfernung der Ablöſe=Stationen urſprünglich ſchon auf Rechnung des Staats=Aerars errichtet worden ſey, ſo wird unter dieſer Vorausſetzung diejenige Uebereinkunft, welche das Herrſchaftsgericht Rothenfels aus Auftrag der Kammer der Finanzen über die Verpflegung der Vaganten und Criminalarreſtanten in der Station Eſſelbach unterm 8. Januar laufenden Jahres mit einem dortigen Privaten abgeſchloſſen hat, hiedurch genehmigt, und die Königl. Regierung zugleich ermächtigt, die unentbehrlichen Fourrituren anzuſchaffen, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß von den Koſten der Miethe des Locals und der Fourrituren ein verhältnißmäßiger Theil, und der volle Betrag der Verpflegungskoſten für Criminalarreſtanten dem Juſtizetat aufgerechnet werden müſſe.

Sollte die bemerkte Vorausſetznng nicht gegründet ſeyn, ſo iſt über das obwaltende Verhältniß weiter zu berichten.

München, den 8. October 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 42.

(Beſchwerde der Fürſtlich N.'ſchen Domainencanzlei zu N. wegen Beſtreitung der Zehrungskoſten des N. N.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde der Fürſtlich N.ſchen Domainencanzlei zu N. wegen Beſtreitung der Zehrungskoſten des N. N. iſt aus den, von der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes in ihrem Berichte vom 28. März d. Jrs. richtig entwickelten Gründen abzuweiſen, und die Fürſtliche Domainen=Canzlei zur Beſtreitung ſowohl dieſer als ähnlicher Polizei= und Criminalunterſuchungskoſten ſo lange verbindlich zu achten, als die Herrn Fürſten N. N. das Recht der

a) S. vorhergehenden §. 40. S. 63.

Criminalgerichtsbarkeit, wovon die Beſtreitung jener Koſten eine nothwendige Folge iſt, nicht verzichtet haben werden.

München, den 18. April 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 43.

Nr. Pr. 9671.

(Die Vorſtellung des Grafen N N. zu N. wegen Vagantenkoſten.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Grafen N. in N., wegen Vagantenkoſten, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, im Duplicate mit dem Auftrage zugeſchloſſen, dem Bittſteller zu bedeuten, daß durch die allgemeine Ausſchreibung vom 27. Februar 1823, „die Verpflegungs- und Transportkoſten der Vaganten betr. a)“ lediglich die mit der Verpflegung und Transportirung der Vaganten ungebührlich beläſtigten Gemeinden

---

a) Dieſelbe lautet wie folgt:

Nr. Pr. 2022.

(Die Verpflegung und Transportkoſten der Vaganten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen ſollen von einigen Polizeibehörden die Verpflegungs- und Transportkoſten der Vaganten den Gemeinden überbürdet und dieſe insbeſondere mit dem dießfalls zu leiſtenden Vorſpann ſehr beläſtigt werden.

Da die bezeichneten Koſten in der Regel vom Staatsärar getragen werden, und namentlich die Gemeinden zur unentgeldlichen Verpflegung und Fortſchaffung der Vaganten mittelſt Vorſpann nicht verbindlich ſind, ſo werden der Königlichen Regierung zur Beſeitigung der hierunter eingeſchlichenen Mißbräuche die in der Beilage bemerkten Vorſchriften, beſonders die Verordnung vom 1. Februar 1815, „die Vorſpanne für Vagantentransporte betr.,“ mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die untergeordneten Polizeibehörden zur genaueſten Befolgung derſelben anzuweiſen, und über den Vollzug mit Strenge zu wachen.

München, den 27. Februar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes Kammern des Innern alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes zur Wiſſenſchaft.
Nachricht dem Königlichen Gendarmerie-Corpscommando.

erleichtert werden ſollten, daß jedoch dadurch keineswegs die den Herrſchaftsgerichten als eine nothwendige Folge ihrer diſtrictspolizeilichen Functionen und Befugniſſe obliegenden Verbindlichkeiten aufgehoben worden ſind, und daß daher im Hinblicke auf die in andern ähnlichen Fällen ergangenen allerhöchſten Entſchließungen die angebrachte Bitte nicht berückſichtigt werden könne.

München, den 7. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 44.

Nr. Pr. 15565.

(Die Koſten für Transport und Verpflegung der Vaganten im Herrſchaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die Berichte vom 17. Auguſt vor. Jrs. und 5. Juli d. Jrs. in rubricirtem Betreffe nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Da die Fürſten von N. von dem ihnen zuſtehenden 1/4 Antheile an dem Markte N. nur patrimonialgerichtlicher Gerechtſame ſich erfreuen, da ſich mit den Angelegenheiten der Diſtrictspolizei zu befaſſen, ſie auch von dem Staate keine Ermächtigung erlangt hatten, mit dem fürſtlichen Hauſe N. und dem gräflichen Hauſe N. über die Ausübung der diſtrictspolizeilichen Hoheitsrechte des Staates auf dem Patrimonialgerichte N. den am 3. November 1825 perfect gewordenen Vertrag abzuſchließen, dieſelben vielmehr die Ausübung und Wahrung dieſer Hoheitsrechte dem hiemit beauftragten Königl. Landgerichte N. hätten überlaſſen ſollen, ſo kann keine Verbindlichkeit des Staates, in Gemäßheit des genannten Vertrages an den Koſten für Verpflegung und Transport der Schüblinge und Vaganten in dem Herrſchaftsgerichte N. von den Jahren 1818/19 bis jetzt Theil zu nehmen, nicht anerkannt werden. Nachdem jedoch in dem bisherigen Zuſtande der Gerichtsverhältniſſe zu N. eine Sicherung der Hoheitsrechte des Staates über jenen Antheil an dem Markte N., worüber dem Fürſten von N. in Folge der Convention vom 10. März 1804 nur gutsherrliche Rechte nicht aber die ſtandesherrlichen Vorzüge zuſtehen, durchaus nicht erwartet werden kann, ſo wird die Königliche Regierung beauftragt, nach den in dem Berichte vom 5. Juli d. Jrs. entwickelten Anſichten eine Ausſcheidung der Bezirke des Herrſchaftsgerichtes und des Patrimonialgerichtes I. Claſſe zu N., welche bisher unabgetheilt cumulirt waren, alsbald herbeizuführen, und wenn auch nach ſtattgefundener Purification der beiderſeitigen Bezirke die Verwaltung des Patrimonialgerichtes durch herrſchaftsgerichtliche Beamten bei getrennter Regiſtratur proviſoriſch geſtattet werden kann, ſo iſt dennoch die Ausübung der Diſtrictspolizei und überhaupt die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates über das Patrimonialgericht dem benachbarten Königl. Landgerichte N. zu übertragen.

Hienach iſt das Geeignete zu verfügen, und von dem Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung binnen 3 Monaten Anzeige zu erſtatten.

München, den 22. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 45.

Nr. Pr. 4366.

(Eine Vorſtellung der Fürſtlich N.'ſchen Domainencanzlei zu N., die Koſten für Transport und Verpflegung der Vaganten in dem Herrſchaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Eine Vorſtellung der Fürſtlich N.ſchen Domainencanzlei zu N., die Koſten für Transport und Verpflegung der Vaganten in dem Herrſchaftsgerichte N. betreffend, folgt in Anlage gegen Remiſſion, um der Fürſtlichen Domainenſtelle zu eröffnen, daß ungeachtet der Reclamation vom 5. Februar l. Jrs. von der Entſchließung vom 22. November vor. Jrs. a) nicht abgegangen werden könne, indem die Herren Fürſten von N. weder zu einer Ausübung der diſtrictspolizeilichen Hoheitsrechte des Staates, noch zum Abſchluſſe eines Vertrages über die Koſten dieſer Ausübung ermächtigt waren. Es kann deshalb weder aus dem Vertrage vom 3. November 1828, welcher dem Staate gegenüber als eine unter Dritten geſchehene Handlung erſcheint, noch aus der factiſch ſtattgefundenen Competenzüberſchreitung des Herrſchafts-, reſp. Patrimonialgerichts N. hinſichtlich ſeiner diſtrictspolizeilichen Befugniſſe, eine Verbindlichkeit zu ärarialiſchen Koſtenbeiträge für die diſtrictspolizeilichen Laſten zu N. während der Periode 1818/19 bis jetzt abgeleitet werden, vielmehr ſind die desfallſigen Anſprüche um ſo mehr abzulehnen, als während derſelben Periode auch ſämmtliche diſtrictspolizeilichen Rechte von dem Herrſchafts-, reſpective Patrimonialgerichte factiſch ausgeübt wurden, während die Ausübung dieſer Rechte, ſo wie die Uebernahme der Pflichten der Diſtrictspolizei für den, das Patrimonialgericht N. bildenden 1/4 Theil dieſes Gerichtes dem hiezu beantragten Königl. Landgerichte N. zu überlaſſen geweſen waren.

München den 16. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königl. Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) Vorſtehende Entſchließung.

C. im Bereiche des Medicinalweſens.

§. 46.

(Die Anſtellung und Beſoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrſchaftsgerichten betr.)

M. J. K.

Nachdem über die Anſtellung und Beſoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrſchaftsgerichten ſich Zweifel und Anſtände ergeben haben, ſo wollen Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unſers Geheimen Raths Folgendes hiermit erwiedern:

1) Diejenigen Beſitzer der Herrſchaftsgerichte, welche von der nach Unſerm Edicte vom 16. Auguſt 1812 §. 46 ihnen gebührenden Nomination des in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen ärztlichen Perſonals Gebrauch machen wollen, ſind befugt, aus der Zahl der geprüften und approbirten Aerzte einen Gerichtsarzt vorſchriftsmäßig zu beſtellen, und ſich ohne weitere Theilnahme Unſerer Behörden mit demſelben über Bezahlung einer Beſoldung oder Schadloshaltung zu verſtehen.

2) So lange die Nomination und Verpflichtung eines Gerichtsarztes bei einem neugebildeten Herrſchaftsgerichte nicht erfolgt ſeyn wird, oder im Falle ausdrücklich auf dieſes gutsherrliche Vorrecht Verzicht geleiſtet worden, verſehen die von Unſerem Staatsärar beſoldeten unmittelbaren Organe den bisherigen Medicinaldienſt noch ferner, ohne daß die Grundherren an deren Anſtellung und Bezahlung Theil nehmen.

München, den 15. December 1815.

An
das Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen General= und Hofcommiſſariaten.

§. 47.

Nr. 9552.

(Die ſtandesmäßige Beſoldung der Aerzte bei den Herrſchaftsgerichten, insbeſondere die Beſoldung des Gerichtsarztes Dr. N. bei den Herrſchaftsgerichten Kreuzwertheim und Tiefenſtein betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den im bezeichneten Betreffe erſtatteten Bericht vom 7. v. Mts. erwiedert, daß für das ſtandesherrliche ärztliche Perſonal ein Minimum an Beſoldung, bei dem Mangel geſetzlicher Anordnung über dieſen Gegenſtand nicht feſtgeſetzt werden könne.

München, den 17. Juni 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nr. Pr. 9155.

§. 48.

(Die Beſetzung des Phyſicats, Herrſchaftsgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei den in Mitte liegenden Beſtimmungen des §. 46 der ſechsten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, dann der allerhöchſten Verordnung vom 17. December v. J. über die Formation, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Königlichen Kreisregierungen §. 17 und insbeſondere des §. 55 hat die Königliche Regierung des Untermainkreiſes dem practiſchen Arzte Dr. N., welchem von den Freiherrn von N. die Phyſicatsgeſchäfte im Herrſchaftsgerichte N. übertragen worden, die Beſtätigung als Herrſchaftsgerichts-Arzt ſelbſt competenzmäßig zu ertheilen.

München, den 11. October 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. 3122.

§. 49.

(Die Beſetzung des erledigten Herrſchaftsgerichts-Phyſicates N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei den in Mitte liegenden Beſtimmungen des §. 41 der vierten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, dann der allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, über die Formation, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der Königlichen Kreisregierungen §. 20 hat die Königliche Regierung des Rezatkreiſes dem practiſchen Arzte zu Ansbach, Dr. N., welchem von dem Herrn Fürſten N. die Phyſicatsgeſchäfte in dem Herrſchaftsgerichte N. übertragen worden, die Beſtätigung als Herrſchaftsgerichts-Arzt ſelbſt competenzmäßig zu ertheilen; welches derſelben auf den Bericht vom 17. v. M. zur weitern Verfügung eröffnet wird.

München, den 19. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. 8022.

§. 50.

(Die Beſorgung der Phyſicatsgeſchäfte in dem Herrſchaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf

den Bericht vom 14. April d. J. in Betreff der Beſorgung der Phyſicatsgeſchäfte in dem Herrſchaftsgerichte N. Nachſtehendes erwiedert:

Das IV. und VI. conſtitutionelle Edict überlaſſen den ſtandes- und gutsherrlichen Herrſchaftsgerichts-Beſitzern die Aufſtellung eines ärztlichen Dienſtperſonals; den erwähnten Gutsherrn liegt daher ob, dieſes Perſonal für ihre Dienſtleiſtungen zu honoriren; wenn demnach die Standesherrſchaft von N. die Beſorgung der Phyſicatsgeſchäfte in dem Herrſchaftsgerichte dem Gerichtsarzte zu Ursberg Dr. N. übertragen will, ſo iſt die Standesherrſchaft auch verbunden, demſelben eine angemeſſene Entſchädigung für die Beſorgung dieſer Geſchäfte auszuſprechen.

Hienach iſt das Herrſchaftsgericht N. gehörig zu beſcheiden.

München den 13. Mai 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. 4052. §. 51.

(Die Phyſicatsgeſchäfte bei dem Herrſchaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Reichsrathe und Beſitzer des Herrſchaftsgerichts N., Freiherrn v. N. iſt auf ſeine Beſchwerde gegen die Entſchließung der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes vom 23. December v. J. in Betreff der Ausübung der Medicinalpolizei in dem Bezirke des genannten Gerichtes zu eröffnen, daß er nicht befugt ſey, eines Theiles der durch die Beſtimmungen der VI. Beilage zur Verfaſſungs Urkunde den Herrſchaftsgerichten zugewieſenen Polizeiverwaltung der hiemit verbundenen Auslagen wegen ſich zu entſchlagen, daß ferner die Ausübung der Medicinalpolizei, welche den Herrſchaftsgerichten in demſelben Umfange, wie den Königlichen Landgerichten zuſteht, durch ein vorſchriftsmäßig qualificirtes Individuum zu geſchehen habe, wobei es dem Beſchwerdeführer freiſteht, entweder einen eigenen Gerichtsarzt aufzuſtellen, oder mit dem Phyſicus eines angrenzenden Landgerichtes deßfalls ein Uebereinkommen zu treffen. Freiherr von N. hat hienach unverzüglich durch entſprechende Anordnungen der ihm geſetzlich obliegenden Verpflichtung zu genügen, und die Koſten der, während der Weigerung von der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes dem Landgerichtsarzte N. übertragenen Beſorgung der Phyſicatsgeſchäfte in dem Herrſchaftsgerichte N. zu übernehmen. —

München den 28. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 52.

Nr. Pr. 12269.

(Die Beſchwerde Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten N., die Aufſtellung eines practiſchen Arztes für den Bezirk N. resp. die Zuſtändigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., zur Aufſtellung practiſcher Aerzte in ſtandesherrlichen Gebieten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. praes. 26. Februar v. J. rubricirten Betreffes wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., unter Remiſſion der Berichtsbeilagen und Acten, folgende Entſchließung ertheilt:

Nach der ausdrücklichen Beſtimmung des §. 32 der IV. Verfaſſungs-Beilage ſtehen die ſtandesherrlichen Herrſchaftsgerichte in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in gleichem Verhältniſſe mit den Königlichen Landgerichten. Da nun ſchon vor Erſcheinen der IV. Verfaſſungs-Beilage die Aufſtellung der practiſchen Aerzte durch §. 26 der Verordnung vom 27. März 1817, eben ſo wie neuerdings durch die allerhöchſte Verordnung vom 6. Juli 1835 dem landgerichtlichen Wirkungskreiſe entzogen und den Königlichen Kreisregierungen übertragen war, ſo folgt nothwendig, daß nur jene Standesherrn auf das erwähnte Recht nach §. 34 loc. cit. Anſpruch machen können, welche eine formirte Regierungscanzlei beſitzen, und daß in den übrigen ſtandesherrlichen Bezirken die Aufſtellung der practiſchen Aerzte um ſo mehr den Königlichen Kreisregierungen vorbehalten bleibt, als der §. 92 der VI. Verfaſſungs-Beilage den Gutsherren nur die Ernennung des ärztlichen Dienſtperſonals zugeſteht, und eben ſo die Declaration vom 19. März 1807 lit. E. §. 13 den Standesherren ausdrücklich nur das Ernennungs-Recht bezüglich des ärztlichen Dienſtperſonals einräumt. So wie aber gemäß dieſen auch in conſtanter Uebung begriffenen geſetzlichen Beſtimmungen der Beſchwerde Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten v. N. als ſolcher eine Entſprechung nicht zugewendet werden kann, ſo verſteht ſich hinwieder im Hinblicke auf die vielfachen Beziehungen der practiſchen Aerzte zu den ſtandesherrlichen Medicinalbeamten und Polizeibehörden von ſelbſt, daß bei deren Aufſtellung die Vorſchläge und Erinnerungen der Standesherrſchaften, wie dieſes von Seite mehrerer Königlichen Kreisregierungen bisher geſchah, ſtets zu erholen und möglichſt zu berückſichtigen ſind.

München, den 14. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

D. in Handhabung der Handels- und Gewerbspolizei.

§. 53.

Nr. Pr. 21738.

(Die Gewerbsverpachtungen durch die Fürſtlich N'ſche Rentkammer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Verpachtung der Gewerbe von Seite der Standesherren und adelichen Gutsbeſitzer mit jenen Grundſätzen ſich nicht verträgt, welche über Gewerbsverleihung im Königreiche beſtehen, ſo hat die Königliche Regierung des Untermainkreiſes lediglich in ſtrenger Anwendung der einſchlägigen Polizeigeſetze auf die von der Fürſtlichen Rentkammer im ſtandesherrlichen Bezirk verpachteten Gewerbe, die geeignete Verfügung zu erlaſſen.

München, den 16. Januar 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 54.

Nr. Pr. 2044.

(Das Geſuch der N. N. zu N. um Bewilligung zum Käſehandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreiſes erhält die Beilage ihres Berichtes vom 5. vor. Mts. in bezeichnetem Betreffe mit der Eröffnung zurück, daß die Ertheilung von Handelspatenten, welche im Allgemeinen in der Competenz der Kreisregierungen liegt, und denſelben bei Beſchränkung des Wirkungskreiſes der Regierungscanzleien nicht in dem §. 29 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde vorbehalten wurde, auch den Regierungcanzleien zuſtehe.

München, den 4. März 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 55.

Nr. Pr. 10069.

(Die Beſchwerde des Papierfabricanten N. N. et cons. zu N. gegen N. N. allda wegen Anlegung einer neuen Oelmühle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch die bereits in Vollzug gekommene Inſtruction zu den geſetzlichen Beſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 28. December v. J. §. 20 Nr. 5 klar beſtimmt iſt, unter welchen Vorausſetzungen und unter welchem Vorbehalte Bewilligungen ertheilt werden können, welche auf Erbauung und Erweiterung von Mühlen und andern Werken an Flüſſen und Bächen zum Gewerbstriebe Bezug haben, ſo kann aus Veranlaſſung der eingereichten Recursſchrift des Papierfabricanten N. N., wegen Anlegung einer neuen Oelmühle lediglich nur hierauf mit dem Bemerken hingewieſen werden, daß in ſo ferne es ſich in der Vorlage um privatrechtliche Verhältniſſe handelt, deren Ausführung dem Rechtswege vorbehalten bleibe, in ſo weit dagegen von irgend einem nach adminiſtrativen oder gewerbspolizeilichen Beſtimmungen zu beurtheilendem Anſtande, oder einer hienach zu entſcheidenden Irrung die Rede wäre, die Beziehung auf Art. 10 Nr. 2 des Gewerbsgeſetzes eintretten müßte, und daß endlich über die Ertheilung der Conceſſion ſelbſt zur Errichtung oder vielmehr Betreibung eines förmlichen Mühlwerkes in erſter Inſtanz von der Regierungs- und Juſtizcanzlei nach der IV. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde §. 26 und nach analoger Anwendung der gedachten Vollzugsinſtruction §. 64 vorbehaltlich jedoch der Berufung auszuſprechen ſey, wornach die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtizcanzlei ſich zu achten, auch die Intereſſenten gehörig zu belehren wiſſen wird.

München, den 26. Auguſt 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtizcanzlei in Creutzwerthheim alſo ergangen.

§. 56.

Nr. Pr. 2692.

(Die Bitte der Gemeinde Kleinheubach um Verleihung von Viehmärkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 13. Januar d. Js. die Bitte der Gemeinde Kleinheubach um Verleihung von Viehmärkten Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

Die Verleihung von Viehmärkten unterliegt in der Regel gleicher Behandlung wie jene von Jahrmärkten, und iſt daher als ein Ausfluß der Landeshoheit anzuſehen. Die Befugniß dazu konnte daher rückſichtlich der Standesherrn nicht zweifelhaft erſcheinen, ſo lange

dieſe in dem Beſitze der Landeshoheiten und nicht mediatiſirt waren; mit dem Acte der Mediatiſirung ging dieſelbe aber nach Tit. E. §. 9 der Königl. Declaration vom 19. März 1807 (Regierungsblatt 1807 St. XIII. S. 476) als ein Ausfluß der nur dem Souveraine zuſtehenden obern Polizeigewalt an den Staat über, und es unterlag ihre Ausübung von nun an denſelben Beſtimmungen, welche für die Immediatgebiete des Reichs bis dahin beſtanden. Von dem Staatsminiſterium des Innern gelangte die Bewilligung von Viehmärkten erſt durch die Verordnung vom 2. October 1811 (Reg. Bl. 1811, St. LXIV, S. 1507) als Competenzerweiterung an die General-Kreis-Commiſſariate und ſie verblieb dieſen in der Verordnung vom 27. März 1817 §. 31 (Reg. Bl. 1817, St. XIV, S. 54) und in der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 §. 62 (Reg. Bl. 1825, St. 54, S. 1091).

In beiden zuletzt genannten Verordnungen ſind die Viehmärkte als zum Nahrungsweſen gehörig ganz beſonders aufgeführt und erſt in einem ſpätern Paragraphen (§. 34 und reſp. 65) iſt der Jahrmärkte als eines Gegenſtandes der Handelspolizei erwähnt. Bei dieſem geſchichtlichen Hergange kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bewilligung von Viehmärkten ſeit dem 2. October 1811 abgeſondert von jener der Jahrmärkte behandelt wurde, daß ſohin jene unter dieſen nicht verſtanden werden.

Dieſe Competenz- und Sachverhältniſſe beſtanden, als das Edict über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 (Beil. IV. zu Tit. V. §. 2 der Verfaſſungsurkunde) den Rechtszuſtand der Standesherren feſtgeſetzte und deren gerichtsherrliche Zuſtändigkeiten gegen den damaligen Status quo zum Theile erweiterte, insbeſondere aber in den §§. 53 u. 54, deren Regierungs- und Juſtizcanzleien die obere Polizei der Regel nach in demſelben Umfange zuwies, in welchem ſie den K. Kreisregierungen zuſteht, und nur ausnahmsweiſe dieſen im §. 29 und 34 einige Gegenſtände, und hierunter wohl Nr. 14 die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten, nicht aber die Bewilligung von Viehmärkten vorbehielt; vielmehr von den — in der angeführten und für den damaligen Wirkungskreis der Kreisregierungen zunächſt geltenden Formations-Verordnung vom 27. März 1817 §. 31. in Verbindung vorgetragenen Victualien-, Getreide- und Viehmärkten die Getreidemärkte allein aus- und mit den Jahrmärkten als Ausnahme von dem oberpolizeilichen Wirkungskreiſe hervorhob, ſomit die Errichtung der dort aufgeführten Victualien- und Viehmärkte den Regierungs- und Juſtizcanzleien der Standesherren beließ. Es kann daher, wenn auch ſchon nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen Ausnahmen von der Regel einer extenſiven Auslegung nicht unterworfen, ſondern vielmehr ſtrenge auszulegen ſind, bei dem Inhalte der angeführten allerhöchſten Verordnungen die Zuſtändigkeit der fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei im vorliegenden Falle nicht beanſtandet werden; nur verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß dieſelbe der über dieſen Gegenſtand ihrer Zuſtändigkeit beſtehenden allgemeinen Vorſchriften nicht enthoben iſt. Die K. Kreisregierung wird daher in dieſer Hinſicht die Vorſchrift des §. 58. des Edicts Beil. IV. zu Tit. V. §. 2 der Verfaſſungsurkunde nicht außer Anwendung laſſen und die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei insbeſondere auf §. 62. Abſ. 4 der Formationsverordnung für die oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 17. December 1825, auf die bei derlei Verleihungen nicht zu umgehende Vernehmung der den zu conceſſio-

nirenden Ort umgebenden Local- und Diſtricts-Polizeibehörden, auf die über den Gränzverkehr beſtehenden Vorſchriften, und endlich auf die Miniſterial-Entſchließung vom 24. November v. Js. die Abhaltung der Kram- oder Jahr-, dann der Viehmärkte betr. aufmerkſam machen.

München, den 2. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notification den Königl. Regierungen des Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreiſes.

§. 57.

Nr. Pr. 27514

(Die Errichtung einer Filial-Apotheke in Wörth betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der fürſtlich Löwenſtein'ſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Kreuzwertheim wird auf den Bericht vom 25. praes. 30. October v. J. im bezeichneten Betreffe nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Wenn auch die Competenz der fürſtlich Löwenſtein'ſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Ertheilung von Apotheker-Conceſſionen nach der Beſtimmung des §. 26 und 34 des Edicts über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 (IV. Beilage zur Verfaſſungsurkunde) nicht beanſtandet werden kann, ſo erſcheint doch die Bewilligung zur Errichtung von Filial-Apotheken als von dem geſetzlichen Principe der perſönlichen Gewerbsausübung abweichend und daher unſtatthaft. Die dem Apotheker Gaſtner zu Kleinheubach ertheilte Bewilligung zu einer ſolchen in Wörth iſt daher ohne weiters zurück zu nehmen, und das Geeignete hiernach zu verfügen.

Die vorgelegten Acten wird die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei durch die K. Regierung des Untermainkreiſes zurück erhalten.

München den 5. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Kreuzwertheim alſo ergangen.

Mittheilung an ſämmtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

§. 58.

(Die Verleihung von Gewerbs=Gerechtigkeiten in Mediat=Gebieten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der K. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Innern, wird auf den in dem be-bezeichneten Betreffe erſtatteten Bericht vom 1., praes. 10. December 1832 nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Der §. 26 des IV. conſtitutionellen Edictes ſtellt als Regel auf, daß die Verleihung von Gewerbs=Gerechtigkeiten in Mediat=Gebieten den ſtandesherrlichen Behörden zuſtehe. Die darin angeführten Ausnahmen müſſen nach den allgemeinen Grundſätzen über Interpretation der Geſetze im ſtrengſten Sinne genommen, und können auf andere dort nicht ausdrücklich genannte Gewerbe nicht ausgedehnt werden. Hiernach erklärt ſich der §. 64 Nro. 2 der Vollzugs=Inſtruction zum Gewerbsgeſetze vom 11. September 1825 dahin, daß in demſelben nur das Inſtanzen=Verhältniß bezeichnet ſeyn konnte, und es erſcheint die Mediat=Regierungs= und Juſtiz=Canzlei zu Kreuzwertheim mit Hinblick auf den §. 34 der erwähnten Beilage zur Verfaſſungsurkunde zur Ertheilung von Apotheker=Conceſſionen allerdings competent. Uebrigens ſtellt ſich die Bewilligung zur Errichtung von Filial=Apotheken als von dem geſetzlichen Principe der perſönlichen Gewerbsausübung abweichend, und daher unzuläſſig dar, wornach auch die fürſtlich Löwenſtein'ſche Regierungs= und Juſtiz=Canzlei ſo eben beſchieden wurde.

Dieß wird der K. Kreisregierung zur Darnachachtung und mit dem Auftrage eröffnet, hinſichtlich des in dem Berichte vom 1., praes. 10. December 1832 erwähnten Taxreceſſes das Geeignete competenzmäſſig zu verfügen.

München, am 5. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen K. Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

E. in Handhabung der Forst- und Jagdpolizei.

§. 59.

Nr. Pr. 6940.

(Die Aufſicht über die Waldungen der Mediatiſirten und ihrer Gerichtsgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge Allerhöchſten Reſcripts vom 26. November zu verordnen geruht, daß die Standesherren im Untermainkreiſe nach den ihnen vermöge

Edicts vom 19. März 1807 und der deutſchen Bundesacte zuſtehenden Befugniſſen eben ſo, wie in den übrigen Kreiſen des Königreichs geſchieht, zu behandeln, und alle dagegen bisher beſtandenen Beſchränkungen und Beeinträchtigungen der ihnen belaſſenen Forſtpolizei und Gerichtsbarkeit, als den ausdrücklichen Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnungen zuwider, für die Zukunft zu beſeitigen ſeyen.

Die Königliche Regierung verfügt hienach, wie folgt:

1) die Standesherren in dem vormaligen Großherzogthume Würzburg ſind, in Beziehung auf ihre eigenen Waldungen von aller Aufſicht der Königlichen obern und niedern Forſtbeamten entbunden, und es bleibt denſelben überlaſſen, ihr Eigenthum nach ihrer beſten Einſicht, und durch ihre obern und niederen Forſtbeamten bewirthſchaften zu laſſen.

2) Den Herrſchaftsgerichten ſteht die Oberaufſicht auf die Waldungen der Gemeinden ihrer Gerichtsbezirke in der Art zu, daß ſie die Holzfällungsvorſchläge durch die gutsherrlichen Forſtbeamten begutachten laſſen, und hiernach unter derſelben Leitung die Hiebe verfügen, auch die Forſthuth dieſer Waldungen, deren Beſaamung und Cultur überhaupt, anordnen und unter Aufſicht haben.

3) Dieſe Gerichte üben die Forſtgerichtsbarkeit wie andere Zweige der Gerichtsbarkeit aus, erkennen und vollziehen die Urtheile nach den über Forſt- und Jagdvergehen beſtehenden Geſetzen; es hat daher die Einſendung der Waldrugsprotokolle in gerichtlichen Fällen nicht mehr ſtatt, und die Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit iſt keiner beſondern Controlle mehr unterworfen.

4) Gemeinden, welche ſich über die Bewirthſchaftung ihrer Waldungen beſchweren wollen, ſo wie den Einzelnen, welche durch forſtrichterliche Erkenntniſſe gravirt zu ſeyn glauben, bleibt indeſſen Beſchwerde und Recurs an die Königliche Regierung, welche über den Gebrauch der ſtandesherrlichen Rechte zu wachen hat, offen.

5) Die Standesherrn in dem vormaligen Fürſtenthum Aſchaffenburg, ſo wie in den vormals großherzoglich heſſiſchen Gebietstheilen, treten ganz in dieſelben Rechte und Befugniſſe ein.

6) Auf gleiche Weiſe wird auch der Wirkungskreis der Herrſchaftsgerichte derſelben erweitert.

7) Die in dieſen Gebietstheilen für die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen von den vorigen Souverains aufgeſtellten obern und niedern Forſtbeamten behalten ihre bisherigen Beſoldungen und Bezüge, auf welche ſie bei ihrer Anſtellung ausdrücklich angewieſen worden ſind, und ſeyen ihre bisher geleiſteten Dienſte unter unmittelbarer Leitung der Standesherrn und der Herrſchaftsgerichte fort.

8) Die Anſtellung ſogenannter gemeinheitlicher Forſtbeamten hat in Zukunft nicht mehr ſtatt, vielmehr wird die Hut und Reſpicirung der Gemeindewaldungen den gutsherrlichen Forſtbeamten zugetheilt, wo nicht die Gemeinden zum Schutze ihrer Waldungen einen eigenen ſogenannten Holzförſter aufſtellen wollen oder können, was denſelben mit Vorbehalt der obern Aufſicht unverwehrt ſeyn ſoll.

9) Was oben von dem Vorbehalte der Beſchwerden über den Mißbrauch der gutsherrlichen

Aufſicht, und über den Recurs gegen forſtgerichtliche Straferkenntniſſe geſagt iſt, gilt auch hier.

10) Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1818 in ihre volle Wirkung.

Die Königliche Regierung verſieht ſich zu den ihr untergeordneten Behörden, daß dieſe Anordnungen unverzüglich in Vollzug geſetzt werden.

Würzburg, den 21. December 1817.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes K. d. J.

Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1818. St. II. S. 10.

Nr. Pr. 512.

§. 60.

(Die Bezüge des ſtandesherrlichen Forſtperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von der fürſtlich N.'ſchen Regierungs= und Juſtizcanzlei dann der Königl. Regierung des N. Kreiſes unterm 19. Mai und 16. Juni d. Jrs. über die Bezüge des ſtandesherrlichen Forſtperſonals erſtatteten Berichte beſchließen Seine Königliche Majeſtät unter Beſtätigung der Regierungsentſchließung vom 21. April, daß

I.

den Gemeinden unbenommen ſey, das quiescirte Forſtperſonal, gegen angemeſſene Activitäts-bezüge, zu dem ſpeciellen Schutze ihrer Waldungen, wozu das ſtandesherrliche Perſonal nicht verpflichtet iſt, zu verwenden, wenn ſie es ihren Verhältniſſen angemeſſen finden. —

II.

Sollte aber das quiescirte Gemeindeforſtperſonal zu einer ſolchen Aufſicht und Leitung verwendet werden, welche innerhalb der Pflichten der ſtandesherrlichen Forſtpolizei liegt, ſo ſind die Standesherren dafür Entſchädigung zu leiſten und einen angemeſſenen Theil des Quiescenzgehaltes zu übernehmen verbunden.

III.

Aehnliche Vergütungen treten ein, wenn die Standesherren dem fraglichen Forſt-perſonal andere, als die bisherigen Geſchäfte, übertragen wollen, da in Anſehung der letztern Geſchäfte, in den frühern Verhältniſſen nichts geändert worden iſt.

IV.

Es iſt unzuläßig, wenn Standesherren ihr Forſtperſonal für die denſelben in den Gemeindewaldungen obliegende Leitung und Aufſicht durch Diäten aus den Gemeindecaſſen zu bezahlen ſuchen, ſondern dieſes Perſonal hat auf eine angemeſſene Beſoldung Anſpruch, und Diäten, in ſo ferne ſie nach den örtlichen Verhältniſſen, als Entſchädigung für beſondere

Auslagen zu bewilligen ſind, ſollen in Ermangelung geſetzlicher Regulative, auf den Betrag einer bloßen Entſchädigung für dieſe beſonderen Auslagen beſchränkt werden.

München, den 8. Auguſt 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht der fürſtlich N.'ſchen Regierungs= und Juſtizcanzlei zu N.

Nr. 709.

§. 61.

(Die von mehreren Gemeinden des Herrſchaftsgerichts N. nachgeſuchte Ablöſung ihrer Forſtrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Kreisregierung werden die mit dem Berichte vom 21. October v. Jrs. eingeſendeten Verhandlungen, die von mehreren Gemeinden des Herrſchaftsgerichts N. nachgeſuchte Ablöſung ihrer Forſtrechte betr., mit dem Bemerken zurückgeſchloſſen, daß in vorliegender Sache das Herrſchaftsgericht Wörth in erſter Inſtanz competent ſey, wonach das Weitere zu verfügen iſt.

München, den 28. Januar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. Pr. 5174.

§. 62.

(Die Beſchwerde der gräflich N.'ſchen Rentkammer zu N. hinſichtlich der Rügethätigung in dem N. Forſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Januar des v. Jrs., die Beſchwerde der gräflich N.'ſchen Rentkammer zu N. hinſichtlich der Rügethätigung in dem N. Forſte betr., wird der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern die Entſchließung ertheilt, daß der von dem Grafen von N. für die Privataufſicht auf den N. Forſt und für die Begehung der Jagd aufgeſtellte Revierjäger und Forſtgehilfe unter der Vorausſetzung, daß gegen denſelben beſondere Bedenken nicht obwalten, mit dem polizeilichen Schutz beauftragt, und dafür bei dem Landgerichte und Forſtamte in öffentliche Pflicht genommen werden könne.

Die Königliche Kreisregierung hat dem zufolge mit Rückſicht auf den §. 64. der Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, dann auf den §. 3. der Verordnung vom 22. December 1821, die

Forſtbezirkseintheilung betreffend, das Geeignete zu verfügen, und dadurch den gegründeten Beſchwerden der Rentkammer ohne Aufſchub abzuhelfen.

München, am 3. Mai 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes Kammer, des Innern, alſo ergangen.

Nr. Pr. 18418.

§. 63.

(Die den Anzeigen des ſtandesherrlichen Forſtperſonals zukommende Beweiskraft betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem erblichen Reichsrathe ꝛc. Herrn Carl Grafen zu Pappenheim, Erlaucht, wird auf ſein an das unterfertigte Staatsminiſterium unter dem 12. Juli d. Jrs. eingereichtes Geſuch um Mittheilung einer die Glaubwürdigkeit der Anzeigen des ſtandesherrlichen Forſtperſonals betreffenden Miniſterialentſchließung erwiedert, daß, da den Standesherren nach lit. E. Ziff. 2. und 12., und lit. L. Ziff. 1. der Declaration vom 19. März 1807., dann nach den Beſtimmungen der hiemit übereinſtimmenden vierten Verfaſſungsbeilage das Recht zuſteht, das zur Handhabung der vorbehaltenen Forſt- und Jagdpolizei erforderliche Amtsperſonal ſelbſt zu beſtellen — den Anzeigen dieſes Perſonals, unter der Vorausſetzung der verordnungsmäßigen Qualification und vorſchriftsmäßigen Verpflichtung, eben dieſelbe Glaubwürdigkeit, wie jenen der unmittelbaren Königl. Beamten und öffentlichen Diener ſchon nach den allgemeinen in den Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Bd. III. S. 147. Ziff. 10. und in dem Strafgeſetzbuche ſelbſt Theil II. Art. 283. ſanctionirten Grundſätzen zukommen müſſe; daß aber eben dieſes auch noch ſpeciell in einer unterm 3. Mai 1829.[a]) bezüglich der Rügethätigung in dem zur gräflich N.'ſchen Herrſchaft N. gehörigen N. Forſte an die Regierung des Untermainkreiſes erlaſſenen Miniſterialentſchließung, ſo wie in dem Miniſterialausſchreiben vom 22. April vor. Jrs., die forſtpolizeiliche Aufſicht in den Gemeinde- und Stiftungs-, dann den Privatwaldungen anerkannt worden ſey. —

München, den 16. November 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den erblichen Reichsrath ꝛc. Herrn Carl Grafen zu Pappenheim, Erlaucht, alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

---

a) Vorſtehende Entſchließung.

F. im Vollzuge der Militär-Conſcription.

§. 64.

Nr. Pr. 5552.

(Die Beſchwerdevorſtellung des Herrn Fürſten N. N. wegen Uebertragung der Militärconſcription in dem gemiſchten Orte N. an das Landgericht N.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerdevorſtellung des Herrn Fürſten N. N. wegen Uebertragung der Militär-Conſcription in dem gemiſchten Orte N. an das Landgericht N. folgt hiebei im Duplicate mit dem Auftrage, der geführten Klage abzuhelfen, da die Militärconſcription keineswegs zu den Geſchäften der Ortspolizei gehört, da ferner die Grenzen der Conſcriptionsbezirke nach Art. 128. des Conſcriptionsgeſetzes mit jenen der land- und herrſchaftsgerichtlichen Amtsſprengel identiſch ſind, und da endlich den Standesherren die Diſtrictspolizei über alle Mediatunterthanen nach §. 26 des vierten conſtitutionellen Edictes und nach der Entſchließung vom 21. Juni 1826 ohne Einſchränkung auf ungemiſchte Ortſchaften zuſteht. —

München, den 22. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

G. in Aburtheilung von Beſchwerden wegen Uebertretung der Taxordnung.

§. 65.

Nr. Pr. 10317.

(Die von der N.'ſchen Regierungscanzlei angeſprochene Competenz zu Entſcheidung vorkommender Taxbeſchwerden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Competenz der Regierungscanzleien in Erledigung der Beſchwerden wegen Uebertretung der proviſoriſchen Taxordnung, kann in Gemäßheit der conſtitutionellen Beſtimmungen nicht beanſtandet werden.

Dies wird der Königlichen Regierung des Regenkreiſes auf ihren am 8. d. Mts. deshalb erſtatteten Bericht unter Remiſſion der Acten zur Entſchließung eröffnet.

München, den 21. Juli 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

III. in Gegenſtänden des Armenweſens.

§. 66.

Nr. 16689.

(Die Diſtrictsarmenpflege in gemiſchten ſtandesherrlichen Ortſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. v. M. die Diſtrictsarmenpflege in gemiſchten ſtandesherrlichen Ortſchaften betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt:

Die Bildungsweiſe der Diſtrictsgemeinden, und die Zwecke, für welche die Erhebung von Diſtrictsumlagen ſtatt zu finden hat, ſind in dem Art. VII. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 und in dem Geſetze vom 11. September 1825 genau beſtimmt. — Nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen ſind auch die nur durch gemeinſames Zuſammenwirken mehrerer Gemeinden zu erfüllenden höheren Bedürfniſſe der Armenpflege den Diſtrictslaſten beizuzählen. Der Concurrenzdiſtrict aber kann nur aus ganzen Ortsgemeinden gebildet werden, und es iſt dabei die Concurrenzverbindlichkeit durch die diſtrictspolizeilichen Reſſortverhältniſſe ſo wenig bedingt, daß ſelbſt ganze Gemeinden eines andern Polizeibezirkes dem zu bildenden Diſtricte zugetheilt werden können.

Die in dem Art. VI. der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenweſen betreffend, enthaltene Vorſchrift ſtehet mit der Beſtimmung der §§. 3 und 17 des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812, nach welcher auch die herrſchaftsgerichtliche Jurisdiction der Standesherrn nur in geſchloſſenen und zuſammenhängenden Bezirken ausgeübt werden ſollte, in untrennbarem Zuſammenhange, und kann daher den eben angeführten neueren geſetzlichen Beſtimmungen nicht entgegen geſtellt werden.

Es bedarf ſonach auch, um die in dem Regierungsberichte vom 10. v. M. dargeſtellten Folgen der Theilung der Diſtrictsarmenpflege in einzelnen Gemeinden zu beſeitigen, der nachgeſuchten Autoriſation nicht, da dieſe längſt ſchon durch den Art. VII. des Diſtricts-Umlagengeſetzes vom 11. September 1825 gegeben iſt.

München den 20. December 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

IX. zu §. 29 der IV. Verfassungs-Beilage. a)

Wirkungskreis der Königlichen Regierungen in standesherrlichen Gebieten in Beziehung auf

A. das Paſswesen. b) (zu §. 29 Ziffer 2.)

§. 67.

Nr. Pr. 4113.

(Die Viſirung der Reiſepäſſe durch die ſtandesherrlichen Regierungscanzleien betr.)

M. J. K.

Auf die an Uns geſtellte Anfrage: ob die Viſirung der Reiſepäſſe für die Unterthanen in den ſtandesherrlichen Gebieten den daſelbſt beſtehenden Regierungscanzleien zuſtehe, oder Unſeren Kreisregierungen vorbehalten ſey, haben Wir beſchloſſen, und beſtimmen:

I. Für die Päſſe und Legitimationsurkunden zu Reiſen im Inlande und zum täglichen Verkehr an den Grenzen des Reichs ſind, nach Unſerer Verordnung vom 16. März 1809, die Ausfertigungen der untern Polizeibehörden hinreichend, und es bedarf in dieſem Falle keiner Viſirung von Seite der obern Stellen.

II. Zu Reiſen ins Ausland iſt die unmittelbare Viſirung der Päſſe durch Unſere Kreisregierungen erforderlich, indem hier ein öffentliches Verhältniß zu andern Staaten eintritt, und daher nach dem IV. conſtitutionellen Edict §. 29 Nr. 2 die Competenz und Autorität der ſtandesherrlichen Canzleien nicht begründet iſt.

Nach dieſer Entſchließung hat ſich Unſere Kreisregierung zu achten, und dieſelbe auch den betheiligten Regierungscanzleien unter abſchriftlicher Mittheilung zu eröffnen.

München den 30. März 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermain=, Obermain=, Rezat= und Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) Vergleiche hiezu auch die vorſtehenden Entſchließungen zu §. 26 der vierten Verfaſſungs=Beilage (§§. 35—66).

b) Vergl. Art. 6 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßweſen betr.

B. Diſtricts-Umlagen (zu §. 29 Ziffer 7).

§. 68.

Nr. Pr. 14082.

(Die Anordnung von Gemeindediſtricts-Umlagen im Gebiete des Fürſtenthums Eichſtädt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 13. September v. J. (die Anordnung von Gemeindediſtrictsumlagen im Gebiete des Fürſtenthums Eichſtädt betr.), hiedurch erwiedert, daß die Königliche Regierung von ihrer Forderung an die Herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungscanzlei in Eichſtädt abzuſtehen habe, nachdem im IV. conſtitutionellen Edicte, worauf der Art. IX. des Geſetzes über Umlagen für Gemeindebedürfniſſe vom 22. Juli 1819 ſich beruft, ſtatt des Wortes „Kreis" offenbar das Wort „Bezirk" gebraucht worden iſt, ſohin unter den im §. 29 Nr. 7 desſelben Edictes vorkommenden Bezirks-Concurrenzſachen, auch nun die Kreisumlagen verſtanden werden.

München, den 14. Januar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

C. Auswanderung von Unterthanen (zu §. 29 Ziffer 9).

§. 69.

(Competenz der Unterbehörden bei Auswanderungen.)

M. J. K.

Wir genehmigen, daß diejenige Competenz, welche Wir durch Unſer Allerhöchſtes Reſcript vom 18. März d. J. bei Auswanderungen der Perſonen weiblichen Geſchlechts Unſeren Landgerichten und den Magiſtraten I. Claſſe anvertraut haben, auch auf die in gleicher Categorie ſtehenden Herrſchaftsgerichte ſich erſtrecken ſoll, welches Wir euch auf den erſtatteten Bericht vom 26. März d. J. zur Darnachachtung und weiteren Anweiſung eröffnen.

München, den 20. Juni 1822.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Nr. 2758. §. 70.

(Die Competenz der Unterbehörden in Auswanderungsſachen betr.)

L. K.

Wir genehmigen, daß diejenige Competenz, welche Wir durch Unſere Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., §. 23 in Anſehung der Auswanderungen den Königlichen Unterbehörden anvertraut haben, auch auf die mit den Landgerichten in gleicher Categorie ſtehenden Herrſchaftsgerichten, in ſo lange Wir nicht anders verfügen, ſich erſtrecken ſolle, und eröffnen euch ſolches auf euern Berichte vom 31. Auguſt 1832, dann 23. Jaunar und 13. März v. J. zur geeigneten Verfügung.

München, den 17. Juni 1834.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins.
ddo. München den 20. Juli 1834.

D. Heimats-Angelegenheiten.

Nr. 15273. §. 71.

(Die Competenz in Heimatsangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verordnung über den Geſchäftsgang der untern und obern Polizeibehörden in Heimatsangelegenheiten vom 31. October 1826 beſtimmt unter Ziffer 2 deutlich, daß Beſchwerden gegen den Beſchluß der untern Polizeibehörden bei den der entſcheidenden Behörde vorgeſetzten Regierung anzubringen ſeyen, und durch die hierauf folgende Beſtimmung unter Ziffer 3 iſt lediglich die Competenz der ſtandesherrlichen Regierungscanzleien nach §. 26 der IV. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde auf die Orte ihres Gebietes beſchränkt.

So wenig demnach aus dieſer Beſchränkung, im Widerſpruche mit der vorausſtehenden allgemeinen Beſtimmung für die Regierungscanzleien in Berufungsfällen gegen die Beſchlüſſe der ihnen nicht untergeordneten Polizeibehörden, eine Competenz abgeleitet werden kann, welche ſelbſt den Kreisregierungen hinſichtlich der Entſcheidungen der in einem andern Kreiſe liegenden Polizeibehörden nicht zuſteht, eben ſo wenig darf die Regierungscanzlei ihre Beſchlüſſe auf Orte außerhalb ihres Gebietes ausdehnen.

Hiernach wird ſich die N.ſche Regierungs- und Juſtizcanzlei in N. gehörig beſcheiden, daß ihr weder gegen den Beſchluß des Königlichen Landgerichts N. über die Heimat der N., noch hinſichtlich der außer dem Fürſtenthum liegenden Heimat der N. eine Entſcheidung zuſtehe, und dieſelbe hat daher unter Rückempfang der mit den Berichten vom 7. und

22. September v. J. vorgelegten Acten das Geeignete zu verfügen, und ſich auch in künftig vorkommenden Fällen gehörig darnach zu achten.

München den 6. März 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die N.ſche Regierungs= und Juſtizcanzlei, alſo ergangen.

E. Einschaffung von Vaganten in Zwangsarbeitshäuser (zu §. 29 Ziffer 10).

§. 72.

Nr. 19989.

(Die Beſchwerde des Herrn Fürſten N. N. wegen der ihrer Regierungs= und Juſtizcanzlei verſagten Befugniß zur Einweiſung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuſer betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Beſchwerde der Herren Fürſten N. N. wegen der ihrer Regierungs= und Juſtizcanzlei verſagten Befugniß zur Einweiſung gefährlicher Individuen in die Zwangsarbeitshäuſer, in Unſerem Staatsrathe Vortrag erſtatten laſſen, und beſchloſſen, daß die erwähnte Befugniß nach den Beſtimmungen des Edictes IV. zur Verfaſſungs=Urkunde als gegründet anzuerkennen, und daher die Fürſtlich N.ſche Regierungs= und Juſtizcanlei in der Ausübung ferner nicht zu beſchränken ſey.

München den 9. December 1830.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

F. Brandversicherungen (zu §. 29 Ziffer 11).

§. 73.

Nr. 5875.

(Die Behandlung der Brandverſicherungsgeſchäfte in gemiſchten ſtandesherrlichen Orten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 27. Februar und 14. April d. J. die Behandlung der Brandverſicherungsgeſchäfte in gemiſchten ſtandesherrlichen Orten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., die Entſchließung ertheilt, daß hinſichtlich der Führung der Brandverſicherungscataſter und der Behandlung der Verwaltungsgeſchäfte dieſer allgemeinen Staatsanſtalt in gemiſchten Ortſchaften das bisherige Verfahren auch fernerhin zu beobachten ſey, da die diesfällige Competenz nicht in dem Beſitze der Diſtrictspolizeigewalt an und für ſich, ſondern in der beſondern durch den Art. 27 der Brandverſicherungsordnung aus=

geſprochenen Uebertragung gegründet iſt, und da folglich ein verfaſſungsmäßiges Recht der Standesherrn in dieſer Beziehung nicht beſteht.

München den 11. October 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

G. Accis-Defraudationen.

Nr. Pr. 3975. §. 74.

(Die Unterſuchung gegen N. N. von N. wegen Wein-Accis-Defraudation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 12. Januar v. Js. vorgelegten Acten in der Unterſuchung gegen N. N. von N. wegen Wein-Accis-Defraudation folgen mit der Eröffnung zurück, daß in dieſer Sache die Competenz der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes nach dem Inhalte des §. 89 der Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der Regierungen vom 27. März 1817, ſowie in der analogen Anwendung des §. 86 der Verordnung desſelben Betreffs vom 17. Dezember 1825 als begründet anzunehmen iſt, und ein Bedenken deßfalls um ſo weniger obwalte, als die fürſtlich Löwenſteinſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Kreuz-Werthheim die Acten ſelbſt zur Königlichen Regierung zur Entſchließung eingeſendet hat, demnach von ſolchen die Competenz der K. Regierung ſelbſt anerkannt wurde.

München den 9. October 1832.

Königliches Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

X. zu §. 30 der IV. Verfassungs-Beilage.

Befugniss der Königlichen Kreisregierungen zu Erlaſſung unmittelbarer Weiſungen an die standesherrlichen Behörden.

Nr. Pr. 6860. §. 75.

(Die Herſtellung des Pflaſters zu N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf Ihren Bericht vom 24. April d. Js. die Herſtellung des Pflaſters zu N. N. betr. zur Entſchließung eröffnet, daß

bei Gegenſtänden, rückſichtlich welcher die Mediat-Regierungscanzleien den Kreisregierungen nicht untergeordnet ſind, gegen jene Ordnungsſtrafen weder angedroht noch verfügt werden ſollen.

München, den 9. Juni 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XI. zu §. 31 der IV. Verfaſſungs-Beilage.

Befugniſſe der Standesherren in Gegenständen des polizeilichen Wirkungskreiſes ihrer Behörden.

§. 76.

Nr. Pr. 8695.

(Die Beſchwerdevorſtellung des N. N. wegen Verletzung ſeiner ſtandesherrlichen Rechte bei der Verhandlung des N. N.ſchen Anſäſſigmachungs-Geſuches betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. des vorigen Monats, die Beſchwerde-Vorſtellung des Fürſten N. N. wegen Verletzung ſeiner ſtandesherrlichen Rechte bei der Verhandlung des N. N.ſchen Anſäſſigmachungsgeſuches betr., wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

1) Der Fürſt N. N. iſt zur Berichtigung der Anſicht, als ob die Aufnahme neuer Unterthanen nach §. 2 des Edictes IV. ihm perſönlich zuſtehe, und gegen ſeine dießfalls ertheilten Entſchließungen ein Recurs an die vorgeſetzte Kreisregierung nicht ſtattfinde, auf die §§. 31 32 und 39 des beſagten Edictes aufmerkſam zu machen, wonach er die in dem §. 27 ertheilte, nur als ein Ausfluß der übertragenen untern Polizei zu betrachtende Befugniß nicht perſönlich auszuüben, ſondern die Ausübung ſeinem Herrſchaftsgerichte zu übergeben hat, von welchem der Recurs an die Königliche Kreisregierung geſetzlich ſtattfindet.

München, den 20. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 77.

Nr. Pr. 10321.

(Die ſtandesherrlichen Rechte des Fürſten N. N. in Beziehung auf Anſäſſigmachung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird (auf den Bericht vom 28. des vorigen Monats, die ſtandesherrlichen Rechte des Fürſten N. N. in Beziehung auf Anſäſſigmachungen betr.) folgende Entſchließung ertheilt:

1) Die Aufnahme neuer Landesunterthanen und die Ertheilung des Landesſchutzes iſt ein Ausfluß der Polizeigewalt die Ausübung dieſes Regierungsrechtes ſtehet den Standesherren nicht unmittelbar, ſondern nur durch ihre verfaſſungsmäßig gebildeten Behörden, und zwar nach den Vorſchriften der allgemein giltigen Geſetze und mit der in allen Zweigen der Polizeiverwaltung ſtattfindenden Unterordnung unter die vorgeſetzten Königlichen Stellen zu.

Die Königliche Regierung hat daher den N. N. mit Hinweiſung auf die §§. 27, 30, 31 und 32 des Edictes IV., dann auf lit. E Ziff. I. II. und III. der Declaration vom 19. März 1807 zu belehren, daß dem Herrſchaftsgerichte N. N. bei Anſäſſigmachungsgeſuchen keineswegs freiſtehe, auch nach gehöriger Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen, die Bewilligung zu verſagen, und daß noch weniger der Standesherr, deſſen Befugniſſe in dem §. 31 des beſagten Edictes beſtimmt ſind, ein ſolches geſetzlich begründetes Anſäſſigmachungsgeſuch abſchlägig zu beſcheiden berechtigt ſey.

2) Den Standesherren iſt nicht geſtattet, die Ausübung der in dem angeführten §. 31 eingeräumten Rechte auf andere Mitglieder ihrer Familie zu übertragen.

Die Königliche Kreisregierung hat daher, da die an das Herrſchaftsgericht N. N. unterm 26. October und 28. December 1826 ergangenen Entſchließungen nicht von dem dermaligen Beſitzer der Standesherrſchaft unterfertigt ſind, diesfalls das Geeignete zu verfügen.

2) Die von der Königlichen Regierung in der Entſchließung vom 19. März laufenden Jahres ausgeſprochene Anwendbarkeit des §. 105 im Edicte VI. zur Verfaſſungs-Urkunde auf das ſtandesherrliche Herrſchaftsgericht N. wird durch den §. 136 des nämlichen Edictes vollkommen gerechtfertigt.

München, den 20. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 78.

6411.

(Die Beſchwerde des N. N. wegen Beeinträchtigung ſeiner ſtandesherrlichen Rechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. April des vorigen Jahres, die Beſchwerde des N. N. wegen Beeinträchtigung ſeiner ſtandesherrlichen Rechte betreffend, wird der Königlichen Regierung des N.kreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Den Standesherren ſteht nach den Beſtimmungen des §. 31 im Edicte IV. zur Verfaſſungs-Urkunde unzweifelhaft das Recht zu, ihre Beamten in Gegenſtänden des angewieſenen polizeilichen Wirkungskreiſes mit Bericht zu vernehmen, die Verhandlungen derſelben einzuſehen, und darüber den Geſetzen angemeſſene Entſchließungen zu ertheilen.

Es wird dagegen dem N. N. ſelbſt nicht entgehen, daß dieſe Befugniß ſich nicht dahin erſtrecken könne, den beſagten Beamten die Erſtattung von Berichten an die vorgeſetzte Kreisregierung ohne vorausgegangene Vorlage an die Perſon des Standesherren zu unterſagen, da hiemit das geſetzlich beſtehende unmittelbare Unterordnungsverhältniß ſich unvermeidlich auflöſen würde.

München, den 11. October 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 79.

Nr. Pr. 12763.

(Die Beſchwerde-Vorſtellung des erblichen Reichsrathes N. N. wegen einer dem Handelsmann N. N. ertheilten temporären Aufenthaltsbewilligung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde-Vorſtellung des N. N. wegen einer dem N. N. ertheilten temporären Aufenthaltsbewilligung folgt hierneben im Duplicate mit der Entſchließung, daß die geführte Beſchwerde zur Berückſichtigung nicht geeignet befunden worden ſey, da weder Gründe angegeben ſind, aus welchen die ertheilte Aufenthaltsbewilligung als unſtatthaft und geſetzwidrig anzuſehen wäre — noch auch der Umſtand, daß die Bewilligung von dem Herrſchaftsgerichte ohne vorausgegangene Anfrage bei dem Standesherrn ertheilt worden iſt, die Nichtigkeit derſelben zur Folge haben kann, nachdem der §. 31 der vierten Beilage zur Verfaſſungsurkunde den Standesherrn zur Pflicht macht, die denſelben hinſichtlich der Polizeiwaltung zugeſtandenen Befugniſſe durch ihre Polizeibehörden und reſp. Herrſchaftsgerichte ausüben zu laſſen, ohne daß mit dem gleichzeitig bewilligten Rechte, ihre Beamten mit Be-

richt zu vernehmen und die den Vorſchriften und den allgemeinen Landesgeſetzen angemeſſene Entſchließungen darauf zu ertheilen, das Präjudiz der Nichtigkeit der ohne Anfrage von den Herrſchaftsgerichten in ihrem Wirkungskreiſe erlaſſene Entſchließungen verknüpft und das amtliche Wirken dieſer Behörden durch die vorherige Einholung der ſtandesherrlichen Aufträge bedingt worden wäre.

München, den 13. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 80.

Nr. 184.

(Verleihung einer Tafern=Conceſſion auf der fürſtlich N.ſchen Domäne durch das Herrſchaftsgericht N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der K. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird auf den Bericht vom 23. December 1829, die Verleihung einer Tafern=Conceſſion auf der fürſtlich N.ſchen Domäne N.N. durch das Herrſchaftsgericht N. N. betr. zur Entſchließung eröffnet, daß, da eine Beſchränkung der Zuſtändigkeit der ſtandesherrlichen Gerichte hinſichtlich ſolcher Gegenſtände, wobei die Standesherrſchaft betheiligt iſt, nicht beſteht, die Zuſtändigkeit des Herrſchaftsgerichtes Biſſingen zur Erledigung des von der fürſtlichen Domänen=Verwaltung angebrachten Geſuches um Ertheilung der Conceſſion zur Tafern=Wirthſchaft auf das fürſtliche Gut N. anzuerkennen ſey.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, und folgt aus den geltenden allgemeinen rechtlichen Beſtimmungen, worauf die IV. Beilage zur Verfaſſungsurkunde §. 31 verweiſet, daß in Gegenſtänden des polizeilichen Wirkungskreiſes der Herrſchaftsgerichte, wo die Standesherren perſönlich betheiligt ſind, entſcheidende Verfügungen von den Letzteren nicht erlaſſen werden können.

München, den 4. Mai 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 81.

Nr. 26066.

(Die Bezeichnung der Diſtricts= und localpolizeilichen Befugniſſe des fürſtlichen Hauſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Innern, wird auf den Bericht vom

12. November l. Js. im vorſtehenden Betreffe unter Zurückgabe der Berichtsbeilage nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Da die Verfaſſung des Reiches und die darauf gegründeten IV. und VI. conſtitutionellen Edicte den Herrſchaftsgerichten vollkommen gleichen Wirkungskreis mit den Landgerichten einräumen, da ferner der §. 29. des IV. conſtitutionellen Edictes nicht eine Beſchränkung der herrſchaftsgerichtlichen Sphäre, ſondern lediglich eine Aufzählung jener Gegenſtände dieſer Sphäre involvirt, worauf den Standesherren der im §. 31. des IV. Edictes bezeichnete Einfluß nicht zuſteht.

Da ferner die Grenzlinien der Local= und Diſtrictspolizei durch die Competenzbeſtimmungen genau gezogen ſind, welche den Patrimonialgerichten und den Magiſtraten III. Claſſe als Local-Polizeibehörden (gegenüber den Landgerichten, als Diſtricts=Polizeibehörden) zuſtehen; ſo erledigt ſich die Anfrage des Hrn. Fürſten N. in bezeichnetem Betreffe von ſelbſt, und es iſt ſelber hievon mit dem Bemerken zu verſtändigen, daß das mit dem Vollzuge der Geſetze beauftragte Staatsminiſterium des Innern in eine weitere Erörterung einer durch das Geſetz deutlich gelösten Frage nicht einzugehen vermag.

München, den 22. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notification ſämmtlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 82.

4334.
(Die Disciplinar=Unterſuchung gegen den Schullehrer N. wegen unſittlichen Betragens, reſp. die Competenz bei Amotion von Schullehrern in ſtandesherrlichen Gebieten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, empfängt beifolgend die mit Bericht vom 7. Februar l. J. eingeſendeten Acten mit nachſtehender Entſchließung zurück:

I. Die von Seite der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, verfügte Amovirung des Lehrers N. von dem Schuldienſte iſt in Erwägung der in Mitte liegenden Verhältniſſe, wohlbegründet, und den über die Amovibilität der Schullehrer beſtehenden und in der Allerhöchſten Verordnung vom 6. Auguſt 1815. (Rgsbl. Jahrg. 1815. S. XXXIII. (S. 689 u. f.) den in Lit. E. Ziff. 6. 7. und 8. der Allerhöchſten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825. (Regbl. Jahrg. 1825. Nr. 54. S. 1049 u. f.) und insbeſondere im §. 46. dieſer Allerhöchſten Verordnung deutlich ausgedrückten Normen vollkommen gemäß.

II. Der von der gräflich N.ſchen Vormundſchaft gegen den Beſchluß der Königlichen

Regierung unterm 2. Juli v. J. erhobenen Remonſtration kann eine Folge in keiner Weiſe gegeben werden:

Da die Gegenſtände der Bildung und des Unterrichts, wie überhaupt alle übrigen den Standesherren zuerkannten Befugniſſe nach §. 31. im IV. conſtitutionellen Edicte den Herrſchaftsgerichten, und zwar nach §. 32. desſelben Edictes im gleichen Wirkungskreiſe den Königlichen Landgerichten zukommen, uud nach §. 30. dort, wo keine ſtandesherrliche Regierungskanzlei beſteht, die diesfallſige Einwirkungsſphäre der Königlichen Kreisregierung ganz nach Maßgabe der für die mittelbaren Aemter vorwaltenden Normen ſich bemißt, die Amotion eines Lehrers aber ausdrücklich zu der Kreisſtelle competirt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher auf dem Vollzuge ihres Beſchlußes zu halten und deſſen Vollzug angemeſſen zu ſichern wiſſen.

München, den 11. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XII. zu §. 32. der IV. Verfaſſungsbeilage.

Polizeilicher Wirkungskreis der ſtandesherrlichen Herrſchaftsgerichte.

§. 83.

15067.

(Die Beſchwerde des Herrn Grafen N. in der Stadtmüller N.ſchen Streitſache betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird bemerkt, daß der §. 87. der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde auf ſtandesherrliche Herrſchaftsgerichte nicht anwendbar ſey, indem hiefür der mit keinem beſchränkenden Beiſatze verſehene §. 32. des IV. Edicts die geſetzliche Norm gebe.

München, den 6. November 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XIII. zu §. 34. der IV. Verfaſſungsbeilage.

Form der Ausfertigung der ſtandesherrlichen Juſtiz- und Regierungs-Kanzleien.

§. 84.

4005.
(Die Competenz-Verhältniſſe der Kreisregierungen und der ſtandesherrlichen Regierungskanzleien betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns über einige Anſtände in Beziehung auf die Competenzverhältniſſe Unſerer Kreisregierungen und der ſtandesherrlichen Regierungskanzleien Vortrag erſtatten laſſen und beſchließen nach Vernehmung Unſers Staatsraths, daß die ſtandesherrlichen Regiegierungskanzleien in allen im §. 29 des Edicts nicht bezeichneten Fällen und mit Ausnahme der Jahresberichte ermächtigt ſeyn ſollen, ihre Berichte über polizeiliche Gegenſtände unmittelbar an Unſer Staatsminiſterium des Innern zu erſtatten.

Die Jahresberichte der ſtandesherrlichen Regierungskanzleien ſind der einſchlägigen Kreisregierung vorzulegen. (Dies wird der Regierung des (N) Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet.)

München, den 6. April 1820.

An
die Königlichen Regierungen des Untermain-, Rezat- und Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 85.

549.
(Die Diätenbezüge der Herrſchaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821, dann die Zahlung der Schul-Viſitationsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Fürſtlich Nſchen Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwerthheim wird auf den Bericht vom 9. d. M. im rubrizirten Betreffe hiemit erwidert, daß die ordnungswidrige Erhebung der fraglichen Bezüge allerdings die Rückerſtattung zur nothwendigen Folge habe.

Anbei wird der genannten Regierungskanzlei in Erinnerung gebracht, daß alle ihre Berichte ſowohl an das Königliche Staatsminiſterium, als an die Kreisregierung, auch von dem Concipienten, unterzeichnet werden ſollen.

München, den 29. Januar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei alſo ergangen.

§. 86.

6938.

(Die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizkanzleien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N=Kreiſes empfängt auf ihren Bericht vom 30. Mai v. J. die Aufſchrift der Ausfertigung der fürſtlich Nſchen Juſtizkanzlei zu N betreffend hierneben der unterm 24. April l. J. in dieſem Betreffe an das Königliche Oberappellationsgericht erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung zur Kenntniß.

München, den 31. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N=Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck der allegirten Entſchließung.

6682.

(Die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizkanzleien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem im Berichte vom 29. Auguſt praes. 1. September v. J. erſtatteten Gutachten entſprechend, die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizkanzleien betreffend, iſt die Juſtizkanzlei zu N. wegen der bei den Ausfertigungen gebrauchten dem Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien nach der Verordnung vom 1. November 1801 nicht angemeſſenen Aufſchrift „im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern ꝛc.“ zu beſcheiden und die Weiſung zu erlaſſen, daß die ermeldeten Juſtizkanzleien in ihren Ausfertigungen nach dem Verhältniſſe ihres Inhaltes die Aufſchrift: „Erkenntniß oder Entſchließung“ anzuwenden, ſodann die Erkenntniße oder Entſchließungen in der gewöhnlichen Form abzufaſſen, und am Schluſſe die ausfertigende Stelle nebſt der Unterſchrift des Vorſtandes und des Secretärs zu ſetzen haben.

München, den 24. April 1826.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

XIV. zu §. 35. der IV. Verfaſſungsbeilage.

Vertretung der fürſtlich Oetting'ſchen Herrſchaftsgerichte im Adminiſtrativ-Juſtiz-Verfahren.

§. 87.

(Die Vertretung der Fürſtlich Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichte im Adminiſtrativ-Juſtizverfahren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben genehmigt, daß im Adminiſtrativ-Juſtizverfahren das fürſtliche Herrſchaftsgericht Wallerſtein durch das Herrſchaftsgericht zu Harburg, und das zu Harburg durch das Herrſchaftsgericht zu Biſſingen, ſo wie das zu Biſſingen durch das Herrſchaftsgericht Wallerſtein vertreten werde.

München, den 14. Mai 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 88.

12797.
(Die Vertretung der Fürſtlich Oettingen Spielbergiſchen Gerichte im Adminiſtrativverfahren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Fürſtlich Oettingen Spielbergiſchen Domainenkanzlei erhobene Beſchwerde gegen die Regierungsentſchließung vom 15. Januar d. J. in Betreff der Vertretung der Fürſtlich Oettingen Spielbergiſchen Gerichte im Adminiſtrativverfahren kann zwar als gegründet nicht betrachtet werden, nachdem die Standesherren die ihnen zuſtändigen Gerichtsbarkeitsrechte nur nach den beſtehenden Geſetzen ausüben können, ſonach ſich auch den geſetzlich angeordneten Subſtitutionen zu fügen haben; nachdem eine wechſelſeitige Subſtitution weder dem Geiſte des Geſetzes angemeſſen noch den Fürſtlich Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichten zugeſtanden iſt, und nachdem die wegen Subſtitution im Adminiſtrativverfahren gegebenen Vorſchriften den Behauptungen obenerwähnter Domainenkanzlei zu Folge bei ſolchen Mediat-Herrſchaftsgerichten, deren Standesherrſchaft nicht mehrere Gerichte beſitzt, gar nicht ausführbar wären, wodurch ſich die Unſtatthaftigkeit jener Behauptungen zureichend darthut.

Gleichwohl geſtatten Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt, daß ohne eine bleibende Subſtitution auszuſprechen, die beiden Fürſtlich Oettingen Spielbergiſchen Herrſchaftsgerichte Oettingen und Mönchsroth einander in einzelnen Fällen ſolange ſubſtituirt werden mögen, als

ſich daraus keine für die betheiligten Gemeinden und Stiftungen oder Privatparteien nachtheilige Folge ergeben wird.

München den 19. September 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XV. zu §. 37. der IV. Verfaſſungsbeilage.

Geſchäftsverhältniſſe zwiſchen den Königlichen Regierungen und den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Kanzleien.

§. 89.

Nr. 6135.

(Die unmittelbaren Aufträge der Königlichen Regierungen an ſtandesherrliche Mediat-Unterbehörden betref.)

M. J. K.

Die in euerm Berichte vom 10. v. M. geäußerte Anſicht, nach welcher ihr aus dem §. 30. der Beilage IV. zur Verfaſſungsurkunde die Folge zu ziehen glaubt, daß Unſeren Regierungen in beſtimmten Fällen das Recht zuſtehe, an die ſtandesherrlichen Mediat-Unterbehörden ungeachtet beſtehender Mediatkanzleien unmittelbare Aufträge zu ertheilen, kann Unſere Genehmigung nicht erhalten, vielmehr weiſen Wir euch zur genauen Befolgung der Vorſchrift des §. 37, der angeführten Beilage an, nach welcher es den Kreisregierungen nicht nur unterſagt iſt, unmittelbare Befehle den Mediat Unterbehörden zu ertheilen, ſondern dieſelben vielmehr angewieſen ſind, dieſe an die Mediatkanzlei zu richten, welche alsdann die weitere Verfügung an die Localbeamten erläßt. Nach dieſer Beſtimmung, welche auch ſchon in der Declaration vom Jahre 1807. Buchſt. L Nr. 5. ausgeſprochen worden war, habt ihr euch in vorkommenden Fällen genau zu achten.

München den 20. Mai 1819.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 90.

Nr. 6329.

(Den Vollzug der §§. 34. 37 und 38. im vierten conſtitutionellen Edicte, insbeſondere die Mittheilung der Generalien an die Mediatcollegien durch die königl. Kreisregierungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium hat aus mehreren, nicht in der vorgeſchriebe-

Bayerische Staatsbibliothek München

nen Form abgefaßten Berichten der Fürſtlich Löwenſtein'ſchen Regierungs= und Juſtizkanzlei zu Kreuzwerthheim erſehen, daß derſelben die Ausſchreibung vom 20. Juni 1833. die Rubrizirung der Berichte betreffend a), nicht bekannt geworden iſt.

Um dieſen Gegenſtand für die Zukunft in ein, der IV. Verfaſſungsbeilage vollkommen entſprechendes Geleiſe zu bringen, wird die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, hiemit angewieſen, künftig alle Generalien über die, durch §. 29 der IV. Verfaſſungsbeilage dem unmittelbaren Wirkungskreiſe der königlichen Kreisregierung vorbehaltenen Gegenſtände, jederzeit der erwähnten Kanzlei in Gemäßheit des §. 37. loco citato mitzutheilen, während die Mittheilung aller übrigen Generalien an gedachte Kanzlei unmittelbar nach §. 36. loco citato durch das unterzeichnete Staatsminiſterium geſchehen wird.

Für die Vergangenheit hat die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, der bemerkten Mediatkanzlei nachträglich alle derſelben noch abgängigen Generalien ohne Unterſchied des Gegenſtandes zuzuſtellen.

München den 11. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen dieſſeits des Rheins.

XVI. zu §. 38. der IV. Verfaſſungsbeilage.

Aufſicht auf die Polizei-Verwaltung in ſtandesherrlichen Gebieten.

§. 91.

Nr. 90.

(Den Geſchäftsgang in den ſtandesherrlichen Gebietstheilen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. v. M. im Betreff des Geſchäftsganges in den ſtandesherrlichen Gebietstheilen wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes erwiedert, daß ſich lediglich an die klaren Beſtimmungen des Edictes vom 26. Mai d. J. über die Verhältniſſe der ehemaligen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren zu halten und hiernach die denſelben zugeſtandenen Rechte zwar auf keine Weiſe zu beſchränken, jedoch auch eigenmächtige, den Geſetzen und Landesfürſtlichen Gerechtſamen widerſtreitende Ueberſchreitungen und Miß=

a) S. in der Abth. XVIII.

bräuche nicht zuzugeben, ſondern mit Benennung der ſpeciellen Fälle anzuzeigen ſeyen.

München den 1. September 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

XVII. zu §. 40. der IV. Verfassungs-Beilage.

Correspondenzform der standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Canzleien mit den Königl. unmittelbaren Kreisstellen.

§. 92.

(Die Correſpondenz-Form zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Canzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem organiſchen Edicte über die Gerichtsverfaſſung Unſers Königreiches dem Oberappellationsgerichte die Aufſicht über die ſämmtlichen Appellationsgerichte zugeſtanden. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß ſich dieſe Oberaufſicht auch auf die Juſtiz-Canzleien der mediatiſirten Fürſten und Grafen erſtrecke, welche in Hinſicht der Rechtspflege mit Unſern Appellationsgerichten auf einer gleichen Stufe ſtehen, und daher dieſen keineswegs untergeordnet ſind. Das nämliche Verhältniß tritt bei den Mediatuntergerichten ein, welche in gleicher Categorie zu den Juſtiz-Canzleien ſtehen, wie die Landgerichte zu den Appellationsgerichten und denen dieſe nicht untergeordnet worden, die Criminal-Rechtspflege ausgenommen, in welcher Hinſicht den Juſtiz-Canzleien in Gemäßheit des organiſchen Edicts über die Gerichtsverfaſſung und den nachgefolgten, hierauf ſich beziehenden Normative keine richterliche Befugniß zuſteht.

Dieſe Normen in Beziehung auf die Verfaſſung der Juſtizbehörden ſind zu deutlich ausgeſprochen, als daß ſie noch einer Erläuterung bedürften; indeß wollen Wir, um jedem Mißverſtändniſſe vorzubeugen, daß ihr von dieſer Entſchließung Unſere Appellationsgerichte und Juſtiz-Canzleien zur Wiſſenſchaft, das Appellationsgericht zu Memmingen aber zu Berichtigung der irrigen Anſichten in Kenntniß ſetzt, welche daſſelbe bei der jüngſthin mit der fürſtlich Fuggeriſchen Juſtiz-Canzlei zu Babenhauſen ſich ergebenen Colliſion wegen dem Rechte der Oberaufſicht über die Gerichte der Mediatiſirten dargeſtellt hat, und wobei es ſich auf ältere Anordnungen fußte, die doch in dieſer Hinſicht durch die neuern vollkommen elidirt worden ſind.

Indem Wir euch die mit euerm Berichte vom 21. Auguſt eingeſendeten Actenproducte wieder zurückſchließen, befehlen Wir euch, beſondere Obſorge zu tragen, daß die Juſtiz bei den Untergerichten der Mediatiſirten geeignet adminiſtrirt, und keine gegründete Veranlaſ-

13 *

ſung gegeben werde, über Verzögerung derſelben Beſchwerde zu führen; da, wo dieſer Fall wirklich eintritt, wie in dem vorliegenden durch den Amtmann N. N. veranlaßten, der durch keine oberrichterlichen Befehle zur Verwaltung der Juſtiz zu bewegen war, iſt derſelbe nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen.

München den 26. September 1809.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht zu München alſo ergangen.

§. 93.

(Die Correſpondenz-Form zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Canzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Bayeriſche gräflich von N. Juſtiz-Canzlei wird auf ihren Anfrage-Bericht vom 9. präſentirt 12. vorigen Monats, die Correſpondenz-Form mit den Königlichen Appellationsgerichten betreffend, lediglich auf das Reſcript vom 26. September 1809 [a]) mit der Bemerkung verwieſen, daß ſich hieraus die Correſpondenzform mit den Königlichen Appellationsgerichten von ſelbſt verſtehe.

München den 2. April 1818.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
die Königlich Bayeriſche gräflich N.ſche Juſtiz-Canzlei zu N. alſo ergangen.

§. 94.

(Die Correſpondenz-Form zwiſchen den ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Canzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Schon vor der Verfaſſungsurkunde galt im Königreiche der Grundſatz, daß die Königl. Appellationsgerichte und die ſtandesherrlichen Juſtiz-Canzleien bei ihren Mittheilungen kraft des Coordinations-Verhältniſſes die Correſpondenz-Form unter ſich anzuwenden haben.

Durch die Verfaſſungsurkunde und deren Beilage Nr. IV. iſt hieran nicht nur nichts geändert, vielmehr iſt dieſes Verhältniß, die einzigen Civilrechtsſachen ausgenommen, noch mehr befeſtigt worden.

---

a) Vorſtehende Entſchließung.

Das Königl. Appellationsgericht wird ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen und unnöthige Reibungen zu vermeiden wiſſen.

München den 12. Februar 1819.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis alſo ergangen.

§. 95.

Nr. Pr. 11645.

(Die Correſpondenz-Form zwiſchen den Regierungs- und Juſtiz-Canzleien und den Regierungen anderer Kreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es haben ſich darüber Anſtände ergeben, ob die Beſtimmungen des §. 40 der vierten Beilage zur Verfaſſungsurkunde auch auf jene Kreisregierungen anzuwenden ſeyen, denen die ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Canzleien nicht unmittelbar untergeordnet ſind.

Es wird daher zur Abſchneidung weiterer Anſtände hierdurch verfügt, daß künftig alle unmittelbare Correſpondenz zwiſchen den Mediatcanzleien und den nicht unmittelbar vorgeſetzten Kreisregierungen zu unterbleiben und jede erforderliche Communication nur durch die unmittelbar vorgeſetzte Kreisregierung zu geſchehen habe.

München den 2. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königl. Kreisregierungen alſo ergangen.

XVIII. zu §. 41. der IV. Verfassungs-Beilage.

Ernennungen zu Polizeistellen. a)

§. 96.

Nr. 20905.

(Die Beſchwerde des Fürſten N. gegen die Regierungs-Entſchließung vom 2. Juli l. J., die Aufſtellung des practiſchen Arztes Dr. N. als Gerichtsarzt bei dem Herrſchaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde des Fürſten N. gegen die Regierungs-Entſchließung vom 2. Juli l. Js. die Aufſtellung des practiſchen Arztes Dr. N. als Gerichtsarzt bei dem Herrſchafts-

a) Ueber die Ernennung der Medicinalbeamten vergl. die §§. 46 — 52. S. 68 — 71 oben.

gerichte N. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes gegen Zurückgabe mit nachſtehender Eröffnung mitgetheilt:

Kein Geſetz beſchränkt den Hrn. Fürſten N. in der Auswahl ſonſt geeigneter phyſiſcher oder moraliſcher Perſonen, welchen er die ſtellvertretende Ausübung der im §. 41 der IV. Verfaſſungsbeilage bezeichneten dienſtpolizeilichen Obliegenheiten der Standesherren zu übertragen beabſichtiget, vielmehr müſſen ſolche Bevollmächtigte für Fälle der Abweſenheit eines Standesherren außer Landes als ſehr wünſchenswerth erſcheinen. Eben ſo wenig iſt es geeignet, die von dem Hrn. Fürſten beſtimmt genug abgegebene Erklärung in ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, über welche er mit den oberſten Kreisſtellen in unmittelbare Correſpondenz zu treten befugt iſt, von der Beobachtung privatrechtlicher Formen abhängig zu machen.

Auch wird es der Regierung nicht entgehen, daß Erlaſſe an Standesherren, welche deren polizeiliche Befugniſſe und Verbindlichkeiten gegenüber der Oberpolizeigewalt des Staates erörtern, als Dienſtſache zu behandeln ſeyen.

München den 5. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

Notification dem Hrn. Fürſten v. N.

XIX. Zu §. 47. der IV. Verfaſſungs-Beilage.

Stiftungs – Curatel.

§. 97.

(Die Obercuratel über die Pfarrkirchen=Stiftung zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt eines von der K. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., im bemerkten Betreffe erſtatteten Berichtes vom 14. vor. Mts. verweigert die K. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., die Ausübung der Obercuratel über die Stiftung der in dem Bezirke des K. Landgerichts Höchſtädt gelegenen Pfarrkirche Oberliezheim aus dem Grunde, weil die niedere Curatel hierüber, gemäß der K. Declaration vom 19. März 1807 lit. F. Nr. 6 und des §. 47 der IV, dann der §§. 85, 97 und 110 der VI. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, dem fürſtlich Oettingen=Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichte Biſſingen im Rezatkreiſe zuſteht. Die dießfallſige Anſicht der K. Kreisregierung iſt mit dem §. 69 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 nicht im Einklange, welcher jeder Kreisregierung die Obercuratel über das zu dem betreffenden Kreiſe gehörige Stiftungsvermögen zuweiſet, und welchem als einer allgemeinen Competenz=Beſtimmung eine durch ſpecielle Verhältniſſe herbeigeführte ausnahmsweiſe Uebung der Untercuratel nicht derogiren kann.

Die K. Kreisregierung hat demnach im Vollzuge der ihr in vorliegender Sache zuſtehenden Obercuratel-Befugniſſe das Weitere zu verfügen.

München, den 7. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

XX. zu §. 48. der IV. Verfassungs-Beilage.

Pfarramtssiegel der Mediatpfarrämter.

§. 98.

Nr. Pr. 721.

(Die Amtsſiegel der Mediatgeiſtlichen betr.

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euern Bericht vom 4. vor. Mts., daß, nachdem Unſere Edicte über die ehemaligen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, und über die gutsherrlichen Rechte, und Gerichtsbarkeit bei den Vorſchriften über die Ausfertigungen der mediatiſirten und gutsherrlichen Behörden die Beiſetzung des Prädicats „Königl." nirgends verlangen, über dieſe Formalität um ſo mehr wegzugehen ſey, als die Verhältniſſe der Mediat- und gutsherrlichen Gebiete durch eben jene conſtitutionellen Geſetze in allen weſentlichen Beziehungen beſtimmt ausgeſprochen, regulirt, und hinlänglich geſichert ſind.

Da übrigens durch die erwähnten Edicte von Unſern frühern Verordnungen über die Siegel, und Ausfertigungen der Pfarrämter nirgend Etwas geändert worden iſt; ſo hat es bei den dieſſfalls ſchon beſtehenden Vorſchriften ſein Verbleiben.

Hiernach habt ihr euch zu achten.

München den 18. Febr. 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mitgetheilt: 1) dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium;
2) der fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei Kreuzwerthheim;
3) an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J.

§. 99.

Nr. Pr. 17103.

(Die Pfarramtsſiegel der gräflich N.ſchen Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach einer berichtlichen Anzeige des Königl. proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums der Herr N. ſtatt der bisherigen Pfarrſiegel andere mit dem gräflichen Wappen und mit

Weglaſſung der Worte: „Königlich bayeriſches" bei ſeinen Pfarreien eingeführt hat, ſo wird der Königl. Regierung des N.kreiſes in der Anlage Abſchrift des unterm 18. Februar d. Js. in der nämlichen Sache erlaſſenen allerhöchſten Reſcriptes an die Königl. Regierung des Untermainkreiſes mit dem Auftrage mitgetheilt, den Herrn Grafen von N. N. zu belehren, daß das Prädicat „Königlich bayeriſche Pfarrei" nicht umgangen werden könne.

München den 8. November 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

XXI. zu §. 49. der IV. Verfaſſungs-Beilage.

Grundherrliche Gefälle. [a])

§. 100.

Nr. Pr. 9459.

(Die Einrechnung des Hauptwerthes bei Güterzertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Altmühlkreiſes wird auf den unterm 9. d. M. erſtatteten Anfragsbericht hiedurch erwiedert, daß, da das Beſthaupt, wo es nicht auf Leibeigenſchaft gründe, ſondern ein Ausfluß der Grundherrlichkeit ſey, ſelbes bei Güterzertrümmerungen auf die Beſtandtheile der Güter repartirt werden ſolle.

München den 21. Februar 1809.

Staatminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Altmühlkreiſes alſo ergangen.

§. 101.

5845.

(Die Laudemien von Vieh und Fahrniß, dann die Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Verfügung getroffen worden, daß von denjenigen Dominicalgefällen, welche zu Folge neuerer Verordnungen ceſſiren, die davon zu entrichtenden Steuern abgeſchrieben werden. Es ſteht ſonach nichts im Wege, das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 in Beziehung auf die Laudemien auch in dem vormaligen Inn- und Hausruckviertel durchgehends in Anwendung zu bringen.

---

a) Vergl. auch die zu den §§. 4—20 der VI. Verfaſſungsbeilage aufgenommenen Entſchließungen (ſ. Bd. V.)

Was das Mortuarium betrifft, ſo kömmt es darauf an, ob es in einem bloßen Sterbhandlohn, oder in dem aus einer perſönlichen Unterwürfigkeit abzuleitenden Beſthaupte beſtehe. Erſtern Falles iſt es nach den Grundſätzen der Laudemien zu beurtheilen; letzteren Falles iſt es nach der Verordnung vom 31. Auguſt 1808 für aufgehoben zu betrachten. a)

Nach dieſen Beſtimmungen ſind die Gutsbeſitzer im vormaligen Inn= und Hausruckviertel anzuweiſen.

München, am 25. Juli 1812.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
das Königliche General=Commiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 102.

Nr. Pr. 4449.
(Die Beſchwerde der Amts=Ortſchaften zu N. N. wegen Regulirung der ſtandesherrlichen Abgaben betr.)

M. J. K.

Auf eure Berichte (über die Beſchwerde des Ortsvorſtände zu N. N. wegen der Fortdauer der Leibeigenſchaft) eröffnen Wir euch Folgendes zur Entſchließung.

Nach dem §. 6 Tit. IV. der Verfaſſungs=Urkunde Unſeres Reiches iſt beſtimmt ausgeſprochen, daß in dem Umfange deſſelben nach den nähern Beſtimmungen Unſers Edictes vom 31. Auguſt 1808 keine Leibeigenſchaft mehr beſtehen ſoll; in dem §. 5 dieſes Edicts iſt feſtgeſetzt, daß aller Dienſtzwang, die Entrichtung des Leibzinſes, das Mortuarium, die Abzugs= und andere ähnliche Gebühren aufhören ſollen, und in Unſerem Edicte vom 26. Mai 1818 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren ſind in dem §. 49 zwar den Standesherren alle aus dem Eigenthumsrechte und der Gutsherrlichkeit entſpringenden Einkünfte, Nutzungen und Befugniſſe belaſſen, hievon aber die aus der perſönlichen Leibeigenſchaft herrührenden Gefälle ausgenommen, da nun aus euren Berichten und ſelbſt aus dem von der N. N ſchen Behörde an euch unter dem 21. Januar d. J. erſtatteten Bericht hervorgeht, daß ſowohl in dem Gebiete des N. N., als auch in andern ſtandesherrlichen Gebietstheilen gegen die erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen noch das Abzugsgeld, Leibhühner, das Mortuarium und andere nur auf der Perſon haftende Dienſte und Verbindlichkeiten fortbeſtehen, ſo habt ihr mit Nachdruck darauf zu beſtehen, daß die ſtandesherrlichen Behörden ihre Rechtstitel zur Erhebung ſolcher Abgaben durch Vorlage

---

a) Dieſer Grundſatz wurde auch in der Inſtruction für die Lehenfaſſionen vom 12. December 1811 §. 13 Ziff. 3 u. 4 ausgeſprochen, wie folgt: „(3) Das Mortuarium, ſoferne daſſelbe in dem Anſpruche beſteht, welchen einige Königliche Vaſallen bisher auf einen Theil der Verlaſſenſchaft ihrer verſtorbenen Hinterſaſſen, nämlich auf das beſte Haupt, als auf einen Ausfluß der aufgehobenen Leibeigenſchaft gemacht haben, kommt in Abſicht auf die Eignung und Claſſification der Lehen in keinen Anſchlag, und wird daher auch nicht fatirt. — Wo aber (4) das Mortuarium vielmehr ein Abfahrt=Laudemium ſeyn ſollte, iſt es unter der Rubrik der Laudemien aufzuführen.“ (Siehe Reg.=Bl. v. J. 1811 St. 80 Seite 1847.)

von Urkunden genau nachweiſen; ihr habt ſolche mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Edicts vom 31. Auguſt 1808 ſorgfältig zu prüfen und alsdann darüber zu wachen, daß alle jene Abgaben, welche durch das erwähnte Edict aufgehoben ſind, und welche weder in dem Eigenthumsrechte, noch der Gutsherrſchaft, ſondern vielmehr in der ehemaligen Leibeigenſchaft ihren Grund haben, von den Unterthanen nicht mehr erhoben werden. Wir weiſen euch an, dieſem Gegenſtande eure beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, damit auf der einen Seite den Standesherren alle jene Befugniſſe zwar erhalten werden, welche die Verfaſſung des Reichs denſelben gewährt, auf der andern Seite aber auch jede Beſchwerde Unſerer Unterthanen gegen die Fortdauer von Abgaben, welche geſetzlich ſchon aufgehoben ſind, beſeitiget werde. a)

München, den 29. Juli 1819.

An
die königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 103.

(Das von dem N. N. ehehin bezogene Beſthaupt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Edict vom 31. Auguſt 1808 löst ſich in drei Hauptſätze auf:

1) Alle Rechte aus rein perſönlicher Leibeigenſchaft erlöſchen gänzlich.
2) Bei der mit Grundbeſitz verbundenen können Leibeigenſchafts und grundherrliche Gefälle ausgeſchieden werden. Dann erlöſchen jene, dieſe bleiben.
3) Geht dieſe Ausſcheidung aus der Urkunde nicht hervor, ſo erlöſchen Mortuarium, Abzugsgelder und andere gleichartige Abgaben hingegen alle ſtändigen, die Dienſte, Laudemien bleiben auf dem Gute.

Nach dieſen Grundſätzen beantworten ſich die im Berichte vom 21. Mai geſtellten Anfragen:

1) Wo der Name ſchon die Natur der Leibeigenſchafts-Abgabe bezeichnet, kann die Erlöſchung nicht zweifelhaft ſeyn; dahin gehören die Leibsbet, Leibhühner, Noth- und Frauengeld, Wöchnerinnengeld. Königsbet hingegen bezeichnet mehr eine landesherrliche Abgabe, indem das vielſinnige Wort Bet gar häufig eine eigentliche Steuer anzeigt. Woferne alſo das Gegentheil ſonſt nicht nachgewieſen werden kann, wäre die Königsbet als landesherrliche Abgabe anzuſehen, die Manns- und Weiberbet aber, vielleicht eine Art Schutzgeld noch näher zu recherchiren.
2) Die Abſtellung der Manumiſſionsgebühren iſt bereits verfügt.
3) Die im Aſchaffenburgiſchen zu entrichtenden 6 kr. ſonſtige Amtsvogs-Gelder nehmen die Eigenſchaft einer Perſonalſteuer an, die Abgabe von jedem ſterbenden Unterthan hört auf.

---

a) Man vergleiche jedoch hiezu die allerhöchſte Entſchließung vom 30. März 1820.

4) Alle Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft hören auf, (§. 8 des Edictes,) auch wenn ſie mit dem Beſitze des Gutes in unzertrennbarer Verbindung ſtehen. Namentlich iſt das Mortuarium angeführt, wohin das Beſthaupt, Hauptrecht gehört, gleichviel nach welcher Norm es erhoben wird.

5) Ein anderes iſt es mit dem Sterbhandlohn, häufig auch Todtenfall, Sterbfall genannt, welches ohne Rückſicht auf das bewegliche Vermögen, nach dem Gutswerth erhoben wird, öfters auch beim Ableben des Grundherrn. Dieſes nicht vom Geſammtvermögen, ſondern vom Werth damit behafteter Realitäten anfallende Sterbhandlohn iſt eigentlich ein doppeltes Laudemium, einmal aus der Verlaſſenſchaftsmaſſa, einmal vom neuen Erwerber, wie es die Verfaſſungs-Urkunde Beilage VI. §. 10 zuläßt, und kann in der Regel, Gegenbeweis vorbehalten, nicht als Leibeigenſchafts-Abgabe betrachtet werden. Iſt die Abgabe vollends ſtändig und pactirt, ſo wäre jede weitere Recherche am unrechten Ort.

Es ſcheint, als ob im Untermainkreis durch Verwechslung der Benennungen, Irrungen veranlaßt würden, denn eine Laudemial-Erhebung von 6/100 des Gutswerthes liegt auſſer dem gewöhnlichen Begriff von Beſthaupt und eine genaue Scheidung dieſer Begriffe iſt alſo Bedürfniß.

Wegen der Frohnen werden allgemeine Beſtimmungen ergehen.

München, den 20. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die K. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Nr. 3988.

§. 104.

(Die Aufhebung der Leibeigenſchaft im Untermainkreiſe betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte über die Aufhebung der Leibeigenſchaft, und die dießfalls erhobenen Competenzfragen, ertheilen Wir euch nachſtehende nähere Entſchließung:

1) Das Reſcript vom 29. Juli v. J. [a]) hat ſich ſeinem ganzen Inhalte nach durchaus nur auf diejenige Oberaufſicht bezogen, welche Unſere Adminiſtrativkreisſtellen darüber zu führen haben, daß von den Standes- und Gutsherrn die Beſtimmungen des §. 6 Tit. IV. der Verfaſſungs-Urkunde und des Edicts vom 31. Auguſt 1808 durch fortwährende Eintreibung unterſagter Leibeigenſchaftsgefälle und Präſtationen nirgends überſchritten werden, und lediglich in dieſer Beziehung iſt auch die Cognition der etwa vorgegebenen beſondern Titel übertragen worden.

a) Vorſtehende Entſchließung §. 102 S. 105.

2) Aus eben dieſem Geſichtspunkte iſt auch derjenige Auftrag zu beurtheilen, welcher euch die gleichzeitige Aufmerkſamkeit auf die Erhaltung der, den Standes- und Gutsherrn durch die Verfaſſung des Reichs zugeſicherten Befugniſſe, anbefiehlt.

Dieſer Auftrag kann aber von euerer Seite nur dadurch vollzogen werden, daß ihr das geſetzliche Verhältniß zwiſchen den Betheiligten durch eure Vermittlung zu berichtigen trachtet ohne jedoch dieſelben vom Rechtswege auszuſchließen, welcher ihnen nach dem VI. conſtitutionellen Edict §§. 20 und 116 jederzeit geöffnet iſt, und welchen ſie demnach entweder ſogleich mit Umgehung der Adminiſtrativſtellen, oder auch nach fruchtlos verſuchter Vermittlung derſelben zu betreten befugt, und wohin im letztern Falle alle ſtreitigen Gegenſtände dieſer Art zu verweiſen ſind [a]).

3) Executionsverfügungen der obern Polizeiſtellen gegen Unterthanen, welche dem Standes- oder Gutsherrn die Fortentrichtung beſtimmter Gefälle oder Präſtationen verweigern, können nach Beſchaffenheit der Umſtände, ohne Einmiſchung in die Beurtheilung der Rechtsverhältniſſe ſelbſt, zur Erhaltung und Herſtellung der öffentlichen Ordnung nur alsdann ſtatt finden, wenn nach dem Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 117 u. f. ein gutsherrliches Gericht bei anerkannter Liquidität der Gefälle, die ihm zu Gebot ſtehenden executiven Maaßregeln unzureichend findet, und bei allenfallſiger Penitenz ganzer Gemeinden die höhere Aſſiſtenz der Kreisregierung implorirt. Wenn aber die Statthaftigkeit der gutsherrlichen Forderungen, und die Liquidität ſelbſt widerſprochen und beſtritten wird, ſo ſteht die Entſcheidung hierüber nur dem competenten Gerichte zu.

Nach dieſen Beſtimmungen habt ihr euch in allen vorkommenden Fällen zu achten und namentlich auch die Sache des N. N. gegen deſſen Grundholden wegen Entrichtung des Hundekorns, dann die Streitigkeiten der Unterthanen in N. N. über die bisherigen Frohnden, welche übrigens den vorgelegten Verhandlungen noch keineswegs als ſolche Leiſtungen erſcheinen, die in ſtaatsrechtlicher Hinſicht ſofort als aufgehoben angeſehen werden müßten, auf geeignete Weiſe zu behandeln.

München, den 30. März 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

a) Dieſen Grundſatz über Zuſtändigkeit der Gerichte war auch durch folgende Entſchließungen ausdrücklich anerkannt:

Pr. Nr. 1303.

(Leibeigenſchaftsverhältniß der Gemeinde N. N. betr.)

M. J. K.

Wir beſtätigen hiemit auf euern Bericht vom 22. November v. Js., die von euch unterm 4. October über das Leibeigenſchaftsverhältniß der Gemeinde N. N. erlaſſene Entſchließung in ſo weit,

§. 105.

(Die Erhebung des Hauptrechtes und der bereits reluirten Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 18. Auguſt wird erwiedert, daß die Verordnung vom 31. Auguſt 1808 im Betreff der Aufhebung der Leibeigenſchaft, nicht auf die — vor dem Erſcheinen derſelben bereits abgelösten Hauptrechte bezogen werden könne; ſondern es bleiben die — in ſtandige Abgaben verwandelten

---

als in ſtaatsrechtlicher Hinſicht der Anſpruch der N. N.'ſchen Behörde auf den Fortbezug der in Frage geſtellten Leibeigenſchaftsgefälle, nach dem zur Zeit der Promulgation Unſerer Verfaſſungs-Urkunde der Ablöſungsvertrag vom Jahre 1811 keineswegs gänzlich vollzogen war, nicht anerkannt, folglich auch die dießfallſige Verbindlichkeit der Unterthanen nicht ohne Weiters ausgeſprochen, und noch weniger durch polizeilichen Zwang geltend gemacht werden kann.

Uebrigens wollen Wir die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes lediglich an Unſere Gerichte verwieſen, zugleich aber auch die von euch befohlene Zurückerſtattung der ſeit dem 26. Mai 1818 ſchon percipirten Gefälle von dem erfolgenden richterlichen Ausſpruche abhängig gemacht haben.

Hienach habt ihr die gedachte Domainencanzlei ſowohl, als die Gemeinde N. N. zu beſcheiden und das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. Pr. 451.

(Das von dem N. N. ehehin bezogene Beſthaupt betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß unter den verfaſſungsmäßig unzuläſſigen Leibeigenſchaftsgefällen das „Beſthaupt" in dem einſchlagenden Edict namentlich bezeichnet iſt, genehmigen Wir die von euch über das Beſthaupt im Orte N. N. unterm 20. September v. J. erlaſſene Entſchließung in ſo weit, als die von N. N.'ſcher Behörde erhobenen Anſprüche und Einreden in ſtaatsrechtlicher Hinſicht nicht ſofort anerkannt und daher auch die Unterthanen zur Erfüllung der geforderten Verbindlichkeit auf polizeilichem Wege nicht angehalten werden können.

Uebrigens wollen Wir der beſagten Behörde, welche, ſo wie die Gemeinde N. N., von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen iſt, die Betretung des Rechtsweges keineswegs verwehrt, und auch die von euch anbefohlene Zurückerſtattung der ſeit dem 26. Mai 1818 bereits erhobenen Gefälle bis zum Erfolg des richterlichen Erkenntniſſes ausgeſetzt belaſſen haben.

München, den 5. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Gefälle, auch fernerhin zu erheben, wobei jedoch erwartet wird, daß auf dieſelben in Anſehung der Regulirung der Steuern, ohnehin, wie auf andere Reallaſten, geeignete Rückſicht werde genommen worden ſeyn; dagegen aber ſind dieſe ſtändigen Gefälle, der Verfaſſungs-Urkunde gemäß, wenn ſie nach Aufhebung der Leibeigenſchaft regulirt wurden, in Abgang zuſchreiben.

München, den 1. October 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret's Verordnungen-Sammlung Band 10 Seite 920.

§. 106.

Nr. Pr. 5978.

(Den Bezug der Mortuarien betr.

M. J. K.

Auf die Berichte des vormaligen Generalcommiſſariats des Illerkreiſes vom 21. März und 10. September 1814, vom 31. Mai und 19. Juni 1815, 2. März 1816, dann der Regierung des Oberdonaukreiſes vom 30. September 1817, 6. Februar und 22. September 1818, 30. März 1819, 21. Januar 1820, dann 23. Mai v. J. und 22. Januar d. J. den Bezug der Mortuarien betreffend, haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, daß es bei den Verfügungen, welche das vormalige Generalcommiſſariat des Illerkreiſes zum Vollzuge des Edictes vom 31. Auguſt 1808 die Aufhebung der Leibeigenſchaft betr., erlaſſen hat*), ſein Bewenden habe; daß aber den betheiligten Gutsherrſchaften, wenn ſie auf dem

---

a) (Den Bezug der Mortuarien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein von der Königlichen Finanzdirection hieher mitgetheiltes Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche den Bezug der Mortuarien in die Faſſion der Dominicalrenten aufnehmen laſſen, wurde bekannt, daß auch der Gutsherr N. dieſen Bezug der Mortuarien in ſeinem Bezirk fortſetzen zu können glaubt.

Da nun aber die Mortuarien nach den Beſtimmungen des Edictes vom 31. Auguſt 1808 §. 8. gänzlich ceſſiren, ſo erhält das Königliche Landgericht N. den Auftrag, den Bezug gänzlich zu ſiſtiren, und von dieſer Siſtirung den Grundholden Nachricht zu geben.

Kempten, den 14. December 1813.

Vom
Königlichen Generalcommiſſariat des Illerkreiſes.

An
die Königlichen Landgerichte Weiler, Bregenz, Immenſtadt ꝛc. alſo ergangen.

G. Bd. III. S. 267.

Grunde des erwähnten Edictes zu dem fernern Bezuge von Präſtationen der obengenannten Art von ihren Grundholden noch berechtiget zu ſeyn glauben, überlaſſen bleibe, ihre Anſprüche auf dem Rechtswege vor den einſchlägigen Gerichtsſtellen anzubringen und auszuführen.

Unſere Regierung des Oberdonaukreiſes hat hiernach das Geeignete zu verfügen*).

München, den 15. Mai 1824.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 107.

Nr. Pr. 3768.

(Die angeblich auf den N'ſchen Lehengütern haftenden Mortuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v. M., die Beſchwerde des N. N. wegen der auf einigen Lehengütern haften ſollenden Mortuarien betr., wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß, nachdem von der eben erwähnten Behörde der wiederholten Abmahnung vom Bezuge jenes Gefälls keine Folge geleiſtet, ſondern deſſen blos grundherrliche Eigenſchaft behauptet werden will, die Grundherrſchaft zwar im Adminiſtrativ-Wege in Erhebung deſſelben nicht zu unterſtützen — dagegen aber das Weitere um ſo mehr dem Civilrechtswege zu überlaſſen ſey, als nach eigener Angabe der Regierung die Präſumtion nicht dafür ſpricht, daß das zweifelhafte Gefäll aus Leibeigenſchafts-Verhältniſſen entſtanden ſey.

München, den 2. April 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 108.

Nr. Pr. 5272.

(Die Beſchwerde-Vorſtellung der neun ältern Gemeinden des N'ſchen Herrſchaftsgerichts N. wegen Leibeigenſchaftsgefällen und Jagdfrohnden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde-Vorſtellung der neun ältern Gemeinden des N'ſchen Herrſchaftsgerichts N. wegen Leibeigenſchaftsgefällen und Jagdfrohnden betr. folgt hierneben mit dem Auftrage, den Beſchwerdeführern die Abweiſung zu bedeuten, zugleich aber mit Rückſichtsnahme auf die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. März 1820 über die Gründe der Unſtatt-

---

*) Ausgeſchrieben von dieſer Regierungs-Kammer des Innern am 2. Juli 1824.

haftigkeit ihres Geſuches, ſo wie auch über das denſelben nach Tit. IV. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde zuſtehende, jedoch gleichfalls bei den Gerichten geltend zu machende Recht auf Umwandlung der ungemeſſenen Frohnden in gemeſſene, Belehrung zu ertheilen.

München, den 13. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

§. 109.

Nr. Pr. 12764.

(Die Beſchwerde (des erblichen Reichsrathes Grafen N.) hinſichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgeſprochenen Nichtigkeit der die ſtrenge Leibfälligkeit ſtipulirenden Grundverträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde des erblichen Reichsrathes Grafen N. hinſichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgeſprochenen Nchtigkeit der die ſtrenge Leibfälligkeit ſtipulirenden Grundverträge folgt hierneben im Duplicate mit der Entſchließung, daß zwar die von dem Beſchwerdeführer vorgebrachte Behauptung, als finde die Beſtimmung des §. 16. der ſechſten Beilage zur Verfaſſungsurkunde bei Standesherren keine Anwendung, auf irrigen Anſichten beruhe, da auch die Standesherren als Unterthanen bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte den beſtehenden allgemeinen Geſetzen unterworfen ſind, ſo weit nicht durch ausdrückliche ſpecielle Geſetze bewilligte Exemption für einzelne Fälle nachgewieſen werden kann; daß jedoch der Königlichen Kreisregierung das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abgeſchloſſenen Grundvertäge den Gerichten zu überlaſſen, und ſich dabei jeder Einmiſchung zu enthalten habe, die mit dem in dem §. 20 der ſechſten Beilage zur Verfaſſungsurkunde anerkannten allgemeinen Grundſätze nicht vereinbar ſeyn würde.

München, den 31. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

110.

12978.

(Die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfaſſungs-Urkunde aufgehobenen Leibeigenſchafts-Gefälle betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M., die Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Beziehung auf die durch die Verfaſſungs-Urkunde aufgehobenen Leibeigenſchaftsgefälle betr.

wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes Kammer des Innern hierneben eine Abſchrift der nach Vernehmung des Staatsraths unterm 15. Mai 1824 erfolgten Allerhöchſten Entſchließung a) hinſichtlich des Bezugs der Mortuarien mit der Bemerkung zugeſendet, daß dieſelbe hierin die Gränzen ihrer Zuſtändigkeit, zugleich aber auch den zum Schutz der Unterthanen gegen geſetzwidrige Bedrückung zu verfolgenden Weg genau bezeichnet finden werde.

München, den 14. Auguſt 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 111.

Nr. Pr. 5506.

(Die Beſchwerde des N. N. wegen Forterhebung des Beſthauptes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung der Rezatkreiſes, Kammer des Innern, werden die mittelſt Bericht vom 26. Februar d. J. vorgelegten Acten, die Beſchwerde des N. N. wegen Forterhebung des Beſthauptes betreffend mit der Weiſung zurückgeſendet, der N. N.ſchen Gutsherrſchaft, auf ihre Beſchwerde=Vorſtellung vom 5. October v. J. zu eröffnen, daß, da in Gemäßheit des Allerhöchſten Edicts vom 31. Auguſt 1808 §§. 3, 6, 8, dann der Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Tit. IV. § 6, die Leibeigenſchaft im ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben worden ſey, mithin alle aus derſelben entſpringenden Rechte für erloſchen erklärt worden, die Erhebung des Beſthauptes aber, in welcher Geſtalt ſie auch immer erſcheine, lediglich als eine Forderung an die Verlaſſenſchaft des Grundholden, unabhängig vom Gutswerthe, ſich darſtelle, ſofort das Gepräge einer lediglich perſönlichen Verpflichtung an ſich trage, daher die Präſumtion des leibeigenſchaftlichen Characters gegen ſich habe, — dieſelbe nicht mehr befugt ſey, das Beſthaupt fortzuerheben, wogegen es ihr aber gemäß Allerhöchſten Reſcripts vom 15. Mai 1824 b) unbenommen bleiben ſoll, ihre etwaigen Anſprüche auf dem Rechtswege vor den einſchlägigen Gerichtsſtellen anzubringen und auszuführen.

München, den 21. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die K. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) Vorſtehende Entſchließung.
b) Siehe §. 106 oben.

§. 112.

Nr. Pr. 18435.

(Die Beſchwerde der N. N.ſchen Behörde wegen unterſagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird auf die Beſchwerde der fürſtlich N. N.ſchen Domainenkanzlei wegen unterſagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen unter Zurückgabe der mit Bericht vom 17. Auguſt vorgelegten Acten nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, daß jede Vermehrung grundherrlicher Gefälle bei Dismembrationen von Guts-Complexen den klaren Beſtimmungen der Culturverordnungen vom 15. März 1805 (Regierungsblatt Seite 465) und 31 Juli 1808 (Regierungsblatt Seite 1712) widerſtreite, ſo kann doch das Einſchreiten der Kreisregierung bei wahrgenommener Ueberſchreitung der deßfallſigen Vorſchriften nicht mit den in der Entſchließung vom 11. Mai und in dem Berichte vom 17. Auguſt l. Js. bezeichneten Folgen begleitet ſeyn.

Der Stellung der Kreisregierung und ihrem inſtructionsmäßigen Wirkungskreiſe iſt es zwar allerdings entſprechend, bei wahrgenommenen Uebergriffen der Art ſowohl die Gutsherrſchaften ex officio abzumahnen, im Falle jedoch die Gutsherrſchaft eine Abmahnung der Art unbeachtet laſſen ſollte, iſt lediglich den Betheiligten zu überlaſſen, nach der klaren und allgemeinen Beſtimmung des §. 20 des Edictes, Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde, welche ohne Ausnahme, alle Fälle umfaßt, wo es ſich von einem Uebermaaße gutsherrlicher Präſtationen handelt, auf die dortſelbſt bezeichnete Weiſe rechtlichen Schutz gegen geſetzwidrige Anſprüche ihrer Grundherren zu erlangen.

München, den 11. October 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

§. 113.

Nr. Pr. 22269.

(Den Recurs des Grafen N. N. wegen unbefugter Dienſtesgelder und Handlohnsbezüge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den unterm 11. December vorigen Jahres im rubizirten Betreffe erſtatteten Bericht, veranlaßt durch die Beſchwerde des Herrn Grafen N. N. vom 18. November 1830 nachſtehende Entſchließung ertheilt:

1) Klagen der Grundholden wegen unbefugter oder übermäßiger Erhebung gutsherrlicher Gefälle, eignen ſich, ſo ferne die Klage aus dem Titel der Grundherrlichkeit

geführt wird, nach §. 20 des VI. conſtitutionellen Edictes unſtreitig zu der Competenz der Civilgerichte, und dieſe Beſtimmung findet auch auf die Standesherren Anwendung, da weder das Edict Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde noch die allerhöchſte Declaration vom 19. März 1807 anderweitige Normen hierüber aufſtellen.

2) Dagegen erſcheinen Klagen der Grundholden über die Frage, ob ein bei und nach der Mediatiſirung einem Standes- oder Gutsherrn belaſſenes Gefäll, dieſem von der Staatsgewalt überlaſſen werden konnte, ob ein ſolches nicht vielmehr als unverträglich mit den Mediatverhätniſſen erlöſchen oder als Hoheitsrecht dem Staate zugewieſen werden mußte, als ſolche Rechtsanſprüche, welche die Zuläſſigkeit eines legal beſtehenden ſtaatsrechtlichen Vertrages, ſohin die Giltigkeit der von der Staatsgewalt zur Zeit ihrer ungetheilten geſetzgebenden Gewalt auf den Grund der rheiniſchen und deutſchen Bundesacte, und der Königlichen Declarationen von 1806 und 1807 mit den Betheiligten abgeſchloſſenen Uebereinkünfte zu beſtreiten beabſichtigen. Solche Klagen von Dritten gegen die Wirkſamkeit der zwiſchen der damals ſouverainen Staatsregierung und den Betheiligten eingegangenen, alſo in jeder Beziehung perfect gewordenen und in das Recht der Betheiligten erwachſenen Verträge, erſcheinen als Klagen gegen ein erlaſſenes acceptirtes Geſetz und fundamentiren einen Competenzconflict gegen die darauf etwa eingehenden Gerichte.

3) Nachdem nun in dem vorliegenden Falle die Klage der gräflich N. N.ſchen Grundholden nicht gegen die Befugniß des Herrn N. N., das durch ſeine Uebereinkunft mit dem Staate ihm zuerkannte Dienſtgeld zu beziehen, alſo nicht gegen die ſtaatsrechtlich abgeſchloſſene und durch die Anerkennung des N. N. perfect gewordene Urkunde gerichtet iſt, ſondern ſich lediglich darüber verbreitet, ob dieſe Gefälle dem gräflichen Hauſe von der Stadt N. überhaupt, ſelbſt unter den früheren reichsunmittelbaren Verhältniſſen geſchuldet wurden; nachdem alſo der Fall der Klage von der Grundherrlichkeit abgeleitet wird, und ſich rein unter die Vorausſetzungen des §. 20 im VI. Edict zur Verfaſſungs-Urkunde reiht, nachdem eine von dieſem §. 20 abweichende Beſtimmung in der IV. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und in der Königlichen Declaration über die Rechte der Standesherren vom 19. März 1807 nicht aufzufinden iſt, dieſe demnach Kraft der Schlußclauſel des VI. Edictes auch auf die Standesherren Anwendung findet; ſo werden mit Aufhebung der in der Regierungs-Entſchließung vom 26. October 1831 ad lit. b incompetent erlaſſenen Verfügung die Anſprüche der N. N.ſchen Grundholden wegen Erhebung der in Dienſtgeldern und Handlohn beſtehenden gutsherrlichen Reichniſſe lediglich vor das Forum der den Gerichtsſtand der Gutsherrſchaft bildenden Civilgerichte verwieſen.

München, den 3. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den ſämmtlichen Regierungen diesſeits des Rheins.

§. 114.

Nr. Pr. 18432.

(Recurs mehrerer Bewohner von Altfelden, Glasofen, Hoſelberg, Haßlach, Kredenbach, Oberwittbach, Steinmark, Herrſchaftsgerichts Kreuzwertheim wegen verſagter Regulirung ihrer grundherrlichen Reichniſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Remiſſion der mit Bericht vom 14. Auguſt in rubrizirtem Betreffe vorgelegten Acten wird die k. Kreisregierung beauftragt, den Beſchwerdeführern unter Hinweiſung auf die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. März 1820[a]), dann auf die Miniſterial-Entſchließung vom 13. April 1828[b]) eröffnen zu laſſen, daß jeder aus den Grundbarkeits-Verhältniſſen derivirender Streit zwiſchen den Grundherren und den Grundholden nach §. 20 der VI. Verfaſſungsbeilage zum ordentlichen Gerichte competirt, daß das IV. Edict und die darin ſubſidiär angerufene Declaration vom 19. März 1807 in dieſem Puncte für die ſtandesherrlichen Gebiete keine abweichende Anordnung getroffen hat, daß demnach die erwähnte Geſetzesſtelle nach dem Schlußſatze der VI. Verfaſſungsbeilage auch auf dieſe Gebiete anwendbar iſt, und daß den Fürſtlich-N. N'ſchen Grundholden, falls ſie ſich bei dem Erkenntniſſe der I. Inſtanz nicht beruhigen ſollten, nur die petitoriſche Streitverfolgung oder gütliche Uebereinkunft offen ſtehe.

Zugleich ſind dieſelben zu verſtändigen, daß die eventuell beantragte Ueberſiedlung ganzer Gemeinden in das unmittelbar Königliche Staatsgebiet nicht ſtatt finden könne, daß jedoch den einzelnen Gemeindegliedern immer frei ſtehe, unter den in dem Geſetze vom 11. September 1825 bezeichneten Vorausſetzungen, ſich der Ueberſiedlung wegen an die betreffende Polizeibehörde zu wenden, welche die Geſuche geeignet inſtruiren, und da Ueberſiedlungen durch das Geſetz den Anſäſſigmachungen gleichgeachtet ſind, nach vernommenem Gemeindeausſchuſſe und ſo ferne es ſich um neue Anſiedlungen handelt, nach eingeholten Gemeindebeſchlüſſen das Geeignete verfügen werden.

München, den 17. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 115.

Nr. Pr. 18520.

(Die Erhebung gutsherrlicher Receptionsgebühren des Freiherrn von N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 24. Mai v. J. in rubrizirtem Betreffe vorgelegten Acten wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt:

---

a) §. 104 S. 107 oben.
b) §. 108 S. 111 oben.

Klagen gutsherrlicher Hinterſaſſen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäſſiger gutsherrlicher Reichniſſe eignen ſich im Allgemeinen nach §. 20 der VI. Verfaſſungsbeilage vor die Competenz der Gerichte, welche Beſtimmung auch bei den von Standesherren erhobenen Gefällen Platz greift, nachdem weder das IV. conſtitutionelle Edict noch die Königliche Declaration vom 19. März 1807 eine entgegengeſetzte Norm enthält, welche in Folge der Schlußbeſtimmung der VI. Verfaſſungsbeilage deren 20. §. mit derogirender Wirkung entgegentrete.

Keinem Zweifel kann es daher unterliegen, daß dieſelbe Beſtimmung Wirkſamkeit behaupte, wenn jene Claſſe gutsherrlicher Gefälle, welche aus den Abgaben jüdiſcher Glaubensgenoſſen fließt, beſtritten und als im Ausfluß der verfaſſungsmäſſig aufgehobenen Leibeigenſchaft, oder aus grundherrlichem oder überhaupt aus einem privatrechtlichen Titel in Zweifel gezogen wird. Dieſe Befugniß chriſtlicher oder jüdiſcher Hinterſaſſen wegen behaupteter Exceſſe in Gefällſachen Klagen zu ſtellen, kann ſich jedoch nicht ſo weit erſtrecken, daß denſelben geſtattet wäre, ein bei der Mediatiſirung einem Standes- und Gutsherrn von der Staatsgewalt belaſſenes Gefäll aus dem Rechtsgrunde anzufechten, weil ein ſolches Gefäll von dem Staate nicht habe überlaſſen werden können, vielmehr als unverträglich mit den Mediatverhältniſſen habe erlöſchen, oder als Hoheitsgefäll dem Staate zugewieſen werden müſſen. Solche Klagen gegen die Rechtsgiltigkeit einer von der Staatsgewalt zur Zeit ihrer ungetheilten geſetzgebenden Gewalt auf den Grund der rheiniſchen und deutſchen Bundesacte und der Declarationen von 1806 und 1807 mit den Betheiligten abgeſchloſſenen Uebereinkunft können niemals der Cognition der Gerichte überlaſſen werden, und im Falle ſolche dennoch ſich für competent erklären ſollten, iſt es Pflicht der innern Verwaltung, zum Schutze der von der Staatsgewalt zugeſicherten Befugniſſe den Competenzconflict zu erheben.

Da nun in der vorliegenden Reclamationsſache der Rechtsgrund zur Anfechtung des gutsherrlichen Receptionsgeldes der Iſraeliten nicht in einer unzuläſſigen Erörterung hoheitlicher Befugniſſe der Staatsgewalt geſucht wurde, ſondern nur in der Behauptung, daß dieſes Gefäll die Eigenſchaft einer gerichtsherrlichen Aufnahmstaxe an ſich trage; da dieſe von der Kreisregierung adoptirte Anſicht übrigens weder in dem ſpeciellen Falle noch im Allgemeinen auſſer Zweifel geſetzt iſt, vielmehr der hiſtoriſchen und geſetzlichen Begründung gänzlich ermangelt, da iſraelitiſche Receptionsgelder in der Geſchichte und den Geſetzen in nichts von anderen gutsherrlichen Abgaben von iſraelitiſchen Hinterſaſſen unterſchieden ſind; da überdies das erwähnte Gefäll von der freiherrlich von N. N.'ſcheu Gutsherrſchaft in der Eigenſchaft einer gutsherrlichen Abgabe angeſprochen iſt, ſo wird die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., mit Aufhebung aller entgegengeſetzten Verfügungen jene Iſraeliten, welche aus einem der Cognition der Gerichte nicht entzogenen Rechtsgrunde die Geſetzlichkeit oder das Maaß dieſer gutsherrlichen Forderung anfechten wollen, auf die Beſtimmung des §. 20 der VI. Verfaſſungsbeilage hinweiſen.

München, den 11. Mai 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Regierungen dieſſeits des Rheins.

§. 116.

Nr. Pr. 17085.

(Die Beſchwerde des N. N. wegen gutsherrlicher Befugniſſe insbeſondere wegen Urkunden-Fertigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die von dem Herrn N. N. für Ausfertigung von Urkunden aus dem Grundverbande angeſprochenen Gefälle als ein grundherrliches Reichniß prätendirt, und als ſolches bisher behandelt wurden, da §. 20 der VI. Verfaſſungs-Beilage Reclamationen der wegen grundherrlicher Forderungen ſich benachtheiligt erachtenden Hinterſaſſen ohne Ausnahme vor das Forum des Civilrichters verweiſet, da dieſe Beſtimmung nach der Schlußclauſel des VI. Edicts auch auf ſtandesherrliche Verhältniſſe Anwendung findet, indem das, dieſe principiell normirende IV. Edict und das nächſte ſubſidiäre Geſetz nemlich die Declaration vom 19. März 1807 keine abweichende Verfügung enthalten, ſo wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, mit Zurücknahme ihrer Entſchließung vom 8. Februar 1830 die betheiligten Hinterſaſſen lediglich zur Einſchlagung des im §. 20 der VI. Verfaſſungsbeilage bezeichneten Weges anzuweiſen.

München, den 30. September 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

§. 117.

Nr. Pr. 15084.

(Geſetzlich unzuläſſige oder abgewürdigte Gefälle im Fürſtenthume N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem aus den mit Bericht vom 13. Juni l. Js. obenſtehenden Betreffes vorgelegten Acten hervorgeht, daß die K. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., bezüglich der von der K. Steuer-Liquidation in N. als unzuläſſig oder abgewürdiget zur Anzeige gebrachten Gefälle bei der in Mitte liegenden ſtandesherrlichen Behauptung einer geſetzlichen Begründung keine factiſche Einſchreitung gegen den Beſitzſtand vorgenommen hat, ſo erſcheint in dieſer Beziehung das Verfahren den beſtehenden Directiven ganz angemeſſen.

Nicht gleich angemeſſen war aber die Hinweiſung der Betheiligten auf den Rechtsweg, da von letzteren keine Beſchwerde erhoben, ſohin keine Veranlaſſung zu einer ſolchen Andeutung gegeben war, das Hervorrufen von Proceſſen aber weder in dem Berufe noch in den Geſinnungen der Verwaltung liegen kann.

Die K. Kreisregierung, K. d. J., wird hienach das weiter Geeignete verfügen und für die Zukunft in Gemäßheit dieſer Directiven verfahren.

München, den 23. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XXII. zu §. 50 der IV. Verfassungsbeilage.

Einkünfte der Standesherren aus der Justiz- und Polizei-Verwaltung.

§. 118.

(Die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältniſſen bei Verleihung der Gewerbsconceſſionen bedungenen Recognitionen betr.)

M. J. K.

Wir haben ſowohl in Unſerer Declaration vom 31. December 1806, als in Unſerer Verordnung vom 5. Januar 1807, ſo wie in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, die Verleihung neuer, oder die Wiederbeſetzung erlöſchender Gewerbsgerechtigkeiten lediglich Unſeren oberen Polizeibehörden zugeeignet, wodurch die dafür zu entrichtenden Recognitionen in die Categorie der Staatsabgaben übergegangen ſind. Da jedoch dieſe Geſetze keine zurückwirkende Kraft haben können, ſo haben Wir über die bei Gelegenheit eines beſondern Falles Unſerer Entſcheidung vorgelegte Frage:

ob die von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältniſſen bei Verleihung der Gewerbsconceſſionen bedungenen Recognitionen nunmehr als eine gutsherrliche Abgabe fortdauern, oder gänzlich, und zu welchem Zeitpuncte, aufhören ſollen?

mit Vernehmung Unſers geheimen Rathes beſchloſſen:

daß, wenn von ehemaligen reichsritterſchaftlichen Gutsbeſitzern vor dem 31. December 1806 oder von landſäſſigen Gutsherren aus Unſern ältern Landen vor dem 5. Januar 1807, oder aus den neu aquirirten Landen und Gebieten vor dem 28. Juli 1808 und reſpective 7. October 1810 nach den damaligen Verhältniſſen Gewerbsgerechtigkeiten rechtmäßig verliehen, und dabei Recognitionen dafür bedungen worden waren, dieſe als eine gutsherrliche Abgabe ſo lange fortdauern ſollen, als das Recht zu dem verliehenen Gewerbe fortwährt, oder nicht erliſcht, daß in dieſem Falle aber auch die von den Gutsherren bezogenen Recognitionen, wie ihre übrigen gutsherrlichen Renten den Steuern unterworfen bleiben, und die Wirkung des Art. 3 Unſerer Verordnung vom 2. December 1809 (Reg. Bl. 1809 St. 87 S. 1948) nur bei neuen Verleihungen oder Wiederbeſetz=

ungen erloſchener Gewerbe in ehemals reichsritterſchaftlichen Gebieten, oder Herrſchafts- oder Hofmarks-Bezirken, eintrete.

Dieſe Erläuterung Unſerer oben angeführten Verordnungen laſſen Wir durch Unſer Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen.

München, den 14. Januar 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811 St. VII. S. 97.

§. 119.

(Den Bezug der Gewerbs-Recognitionen in ſtandes- und gutsherrlichen Bezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den im rubrizirten Betreffe erſtatteten Bericht vom 14. November v. J. wird — in Benehmung mit dem Königl. Staatsminiſterium des Innern — folgende Entſchließung ertheilt:

Der vorgelegte Verordnungs-Entwurf oder Zuſammenſtellung der geltenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Befugniſſe der Standes- und Gutsherren hinſichtlich des Bezuges der Gewerbs-Recognitionen iſt, in den drei erſten Abſätzen, den allgemeinen Geſetzen entſprechend; der vierte hingegen iſt

zu a weder jenen, noch dem allerhöchſten Reſcripte vom 16. Januar 1818 angemeſſen.

Die Verpachtung der Gewerbe iſt aus polizeilichen Gründen für unzuläſſig erklärt, weßhalb die Faſſung jenes Abſatzes dahin umzuändern iſt:

Da Gewerbs-Verpachtungen nach allgemeinen Polizeigeſetzen unzuläſſig ſind, ſo hören auch die Pachtgelder auf. Für den Verluſt derſelben findet Entſchädigung ſtatt, wenn die Berechtigung zur Gewerbs-Verpachtung titulo oneroso erworben worden iſt.

In wie ferne dann dergleichen Gewerbsübungen polizeilich behandelt, Conceſſionen ertheilt, Conceſſionsgelder erhoben und Staatsabgaben darauf gelegt werden können, hängt von den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen ab.

Zu b. Iſt es zwar unrichtig, daß die Ertheilung der Gewerbs-Conceſſionen dem Souverain vorbehalten ſey; jedoch ſtehen den berechtigten Gutsherrſchaften nur Conceſſionsgelder für den Act der Verleihung, nicht die Auflegung jährlicher Abgaben zu, wenn gleich ſolche bisher öfters unter dem Namen Conceſſionsgelder bedungen wurden.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt auch die eingereichte Vorſtellung des Fürſten N. N. vom 20. November 1818, worüber am 31. December 1818 Bericht erſtattet wurde, zu erledigen.

München, den 27. April 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 120.

(Den Bezug der Gewerbs=Recognitionen in ſtandes= und gutsherrlichen Bezirken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Allerhöchſte Miniſterial=Entſchließung vom 27. v. Mts. ſind zur Beſeitigung der Anſtände und Widerſprüche, welche ſich im Betreffe der von Standes= und Gutsherren zu beziehenden Gewerbs=Recognitionen ergeben haben, nachſtehende allgemein geltende in der Verfaſſung und den früheren Verordnungen gegründete Beſtimmungen ertheilt worden:

1) Den Standes= und den mit einem Herrſchaftsgerichte nach dem Sinne des allerhöchſten Edictes Nr. VI zur Verfaſſungsurkunde verſehenen Gutsherren ſtehet der Bezug der bei der Verleihung ein für allemal zu entrichtenden geſetzlichen Conceſſionstaxen von jenen Gewerbe=Conceſſionen zu, welche ſie zu ertheilen befugt ſind.

2) Stehet denſelben zu, der Bezug aller jährlichen Gewerbs=Recognitionen, in welchem ſie unbeſtritten und rechtlich bei dem Uebergange unter die Souveränität Sr. K. Majeſtät von Bayern, und bis zum Eintritte der Reichsverfaſſung waren; in ſo lange, als das Gewerbsrecht nicht durch den Tod oder die Entſagung des Conceſſionirten oder ſonſt erlöſchen wird.

3) Bleibt ihnen der bisherige Bezug der rechtlich zuſtändigen grundherrlichen jährlichen Abgaben von den mit Grund und Boden auf Grundgerechtigkeit verliehenen Realgewerbsrechten, ſo lange letztere nicht erlöſchen.

4) Da Gewerbe=Verpachtungen nach allgemeinen Polizeigeſetzen unzuläſſig ſind; ſo hören auch die Pachtgelder auf. Für den Verluſt derſelben findet Entſchädigung ſtatt, wenn die Berechtigung zur Gewerbs=Verpachtung titulo oneroso erworben worden iſt. Dergleichen Gewerbsübungen ſind von jetzt an, hinſichtlich der Ertheilung einer Conceſſion der Erhebung der Conceſſionstaxen, und der Regulirung der jährlichen ſtändigen Staatsabgaben hierauf nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zu behandeln.

Würzburg, den 3. Mai 1819.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

An

ſämmtliche Rentämter des Untermainkreiſes alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1819. Bd. I. St. L. S. 473.

§. 121.

Nr. 4424.

(Die Amts- und Zentcaſſen in einigen ſtandesherrlichen Gebieten des Untermainkreiſes betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euere über die Amts- und Zehntcaſſen in einigen ſtandesherrlichen Gebieten des Untermainkreiſes erſtatteten Berichte, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloſſen, daß es bei der Auflöſung der bemerkten Caſſen ſein Verbleiben haben, und die Wiederherſtellung derſelben nicht eintreten ſoll.

Tegernſee, den 31. Mai 1822.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 122.

Nr. Pr. 6268.

(Den Bezug beſonderer Taxen bei Bürgeraufnahmen- und Anſäſſigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherren im Untermainkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. April d. J., den Bezug beſonderer Taxen bei Bürger-Aufnahmen und Anſäßigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherren im Untermainkreiſe betr., wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., die Entſchließung ertheilt, daß in ſo weit, als die großherzoglich Würzburgiſche Taxordnung vom 4. Januar 1812 durch das Geſetz über das Gewerbsweſen vom 11. September 1825 §. 11 aufgehoben worden iſt, dem gräflich N. ſchen Herrſchaftsgerichte N. N. die Erhebung der in jener Taxordnung feſtgeſetzten Taxen in Conceſſions- und Gewerbsſachen nach §. 27 des Edictes IV. und nach §. 113 des Edictes VI. fernerhin nicht geſtattet werden könne, daß hingegen aber auch eine Ausdehnung der Vorſchrift des beſagten §. 11 auf andere, als die darin bezeichneten Amtshandlungen und Ausfertigungen nicht ſtatt finde.

München, den 11. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 123.

Nr. 243.

(Die Beſchwerdevorſtellung des Reichsrathes N. N. wegen unterſagter Erhebung von Conceſſionsgeldern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Reichsrath N. N. hat in einer unterm 6. vorigen Monats hier ſelbſt eingereichten Vorſtellung vom 31. December vorigen Jahres gegen eine Entſchließung der

Königlichen Regierung des Obermainkreiſes Beſchwerde geführt, durch welche demſelben die bisher ſtatt gehabte Erhebung beſonderer Conceſſionsgelder von 2 bis 5 fl. bei neuen Gewerbsverleihungen unterſagt, und die Beſchränkung auf die in der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 beſtimmten Taxen aufgegeben worden iſt. Da jedoch ſowohl den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterſchaft in der Declaration vom 31. December 1806 lit. E. Ziffer 3 b, als auch den Standesherren in der Declaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziffer 2 und 9, dann lit. H. Ziffer 7 die Erhebung von Conceſſionsgeldern bei Gewerbsverleihungen nur als ein Ausfluß des von der oberſten Staatsgewalt eingeräumten Gewerbs-Verleihungsrechtes und innerhalb der dieſem Rechte vorgezeichneten Grenzen zugeſtanden worden iſt;

da eben deshalb die Ausübung des erwähnten Rechtes und die Perception der daraus ſich ergebenden Gefälle nach den angeführten Declarationen, dann nach den §§. 26 und 50 des Edicts IV, zur Verfaſſungs-Urkunde, ſo wie auch nach den §§. 86 und 113 der Vorſchriften der beſtehenden Geſetze und Verordnungen unbedingt unterliegt;

da dieſe Geſetze und Verordnungen, insbeſondere die durch die allerhöchſte Entſchließung vom 29. November 1814 gegebenen Inſtructionsnormen zu Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung (Geret'ſche Sammlung Bd. IV. S. 159), dann das Gewerbsgeſetz vom 11. September 1825 Art. 11, die Erhebung beſonderer Conceſſionstaxen bei Gewerbsverleihungen — außer der verordnungsmäßigen Ausfertigungstaxe — auf das Beſtimmteſte unterſagen; da auch den Standesherren eine Ausnahme von dieſem Verbote unter keiner Vorausſetzung zugeſtanden werden kann, nachdem dieſelben eine Finanzhoheit in Anſehung ihrer Hinterſaſſen nicht anzuſprechen haben, alle dergleichen Conceſſionsgebühren aber nach ihrer Natur zu den guts= oder grundherrlichen Gefällen nicht gehören;

ſo kann die erhobene Reclamation nicht berückſichtigt werden, und es hat daher die Königliche Kreisregierung, unter geeigneter Verſtändigung des Beſchwerdeführers, hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 13. Februar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 124.

Nr. 27587.

(Die Beſchwerde der Gräflich N.ſchen Vormundſchaft wegen Erhebung von Gewerbsrecognitionen in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 4. December l. J. vorgelegten Acten wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes in obenſtehendem Betreffe nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Die Königliche Declaration vom 19. März 1807 belieſs den Mediatiſirten unter lit. H. Ziffer 7 alle Conceſſionsgelder dort, wo ſie die Conceſſionen zu ertheilen hatten. Dieſelbe Declaration entzog aber auch den Mediatiſirten unter lit. E. Ziffer 9 die Verleihung neuer Gewerbsconceſſionen, und die Erläuterung vom 14. Januar 1811 geſtattet nur die Forterhebung der bei früheren Conceſſionsverleihungen der Vorzeit giltig bedungenen Conceſſionsgelder.

Die Erhebung von Conceſſions- und Recognitionsgeldern von den zwiſchen dem 19. März 1807 und dem 26. Mai 1818 ſtattgehabten Gewerbsverleihungen läßt ſich daher nicht aus den Geſetzen ableiten.

Die Verfaſſung und ihre Beilage IV. §. 26 gab den Mediatiſirten das Recht der Gewerbsverleihung zurück, machte deſſen Ausübung jedoch von Befolgung der in dem Königreiche geltenden Geſetze abhängig. Dieſes Geſetz hatte aber vor dem 26. Mai 1818 die Gewerbsrecognitionen abgeſchafft und an deren Stelle die allgemeine Gewerbsſteuer eingeführt (allerhöchſte Verordnung vom 2. December 1809), und die allerhöchſte Verordnung vom 14. Januar 1811 hatte nur jene Recognitionen in der Eigenſchaft gutsherrlicher Abgaben fortzuerheben geſtattet, welche unter der Herrſchaft früherer Verhältniſſe nach den damals geltenden Geſetzen giltig bedungen worden waren, ſo wie eine frühere weitere allerhöchſte Verordnung vom 2. December 1809 auch bei den auf Immobilien radicirten Gewerben nur jene Gewerbslaudemien aufrecht erhält, welche bereits am Schluſſe des Jahres 1806 bezogen wurden.

Dieſe Geſetze ſind offenbar auch für die Standesherren hinſichtlich der ihnen wieder eingeräumten Gewerbsverleihungsrechte, und zwar nach klarer Faſſung der §§. 26 und 50 der IV. Verfaſſungs-Beilage vollkommen bindend, und denſelben ſtehen bei Ausübung dieſes Rechtes nur jene Bezüge zu, welche die allgemeinen Taxnormen für ſolche Fälle vorziehen. In Gemäßheit der in der Sache des Fürſten von N. N. am 20. December 1830 auf Antrag des Staatsraths ergangenen allerhöchſten Entſcheidung werden daher die Regierungsentſchließungen vom 7. April 1831 und 25. Mai 1832 beſtätigt, und die dagegen erhobene Beſchwerde als unbegründet zurückgewieſen.

München, den 25. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen dieſſeits des Rheins.

§. 125.

Nr. 23405.

(Die Erhebung von Conceſſionstaxen im Herrſchaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Fürſtlich N.ſchen Regierungs- und Juſtizcanzlei zu N. wird auf den Bericht vom 16. October v. J. unter Zurückgabe der Acten folgende Entſchließung ertheilt:

Die den ſtandesherrlichen Verhältniſſen Norm gebende Königliche Declaration vom 19. März 1807 überließ den Mediatiſirten unter lit. H. Ziffer 7 nur da alle Conceſſionsgelder, wo ſie die Conceſſionen zu ertheilen haben; da indeſſen dieſelbe Declaration den Mediatiſirten unter lit. C. Ziffer 9 die Verleihung neuer Gewerbsconceſſionen entzog, und die Erläuterung vom 14. Januar 1811 nur die Forterhebung der bei früheren Conceſſionsverleihungen giltig bedungenen in wiederkehrenden jährlichen Reichniſſen beſtehenden Conceſſionsgelder geſtattete, ſo kann eine Berechtigung zur Forterhebung von Conceſſionstaxen oder Conceſſionsgeldern aus der oben erwähnten Declaration nicht gefolgert werden. Da ſpäter die Verfaſſungs-Urkunde und deren IV. Beilage §. 26 den Mediatiſirten zwar das Gewerbsverleihungsrecht zurückgab, die Ausübung dieſes Rechtes aber und die Perception der daraus fließenden Gefälle nach §§. 26 und 50 des Edictes IV. unbedingt an die Vorſchriften der beſtehenden Geſetze und Verordnungen knüpfte;

da dieſe Geſetze und Verordnungen insbeſondere die durch allerhöchſte Entſchließung vom 29. November 1814 gegebenen Inſtructionormen zur Anwendung der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom 8. October 1810 (Geret'ſche Sammlung IV. S. 159), dann das Gewerbsgeſetz vom 11. September 1825 Art. 11 die Erhebung beſonderer Conceſſionstaxen außer der Ausfertigungstaxe auf das Beſtimmteſte unterſagen;

da die ſogenannten Meiſtergelder im Herrſchaftsgerichte N. zweifellos und nach der eigenenen Behauptung der Regierungscanzlei die Eigenſchaften einer Conceſſionstaxe an ſich tragen, indem ſie in dem genannten Bezirke unter der vormaligen Landeshoheit der Fürſtbiſchöfe von Würzburg nach den älteren Würzburger Taxnormen, für die landesherrliche Caſſe erhoben wurden, ſohin auch bei Erwerbung der Herrſchaft N. durch die Herrn Fürſten von N. in Folge der Säculariſation nur in gleicher Eigenſchaft erhoben werden konnten, da dieſe Gebühren folglich auf keine Weiſe zu guts- oder grundherrlichen Gefällen gehören;

ſo kann dem Herrn Fürſten von N. der Bezug beſonderer Conceſſionstaxen bei neuen Gewerbsverleihungen im Herrſchaftsgerichte N. nicht mehr geſtattet werden, vielmehr ſind dieſelben auf die in der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 beſtimmten Gebühren zu beſchränken.

München, den 4. Mai 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Fürſtlich N.ſche Regierungs- und Juſtizcanzlei zu N.

Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 126.

Nr. 30797.

(Die Vorſtellung des Herrn Fürſten N., wegen des Meiſtergeldes im Bezirke des Herrſchaftsgerichtes Rothenfels betreffend.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm Heutigen an die Königl. Regierung des Untermainkreiſes im bezeichneten Betreffe ergangene Entſchließung folgt hieneben im Auszuge.

München, den 23. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung hievon ſämmtlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

Auszug.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 20. October v. J. obenſtehenden Betreffes, eröffnet was folgt:

Die Vorausſetzungen, unter welchen durch die Miniſterial-Entſchließung vom 4. Mai 1833. dem Herrn Fürſten von Löwenſtein der Fortbezug der ſogenannten Meiſtergelder im Herrſchaftsgerichte Rothenfels inhibirt wurde, haben ſich durch die neuerlich erlangten Aufklärungen über die Eigenſchaft dieſer Gefälle weſentlich geändert. Es geht aus dieſen Aufklärungen hervor, daß die Meiſtergelder nicht als eigentliche Conceſſionstaxen bei neuen Gewerbsverleihungen in Anſpruch genommen, ſondern als altherkömmliche, in der früheren Zunftverfaſſung begründete, und mit dem gerichtsherrlichen Gewerbsverleihungsrechte durchaus nicht verknüpfte gutsherrliche Gefälle behauptet werden. — Dieſe Behauptungen ſind durch den Umſtand zu einem hohen Grade von Wahrſcheinlichkeit gebracht, daß dieſe Meiſtergelder auch zu jener Zeit von dem fürſtlichen Hauſe bezogen wurden, wo den ſtandesherrlichen Behörden das Gewerbs-Verleihungsrecht noch nicht wieder zurückgegeben war, und daß ferner früher neben dem Meiſtergelde auch noch eine Conceſſionstaxe erhoben wurde.

Bei dieſen Verhältniſſen ſind die Merkmale nicht mehr gegeben, um die fraglichen Gefälle unter die Categorie der eigentlichen Conceſſionsgelder zu ſubſummiren und ſie als ſolche unter die Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810. zu ſtellen. Eben ſo wenig läßt ſich ein adminiſtrativer Entzug der Meiſtergelder durch die Declaration vom 19. März 1807. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen betreffend, motiviren, da bei ihnen nirgends jene Merkmale vorhanden ſind, welche nach Lit. H. Nro. 1 und 2 dieſer Declaration die Einziehung dieſer Gefälle begründen könnten. Es iſt daher dem Herrn Fürſten N. der Fortbezug der Meiſtergelder nicht ferner zu beanſtanden, ſondern im Falle eines etwa zwiſchen der Standes-

herrſchaft und den Betheiligten deshalb entſtehenden Rechtsſtreites, nach Maßgabe des Generale vom 27. October 1832 die Beſchwerde des Herrn Grafen von N. wegen grundherrlicher Rechte und Renten betreffend zu verfahren.

München, den 23. Juni 1835.

XXIII. zu 51. der IV. Verfaſſungs-Beilage.

Nachſteuerrecht der Standesherrn.

§. 127.

(Die Vermögensexportationen des zu N. in Ungarn verſtorbenen NN. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Ausfolglaſſung des Vermögens des in Ungarn verſtorbenen NN. aus N. an deſſen Erben unterliegt bei dem in den Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes vom 30. Juni v. J. entwickelten Verhältniſſen keinem Anſtande. Dagegen können die Freiherrn NN. eine Privatnachſteuer im Widerſpruche mit der zwiſchen Bayern und Oeſterreich beſtehenden Freizügigkeit und mit der wegen des Königreichs Ungarn in Mitte liegenden Uebereinkunft nach den einſchlägigen Beſtimmungen der Declaration vom 31. December 1806 (Regierungsbl. 1807 S. 213.) nach der Verordnung vom 29. Juli 1817 (Regierungsbl. 1817 S. 749. Nr. 6.) und nach der Beilage VI. zur Verfaſſungsurkunde §. 115. nicht geltend machen, und die Königliche Regierung des Obermainkreiſes wird diesfalls lediglich auf die allgemeine Ausſchreibung vom 18. Mai 1822, Ausfolglaſſung des Vermögens des NN. von N. betreffend, aufmerkſam gemacht.

München, den 30. März 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 128.

Nr. 4815.

(Vermögensausführung der NN. zu N. in England betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 4. November v. J. erwiedert, daß der Vermögensausführung der NN. Erben

zu Chotam in England kein Hinderniß entgegenſtehe, und daß, da mit dem genannten Staate ein Freizügigkeitsvertrag nicht beſteht, in Gemäßheit des §. 51 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde es den ſtandesherrlichen Behörden zu überlaſſen ſey, von dem fraglichen Vermögen die Nachſteuer zu zehn Procent zu erheben.

München, den 30. März 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 129.

Nr. 2961.

(Auswanderungen nach den nordamerikaniſchen Staaten.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird erwiedert, daß, da mit den nordamerikaniſchen Staaten ein Freizügigkeitsvertrag nicht beſteht, in Gemäßheit des §. 51 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde es den ſtandesherrlichen Behörden zu überlaſſen ſey, von dem Vermögen der Auswanderer dahin die Nachſteuer in dem geſetzlichen Betrage zu erheben.

München, den 15. July 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 130.

7129.

(Die Freizügigkeit bei Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nordamerika, reſp. das Nachſteuerrecht der Standes- und Gutsherrn bei ſolchen Auswanderungen nach §. 51. der IV. und §. 115. der VI. Verfaſſungs-Beilage betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 20. vor. und 5. d. M. wird der Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., erwiedert, daß, nachdem zur Zeit eine formelle Erklärung über allgemeine Beobachtung der Freizügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika nicht erfolgt iſt, den ſtandesherrlichen und gutsherrlichen Behörden nach §. 51. der vierten und §. 115. der ſechſten Verfaſſungs-Beilage die Erhebung der Nachſteuer bei Auswanderungen in gedachte Staaten nicht gehindert werden könne, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß, wenn die Auswandernden den Erlaß dieſer Abgabe bei den Standes- und Gutsherr-

ſchaften nachſuchen wollen, gegen einsweilige Depoſition der Nachſteuer der bewilligten Auswanderung kein Hinderniß geſetzt werden dürfe.

München, den 31. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

XXIV. zu §. 53. der IV. Verfaſſungs-Beilage.

A. Entſchädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14. der deutſchen Bundesacte zugedachte Vorrecht in Betreff der Beſteuerung.

§. 131.

(Die Entſchädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14 der deutſchen Bundesacte zugedachte Vorrecht in Betreff der Beſteuerung.

M. J. K.

In Anſehung des Artikels XIV. der deutſchen Bundesacte und des Art. 53 Unſeres Edictes über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, wonach das Privilegium in Anſehung der Beſteuerung der Standesherren als ein Ehrenvorzug, ſomit bloß den ſtandesherrlichen Perſonen verliehen iſt, und daher auf andere Erwerber vormals reichsſtändiſcher Beſitzungen nicht übergehen kann, und in Erwägung, daß die Renten, welche ſtandesherrlichen Familien zur Entſchädigung für das erwähnte Vorrecht verliehen worden ſind, oder verliehen werden, nach dem Verhältniß der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominicalſteuer von ihren vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen bemeſſen ſind, verfügen wir hiedurch, wie folgt:

1) Wenn eine ſtandesherrliche Familie ihre ehemals reichsſtändiſchen Beſitzungen an eine zur Claſſe der Standesherren nicht gehörige Perſon veräuſſert, ſo iſt die für die hiedurch erloſchene Steuerfreiheit dieſer Beſitzungen, bewilligte Rente einzuziehen.

2) Wenn derlei Beſitzungen an Perſonen, welche zur Claſſe der Standesherren nicht gehören, nur zum Theil veräuſſert werden, ſo iſt die beſtändige Rente verhältnißmäſſig nach der Veräuſſerung und den Steuercapitalien zu mindern.

Unſere Rentämter ſind anzuweiſen, auf derlei Veräuſſerungen wohl zu achten, und hienach Unſer Edict vom 26. Mai 1818 in Anwendung zu bringen.

München, am 29. April 1820.

An
die Königliche Regierung, K. der Finanzen, des Iſar-, Ober- und Unterdonau-, Ober- und Untermain-, dann Rezatkreiſes alſo ergangen.

B. Execution auf hinterſtellige Steuern der Standesherren.

§. 132.

(Die Execution auf hinterſtellige Seuern der Standesherren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die allgemeine Anfrage wegen Execution auf hinterſtellige Steuern der Standesherren erlediget ſich durch die allgemeinen Executionsgeſetze in Verbindung mit der vierten Beilage zur Verfaſſungsurkunde, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Execution gegen die Cameralverwalter als legitime Bevollmächtigte der Gutsherrſchaft, dann gegen die zahlungspflichtigen Objecte zu richten iſt.

München, den 12. Juli 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verord. Sammlung Bd. XI. S. 1033.

XXV. zu §. 54. der IV. Verfaſſungs-Beilage.

Kriegsperäquations-Beiträge der Standesherren.

Nr. 1564. §. 133.

(Die Steuerbefreiung der Standesherren betr.)

M. J. K.

Auf den von Unſerer Regierung des Rezatkreiſes an uns unter dem 16. October erſtatteten Bericht, und die darin aufgeſtellte Meinung:

daß die Standesherren von denjenigen Beiträgen zu der Kriegsperäquations-Umlage befreit wären, welche aus dem Beiſchlage der Steuer von ihren Wohngebäuden, und aus der Familienſteuer ſich ergeben würden, weil ſie nach dem §. 53 des Edicts über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten überhaupt keine Familienſteuer, und keine Seuer von ihren Wohngebäuden zu entrichten hätten, bei ihnen alſo der Maaßſtab zu jenen Beiträgen gänzlich fehlt,

erwiedern Wir derſelben Folgendes zur Entſchließung:

Da nach dem §. 54 des erwähnten Edictes die Standesherren zu außerordentlichen Umlagen gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuß beizutragen haben, ſo würde dieſe Verbindlichkeit von den Standesherren nicht erfüllt werden, wenn eine Befreiung, welche nur für die ordentliche Steuer ertheilt iſt, auf die Umagen ausgedehnt würde; indem in einem ſolchen Falle die Standesherren nicht gleichmäßig, noch nach dem allgemeinen Steuerfuße,

wie es das Geſetz beſtimmt, beitragen würden, da die Hausſteuer, von deren Entrichtung die Standesherren durch ein perſönliches Recht befreit ſind, ſo wie die Familienſteuer, welche ſie früher zu entrichten hatten, aus den Rechnungen bekannt ſind, ſo ſteht nichts im Wege, wenn bei der Beſtimmung des Maaßſtabes der Belegung bei außerordentlichen Umlagen jene Größen ferner als Baſis angenommen werden; eben ſo kann der Grund, daß die Familienſteuer nicht gefordert werden könne, weil die Standesherren von allen Perſonalſteuern befreit ſeyen, um ſo weniger hier berückſichtigt werden, als die Familienſteuer, welche ein Beitrag zur Ausgleichung der Kriegskoſten iſt, nicht als eine Perſonalſteuer betrachtet werden kann, und das Geſammtvermögen derjenigen, welchen die Kriegslaſten zu tragen obliegt, zu jener Ausgleichung pflichtig iſt und einer Ausnahme hievon nicht ſtattgegeben werden kann.

Nach dieſer Anſicht hat Unſere Regierung in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und die angegebenen Grundſätze in Anwendung zu bringen.

München, den 2. März 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den ſämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme der des Rheinkreiſes zur Nachachtung.

XXVI. zu §. 55 der IV. Verfaſſungs-Beilage.

Theilnahme der Standesherren an Gemeindeumlagen.

§ 134.

Nr. 31148.

(Die Beſchwerde der Fürſtlich N.ſchen Standesherrſchaft wegen Concurrenz zum Wegbau von N. nach N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 22. October 1832 bezeichneten Betreffes folgende Entſchließung ertheilt:

Die Fürſtlich N.ſche Standesherrſchaft hält ſich durch die Beſchlüſſe des Herrſchaftsgerichtes N. vom 28. April 1831, und der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., vom 30. Mai 1832, durch welche ſie für verbunden erklärt wird, an dem bezeichneten Straſſenbau auf der N. Markung, und zwar nach dem Verhältniſſe ihrer Dominical- und Ruſticalſteuer Theil zu nehmen, in zweifacher Hinſicht für beſchwert, nämlich:

1) inſoferne, als ſie nicht von jeder Concurrenzpflicht zu dem fraglichen Wegbaue — nur etwa mit eventueller Ausnahme der baaren Auslagen für dießfallſige techniſche Arbeiten — überhaupt freigeſprochen, und
2) inſoferne, als der Maaßſtab ihrer Concurrenzpflicht nicht nach dem Verhältniſſe des Steuerſimplums von ihrem aus dem Verbande mit der Gemeinde N. fließenden Vortheile zu dem Steuerſimplum der ſämmtlichen übrigen concurrenzpflichtigen Gemeindeglieder bemeſſen worden ſey.

Beide Beſchwerden aber können ſo, wie ſie angebracht worden, als begründet nicht anerkannt werden. Denn es iſt

zu 1. aus den Acten zu entnehmen, daß die Standesherrſchaft zu N. eine Schäferei mit Wohn= und Wirthſchaftsgebäuden, dann eine Zehentſcheune nebſt einem Hauſe und liegenden Gründen beſitze, und aus der Gemeindewaldung jährlich acht Bürgerrechte beziehe.

Da dieſelbe aber hienach nicht blos rückſichtlich ihrer Beſitzungen mit der Gemeinde N. im Gemeindeverbande ſteht, ſondern auch durch die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes und an den Vortheilen des herzuſtellenden Weges Nutzen aus dem Gemeinde-Verbande zieht, ſo iſt ihre Verbindlichkeit zu der Theilnahme an den nöthigen Geld= und Naturalumlagen in den klaren Beſtimmungen des §. 55 der IV. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und des Art. 3 Ziffer 1 des Gemeindeumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 unzweifelhaft begründet. Was ferner

zu 2. den Maaßſtab der Concurrenzpflichtigkeit anbelangt, ſo beruhet die Behauptung, als ob dieſelbe nach den oben angeführten Geſetzſtellen in dem Steuerſimplum des ſtandesherrlichen Antheils an den Gemeindenutzungen aufzuſuchen ſey, auf einer irrigen Auslegung dieſer Geſetzſtellen, da in beiden nur die Bedingung, unter welcher allein die Standesherren an den Gemeindelaſten Theil zu nehmen haben, aber nicht der Maaßſtab der Beitragspflicht feſtgeſtellt, und da überdieß dortſelbſt die Beitragspflicht davon abhängig gemacht wird, daß die Standesherrſchaft aus dem Gemeinde=Verbande, und nicht aus dem Gemeinde=Vermögen Vortheile ziehe.

Dagegen ſteht aber auch, abgeſehen von der Frage, ob nicht die nach dem Steuerfuße erfolgte Umlegung der bei dem fraglichen Wegbaue vermöge §. 27 des Gemeinde-Edicts durch Gemeindedienſte zu leiſtenden Arbeiten, den beſtimmten Vorſchriften der §§. 29—33 des erwähnten Edictes widerſtreite, und ob eine theilweiſe Ausführung des Wegbaues durch ſolche Dienſte in dem gegebenen Falle wirklich unmöglich geweſen ſey; die Beiziehung der ſtandesherrlichen Dominicalien zu der Gemeindeumlage in directem Widerſpruche mit den Beſtimmungen der Art. IV. und VI. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 und des Ständeabſchiedes vom nämlichen Tage Ziffer I. Nr. 1, da bekanntlich die Verordnung über die Gemeinde-Umlagen vom 6. Februar 1812 die Dominicalrenten von jedem Beitrage befreit hatte, das Geſetz vom 22. Juli 1819 im Art. 4 nur eine beſchränkte Concurrenzpflicht derſelben nach dem dort ſpeciell beſtimmten Maaßſtabe anordnete, und eine Einigung der beiden Kammern über die von der Kammer der Abgeordneten verlangte Beifügung der Dominicalſteuer als Umlagenmaaßſtabes nicht zu Stande kam. Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat in dieſer Beziehung zur Verhütung gegründeter Beſchwerden mit Rückſichtnahme auf die Miniſterialausſchreibung vom 12. Mai 1825 a) das Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

a) ſ. bei Abtheilung XI.

XXVII. zu §. 57 der IV. Verfassungs-Beilage.

Activlehen der Standesherren.

Nr. 5844.

§. 135.

(Die Lehen der Forenſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Indem der mit einem Antrage vom 12. Januar anher vorgelegte Entwurf remittirt wird, erhält der Königliche oberſte Lehenhof folgende Eröffnung.

Zu 1. Es iſt ganz richtig, daß zu Gunſten der Standesherren eine beſondere verfaſſungsmäßige Ausnahme von allgemeinen Geſetzen hinſichtlich des Fortbeſtandes der Activ-Lehen derſelben beſtehe. Daraus folgt aber auch, daß die Verwaltung dieſer Art von ſtandesherrlichem Eigenthume ſich nicht nach bloſſen privatrechtlichen, aus einem Contracte entſpringenden Verhältniſſen, ſondern nach den ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen zu richten habe, welche überhaupt für die Verwaltung des ſtandesherrlichen Eigenthumes im Inlande vorgeſchrieben ſind.

Die Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 16 geſtattet zwar den Standesherren beſondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer ſtandesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn, auch ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinſtimmung gebracht werden.

Dieſe Uebereinſtimmung mit den Verwaltungsbehörden in der Monarchie ſetzt zum Voraus, daß kein Standesherr ſeine Verwaltungsbehörden für das Inland auſſer der Monarchie aufſtellen dürfe. Was nun in der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 58 wegen Anordnung der Verwaltungsbeamten überhaupt angeordnet iſt, kann nur auf das Inland und eben ſo auf die übrigen grundherrlichen Einkünfte bezogen werden. Dabei iſt es richtig, daß im Königreiche Bayern eine beſondere Lehengerichtsbarkeit nicht mehr beſtehe, ſondern alle contentioſe Lehenſachen dem foro ordinario zugewieſen wurden, welchem auch der §. 57 der angezogenen Beilage IV. nicht widerſpricht.

Zu 2. Jene Standesherren, welche blos als Forenſen im Königreiche begütert ſind, behalten nach der Beilage I. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 14 zwar alle durch die Königliche Declaration zugeſicherten Rechte, ſie müſſen aber eben darum nach §. 15 alle Verbindlichkeiten gleich den in Bayern domicilirten Standesherren erfüllen, ſohin in Anſehung der Verwaltung ihrer ſtandesherrlichen Eigenthumsrechte den desfallſigen Beſtimmungen ſowohl im Allgemeinen als auch insbeſondere rückſichtlich des Leheneigenthums ſich unterziehen, woraus

die Folgeſätze des angeführten §. 15 lit. b. und c. mit dem Unterſchiede hervorgehen, daß die Beſtellung von Lehenträgern nur bei Paſſivlehen der ſtandesherrlichen Forenſen veranlaßt wird.

München, den 27. April 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche General-Fiscalat als oberſten Lehenhof alſo ergangen.

XXVIII. zu §. 58 der IV. Verfassungs-Beilage.

Rentenverwaltung.

§. 136.

Nr. Pr. 10113.

(Die Stellung des Herrſchaftsgerichts N. zu der gräflich N.ſchen Domänialcanzlei betr.)

M. J. K.

Wir haben alle Verhandlungen, welche Uns über das Verhältniß des Herrſchaftsgerichts N. zur gräflich N.ſchen Domänialcanzlei vorgelegt worden ſind, und insbeſondere die von den Herrſchaftsgerichtsbeamten zu wiederholtenmalen erhobenen Beſchwerden (mit Einſchluß jener vom 22. Mai d. J.) einer genauen Prüfung unterworfen, und beſchließen darauf, was folgt:

1.

Wenn gleich die gräfliche Domänencanzlei nur das ſtandesherrliche Aerarium zu vertreten und weder die perſönlichen Rechte der Standesherrſchaft in Hinſicht auf den Wirkungskreis des Herrſchaftsgerichts auszuüben, noch dieſem Letzteren in Hinſicht auf Polizei und Rechtspflege aus eigener Macht Aufträge zu ertheilen hat, ſo ſollen doch die Herrſchaftsgerichtsbeamten mit allem Nachdruck angewieſen werden, daß ſie ihr Verhältniß als Mediat-Beamte nicht aus den Augen zu verlieren haben; daß ſie ſchuldig ſeyen, die gräfliche Domänencanzlei in jenen Verwaltungsgegenſtänden, worin ſie ihr rechnungspflichtig ſind, als vorgeſetzte Stelle zu achten, und ihre Anzeigen an dieſelbe mit ordnungsmäßigen Berichten zu begleiten, und daß ſie in Gegenſtänden des ſtandesherrlichen Intereſſe die berichtlichen Aufklärungen zu geben um ſo weniger verweigern können, als hieraus in den geſetzten Fällen anderweiter Competenz zur Entſcheidung noch keineswegs eine Prorogation des Gerichtsſtandes erfolgt, weil dergleichen Aufſchlüſſe die Stelle von wirklichen Verhandlungen nicht vertreten.

2.

Eben daher iſt aber erforderlich, daß ſich die Domänencanzlei in jenen Fällen, wo das Herrſchaftsgericht von Richter- oder Polizeiamtswegen frei zu handeln hat, aller Decrete an daſſelbe enthalte und das ſtandesherrliche Intereſſe durch einen untergeordneten Beamten in dergleichen Parteiſachen vertreten laſſe. Es iſt desfalls eine untergeordnete Rentenverwal-

tung für immer zu beſtimmen, an welche oder deren Subſtituten das Herrſchaftsgericht die erforderlichen Aufträge und Erkenntniſſe in dergleichen Fällen kann ergehen laſſen.

3.

Nach dieſen Beſtimmungen habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Juli 1825.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 137.

(Die Wiederbeſetzung der Herrſchaftsrichterſtelle zu N., reſp. die Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Herrſchaftsrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 31. Januar praes. 6. Februar d. J. wird, nach gepflogenem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, die Entſchließung ertheilt:

I. Den Herrſchaftsrichtern, — ſtandesherrlichen, wie gutsherrlichen, — iſt es nicht geſtattet, neben dem Richteramte die Rentenverwaltung zu verſehen.

II. Von der dienſtpolizeilichen Regel sub I. kann (da ein poſitives Verbot diesfalls nicht beſteht) bei vorliegenden, beſonders berückſichtigungswürdigen Verhältniſſen von dem unterfertigtem Staatsminiſterium, benehmlich mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, eine Ausnahme gemacht werden.

III. Eine ſolche ausnahmsweiſe Bewilligung kann nur mit dem Beiſatze ſtatt finden, daß der Herrſchaftsrichter in allen Angelegenheiten, bei denen der Gutsherr betheiligt iſt, denſelben Beſchränkungen unterworfen ſey, welche das VI. conſtitutionelle Edict §§. 62—80 und 120 für die Patrimonialgerichte anordnet.

IV. Dieſer ausnahmsweiſen Bewilligung wird

a) in Beziehung auf das ſtandesherrliche Herrſchaftsgericht N. — in der Erwägung, daß die Vereinigung der Rentenverwaltung mit der Herrſchaftsrichterſtelle erſt neuerlich von beiden Kreisſtellen genehmigt worden, —

b) in Beziehung auf die gutsherrlichen Herrſchaftsgerichte N. und N. — in der Erwägung, daß bei denſelben die fragliche Vereinigung bereits ſeit längerer Zeit beſteht, ohne daß ein Fall der Verletzung der genannten Beſtimmungen des VI. conſtitutionellen Edicts vorgekommen iſt, — mit dem Beiſatze Nr. III. hiemit ſtatt gegeben.

Hienach iſt das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 5. März 1837.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

§. 138.

Nr. 25804.

(Die Renitenz der Fürſtlichen Domänialcanzlei zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da den von den Standesherren mit der Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte beauftragten Domänialcanzleien wohl die Eigenſchaft verfaſſungsmäßig begründeter öffentlicher, nicht aber jene einer Staatsbehörde zukömmt, da dieſelbe vielmehr lediglich den Standesherrn in der Vereinnahmung ſeiner Gefälle und Renten repräſentiren, ſo erſcheint die Anwendung des gegen renitirende Staatsbehörden durch die Geſetze vorgezeichneten disciplinären Executions-Verfahrens gegen ſtandesherrliche Domnialcanzleien in dem Falle nicht vollzogener Weiſungen nicht begründet, ſondern es iſt gegen dieſelben nach jenen Directiven vorzuſchreiten, welche nach dem Geſetze auch gegen ſonſtige mit ſtaatsdienerlichem Charakter nicht bekleidete öffentliche Corporationen Anwendung finden.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird demnach das Weitere verfügen.

München, den 5. November 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Notification den übrigen Königlichen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

XXIX. Zu §. 61 der IV. Verfaſſungs-Beilage.

Titel der ſtandesherrlichen Diener.

§. 139.

Nr. Pr. 14283.

(Die Ernennung des Fürſtlich N. N.'ſchen Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei-Rathes N. N. zum Fiscal betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus einem bei der allerhöchſten Stelle vorliegenden Decrete des Herrn Fürſten N. N. vom 14. Auguſt dies Jahres wurde erſehen, daß der genannte Herr Fürſt zu Führung ſeiner Proceſſe einen Kammer-Fiscal aufgeſtellt hat.

Da den Standesherren die Rechte des Fiscus, welche der Staatsgewalt eigenthümlich ſind, nicht zuſtehen, und daher auch nicht zugegeben werden kann, daß ſie ihren Anwälten den Titel von Fiscalen beilegen; ſo empfängt die königliche Regierung N. hiemit den Auftrag, dem Fürſtlichen Regierungs- und Juſtiz-Kanzlei-Rath N. N. zu eröffnen, daß er nur in der

Eigenſchaft eines Fürſtlichen Kammeranwalts anerkannt werde, er ſich jedoch des Titels eines Fiscals bei Ermangelung einer allerhöchſten Genehmigung zu enthalten habe.

München, den 11. October 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. N. Kreiſes alſo ergangen.

XXX. Zu §. 63 der IV. Verfaſſungs-Beilage.

Haftung der Standesherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entſtehenden Schaden.

§. 140.

Nr. Pr. 21371.

(Die Beſchwerde des erblichen Reichsrathes Grafen von N. in Betreff einer Taxbeſchwerde der Bauern N. zu N. und N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 14. Juli d. J. in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Kreisregierung zur Entſchließung ertheilt, daß nach dem §. 63 der IV. und nach §. 59 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde dem Gerichtsherrn zwar allerdings, gleich dem Staate, für die aus Amtshandlungen ſeiner Beamten hervorgehenden Beſchädigungen die Haftungs-Verbindlichkeit obliege, daß jedoch nach den Civilgeſetzen und nach der civilrechtlichen Natur des Dienſtvertrages dieſe Haftungs-Verbindlichkeit lediglich als eine ſubſidiäre erſcheine und erſcheinen könne, und auch ſeit Einführung der Verfaſſung ſtets nur als ſolche behandelt wurde.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach im vorliegenden Falle das weiter Geeignete verfügen.

München, den 5. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

XXXI. zu §. 64 der IV. Verfassungs-Beilage.

A. Uniform der standesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten. a)

§. 141.

(Die Uniform der Herrſchaftsrichter betr.)

M. J. K.

Wir haben beſchloſſen, den Herrſchaftsrichtern die nämliche Uniform zu bewilligen, welche durch die Verordnung vom 9. Februar 1807 (Regierungsblatt 1807, St. XV. Seite 533) Unſern Landrichtern vorgeſchrieben iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß die Landrichter die mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe, die Herrſchaftsrichter aber ganz glatte Knöpfe von gelbem Metalle zu tragen haben.

München, den 19. December 1815.

Reg. Bl. v. J. 1815 St. 52. S. 1033.

§. 142.

Nr. Pr. 1766.

(Die Uniform der Adjuncten und Actuare bei den Herrſchaftsgerichten betr.)

M. J. K.

Wir bewilligen den bei Herrſchaftsgerichten angeſtellten Adjuncten und Actuaren die nämlichen Uniformen, welche den Adjuncten und Actuaren bei Unſern Landgerichten vorgeſchrieben ſind, lediglich mit Beibehaltung des Unterſcheidungszeichens der Knöpfe, wie ſolches in Unſerer Verordnung vom 19. December v. J. (Regierungsblatt vom Jahre 1815 S. 1033) in Beziehung auf die Herrſchaftsrichter beſtimmt worden iſt.

Dieſes wird euch auf den erſtatteten Bericht vom 1. Februar d. J. zur Entſchließung eröffnet.

München, den 14. März 1816.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.
Nachricht den übrigen General-Commiſſariaten und den Hof-Commiſſionen.

---

a) Siehe das Nähere in Abth. XVIII.

§. 143.

Nr. 9067.

(Die Uniformirung des Beamten-Perſonals des Herrn Fürſten von N. N. betr.)

M. J. K.

Auf die Vorſtellung des Herrn Fürſten N. N. genehmigen Wir die von demſelben vorgeſchlagene Uniformirung ſeines Dienſtperſonals nach dem vorgelegten Muſter unter folgenden Beſchränkungen:

Als Grundſatz iſt hierbei die Analogie der Decoration der Staatsbeamten, mit welchen die fürſtlichen in gleicher Amtsfunction ſtehen, zu beobachten.

Hiernach kann die Abweichung in Anſehung der Bouillons bei der vierten Claſſe der Herſchaftsrichter und Rentbeamten ꝛc. nicht ſtatt finden.

Bei der fünften Claſſe iſt eine Stickerei der Collegialſecretäre auf 6 Linien, und jene der Herrſchaftsgerichtsaſſeſſoren auf 4 Linien mit Verzierung des Kragens, und bei der ſechſten Claſſ jene der Canzliſten auf 6 Linien ohne Verzierung zu reduciren, indem bei der fünften und ſechſten Claſſe die Beſtimmungen des Regierungsblattes von 1807 S. 516 und 1808 S. 184, — ſodann des Regierungsblattes von 1809 S. 1817, endlich des Regierungsblattes 1807 S. 652 anzuwenden ſind.

Da den Schreibern bei Unſern Amtsbehörden keine Uniform bewilligt iſt, ſo ceſſirt die ſiebente Claſſe ganz.

München, den 26. Juni 1824.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Oberdonau- und Untermainkreiſes, K. d. J., zur einſchlägigen Darnachachtung.

§. 144.

Nr. 18265.

(Die Uniformirung der ſtandesherrlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm Heutigen im Betreffe der Uniformirung der ſtandesherrlichen Beamten erlaſſene Entſchließung folgt anſtehend.

München, den 9. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

Euere ꝛc.

Empfangen Euere ꝛc. meinen verbindlichſten Dank für das gefällige Schreiben vom 4. l. M., in welchem Hochdieſelben mir die von Eurer ꝛc. wegen Uniformirung der ꝛc. Beamten äußerſt zweckmäßig getroffenen Anordnungen mittheilten.

Die von Euerer ꝛc. feſtgeſetzten Stickereien ſind vollkommen den Wünſchen der Staatsregierung gemäß, und zeugen neuerlich von dem gefälligen Entgegenkommen, welches Euere ꝛc. bei jedem Anlaſſe den wohlwollenden Abſichten Seiner Königlichen Majeſtät entgegen zu kommen gewohnt ſind.

Was die Schirmmützen=Schilde betrifft, ſo erlaube ich mir Euerer ꝛc. ergebenſt zu bemerken, daß das Schild mit dem gekrönten Löwen auf den Schirmmützen bei allen Beamten=Claſſen die Stelle der bayeriſchen Nationalcocarde vertritt, welche nach der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 auch von den Mediatbeamten getragen werden muß. —

In dieſer Beziehung bedürfte daher die von Euerer ꝛc. über die Schirmmützen getroffene Verfügung einer Abänderung. Liegt es jedoch in der Abſicht, Eurer ꝛc. Hochdero Beamten die Schilde mit dem gekrönten Löwen tragen zu ſehen, ſo ſteht es Hochdenſelben, da das Tragen der Schirmmützen den Beamten nicht geboten, ſondern nur geſtattet iſt, frei Ihre ꝛc. Beamten anzuweiſen, daß ſie auch zu der kleinen Uniform und zu den Uniform=Ueberröcken, ausſchließend dem Uniformshute, tragen, auf welchem neben der Nationalcocarde ohnehin auch ein Knopf mit dem ꝛc. Haus=Chiffre ſich befindet.

Einer gefälligen Rückäußerung Eurer ꝛc. über das Verfügte ergebenſt entgegenſehend, benütze ich mit beſonderm Vergnügen dieſen Anlaß, Euerer ꝛc. den Ausdruck jener ausgezeichnetſter Hochachtung zu erneuern ꝛc.

München, den 9. Juli 1833.

B. Gerichtsstand der standesherrlichen Justiz- und Polizei-Beamten.

§. 145.

Nr. 2275.

(Den Competenz=Conflict zwiſchen dem Kreis= und Stadtgerichte N. N., und der fürſtl. N.ſchen Juſtizcanzlei zu N. in der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers N. N. betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns aus den mit Bericht vom 14 präſentirt 15. dieſes Monats vorgelegten Acten, den Competenz=Conflict zwiſchen dem Kreis= und Stadtgericht N. N. und der fürſtlich N.ſchen Juſtiz=Canzlei in der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers N. N. betreffend umſtändlichen Vertrag erſtatten laſſen, und hierauf beſchloſſen, wie folgt:

Die Geiſtlichen und höheren Beamten haben in Folge der Verfaſſungsurkunde Titel V. §. 4 und 5 mit den Adelichen derſelben befreiten Gerichtsſtand bei den Kreis= und Stadtgerichten (Edict Beilage V. zur Verfaſſungsurkunde §. 11) zu genießen.

Namentlich ſollen die ſtandesherrlichen Juſtiz= und Polizei=Räthe und Beamten nach §. 64 des Edicts IV. zur Verfaſſungsurkunde mit den unmittelbaren Staatsdienern gleichen Gerichtsſtand haben, und zwar im ſtandesherrlichen Bezirke unter der Bedingung, wenn daſelbſt eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsſtelle beſteht. Für eine ſolche geeignete Gerichtsſtelle aber iſt die Juſtiz=Canzlei nicht zu achten. Es würde eine Verletzung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen ſeyn, wenn dieſen Individuen, welche unter die Categorie

der ermeldeten übrigen befreiten Perſonen gehören, die erſte Inſtanz entzogen werden ſollte, und es müßte zur Begründung des privilegirten Gerichtsſtandes in dem Mediatbezirke eine den Kreis- und Stadtgerichten gleiche Gerichtsſtelle der erſten Inſtanz errichtet ſeyn. Durch dieſe in der Verfaſſungsurkunde enthaltenen Vorſchriften ſind die frühern den privilegirten Gerichtsſtand betreffenden Anordnungen abgeändert; es kann alſo deßfalls die allgemeine Beſtimmung des §. 65 des Edictes IV nicht angewendet werden.

Da in dem fürſtlichen Mediatbezirke zur Zeit kein formirtes Juſtiz-Collegium für die erſte Inſtanz der befreiten Perſonen beſteht; da der Ort N. nach der Verordnung vom 29. September 1818 §. 4. zu dem Bezirke des Kreis- und Stadtgerichts gehört, ſo iſt die Competenz des letzt ermeldeten Gerichts in der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers für gegründet zu achten, und deßfalls das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. Januar 1820.

An
das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

C. Rangverhältnisse der standesherrlichen Dominical-Canzlei-Beamten.

§. 146.

Nr. 14290.

(Die Rangverhältniſſe der ſtandesherrlichen Domänial-Canzleien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. dieß wird der Königl. Regierung des Obermainkreiſes bemerkt, daß, nachdem ein Rangverhältniß im Staate nur durch Staats- oder Hofdienſte begründet werden kann, und eben deßhalb dem Perſonale der ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizcanzleien, ſo wie der gutsherrlichen Gerichte ein öffentlicher Rang in ihrer Eigenſchaft als mittelbare Staatsdiener zukömmt, von einer Colliſion des Ranges mit Behörden, welche in dieſe Categorie nicht zu rechnen ſind, keine Rede ſeyn könne. Hiernach hat die Königl. Regierung die vorkommenden Anſtände zu ſchlichten.

München, den 21. September 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 147.

Nr. 9053.

(Die Bitte des Domänial-Canzleidirectors N. N. um Anerkennung ſeines Anſpruchs auf den Rang der Königl. Collegialräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. Js., die Bitte des Domänial-Canzleidirectors N. zu N. um Anerkennung ſeines Anſpruches auf den Rang der Königl. Collegialräthe betreffend, wird der Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., erwiedert, daß dem Geſuche des Domänial-Canzleidirectors N. N. nicht entſprochen werden könne, da dem §. 64 des Edictes IV. zur Verfaſſungsurkunde nur die ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizeiräthe und Beamten den Königl. Staatsdienern in Beziehung auf die Dienſtverhältniſſe und auf die damit verbundenen Rechte gleichſtellt, und da folglich nur bei dieſen die Beſtimmungen des Tit. V. §. 5 der Verfaſſungsurkunde zur Anwendung gebracht werden dürfen, wornach dem Bittſteller weitere Eröffnung zu machen iſt.

München, den 16. Juni 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

D. Heirathsbewilligungen der ſtandesherrlichen Beamten.

§. 148.

(Die Heiraths-Bewilligungen für die Beamten der mediatiſirten Beſitzungen betr.)

M. J. K.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16. December 1806 (Regierungsblatt 1807 Stück I. Seite 11), worin über die Heirathsbewilligungen für Unſere unmittelbaren Staatsdiener die erforderlichen Beſtimmungen getroffen ſind, haben Wir über dieſen Gegenſtand auch in Anſehung der Beamten der mediatiſirten Beſitzungen nachſtehende Erklärung ergehen zu laſſen beſchloſſen:

1) Den Beamten dieſer Claſſe iſt eben ſo wenig, wie Unſeren unmittelbaren Staatsdienern, die Schließung einer ehelichen Verbindung ohne höhere Bewilligung geſtattet.

2) Den Unſerer Souveränität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren aber bleibt die Befugniß eingeräumt, ihren Beamten ohne Unterſchied der Dienſtes-Categorie und ohne Erholung einer weitern Beſtätigung die Heirathsbewilligungen zu ertheilen.

3) Wir hegen zu denſelben das Vertrauen, daß die individuellen Heirathsbewilligungen

jederzeit von den geziemenden Rückſichten auf Sicherſtellung der Dienſtes- und Nahrungsverhältniſſe geleitet ſeyn werden.

4) Von jeder bewilligten Verehelichung iſt indeſſen der vorgeſetzten Landesſtelle, mit beſtimmter Bezeichnung des verehelichten Individuums, ſeiner Wahl, ſeines Amtes, ſeines Characters und Dienſtgenuſſes, unverſchobene Anzeige zu machen.

5) Uebrigens ſollen die Unſerer Souveränität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren für den Unterhalt der von ihren Beamten hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen ordnungsmäßig ſorgen, und hierüber ebenfalls die Anzeige an die Landesſtelle bringen.

Gegenwärtige Erklärung haben Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu eröffnen befohlen.

München, den 11. Mai 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807, St. 21, S. 811.

E. Dienstesverhältniſſe der standesherrlichen Beamten.

§. 149.

Nr. Pr. 2602.

(Die Alimentation der Angehörigen des ehemaligen Herrſchaftsrichters N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die an den Königlichen Staatsrath gerichtete Beſchwerde der Marktgemeinde N. vom 4. September 1855 wegen der Alimentation der Angehörigen des vormaligen Herrſchaftsrichters N. zu N. als dahin nicht geeignet an das Königliche Staatsminiſterium des Innern gelangt iſt, ſo wird nach Einſicht der mit dem Berichte vom 25. September v. Js. vorgelegten Verhandlungen folgende Entſchließung ertheilt:

Gleichwie der unmittelbare Staatsdiener, welcher freiwillig ſeine Entlaſſung genommen hat, oder durch richterliches Erkenntniß zur Strafe der Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung verurtheilt worden iſt, aufhört Staatsdiener zu ſeyn, und in dieſem Falle der Dienſtvertrag mit allen dadurch begründeten Rechtsverhältniſſen erlöſcht, ſo hört unter gleichen Vorausſetzungen der demſelben nach §. 64 der IV. und §. 54 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde gleich geachtete ſtandes- oder gutsherrliche Beamte auf, dieſes zu ſeyn, und das Vertragsverhältniß zwiſchen ihm und dem Standes- oder Gutsherrn wird aufgelöſt. Verarmt daher ein ſolcher unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener, ſo kann von der Verfolgung eines aus dem Dienſtverhältniſſe abzuleitenden Anſpruches auf Alimentation, ſey es gegen den Staat, den Standes- oder Gutsherrn, auf dem Civilrechtswege nicht mehr die Rede ſeyn, weil das früher beſtandene privatrechtliche Verhältniß zwiſchen beiden aufgelöſt iſt; ſondern die Entſcheidung der Frage, wer einem ſolchen Staatsdiener und ſeinen Angehörigen, aus dem Titel der Verarmung Alimentation zu reichen habe, ob der Staat, der Standes- oder Gutsherr, oder die Gemeinde, die Entſcheidung dieſer Frage gehört, wie in der

unterm 7. Mai 1835 in der Streitſache des vormaligen Juliusſpital=Hauptcaſſiers Ehlen zu Würzburg gegen den Fiscus wegen Alimentation an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſenen Entſchließung näher entwickelt iſt, im Hinblicke auf §. 4 Abſ. 3 im Zuſammenhange mit §. 9 Abſ. 1 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung ausſchließend dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Competenz der Adminiſtrativbehörden an.

Mit dieſen den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen entſprechenden Grundſätzen ſtimmt aber der Beſchluß der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1835 nicht überein, indem derſelbe die Frage, ob die gräflich Giechiſche Standesherrſchaft zur Alimentation der Angehörigen des vormaligen Herrſchaftsrichters N. zu N. verbunden ſey, der adminiſtrativen Competenz entrückt, und auf den Civilrechtsweg verweiſt. Unter Aufhebung dieſes Beſchluſſes wird daher die Kreisregierung angewieſen unter geeigneter Rückſichtsnahme auf obige Entwicklung in vorliegender Sache erneueten Beſchluß zu faſſen.

München, den 14. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

F. Penſionsbezüge der ſtandesherrlichen Beamten und ihrer Relicten.

Nr. Pr. 4672.

§. 150.

(Den Penſionsbezug der im Auslande wohnenden Fürſtlich N.'ſchen Penſioniſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in beiliegender Abſchrift die Vorſtellung der fürſtlich N.'ſchen Vormundſchaft zu N., den Penſionsbezug der im Auslande wohnenden Penſioniſten betr., um derſelben zu erwiedern, wie nach den conſtitutionellen Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Mediatgebiete, die Staaten worin ſie liegen, rückſichtlich derſelben auf keine Weiſe als Ausland betrachtet werden können, wonach die betheiligten Penſioniſten gegen die beantragte beſchränkende Verfügung in Anſehung ihres Penſionsbezuges ſich nöthigenfalls auf die geeignete Weiſe Schutz zu ſuchen, von ſelbſt nicht entſtehen werden.

München, den 8. April 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 151.

(Die Bildung einer Penſionsanſtalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag mehrerer gutsherrlicher Beamten und mit Rückſicht auf die bereits beſtehenden Penſionsanſtalten, dann auf das Gutachten der Kreisſtellen über den frühern Entwurf einer Penſionsanſtalt für die Wittwen und Waiſen gutsherrlicher Beamten, haben Wir den Uns vorgelegten, und hiernach folgenden Satzungen eines ſolchen Inſtitutes Unſere Beſtätigung ertheilt, und weiſen Unſere Regierung des Iſarkreiſes an, hienach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 29. März 1823.

Satzungen der Penſionsanſtalt für Wittwen und Waiſen gutsherrlicher Beamten.

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Für die Wittwen und Waiſen ſämmtlicher guts= und ſtandesherrlicher Beamten des Königreichs wird eine Penſionsanſtalt im Wege einer freiwilligen Verbindung errichtet.

Art. 2. Alle Mitglieder der ſtandesherrlichen Regierungs= und Juſtizcanzleien, Herrſchaftsrichter, Actuare der Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte, ſo wie die gutsherrlichen Rent= und Oeconomiebeamten haben Anſpruch daran Theil zu nehmen; es können ſowohl die Gutsherren für ihre Beamten, als dieſe für ſich beitreten.

Art. 3. Dieſe Verbindung gehört in die Claſſe der Wohlthätigkeits=Anſtalten und ſteht unter der Curatel der Regierung des Iſarkreiſes.

Art. 4. Die bereits angeſtellten gutsherrlichen Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung der Anſtalt, dann die ſpäter anzuſtellenden Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Anſtellung die Beitrittserklärung erfolgt, verlieren den Anſpruch auf Theilnahme an der Anſtalt.

Jedoch bleibt es dem Comité unbenommen, einen ſpätern Eintritt anzunehmen, wenn ſolcher mit Rückſicht auf das Alter und die Familienverhältniſſe des Beitretenden für die Anſtalt vortheilhaft ſcheint.

Art. 5. Die Anſtalt wird eröffnet, ſobald ſie 60 Mitglieder zählt; es wird dann das Comité gewählt, binnen 4 Wochen nach deſſen Bildung ſind die Mitglieder die Eintrittsgelder einzuſenden angehalten.

Die jährlichen Beiträge werden fällig und die Penſionen der Hinterlaſſenen, der etwa in der Zwiſchenzeit verſtorbenen Mitglieder, fangen mit dem Monate, in welchem die Aufforderung zur obigen Wahl erfolgte, zu flieſſen an.

Titel II.

Vermögen der Anſtalt.

Art. 6. Das Vermögen der Penſionsanſtalt bildet ſich:

1) aus den Eintrittsgeldern;
2) den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
3) den Geldſtrafen, welche der Anſtalt etwa zugewieſen werden;
4) Schenkungen und Erbſchaften;
5) dem Intereſſen der aufzulegenden Capitalien, und
6) den auſſerordentlichen Beiträgen der Mitglieder.

Art. 7. Die Eintrittsgelder werden nach folgendem Maaßſtabe entrichtet:

a) Jedes Mitglied, welches bei ſeinem Eintritte das 45. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und ſich im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern unter 12 Jahren befindet, zahlt eine Eintrittsgebühr von 100 fl.

In denſelben Verhältniſſen iſt nach zurückgelegtem 45. bis zum 55. Jahre einſchlüſſig, eine Eintrittsgebühr von 140 fl. und in dem Alter über 55 Jahre eine Gebühr von 200 fl. zu entrichten.

b) Dasjenige Mitglied, welches ſich bei dem Eintritte auſſer dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder unter zwölf Jahren befindet, entrichtet ohne Unterſchied des Alters 50 fl. Eintrittsgebühr.

c) Tritt ein ſolches Mitglied nach der Hand in der Stand der Ehe, ſo entrichtet daſſelbe die oben a beſtimmte Eintrittsgebühr, nach Verhältniß ihres Lebensalters, jedoch nach Abzug der bereits bezahlten 50 fl.

Art. 8. Die ordentlichen Jahresbeiträge werden in dem Verhältniſſe zur Eintrittsgebühr mit 12 Procent der Einlage entrichtet.

a) die Zahlung der jährlichen Beiträge wird in halbjährigen Raten und mit Anticipation geleiſtet; jedem Mitglied ſteht es jedoch frei, den ganzen Jahresbetrag auf einmal zu bezahlen.

b) Dasjenige Mitglied, welches einmal eine Eintrittsgebühr, nach der Beſtimmung Art. 7 lit. a entrichtet hat, und ſpäter in den Stand eines Wittwers tritt, kann weder einen Rückerſatz, noch eine Minderung des Jahresbeitrages fordern, der dagegen auch bei dem Uebergang in eine neue Ehe keiner Vermehrung unterliegt.

c) Diejenigen Mitglieder, welche nach erfolgter Eröffnung der Anſtalt zugehen werden, zahlen beim Eintritt auſſer den Eintrittsgeldern einen halbjährigen Beitrag, ſie mögen am Anfange oder Ende des Semeſters zugegangen ſeyn.

Art. 9. Beim Austritte aus dem Stande der gutsherrlichen Beamten treten folgende Beſtimmungen ein:

a) Derjenige, welcher aus dem Königreiche auswandert, dann derjenige, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen entlaſſen oder caſſirt wurde, hört auf, ein Mitglied dieſer Anſtalt zu ſeyn, entrichtet von dieſem Augenblicke an keine Beiträge mehr, erhält aber auch weder von den Jahresbeiträgen, noch von der Eintrittsgebühr etwas zurück; jedoch ſteht es der unſchuldigen Gattin eines wegen Verbrechens oder Vergehens aus der Anſtalt getretenen Beamten frei, durch fortwährende Entrichtung der beſtimmten Beiträge bis zu ihres Gatten Tod, ſich und ihre Kinder des Penſionsgenuſſes zu verſichern.

b) Derjenige, welcher in den unmittelbaren Staatsdienſt oder einen lebenslänglichen Gemeindedienſt übergeht, oder überhaupt auf eine andere als in Art. 9 lit. a bemerkte Art aus der Claſſe der gutsherrlichen Beamten tritt, kann gegen Fortentrichtung der Jahresbeiträge, Mitglied der Anſtalt bleiben, erhält aber, wenn er dieß nicht will, keinen Rückerſatz der Eintrittsgelder oder jährlichen Beiträge.

c) Penſionirung oder Quiescirung wird nicht als Austritt aus der Claſſe der Beamten angeſehen.

Art. 10. Auſſerordentliche Beiträge werden nur dann erhoben, wenn durch höchſt unerwartete Vermehrung der Laſten der Anſtalt, ihr Vermögen ſich bis zum Betrage von 4000 fl. Capital vermindern ſollte.

a) Sie werden nach den Jahresbeiträgen ausgeſchlagen, und

b) dürfen nie die Hälfte derſelben überſteigen.

Titel III.

Verwendung des Vermögens.

Art. 11. Das Vermögen der Anſtalt iſt dazu beſtimmt, den hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen der Glieder dieſer Anſtalt eine Quelle des Unterhaltes und der Erziehungskoſten zu eröffnen.

Art. 12. Die Jahrespenſion einer Wittwe wird auf 150 fl., eines halben Waiſen auf 30 fl. und jene eines ganzen Waiſen auf 50 fl. jährlich feſtgeſetzt.

Art. 13. Wenn in der Folge (jedoch auf keinen Fall vor Verlauf von zehn Jahren nach Eröffnung der Anſtalt) das Vermögen der Anſtalt eine höhere Penſion zuläßt, ſoll eine ſolche Erhöhung nach dem Gutachten des Ausſchuſſes mit Genehmigung der oberſten Curatel ausgeſprochen werden können.

Art. 14. Eine Verminderung der oben beſtimmten Penſionsbezüge tritt nur in dem nicht zu erwartenden Falle ein, daß ſelbſt mit Hilfe der auſſerordentlichen Beiträge (Art. 10) die regulativmäſſigen Penſionen nicht bezahlt werden könnten.

In dieſem Falle wird das Deficit unter alle Penſioniſten nach dem Betrage ihrer Penſion ertheilt.

Art. 15. Die Penſionen der Wittwen und Waiſen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

Art. 16. Die Penſionen werden auf vorher an den Caſſier portofrei eingeſendete mit legalen Zeugniſſen verſehene Quittungen, in Quartalraten bezahlt.

Art. 17. Die Penſionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standesveränderung;

2) nach ihrem Tode mit dem Sterbemonate;

3) der Anſpruch auf eine Wittwenpenſion fällt auch in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflöſung des Bandes der Ehe beſtanden hat, nicht aber bei einer Eheſcheidung von Tiſch und Bett.

Art 18. Die Gattin der zweiten und jeder ferneren Ehe, hat dieſelben Penſionsanſprüche, wie die frühere Gattin.

Art. 19. Die Penſionen der Waiſen hören auf:

a) mit dem Schluſſe des 18. Lebensjahres;

b) vor dieſer Zeit mit dem Eintritte einer erfolgten Verſorgung,

c) bei dem Tode mit dem Sterbemonate.

Art. 20. Die Waiſen haben ungeachtet einer beſtehenden Eheſcheidung der Eltern nach dem Tode des Vaters Anſpruch auf Penſion.

Die angeheuratheten Kinder ſind nur dann penſionsfähig, wenn ihr rechter Vater bei ſeinem Tode Mitglied der Anſtalt war! —

Titel IV.

Verwaltung des Vermögens der Anſtalt.

Art. 21. Die Verwaltung der Anſtalt wird in München durch ein Comité beſorgt, das die Mitglieder aus den der Anſtalt beigetretenen Gutsherren und gutsherrlichen Beamten wählen.

a) Das Comité beſteht aus fünf Mitgliedern, wovon nach eigener Vertheilung zunächſt eines die Leitung, das andere die Caſſa-Angelegenheiten, das dritte das Secretariat beſorgt.

b) Alle 2 Jahre treten zwei Mitglieder aus; die Austretenden können wieder gewählt werden.

c) Die Comité-Mitglieder verſehen ihre Functionen unentgeltlich.

d) Zu einem giltigen Beſchluſſe iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern erforderlich.

Art. 22. Für die unmittelbare Erhebung und Verausgabung der Gelder, dann für die Rechnungsſtellung wählt das Comité einen Caſſier, der für dieß Geſchäft eine verhältnißmäßige Remuneration erhält.

Art. 23. Canzlei- und Bureau-Geſchäfte werden auf Koſten der Anſtalt beſtritten, und das Comité hat dabei ſein Augenmerk auf die möglichſte Erſparung zu richten.

Art. 24. Das Comité führt ein Siegel mit der Inſchrift: „Verwaltung der Penſionsanſtalt für die Wittwen und Waiſen gutsherrlicher Beamten.“

Art. 25. Der Wirkungskreis des Comité erſtreckt ſich auf alle Angelegenheiten der Anſtalt.

Es prüft die Anſprüche auf Penſion und beſchließt hierüber, ſo wie über die Aufnahme der ſich anmeldenden Mitglieder, ſorgt für die ſichere Anlegung der Capitalien mit möglichſter Vermeidung der Adminiſtrationskoſten, gibt dem Caſſier die nöthigen Anweiſungen, nimmt am Schluſſe des Jahres die Rechnung ab, prüft ſie, und ſendet ſie mit ſeinen Bemerkungen, dann mit den Verhandlungen über die ſeit der letzten Rechnung neu entſtandenen Penſionen an die Curatel ein.

Art. 26. Rechtsgeſchäfte läßt das Comité durch Abgeordnete aus ſeiner Mitte oder durch Rechtsanwälte beſorgen, und da der Sitz der Verwaltung in München iſt, ſo bildet das Kreis- und Stadtgericht daſelbſt die erſte Inſtanz bei Klagen gegen die Anſtalt.

Art. 27. Zur Controle der Verwaltung legt der Caſſier dem Comité alle Monate eine Abſchrift ſeines Tagbuches und alle Quartale einen Rechnungs-Extract vor.

Auch ſteht die Caſſe der Anſtalt unter dem doppelten Verſchluſſe des Caſſiers und eines damit beauftragten Mitgliedes des Comité.

Von der Geſchäftsführung des Comité kann nicht nur die Curatel, zu jeder Zeit Einſicht nehmen, ſondern auch jedem einzelnen Mitgliede iſt auf Verlangen dieſe Einſicht zu geſtatten.

Die Jahresrechnung bleibt vor der Einſendung an die Curatel an zu beſtimmenden Tagen im Geſchäftslocal der Anſtalt zur Einſicht und Prüfung der Mitglieder hinterlegt; die von derſelben gemachten Bemerkungen werden mit den allenfallſigen Gegenerinnerungen des Comité als Beilagen zur Rechnung der Curatel vorgelegt, welche dem Comité ihre allenfallſigen Bedenken gegen deſſen Geſchäftsführung mittheilt, und die dießfalls nöthig ſcheinenden Weiſungen an daſſelbe erläßt.

Die Reſultate der Rechenſchaft werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die hierüber hergeſtellten Ueberſichten jedem Mitgliede zugeſchickt.

Art. 28. Sollten nach der Eröffnung der Anſtalt Abänderungen einzelner formeller Beſtimmungen dieſer Satzungen nöthig ſcheinen, ſo können ſolche auf Antrag des Comité und der Kreis-Curatel vom Königlichen Staatsminiſterium des Innern verfügt werden.

Reg. Bl. v. J. 1823 St. XIV. S. 411.

XXXII. zu §. 65. der IV. Verfassungs-Beilage.

Veräusserung standesherrlicher Besitzungen.

§. 152.

Nr. 6949.

(Den Tauſch der Herrſchaft N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, wird hierneben die Beilage des weiteren Berichtes vom 28. April d. Js., den Tauſch der Herrſchaft be-

treffend, mit dem Auftrag zurückgegeben, bei allen Veräuſſerungen ſtandesherrlicher Beſitzungen jedesmal Anzeige zu erſtatten, damit, ſofern es dienlich erachtet wird, von dem nach der Declaration vom 19. März 1807 lit. H. §. 14 und nach §. 65 des Edictes IV. zur Verfaſſungsurkunde dem Staate zuſtehenden Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden könne.

München, den 2. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Not. den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins zur gleichmäſſigen Darnachachtung.

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürſten, Grafen und Herren nach beſonderen Verträgen und Declarationen.

Ueberſicht.

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürſten, Grafen und Herren nach beſonderen Verträgen und Declarationen.

I. Ehrenvorzüge und ſtandesherrliche Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht (§§. 153—155.)

II. Verhältniſſe des Herrn Fürſten von Taxis Durchlaucht (§§. 156—157).

III. Jus archivi des Herrn Fürſten v. Oettingen Wallerſtein Durchlaucht (§. 158).

IV. Verhältniſſe des Herrn Fürſten von Wrede Durchlaucht (§. 159).

V. Verhältniſſe des Herrn Grafen von Fugger Erlaucht (§. 160).

VI. Verhältniſſe des Herrn Grafen von Giech Erlaucht (§§. 161—168).

VII. Verhältniſſe des Herrn Grafen von Pappenheim Erlaucht (§§. 169—171).

VIII. Bewilligung des Prädicates Erlaucht an Herrn Grafen von Pücklern-Limpurg Erlaucht (§. 172).

IX. Bewilligung des Prädicates „Erlaucht“ an den Herrn Grafen von Törring-Guttenzell (§. 173).

Zweiter Titel.

Staatsrechtliche Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht und einiger Fürſten und Herren nach beſonderen Verträgen und Declarationen.

I. Ehrenvorzüge und ſtandesherrliche Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht.

§. 153.

(Das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg zugewieſene Fürſtenthum Eichſtädt betr.)

M. J. K.

Urkunden und erklären hierdurch: In der Abſicht, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, in welchen ſich Unſer geliebter Schwiegerſohn in ſeiner nunmehrigen Eigenſchaft als Fürſt von Eichſtädt gegen den Staat, und Uns und Unſere Nachfolger befinden wird, feſtzuſetzen, und um allen Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche, bei dem Mangel beſtimmter Vorſchriften, in dieſer Beziehung ſich hätten ergeben, oder noch würden ergeben können, haben Wir Uns über dieſen Gegenſtand einen ausführlichen Vortrag durch Unſer Staatsminiſterium des Aeußern erſtatten laſſen, und, indem Wir hiebei von dem Sinne der zu Gunſten des Fürſten, Unſeres Schwiegerſohnes, ſprechenden Vertrage ausgehen, haben Wir, nach Anhörung Unſeres Geſammtminiſteriums beſchloſſen und verordnet, beſchließen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von den perſönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Fürſten und ſeiner Nachkommen.

Art. 1.

Unſer Schwiegerſohn und ſeine Nachkommen ſetzen ihrem Titel eines Herzogs von Leuchtenberg jenen des Fürſtenthums Eichſtädt bei, welches Wir ihm durch beſondere Urkunde überwieſen haben.

Art. 2.

Unſer Schwiegerſohn und deſſelben Nachkommen führen das in der Anlage beſchriebene Wappen.

Art. 3.

Genannter Herzog von Leuchtenberg und ſeine Nachkommen werden als das erſte unter den Fürſtlichen Häuſern in Unſerer Monarchie erklärt. Wenn Wir Uns bewogen finden ſollten, dieſen Fürſtlichen Häuſern weitere Vorzüge und Ehrenrechte als bisher zuzuwenden, ſo ſoll Unſer geliebter Schwiegerſohn und deſſen Nachkommen derſelben gleichfalls theilhaftig ſeyn.

Art. 4.

Dem Herzog von Leuchtenberg und ſeinen Nachkommen iſt geſtattet, ſich in den Ausfertigungen und Zuſchriften an ihre Behörden, deren Ernennung ihnen zuſteht, des Titels in der erſten vielfachen Perſon (Wir) zu bedienen, ſie dürfen jedoch in den Zuſchriften an Uns oder Unſere obere Behörden denſelben nicht gebrauchen.

Art. 5.

Bei allen feierlichen Gelegenheiten, ſo wie bei allen öffentlichen ſowohl, als beſonderen Ceremonien gebührt Unſerem geliebten Schwiegerſohne der Rang unmittelbar nach den Prinzen Unſeres Hauſes. Unſere öffentlichen Behörden werden demſelben in allen Veranlaſſungen mündlich oder ſchriftlich den Titel in der Anrede: Durchlauchtigſter Herzog, und im Context: Euer Königliche Hoheit, ſeinen Nachkommen aber den Titel in Anrede: Durchlauchtiger Herzog, und im Context: Euer Hochfürſtliche Durchlaucht beilegen, wogegen ſie ſelbſt ſich in ihren an Uns und Unſere Behörden gerichteten Anſchreiben nach den beſtehenden Vorſchriften zu richten haben.

Art. 6.

In den Kirchen der Städte, Märkte und Dörfer, welche Unſerem Schwiegerſohne zugehören, ſoll nach dem Kirchengebete für den Souverain daſſelbe auch für genannten Herzog und deſſen Familie verrichtet werden. Eben ſo verhält es ſich in Anſehung der Trauerfeierlichkeiten. Das Trauergeläute hat drei Wochen lang, von dem Leichenbegängniſſe an, für ihn und ſeinen nächſten Nachfolger, für die Nachgebornen ſeiner Familie aber vierzehn Tage lang ſtatt. Seine Stellen und die Beamten erſter und zweiter Inſtanz haben eine Trauer von ſechs Wochen anzulegen.

Art. 7.

Bei allen Civil- und perſönlichen Rechtsſachen, welche Unſeren Schwiegerſohn, den Herzog von Leuchtenberg betreffen könnten, behalten Wir Uns unmittelbar das Erkenntniß bevor, indem Wir Unſere richterliche Gewalt Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz übertragen werden, welches in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze und der vorgeſchriebenen Gerichtsordnung einzuſchreiten hat. Seinen Nachkommen und Nachfolgern wird ein privilegirter Gerichtsſtand bewilligt, nämlich bei Unſeren Appellationsgerichten in erſter Inſtanz, und in zweiter Inſtanz bei Unſerem Oberappellationsgericht. Wir ſind geneigt, dem Fürſtlichen Hauſe, deſſen Stammvater Unſer Schwiegerſohn iſt, ein Auſträgalgericht, wie ſolches in mehreren deutſchen Fürſtenhäuſern durch Familienverträge eingeführt iſt, ſobald Uns deſſen nähere Bildung vorgelegt werden wird, zu bewilligen.

Art. 8.

Die Verlaſſenſchaftsverhandlungen, welche Mitglieder dieſes Fürſtlichen Hauſes betreffen, können von dem jedesmaligen Chef deſſelben durch ſeine Canzlei vorgenommen und erledigt werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß, ſo wie eine ſolche Verlaſſenſchaft einen Rechtsſtreit veranlaßt, dieſelbe an das einſchlägige Tribunal zum rechtlichen Verfahren abgegeben werden ſolle.

Art. 9.

In peinlichen Fällen ſoll jeder Chef des Hauſes das Recht der Austrägalinſtanz, nämlich von ſeines Gleichen gerichtet zu werden, genießen. In einem ſolchen Falle hat Unſer Juſtizminiſter ſeine Function als Großrichter auszuüben, das Gericht zu eröffnen, und demſelben vorzuſitzen. Es kömmt jedoch dieſes privilegirte außerordentliche Tribunal nur dem jeweiligen Chef des erwähnten Fürſtlichen Hauſes zu, die nachgebornen Mitglieder ſind in peinlichen Sachen lediglich dem gewöhnlichen privilegirten Forum untergeben.

Art. 10.

Die Familienverträge, Succeſſionsordnungen und Vormundſchaftsbeſtellungen, welche Unſer geliebter Schwiegerſohn, der Herzog von Leuchtenberg, in ſeinem Fürſtlichen Hauſe errichten wird, erhalten verbindliche Kraft, ſobald Wir ihnen Unſere Beſtätigung werden ertheilt haben. Dieſes verſteht ſich jedoch nur von jenen, welche ſich auf die Beſitzungen beziehen, die in dem Umfange Unſeres Königreichs gelegen ſind.

Art. 11.

Der Herzog und ſeine Nachkommen ſollen die unbeſchränkte Freiheit haben, in einem jeden zum deutſchen Bunde gehörigen, oder im Friedenszuſtande mit demſelben befindlichen Staate, ihren Aufenthalt zu wählen, und eben ſo in Kriegsdienſte deſſelben zu treten.

Art. 12.

Vor der wirklichen Einweiſung in das Fürſtenthum hat Uns der Herzog von Leuchtenberg, Fürſt von Eichſtädt eine Urkunde, eigenhändig unterzeichnet, einzuſenden, in welcher ſich derſelbe verpflichtet, „als Beſitzer des Unſerer Souverainität untergebenen Fürſtenthums „Eichſtädt Uns getreu und gehorſam zu ſeyn, und alles das abzuwenden und zu thun, wozu „er in obiger Eigenſchaft als getreuer und gehorſamer Unterthan Uns und Unſeren Nachkom„men als ſeinem Souverain verpflichtet iſt.“

Titel II.

Von den auswärtigen Verhältniſſen des Fürſten.

Art. 1.

Die repräſentative Gewalt gegen auswärtige Staaten ſteht ausſchließlich und einzig dem Souverain zu.

Art. 2.

Von dieſer Beſchränkung ſind jedoch jene Angelegenheiten ausgenommen, welche Unſer geliebter Schwiegerſohn mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf ſeine unter ihrer Oberhoheit etwa gelegene Beſitzungen, oder auf allenfallſige Lehensverbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen könnten, zu verhandeln haben würde.

Titel III.

Von der adminiſtrativen Oberaufſicht und der Geſetzgebung.

Art. 1.

Die allgemeine Oberaufſicht und Geſetzgebung erſtreckt ſich über alle Landesangelegenheiten, und kann nur allein durch den Souverain ausgeübt werden. Dem Herzog von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt iſt jedoch geſtattet, Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums betreffen. Dieſe dürfen jedoch in keinem Falle den Beſtimmungen der allgemeinen Geſetze entgegen ſeyn.

Art. 2.

Die dermal beſtehenden Geſetze und örtlichen Gewohnheiten behalten ihre verbindliche Kraft. Eben ſo bleiben die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten in den Domänen und Beſitzungen Unſeres geliebten Schwiegerſohns mit denjenigen, welche in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführt ſind, in fortdauernder Uebereinſtimmung.

Art. 3.

In eben genannten Domänen und Beſitzungen bleibt Unſer Regierungsblatt, durch welches alle Geſetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, eingeführt, jedoch kann noch in dem Fürſtenthume ein Wochenblatt herausgegeben werden.

Titel IV.

Von der Juſtizgewalt.

Art. 1.

In dem Fürſtenthume Unſeres geliebten Schwiegerſohns wird nach den beſtehenden Geſetzen Recht geſprochen.

Art. 2.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz geſchieht durch Behörden, welche mit Unſeren Stadt- und Landgerichten gleiche Zuſtändigkeiten haben, und Stadt- und Herrſchaftsgerichte heißen ſollen. Die mittlere Gerichtsbarkeit ſoll durch ein förmlich conſtituirtes, aus geſetzmäßig befähigten Mitgliedern zuſammengeſetztes Collegium verwaltet werden, welches den Namen Juſtizcanzlei, und die nämlichen Zuſtändigkeiten, wie Unſere Appellations-Gerichte, in Civilſachen haben wird.

Art. 3.

Die Richter bei den Stadt- und Herrſchaftsgerichten, ſobald ſie der geſetzlichen Prüfung ſich unterzogen haben, ſo wie die Subalternen der Juſtizcanzlei, werden von Unſerm geliebten Schwiegerſohn ernannt. Die Stadt- und Herrſchaftsrichter erhalten ihre Beſtätigung nach dem Art. 149 Unſerer Verordnung vom 16. Auguſt 1812; die Individuen aber, welche von demſelben zum Director oder Rath der Juſtizcanzlei beſtimmt werden, nachdem ihre Befähigung durch Unſer Oberappellationsgericht wird hergeſtellt ſeyn, müſſen Unſere Beſtätigung durch den Weg des Staatsminiſteriums der Juſtiz erhalten.

Art. 4.

Die Juſtizcanzlei hat bei Verpflichtung und Einweiſung der Subalternen und Untergerichtsbeamten ſich ihrer Qualification zu verſichern, und die Beweiſe derſelben in ihren Acten zu hinterlegen, und alle Jahre eine Liſte darüber an Unſer Oberappellationsgericht einzuſenden.

Art. 5.

Unſerem Juſtizminiſter ſteht es zu, von den Acten der Juſtizcanzlei Kenntniß zu nehmen, Viſitationen anzuordnen, und überhaupt die obere Aufſicht auf die Juſtizpflege zu beſorgen.

Art. 6.

Den Stadt- und Herrſchaftsgerichten Unſeres geliebten Schwiegerſohns ſteht die Unterſuchung in peinlichen Fällen zu. Die geſchloſſenen Acten werden ſodann zur Schöpfung des Urtheils an Unſer einſchlägiges Appellationsgericht eingeſendet.

Art. 7.

Das Recht der Begnadigung iſt einzig und allein dem Souverain vorbehalten.

Art. 8.

Die in zweiter Inſtanz bei der Juſtizcanzlei entſchiedenen Rechtsſachen gehen in letzter Inſtanz zu Unſerm Oberappellationsgericht.

Titel V.

Von der Polizeigewalt.

Art. 1.

Die obere Polizei bleibt als ein unveräußerliches Recht Uns vorbehalten. Unſer geliebter Schwiegerſohn und ſeine Nachfolger ſollen jedoch in dem ganzen Umfange des Fürſtenthums folgende Rechte auszuüben befugt ſeyn. Derſelbe läßt durch ſeine Beamten die Polizeiverordnungen und allgemeinen Vorſchriften des Königreichs vollziehen; auf die Vollziehung derſelben hat er unmittelbar zu wachen. Er kann über Gegenſtände, in ſo weit ſie in ſeine Competenz gehören, Berichte von denſelben abfordern und Entſchließungen darauf ertheilen, welche jedoch jedesmal nach den Beſtimmungen und dem Sinne der allgemeinen Landesgeſetze gefaßt ſeyn müſſen.

Art. 2.

Es iſt demſelben die Aufnahme neuer Unterthanen einer jeden Glaubensconfeſſion, Chriſten oder Juden, geſtattet, nur hat er ſich hiebei nach den beſtehenden und künftig noch zu erlaſſenden Geſetzen zu achten.

Art. 2.

Die Auswanderungen ſeiner Gerichtsunterthanen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſern unmittelbaren Unterthanen eintreten. Seine Behörden können ſolche ohne Beſtätigung Unſerer obern adminiſtrativen Stelle nicht bewilligen.

Art. 4.

Die obere Leitung und Aufſicht über alle Gegenſtände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts kömmt Unſerer einſchlägigen Landesſtelle zu, die unmittelbare Leitung aber und Aufſicht iſt den Beamten und den einſchlägigen Behörden Unſeres geliebten Schwiegerſohnes nach Unſeren Geſetzen und Verordnungen übertragen.

Art. 5.

Die Beſorgung der Vormundſchafts- und Curatelſachen iſt den Beamten und der Juſtizcanzlei Unſeres Schwiegerſohns anvertraut; da aber das Recht, geſetzliche Anordnungen darüber zu treffen, und die obere Aufſicht nur durch den Souverain ausgeübt werden kann, ſo behalten Wir Uns die Befugniß vor, durch Unſere einſchlägige Behörden im erforderlichen Falle den Zuſtand des Pupillenweſens, ſo wie des Hypotheken- und Depoſitenweſens unterſuchen und herſtellen zu laſſen.

Art. 6.

Wir überlaſſen den Beamten Unſers geliebten Schwiegerſohns und ſeiner Canzlei die Beſorgung der Gegenſtände der Local- und Diſtrictspolizei; jedoch ſind Uns dieſelben für die genaue Vollziehung Unſerer Verordnungen verantwortlich.

Art. 7.

Die obere Aufſicht über die Heerſtraſſen und Flüſſe, ſo wie die Leitung des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues kömmt Unſerer desfalls angeordneten Oberbehörde zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Polizeibehörde Unſers geliebten Schwiegerſohnes überlaſſen, welchem es übrigens frei ſteht, Bauten zum öffentlichen Vergnügen oder Nutzen auf ſeine Koſten aufzuführen.

Art. 8.

Die Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, die Maut- und Zollgeſetzgebung, dann die oberſte Leitung des Zunftweſens, eignen ſich zu Unſern höhern Landesbehörden. Die untere Aufſicht hierüber aber, die Vollziehung der Geſetze, Anordnungen und Verfügungen im Sinne Unſerer Geſetze und Verordnungen, die Verleihung aller Gewerbsconceſſionen, mit Ausnahme der Fabriken und Brauereien, die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurſes an Unſere obere Landesſtelle vertrauen Wir Unſerem geliebten Schwiegerſohne und deſſen Polizeibehörden an.

Art. 9.

Da die Anordnungen in Abſicht auf allgemeine Landescultur zum Wirkungskreiſe Unſerer Oberpolizeibehörde gehören, ſo werden die Polizeibehörden Unſeres Schwiegerſohnes für ihre Vollziehung Sorge tragen, werden auch die erſte Inſtanz in allen Culturſtreitigkeiten bilden.

Art. 10.

Die Forſt- und Jagdpolizei, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit wird durch die Behörden Unſeres geliebten Schwiegerſohnes ausgeübt, ſie ſind jedoch verpflichtet, ſich nach Unſern desfalls beſtehenden Verordnungen zu achten.

Art. 11.

Die Geſundheitspolizei in dem Unſerem Schwiegerſohne zugewieſenen Fürſtenthume ſteht unter der Anordnung und Aufſicht Unſerer einſchlägigen Medicinal-Oberbehörde. Die von ihm zur Ausübung der Arzneikunde ernannten Geſundheitsbeamten müſſen dieſer unter Ausweiſung ihrer Qualification zur Beſtätigung angezeigt werden.

Titel VI.

Von der Kirchengewalt.

Art. 1.

Die weltlichen und geiſtlichen Behörden Unſeres geliebten Schwiegerſohnes haben Unſere in dieſer Beziehung beſtehende Verordnungen zu vollziehen und für ihre Beobachtung zu wachen.

Art. 2.

Die Ehegerichtsſachen werden bei der Juſtizcanzlei in erſter Inſtanz entſchieden, und die Berufung hievon geht an Unſer Oberappellationsgericht.

Art. 3.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und Stiftungsvermögens wird unter die unmittelbare Leitung und Aufſicht der einſchlägigen Behörden Unſeres Schwiegerſohnes gegeben. Dieſe ſind jedoch verbunden, die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche in Betreff der Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens beſtehen.

Art. 4.

Wir überweiſen Unſerm geliebten Schwiegerſohne in ſeinem Gebiete die Uns in demſelben zuſtehenden Patronatrechte. In Beziehung auf die Prüfung und Qualification der Subjecte müſſen Unſere Geſetze beobachtet werden.

Titel VII.

Von der Militärgewalt.

Art. 1.

Die Militärgewalt ſteht dem Souverain ausſchließlich zu.

Art. 2.

Das Conſcriptionsgeſetz, und die über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen ollen von den Behörden Unſeres geliebten Schwiegerſohnes in Vollzug geſetzt werden.

Art. 3.

Derſelbe und ſeine Nachfolger ſollen für die Schlöſſer ihres Fürſtenthumes, welche ſie bewohnen, von aller Einquartirung Unſerer Truppen befreit ſeyn.

Art. 4.

Unſerem geliebten Schwiegerſohne iſt geſtattet, in den Schlöſſern ſeines Fürſtenthumes Eichſtädt, für ſeine Perſon, Ehrenwachen zu haben. Dieſe Ehrenwache ſoll jedoch aus Eingebornen beſtehen, und Uns als Souverain den Huldigungseid leiſten. Auch dürfen darunter nicht ſolche Eingeborne aufgenommen werden, welche noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit zur Linienarmee ſtehen. Derſelbe kann ferner Polizeiwachen zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei anordnen; es verſteht ſich jedoch, daß ſich hiebei nach den allgemeinen Einrichtungen, welche hierüber für Unſer ganzes Königreich in Ausübung kommen, geachtet werden müſſe.

Titel VIII.

Von der Finanzgewalt und den dem Fürſten von Eichſtädt zuſtändigen Gefällen.

Art. 1.

Unſer geliebter Schwiegerſohn wird alle jene Einkünfte zu beziehen haben, welche ihm in der mit ihm getroffenen beſondern Uebereinkunft überwieſen ſind.

Art. 2.

Derſelbe kann die Leiſtungen ſeiner Grund- und Gerichtsunterthanen nicht erhöhen; die emphyteutiſchen Renten, Zinſen, Gilten, welche von Güterverleihungen in Folge älterer Contracte herrühren, können abgelöſt, keineswegs aber erhöhet werden.

Art. 3.

Derſelbe bezieht die Gerichts- und Polizeitaxen nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen.

Art. 4.

Unſer geliebter Schwiegerſohn ſoll die Zollbefreiung von allen zu den Bedürfniſſen ſeines Hauſes erforderlichen Conſumptibilien genießen, hat ſich aber den zur Verhütung des Unterſchleifes getroffenen Verfügungen gemäß, zu benehmen.

Art. 5.

Auch iſt derſelbe für ſich und ſeine Familie von aller Entrichtung des Chauſſeegeldes in dem ganzen Umfange Unſeres Königreichs befreit.

Art. 6.

Derſelbe iſt jedoch, ſo wie ſeine Nachfolger, zur Leiſtung aller Steuern und Auflagen, welche nach den allgemeinen Geſetzen Unſeres Königreiches zu entrichten ſind, verpflichtet.

Titel IX.

Von dem Verhältniſſe der öffentlichen Diener.

Art. 1.

Unſer geliebter Schwiegerſohn wird die Diener und Beamten zur Verwaltung ſeiner Einkünfte, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei in ſeinem Namen aus ſeinen Caſſen beſolden.

Art. 2.

Derſelbe hat ihre Penſionen zu reguliren, in Anſehung der Mitglieder der Juſtiz-Tribunale jedoch ſich nach den allgemeinen Verordnungen Unſeres Königreiches zu achten.

Art. 3.

Unſerem geliebten Schwiegerſohne ſteht die Befugniß zu, alle Beamten, welche er zur Verwaltung ſeiner Rechte und ſeiner Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen; nur müſſen dieſelben die nach Unſern Geſetzen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und ſich darüber bei den einſchlägigen unmittelbar vorgeſetzten höheren Stellen ausgewieſen haben. Es ſteht ihm frei, ſie durch eine geeignete Uniform auszuzeichnen, ſie ſind aber dabei zur Tragung der bayeriſchen Nationalcocarde verpflichtet.

Art. 4.

Nebſt den Localbeamten hat derſelbe für die Verwaltung der Juſtiz ein eigenes Collegium unter dem Namen Juſtizcanzlei anzuordnen, welchem auch die Polizeiverwaltung zu übertragen iſt, wenn er nicht vorziehen ſollte, zu letzterm Zwecke gleichfalls ein eigenes von der Juſtizcanzlei getrenntes Collegium, unter dem Namen Polizeicanzlei zu beſtellen. Eben ſo iſt ihm geſtattet, für die Verwaltung ſeiner Einkünfte ein beſonders Collegium zu errichten, welches den Namen Domänialcanzlei zu führen hat. Er kann dieſelbe mit einem Director, und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Canzelliſten und Rechnungsverſtändigen nach ſeinem Gutfinden beſetzen, und dieſen die nach ihrem Geſchäftskreiſe geeigneten Titel ertheilen.

Nach dieſer Unſerer Erklärung ſind die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Unſerem geliebten Schwiegerſohne zugewieſenen Fürſtenthums Eichſtädt zu beurtheilen und zu reguliren, und alle Unſere Landesſtellen und Behörden werden zur genauen Nachachtung der hier ausgeſprochenen Beſtimmungen angewieſen.

München, den 15. November 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XL. S. 947.

§. 154.

(Die Retroceſſion der Gerichtsbarkeit und der Dominicalien des Fürſtenthums Eichſtädt betreffend.)

L. K.

Wir haben auf das von des Herrn Herzogs Auguſt von Leuchtenberg Durchlaucht mit Zuſtimmung der Agnaten und des herzoglich Leuchtenbergiſchen Obervormundſchaftsrathes an Uns geſtellte Geſuch beſchloſſen, die Geſammtgerichtsbarkeit und Dominicalien des Fürſtenthums Eichſtädt durch Rückkauf der Krone wieder zu erwerben, und demgemäß die bisher beſtandene herzoglich Leuchtenbergiſche Regierungs= und Juſtizcanzlei aufzulöſen, wonach die Ausübung der Rechtspflege und Polizei in zweiter Inſtanz an das Appellationsgericht und die Regierung des Regenkreiſes überzugehen hat.

Gleichmäßig ſoll das Stadt= und Herrſchaftsgericht Eichſtädt in ſeiner bisherigen Eigenſchaft aufgelöst und in ein Königliches Landgericht erſter Klaſſe umgewandelt werden, ſo wie das Herrſchaftsgericht Kipfenberg fortan ein K. Landgericht zweiter Claſſe bilden wird.

Die bei dieſen Gerichten angeſtellten Beamten gehen mit ihren decretmäßigen Bezüge und in ihren bisherigen Categorien in den unmittelbaren Staatsdienſt über.

Ihr habt hienach das Weitere zu verfügen.

München den 12. Februar 1832.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Regierungsblatt v. J. 1832 Nr. 7. S. 153.

§. 155.

(Die Rechte und Ehrenvorzüge des herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſes betr.)

L. K.

Wir haben Uns auf das allerunterthänigſte Bitten des herzogl. Leuchtenbergiſchen Conſulenten, Advocaten N., bewogen gefunden, zu Behebung eingetretener verſchiedener Mißverſtändniſſe über die beſtehenden Rechte und Ehrenvorzüge des herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſes, Nachſtehendes, auf frühere Staatsverträge, Königliche Erklärungen und Beſtimmungen gegründetes Reſcript, welches Wir an die Staatsminiſterien Unſeres Hauſes, des Aeuſſern und des Innern unterm 31. December 1834 zu erlaſſen geruht haben, durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen.

Bad Brückenau, den 3. Auguſt 1835.

Königliches Allerhöchſtes Reſcript.

(Diejenigen Rechte und Ehrenvorzüge, welche dem herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſe nach dem Rückkaufe und der Retroceſſion eines Theils des Fürſtenthums Eichſtädt fortan verbleiben, betreffend.)

L. K.

Nach vollzogener Reextradition und Uebernahme der in Gemäßheit der Präliminar-Convention vom 17. November 1832 vom Staat rückerworbenen ſämmtlichen Dominicalien und Dominicalrechte mit Einſchluß der Gerichtsbarkeit und Polizeigerechtſame I. und II. Inſtanz nebſt den bezeichneten Gebäuden und Ruſticalien in dem nach der Convention vom 19. November 1817 für Seine Königliche Hoheit den Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, conſtituirten Etabliſſement des Fürſtenthums Eichſtädt haben Wir auf die Anträge des damaligen Chefs des herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſes des durchlauchtigſten Fürſten Herrn Auguſt, Carl, Eugen, Herzog von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt, Unſeres freundlich lieben Neffen, dann ſeiner Frau Mutter, der durchlauchtigſten Fürſtin von Eichſtädt, gebornen Königlichen Prinzeſſin von Bayern, Unſerer freundlich lieben Frau Schweſter, als Vormünderin der minderjährigen herzoglichen Kinder und des herzoglichen Vormundſchaftsrathes, insbeſondere des Curators für den noch minderjährigen durchlauchtigſten Fürſten Herrn Maximilian, Herzog von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt, Unſeren freundlich lieben Neffen, nach Vernehmung der Staatsminiſterien Unſeres Hauſes, des Aeuſſern und des Innern, beſchloſſen über diejenigen Rechte und Ehrenvorzüge, welche dem herzoglich Leuchtenbergiſchen Mannsſtamme nach der durch dieſen Rückkaufs-Retroceſſions-Act eingetretenen Veränderungen im Etabliſſement des Fürſtenthums Eichſtädt hinſichtlich des im Umfange deſſelben noch beſtehenden beträchtlichen Complexes an Gebäuden, Waldungen, Jagden, Berg- und Hüttenämtern, Brauereien, dann ſonſtigen Ruſticalbeſitzungen noch verbleiben, auf den Grund nachbenannter, bereits beſtehender Königlichen Beſtimmungen:

a) der Königlichen Urkunde vom 14. November 1817 über die Verleihung des Titels eines Herzogs von Leuchtenberg und Fürſten von Eichſtädt, ſo wie

b) der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817, das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzoge von Leuchtenberg zugewieſene Fürſtenthum Eichſtädt betreffend (Regierungsblatt 1817 St. XXXX.)

c) des in Folge der ebenerwähnten Erklärung Art. 2. erlaſſenen weiteren Königlichen Reſcripts vom 5. December 1818, das Verhältniß als Reichsrath betreffend,

d) der Königlichen Beſchlüſſe vom 9. December 1819, die Anwendung der IV. Beilage zur Verfaſſungsurkunde auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg und Fürſten von Eichſtädt betreffend,

e) des Immediat-Reſcripts vom 13. Januar 1825, die Ernennung der Hofbedienſteten vom jeweiligen Chef des herzoglichen Hauſes betreffend,

f) der Königlichen Beſtimmung vom 4. Juli 1830, die dem Herrn Herzoge verliehenen Pfarrcollationsrechte, dann die dem Biſchofe von Eichſtädt deßfalls gegebene Entſchädigung betreffend,

nachſtehende Entſchließung zu ertheilen, welche als ein integrirender Theil der mit allſeitiger Genehmigung und Zuſtimmung errichteten Rückkaufes und Retroceſſionsurkunde über die nach deren Inhalt rückerworbenen Theile des Fürſtenthumes Eichſtädt beigefügt wird.

I.

Ungeachtet des Rückkaufes und der Retroceſſion eines Theiles des Fürſtenthums Eichſtädt hat es bei dem durch die Königliche Erklärung vom 15. November 1817 und das Königl. Reſcript vom 5. December 1818, den Nachkommen Seiner Königlichen Hoheit des verlebten Herzogs Eugen von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt, verliehenen Titel fortan ſein Verbleiben.

II.

Das Gleiche findet ferner ſtatt in Anſehung des in der Erklärung vom 15. November 1817 ertheilten Wappens.

III.

Das herzoglich Leuchtenbergiſche Haus bildet fortwährend das Erſte unter den fürſtlichen Häuſern im Königreiche. Sollten Wir Uns oder Unſere Regierungsnachfolger ſich bewogen finden, dieſen fürſtlichen Häuſern weitere perſönliche verfaſſungsmäßig zuläſſige Vorzüge und Ehrenrechte als bisher zu verleihen, ſo ſoll der Herr Herzog und deſſen Nachkommen und Nachfolger aus dem herzogl. Leuchtenbergiſchen Hauſe derſelben gleichfalls theilhaftig ſeyn.

IV.

Bei allen Feierlichkeiten, ſowie bei allen öffentlichen, ſowohl als beſonderen Ceremonien gebührt dem Herrn Herzog und jedem nach der beſtehenden Lineal-Erbfolgeordnung abſtammenden Chef des herzoglichen Hauſes der Rang unmittelbar nach den Prinzen des Königlichen Hauſes. Auf gleiche Weiſe ſoll derſelbe und jeder Chef ſeines Hauſes, in Folge der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817 und des Königlichen Decrets vom 9. December 1818 als erſter erblicher Reichsrath mit allen dieſer Eigenſchaft anklebenden Attributen im Königreiche anerkannt und geachtet werden.

V.

Dem Herrn Herzog, ſo wie jedem nachfolgenden Chef des herzoglichen Hauſes iſt geſtattet, ſich in ihren Ausfertigungen an ihre Behörden und Dienerſchaft, deren Ernennung

ihnen zuſteht, des Titels in der erſten vielfachen Perſon (Wir) zu bedienen. Sie dürfen jedoch in den Zuſchriften an Uns und Unſere Nachfolger, ſo wie an die oberen Königlichen Stellen denſelben nicht gebrauchen.

VI.

Die Königlichen öffentlichen Behörden werden dem Herrn Herzog und ſeinen Nachkommen und Nachfolgern in allen Veranlaſſungen mündlich oder ſchriftlich den Titel in der Anrede „Durchlauchtiger Herzog" und im Contexte „Eure hochfürſtliche Durchlaucht" beilegen, wogegen ſie ſelbſt ſich in ihren an Uns und Unſere Behörden gerichteten Anſchreiben nach den beſtehenden Vorſchriften zu richten haben.

VII.

In den Kirchen des dem Herrn Herzog und ſeinen Nachfolgern zuſtehenden Patronats ſoll nach dem Kirchengebete für die Souveraine dasſelbe auch für den Herrn Herzog und ſeine Familie verrichtet werden.

Hinſichtlich der Trauerfeierlichkeit bei dem Ableben des Herrn Herzogs oder eines Gliedes der herzoglichen Familie ſoll in den Patronatskirchen das Trauergeläute von dem Leichenbegängniſſe an für den Herrn Herzog und ſeinen nächſten Nachfolger drei Wochen lang, für die Nachgebornen ſeiner Familie aber vierzehn Tage lang ſtatt haben.

Die im Dienſte des Herrn Herzogs ſtehenden Beamten und Diener legen eine Trauer von ſechs Wochen an.

VIII.

Dem Herrn Herzoge, ſeinen Nachkommen und Nachfolgern bleibt der privilegirte Gerichtsſtand bei den Königlichen Appellationsgerichten in erſter und dem Königlichen Oberappellationsgerichte in letzter Inſtanz.

Wir ſind geneigt, dem fürſtlichen Hauſe ein Auſträgalgericht, wie ſolches in mehreren Fürſtenhäuſern durch Familienverträge eingeführt iſt, zu bewilligen, ſobald deſſen nähere Bildung vorgelegt ſeyn wird.

IX.

Die Verlaſſenſchaftsverhandlungen, welche die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes betreffen, können von dem jedesmaligen Chef deſſelben durch ſeine Beamten vorgenommen, und erledigt werden. Wenn die Verlaſſenſchaft einen Rechtsſtreit veranlaßt, wird ſie an das einſchlägige Gericht abgegeben.

X.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im Königl. Civilſtaatsdienſte begangenen Vergehen und Verbrechen kommen hinſichtlich des Chefs der herzoglich Leuchtenbergiſchen Familie und der übrigen Mitglieder derſelben diejenigen Vorzüge und dasjenige Verfahren im ganzen Umfange in Anwendung, wie ſie die Beilage IV. zur Verfaſſungsurkunde, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betreffend, in den daher bezüglichen Paragraphen dieſes Edictes enthalten ſind.

Daſſelbe findet in Civil-Strafrechtsſachen Anwendung.

XI.

Die Familien-Verträge, Succeſſionsordnungen und Vormundſchafts-Beſtellungen, welche der Hr. Herzog in ſeinem Hauſe errichten wird, erhalten verbindliche Kraft, ſobald

ihnen von Uns die Beſtätigung ertheilt iſt, und ſoferne ſie ſich auf Beſitzungen beziehen, die im Umfange Unſeres Königreiches gelegen ſind.

XII.

Gemäß der Erklärung vom 15. November 1817 haben der Hr. Herzog und ſeine Nachkommen die unbeſchränkte Freiheit, in einem jeden zum deutſchen Bunde gehörigen oder im Friedenszuſtande mit demſelben befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben ſo in die Dienſte deſſelben zu treten.

Wenn ſich dieſelben in Königlichen Dienſten befinden, und aus Königliche Caſſen eine Penſion beziehen, ſo haben ſie ſich nach den dießfallſigen Verordnungen zu verhalten.

XIII.

Der Hr. Herzog von Leuchtenberg, ſo wie alle übrigen Mitglieder ſeines Hauſes genießen für ſich und ihre Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

XIV.

Dem Hrn. Herzog und ſeinen Nachfolgern bleibt die Befugniß in den zum Etabliſſement des Fürſtenthums Eichſtädt gehörigen Schlöſſern für ſeine Perſon eine Ehrenwache zu halten. Dieſe Ehrenwache muß aber aus Eingebornen beſtehen, welche Uns den Huldigungs-eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit zur Linienarmee ſtehen. Der Hr. Herzog kann auch Polizeiwachen zur Handhabung derjenigen niedern Polizei anordnen, welche ihm auch nach der Retroceſſion der Polizeigewalt nach dem Rückkaufsvertrage belaſſen iſt. Es muß ſich aber hiebei nach den allgemeinen Einrichtungen geachtet werden, welche für das ganze Königreich in Ausübung kommen.

XV.

Der Hr. Herzog und ſeine Nachfolger ſollen nach der angezogenen Erklärung vom 15. November 1817 für die Schlöſſer ihres Fürſtenthums, welche ſie bewohnen, von aller Einquartirung Königlicher Truppen befreit ſeyn.

XVI.

Der Hr. Herzog kann mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf ſeine unter ihrer Oberhoheit liegenden Beſitzungen oder auf allenfallſige Lehensverbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen, unmittelbar verhandeln.

XVII.

Der Hr. Herzog kann Anordnungen und Verfügungen über ſolche Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ſeiner Rechte und Beſitzungen betreffen, ſie dürfen jedoch der allgemeinen Geſetzgebung des Reiches nicht entgegen ſtehen.

XVIII.

m Hrn. Herzog und ſeinen Nachfolgern bleibt die niedere Polizei über ſeine Reſidenz im Fürſtenthume Eichſtädt, die dazu gehörigen Gebäude mit Gärten, ſo wie über das

zu ſeiner Dienerſchaft gehörige Perſonale, welche er, ſo weit das Polizeiperſonale in öffentliche Verhältniſſe einzuwirken hat, nach den beſtehenden oder in Zukunft erſcheinenden Vorſchriften zu beſtellen verbunden iſt.

XIX.

Dem Hrn. Herzoge und ſeinen Nachfolgern verbleiben die im Titel VI. Art. 4 der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817 verliehenen Patronatsrechte, ſo wie der Hr. Herzog dieſelben zur Zeit des Abſchluſſes der Präliminar-Convention vom 17. November 1832 beſeſſen hat, in welcher Beziehung ſich auf das Königliche Immediatreſcript vom 4. Juli 1830 und deſſen Beſtimmungen nach ihrem vollen Inhalte berufen wird.

XX.

Dem Hrn. Herzoge bleiben zu Folge der Königl. Beſchlüſſe vom 9. December 1819 die in der IV. Beilage zur Verfaſſungsurkunde §§. 53 u. 55 enthaltenen ſtandesherrlichen Vorzugsrechte der Befreiung von allen Perſonalſteuern für ſich ſelbſt und ſeine Familie, wie auch der Befreiung der Schloßgebäude, welche ſie bewohnen, von der Hausſteuer, dann der Befreiung von Gemeindeumlagen rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen, in ſo ferne ſie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverband beziehen.

XXI.

Der Hr. Herzog genießt die Zollbefreiung von allen zu den Bedürfniſſen ſeines Hauſes erforderlichen Conſumtibilien, hat ſich jedoch den zur Verhütung des Unterſchleifes ſchon gegebenen oder noch erſcheinenden geſetzlichen Vorſchriften zu unterziehen.

XXII.

Der Hr. Herzog iſt für ſich und ſeine Familie von aller Entrichtung des Chauſſee-Geldes im Umfange des Königreiches befreit.

XXIII.

Der Hr. Herzog bezieht aus der ihm noch verbleibenden niedern Polizei die Polizeitaxen nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen.

XXIV.

Dem Hrn. Herzog und ſeinen Nachfolgern ſteht die Befugniß zu, alle Beamte und ſonſtige Bedienſtete, welche er zur Verwaltung der verbleibenden Polizei, ſeiner Rechte und Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen. Dieſelben müſſen aber, ſoweit ihre Dienſte öffentliche Verhältniſſe berühren, die geſetzlich erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und ſich deßfalls bei den einſchlägigen höhern Königl. Behörden ausweiſen. Die vor der Retroreceſſion beſtandenen Dienſt- und Amtsverhältniſſe der herzoglichen Verwaltungsbehörden bleiben in jeder Hinſicht und namentlich in Beziehung zu den Königl. Stellen und Behörden auch ferner unverändert.

In gleichem Maaße bleibt dem jeweiligen Chef des Herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſes die Befugniß, ſeine Hofcavaliere, Räthe und Secretäre ſeines Cabinets zu ernennen.

Der Hr. Herzog kann ſie durch eine angemeſſene Uniform auszeichnen, jedoch müſſen ſie die Bayeriſche Nationalcocarde tragen.

Hinſichtlich der beſondern Verpflichtung der für die nach der Rückkaufs=Urkunde reſervirte Polizei zu ernennenden Mediatbeamten haben die Beſtimmungen des §. 62 des Edictes IV. einzutreten.

XXV.

In allen adminiſtrativen Angelegenheiten, welche zum Reſſort der reſervirten niedern Polizei gehören, und rückſichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt iſt, wird dem Hrn. Herzoge das im §. 63 des Edictes IV. beſtimmte Recht gegen die dießfallſige Haftung vorbehalten.

Das Dienſtesverhältniß der für die reſervirte beſchränkte Polizei zu ernennenden Beamten richtet ſich nach den im IV. conſtitutionellen Edicte §. 56 getroffenen Beſtimmungen über die Beſtellung von Patrimonialbeamten zu Patrimonialgerichten II. Claſſe.

Unſere Staatsminiſterien Unſeres Hauſes, des Aeuſſern und des Innern haben Unſere gegenwärtige Allerhöchſte Entſchließung in Vollzug zu bringen.

München, den 31. December 1834.

Reg. Bl. v. J. 1835 Nr. 48 S. 826.

II. Verhältniſſe des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, Durchlaucht.

§. 156.

Königliche Declaration über die dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis und ſeinem Dienſtperſonale bewilligten Rechte und Immunitäten.

M. J. K.

Nachdem wir Uns auf wiederholte Vorſtellung des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis bewogen gefunden haben, die Rechte und Verfügungen, welche in Rückſicht auf ſein Domicil in der Stadt Regensburg ihm und ſeiner Dienerſchaft von dem Herrn Fürſten Primas als vormaligen ſouverainen Fürſten von Regensburg in einer beſondern Urkunde vom 27. December 1806 bewilligt worden ſind, nach Maaßgabe der Conſtitution und Geſetze Unſeres Reiches näher zu beſtimmen, und Wir ihm dadurch einen neuen Beweis Unſeres beſondern Wohlwollens geben wollen; ſo verordnen und beſtimmen Wir hierüber, was in folgender Erklärung enthalten iſt.

A.

Was die Verhältniſſe des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, rückſichtlich der Subjection ſeiner Perſon und ſeiner Güter, unter Unſere Souverainität anbetrifft, ſo bleibt es in dieſer Hinſicht bei den Beſtimmungen, welche in Unſerer Declaration vom 19. März 1807 enthalten ſind, inſoferne die gegenwärtige Erklärung hievon keine Ausnahme oder Abänderung bewilliget.

B.

In Hinſicht auf den Aufenthalt des Herrn Fürſten zu Regensburg und deſſen Dienerſchaft aber, beſtimmen und bewilligen Wir, was folgt:

I.

Beſtätigen Wir dem Herrn Fürſten über deſſen ſämmtliche Dienerſchaft zu Regensburg, ſo wie über derſelben Hausgenoſſen die Civilgerichtsbarkeit in erſter und zweiter Inſtanz, und zwar nicht nur in contentiöſen, ſondern auch in nicht ſtreitigen Sachen, als: Obſignationen, Verlaſſenſchaftsabhandlungen, Vormundſchaftsbeſtellungen, Abhörung vormundſchaftlicher Rechnungen ꝛc.

II.

Es müſſen jedoch von dem Herrn Fürſten

a) diejenigen Individuen, welchen derſelbe die Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit für die Zukunft ferner zu übertragen geſonnen iſt, namentlich bezeichnet werden, um ſie durch eine beſondere Commiſſion verpflichten zu laſſen; und Unſer Oberappellationsgericht von der vorſchriftsmäßigen Conſtituirung dieſer Inſtanzen, und des hiebei angeſtellten Perſonals in Kenntniß ſetzen laſſen zu können.

b) werden die fürſtlich Taxis'ſchen Gerichte nach Unſeren Geſetzen und Verordnungen Recht ſprechen, und bei dem gerichtlichen Verfahren Unſerer Gerichtsordnung folgen;

c) verſtehet ſich von ſelbſt, daß unſer Oberappellationsgericht dahier die dritte Inſtanz conſtituire, und daß die bei demſelben eingeführten Fatalien und Solennien für die Zukunft zu beobachten ſeyen.

d) ein befreiter Gerichtsſtand kann von den Beamten des Herrn Fürſten, und nach deren Tod von ihren Wittwen und Kindern, welchen der Herr Fürſt Penſionen ertheilet, und die ſich zur Claſſe der ſogenannten Honoratioren eignen, nicht in Anſpruch genommen werden.

III.

Die Obſignationen und Verlaſſenſchaftsſachen bei Sterbefällen fürſtlicher Perſonen bleiben den eigenen fürſtlichen Gerichtsbehörden, oder einer fürſtlichen Commiſſion, und ſo auch rückſichtlich der Beſtellung der Vormünder und der dahin einſchlagenden Gegenſtände, Alles der Hausverfaſſung und den Familiengeſetzen des fürſtlichen Hauſes überlaſſen, in ſo ferne ſie mit Unſerer Beſtätigung verſehen ſind.

IV.

Was die Verhältniſſe der fürſtlichen Beamten und Diener und ihrer Hausgenoſſen zu Unſerer Polizeidirection anbetrifft, ſo iſt derſelben

a) ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß ſämmtlicher im fürſtlichen Dienſt ſtehenden Individuen zuzuſtellen, und es ſind ihr auch diejenigen Perſonen jedesmal anzu-

zeigen, welche in die fürſtlichen Dienſte aufgenommen, oder aus denſelben entlaſſen werden.

b) Die fürſtlichen Diener und die Ihrigen ſind Unſerer Polizei und Unſeren Polizeigeſetzen unterworfen. In eiligen Fällen, oder wo Gefahr der Entweichung vorwaltet, werden ſolche von der Polizei arretirt, jedoch hievon der fürſtlichen Behörde alsbald die Anzeige gemacht; iſt aber die Verhaftung nicht dringend, oder überhaupt keine nöthig, ſo wird Unſere Polizeidirection von der geeigneten fürſtlichen Behörde die Siſtirung verlangen. Zur Beſtrafung häuslicher Vergehen, bleibt dem Herrn Fürſten unbenommen, die Straffälligen in deſſen Canzleigebäude in bürgerliche Verwahrung zu nehmen.

c) Bei etwaigen Hausſuchungen ſolcher fürſtlichen Diener, welche Amtspapiere haben könnten, wird ein fürſtlicher Beamter beigezogen werden.

V.

In peinlichen Fällen gehört die Sache vor Unſere Criminalgerichte; es mögen jedoch die fürſtlichen Gerichte das erſte ſummariſche Verhör der Gravirten vornehmen, und falls ſich dadurch das Vergehen beſtätiget, ſo iſt alsdann Unſern Criminalgerichten die alsbaldige Anzeige zu machen, und dieſen das Weitere zu überlaſſen.

VI.

Die fürſtlichen Diener und Penſioniſten, welche Häuſer und andere liegende Güter beſitzen, haben hievon nach den vorgeſchriebenen Beſteuerungsnormen die Grundſteuer, und für ihre Perſonen das Familienſchutzgeld, ſo wie alle Abgaben gleich andern Unterthanen unweigerlich zu entrichten, und können hierin auf keine Befreiung Anſpruch machen.

VII.

Gleichergeſtalt ſind auch die fürſtlichen Diener, Penſioniſten und ihre Angehörigen der Militärconſcription unterworfen, jedoch wird der fürſtlichen Behörde überlaſſen, die Conſcriptionsliſten ſelbſt pflichtmäßig aufzunehmen, und ſelbige ſodann Unſerer Polizeidirection, welcher die allenfallſige Rectification der Liſten vorbehalten bleibt, zu übergeben. Von der Militärconſcription ſind nur diejenigen im Auslande gebornen und in Bayern nicht naturaliſirten fürſtlichen Diener befreit, welche der Herr Fürſt wegen ſeinen Beſitzungen und Verhältniſſen in andern Staaten in ſeinen Dienſten hat.

VIII.

Die fürſtlichen Diener und Penſioniſten, welche eigene Häuſer beſitzen, werden bei militäriſchen Einquartirungen wie andere Häuſerbeſitzer behandelt, diejenigen hingegen, welche zur Miethe wohnen, Unſern eigenen in dem nämlichen Falle ſich befindenden Beamten und Dienern gleich gehalten. Uebrigens ſoll ſich, wie bisher, in ſolchen Fällen mit der fürſtlichen Behörde benommen werden, und derſelben, ſobald das dem fürſtlichen Perſonale zugeſchiedene Quantum feſtgeſetzt iſt, überlaſſen bleiben, für die Unterbringung deſſelben ſelbſt zu ſorgen.

IX.

Die fürſtlichen Diener, welche die fürſtlichen Dienſte verlaſſen, oder aus denſelben entlaſſen werden, ſind verbunden (mit Ausnahme der als Fremde anzuſehenden, §. VII.) wenn ſie aus Unſeren Staaten auswandern wollen, Unſere Bewilligung hiezu nachzuſuchen, und haben auch von ihrem zu exportirenden Vermögen, wenn ſie in ſolche Länder auswandern, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge beſtehen, die herkömmliche Nachſteuer zu entrichten.

Rückſichtlich der von verſtorbenen fürſtlichen Dienern und Penſioniſten ihren Kindern, Verwandten oder Teſtamentserben anfallenden Erbſchaften tritt wegen Entrichtung der Nachſteuer die nämliche Beſtimmung ein, und die Nachſteuerfreiheit findet nur in dem Innern Unſeres Königreiches, und gegen Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge beſtehen, ſtatt.

X.

Es iſt keinem von den fürſtlichen Dienern oder deren Hausgenoſſen erlaubt, Handelſchaft oder Gewerb zu treiben, und es hören durch Entlaſſung, Annahme anderer Dienſte oder Anſäſſigmachung alle der fürſtlichen Dienerſchaft bewilligten Freiheiten auf.

XI.

Da von dem Herrn Fürſten der Wunſch geäuſſert worden, daß diejenigen von deſſen Gefolge, welche krank an Körper oder Geiſt, blöd oder wahnſinnig geworden, an Unſeren wohlthätigen Anſtalten in Regensburg Antheil erhalten, auch die Kinder ſeiner Diener gleich andern Unterthanen in das große Waiſenhaus aufgenommen werden möchten; ſo ſind Wir geneigt, dieſem Wunſche zu entſprechen, und es iſt ſich in vorkommenden Fällen mit Unſeren betreffenden Behörden deßhalb zu berechnen.

XII.

Künftig wird der Herr Fürſt ſeinen Beamten und Dienern die Heirathsbewilligung nur dann ertheilen, wenn diejenigen, welche ſich zu verheirathen gedenken, hinlängliches Vermögen zuſammenbringen, oder ihre Penſionsfähigkeit keinem Anſtande unterliegt, auch die oben §. VII. erwähnte Militärpflichtigkeit nicht im Wege ſtehe. Die prieſterliche Einſegnung ſolcher kann nur nach Vorzeigung eines in Folge jener Heirathserlaubniß von Unſerer Polizeibehörde nach Erwägung der Umſtände ausgeſtellten Copulationsſcheins vorgenommen werden.

XIII.

Der fürſtlich Taxis'ſchen Dienerſchaft wollen Wir die Beibehaltung ihrer bisherigen Uniform in ſo lange allergnädigſt ertheilen, bis Wir hierüber andere Beſtimmungen zu treffen, für gut finden.

XIV.

Da nach der Conſtitution Unſeres Reiches eine Befreiung der Theilnahme an den Staatslaſten, wie ſie dermalen beſtehen, oder künftig noch eingeführt werden mögen, mithin auch von der Entrichtung der Mauth- und Aufſchlagsgefälle nicht ſtatt finden darf; ſo kann

auch hierin keine Ausnahme für den Herrn Fürſten von Thurn und Taxis gemacht werden und Unſere General-Zoll- und Mauthdirection hat Alles, was derſelbe ſowohl für ſeine eigene Perſon, als für ſeine Hausbedürfniſſe bezieht, ohne Unterſchied der jedesmaligen durch die Geſetze feſtgeſetzten Abgaben zu unterwerfen. In Erwägung jedoch der ſchon früher aus beſondern allergnädigſten Rückſichten dem Herrn Fürſten von Uns ertheilten Zuſicherung, wollen Wir demſelben eine jährliche Entſchädigung hiefür von zweitauſend zweihundert Gulden bewilligen, welche ihm in vierteljährigen Raten, jede mit 550 fl. auf die Mauth- und Hallamtsgefälle zu Regensburg vom 1. Januar d. J. anfangend angewieſen wird.

Wir werden Unſere Juſtiz- und Adminiſtrativſtellen anweiſen, nach dieſer Unſerer gegenwärtigen Declaration allenthalben ſich genau zu achten.

So geſchehen München, den 27. März 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 27 S. 841.

§. 157.

Nr. 15400.

(Die Bildung des Herrſchaftsgerichts Wörth betr.)

Auf den Bericht vom 13. v. Mts., die Bildung des Herrſchaftsgerichts Wörth betreffend, wird der Königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., unter Rückſchluß der Beilage erwiedert, daß die urſprünglichen Beſtandtheile der Herrſchaften Wörth und Donauſtauf allerdings ſtandesherrliche Vorzüge und insbeſondere der Criminal-Gerichtsbarkeit theilhaft ſeyen, aber das zu bildende Herrſchaftsgericht in ſeiner Geſammtheit in ſo fern es nämlich auch neue Erwerbungen umfaſſen wird, nicht als ſtandesherrlich betrachtet werden kann, übrigens die zweite Inſtanz des Hrn. Fürſten von Taxis in Regensburg lediglich vor der Hand in ihrem bisherigen Wirkungskreiſe fortbeſtehe.

Hiernach hat die Königl. Kreisregierung das Weitere zu verfügen.

München, den 17. September 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

III. Jus archivi des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, Durchlaucht.

§. 158.

Nr. 3333.

(Den Anſpruch des fürſtlichen Hauſes Oettingen-Wallerſtein auf das jus archivi betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Hrn. Fürſten Carl von Oettingen-Wallerſtein, Durchlaucht, wird auf deſſen Vorſtellung vom 1. Februar vor. und 6. Februar d. Js. im rubrizirten Betreff eröffnet, daß,

nachdem das jus archivi dem fürſtlichen Hauſe Oettingen-Wallerſtein vor der Mediatiſirung unbezweifelt zugeſtanden, dieſes Recht auch unter die eigentlichen Souverainitätsrechte nicht zu zählen iſt, und dem genannten fürſtlichen Hauſe weder in der allerhöchſten Declaration vom 19. März 1807, noch in dem IV. conſtitutionellen Edicte entzogen worden, das Recht, ein Archiv zu halten, dem fürſtlich von Oettingen-Wallerſtein'ſchen Hauſe unverändert nach, wie vor der Mediatiſirung deſſelben zuſtehe.

München, den 24. Februar 1836.

Staatsminiſterium der Juſtiz und des Innern.

An
den Hrn. Fürſten Carl von Oettingen-Wallerſtein alſo ergangen.

IV. Verhältnisse des Herrn Fürsten von Wrede, Durchlaucht.

§. 159.

M. J. K.

(Die Donation der Herrſchaft Ellingen an den Feldmarſchall Fürſten Wrede betr.)

Als Wir Unſerem Feldmarſchall Fürſten Wrede zur Belohnung ſeiner ausgezeichneten Dienſte die fürſtliche Würde verliehen, und damit eine Dotation gegründet werden ſoll, beſtimmten Wir Ellingen zum Sitz der fürſtlichen Herrſchaft.

Zu dem Ende wollen Wir denſelben in den Beſitz der Gerichtsbarkeit und der Renten jener Herrſchaft ſo weit ſetzen laſſen, als die dazu geeigneten Objecte bereits ausgemittelt worden.

Indem ihr deßfalls, ſoviel die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betrifft, den Auftrag empfanget, ertheilen Wir auch nachſtehende beſondere Weiſung.

1) Die fürſtliche Herrſchaft Ellingen, welche Unſer Feldmarſchall Fürſt Wrede als Thron und Mannlehen Unſerer Krone beſitzen wird, ſoll mit einem Herrſchaftsgericht I. Claſſe beſetzt werden, an welches alle landgerichtliche Befugniſſe übergehen, welche in dem Edicte vom 16. Auguſt 1812 Tit. II. Cap. I. aufgezählt ſind, und unter dieſen auch die Unterſuchung bei Verbrechen und Vergehen. Da das Recht der II. Inſtanz, und die Conſiſtorialrechte auf beſonderen Declarationen beruhen und mit der erſten Inſtanz nicht vereinbarlich ſind, ſo werden ſie auch keine Attribute des Herrſchaftsgerichts Ellingen.

Dagegen tritt Unſer Vaſall nach obigem Edicte §. 55 in die niedere Curatel über das Stiftungs- und Communal-Vermögen in dem Gerichtsbezirke der erwähnten Herrſchaft ein.

In Anſehung der Patronatsrechte, welche Uns auf den in obigem Diſtricte gelegenen Pfarreien und Beneficien zuſtehen, wird Unſere beſondere Entſchließung ergehen.

2) Bis auf weitere Ausmittlung erſtreckt ſich dieſes Herrſchaftsgericht über das dermalige Landgericht Ellingen, mit Ausnahme der Feſtung Würzburg mit ihrem Umfange, und mit Ausnahme der Stadt Weiſſenburg mit ihrer Flurmarkung.

3) Der Communität Ellingen behalten Wir ein magiſtratiſches Ortsgericht für den Fall, daß daſelbſt eine magiſtratiſche Gerichtsbarkeit ehedem beſtanden hatte, und den Gebrauch des Rathhauſes, ſo ferne er hergebracht war, bevor.

4) Bis auf Unſere weitere Allerhöchſte Verfügung iſt die landgerichtliche Jurisdiction, welche Wir aus dem bisherigen Bezirke des Landgerichts Ellingen bei der Formation des Herrſchaftsgerichts in Anſehung der Enclaven Wülzburg und Weiſſenburg vorbehalten haben, einem benachbarten Landgerichte commissorio modo zu übertragen.

5) Wir erwarten ſobald als möglich die Anzeige, wie gegenwärtiger Auftrag von euch vollzogen worden. Ihr habt Uns zugleich beglaubigte Verzeichniſſe der an das Herrſchaftsgericht Ellingen überwieſenen ſtändigen Jurisdictionsſaßen mit den Beſchreibungen der in jedem Steuerdiſtricte gelegenen Orte vorzulegen, damit die öffentliche Bekanntmachung jenes Herrſchaftsgerichts erfolge.

Der topographiſche Plan iſt ſammt der Beſchreibung der Gränze in der Folge mit den Vorſchlägen zur definitiven Beſtimmung des gedachten Herrſchaftsgerichtes anherzuſenden.

Wien, den 18. März 1815.

An
das General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

V. Verhältniſſe des Herrn Grafen von Fugger, Erlaucht.

§. 160.

Königliche allerhöchſte Declaration.

(Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der gräflich Fuggeriſchen Beſitzungen in Schwaben betr.)

M. J. K.

Nachdem ſämmtliche Mitglieder der reichsgräflich Fuggeriſchen Familie in einer unterm 16. April d. J. bei Uns eingereichten Vorſtellung die dringende Bitte an Uns geſtellt, — bei den gegenwärtig eingetretenen politiſchen Veränderungen, zur Beſeitigung aller künftigen Colliſionen, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer in Schwaben liegenden Beſitzungen nach den mancherlei Beziehungen, in welchen dieſelbe zu Unſeren Staaten ſich befinden, näher zu beſtimmen, und dieſelbe zu dem Ende mehrere Anträge in 27 Artikeln an Uns gebracht haben, worüber von Unſerem Staatsminiſterium der auswärtigen Angelegenheiten ausführlicher Vortrag an Uns erſtattet worden, ſo haben Wir, nach den aus mehreren Titeln Uns zuſtehenden gerechten Anſprüchen, und zugleich mit derjenigen Königlichen Gnade, mit welcher Wir der reichsgräflich Fuggeriſchen Familie gewogen ſind, gegenwärtige Erklärung auf ihre Anträge zur Beſtimmung der künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer in Unſeren ſchwäbiſchen Landen gelegenen Beſitzungen ertheilt, und Wir wollen, daß dieſe Erklärung künftig als Geſetz beobachtet werde.

1. Die Reichsgrafen Fugger unterwerfen ihre ſämmtlichen unmittelbaren reichsſtändiſchen und ritterſchaftlichen Herrſchaften und ſonſtigen Beſitzungen in Schwaben Unſerer Königlichen Souverainität unter nachfolgenden näheren Modificationen.

2. Ihr bisheriges reichs- und kreisſtändiges Stimmrecht bleibt ihnen vorbehalten, und unterliegt nur jenen Veränderungen, die allenfalls nach einer neuen Ordnung der Dinge im ſüdlichen Deutſchlande eingeführt werden können.

Auf jeden Fall wird ihnen der perſönliche Character, Reichsſtand und Reichsgraf, ſo wie die herkömmliche Courtoiſie ferner belaſſen, und Unſere Landesſtellen werden hierauf angewieſen werden.

Wir übernehmen die Verbindlichkeit, die Reichs- und Kreispflichten für die Grafen Fugger cum onere zu vertreten.

3. Die in Hinſicht ihres reichs- und kreisſtändigen Stimmerechts etwa eintretenden Veränderungen ſollen keine Beziehung haben auf die durch gegenwärtige Erklärung feſtgeſetzten innern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Beſitzungen, welche unter jeder Veränderung des deutſchen Staatskörpers unverändert, und für jeden Unſerer Nachfolger in der Regierung des Landes verbindlich bleiben ſollen.

4. Die oberſte allgemeine Landesgeſetzgebung, als eines der vorzüglichſten Rechte der Souverainität, erſtreckt ſich über alle in der Provinz Schwaben gelegenen gräflich-Fuggeriſchen Gebiete, die Localgeſetzgebung, oder das Recht, Localſtatuten, Reglements und Verfügungen zu erlaſſen, die mit Unſeren allgemeinen Landesgeſetzen nicht im Widerſpruche ſtehen, wird jedoch den Grafen Fugger ferner belaſſen, und Unſere Juſtizſtellen werden hierauf angewieſen werden.

Die beſtehenden Statuten und Ortsgewohnheiten werden daher, in ſo weit ſie Unſeren allgemeinen Landesgeſetzen nicht entgegen ſind, von Uns hiemit beſtätigt; die denſelben entgegen ſind, ſollen ſeiner Zeit revidirt und abgeändert werden.

5. In Perſonal- und Realklagen gegen die regierenden Mitglieder der gräflich Fuggeriſchen Familie wird das hausverfaſſungsmäßige Austrägalgericht als erſte Inſtanz beſtätigt, demſelben auch die Verlaſſenſchaftsverhandlungen der regierenden Familienglieder, wie bisher, überlaſſen.

In zweiter und letzter Inſtanz wird an Unſere oberſte Juſtizſtelle in Schwaben appellirt.

Die übrigen nicht regierenden Mitglieder der gräflich Fuggeriſchen Familie haben ein privilegirtes Forum bei den einſchlägigen Hofgerichten in erſter, und bei dem einſchlägigen oberſten Juſtiztribunale in zweiter Inſtanz.

6. Ihre Beamten genießen das nämliche privilegirte Forum; die Verlaſſenſchaftsverhandlungen derſelben werden zwar dem Dienſtherrn überlaſſen, der einen andern Beamten hiezu committiren wird; in ſich ergebenden Rechtsſtreitigkeiten bleibt aber Unſer Hofgericht die competente Gerichtsbehörde.

7. Ihre Gerichte ſind in allen Juſtizſachen ohne Ausnahme Unſerem einſchlägigen Hofgerichte unmittelbar untergeben: alle Berufungen, alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Juſtiz müſſen einzig hier angebracht werden.

8. Sämmtliche gräflich Fuggeriſche Gerichte müſſen nach den von Uns eingeführten Proceßordnungen und Geſetzen in Juſtizſachen verfahren, auch ſteht Uns die Oberaufſicht über das Juſtizweſen in den Fuggeriſchen Herrſchaften zu.

9. Wir werden die Einrichtung des Hypotheken- und Depoſitenweſens in den gräflich Fuggeriſchen Gerichten durch eine Commiſſion prüfen laſſen; nach deren Genehmigung verbleiben dieſelben jedoch unter der bisherigen Adminiſtration und Reviſion.

Die Herrſchaften und Gerichte ſind aber verantwortlich für die Sicherheit des Waiſen- und Depoſitenvermögens.

10. Die Grafen Fugger behalten die freie Ernennung der Beamten jeder Claſſe; die Juſtiz- und Polizeiämter müſſen aber mit Subjecten beſetzt werden, welche von Unſeren Landesſtellen geprüft, und als zu Staatsdienſten fähig beurkundet worden ſind, ſie mögen In- oder Ausländer ſeyn, und ihre Studien auf einer in- oder ausländiſchen Univerſität abſolvirt haben. Sie leiſten den Dienſteseid bei unſerer Provinciallandesſtelle; — die dermal angeſtellten Staatsdiener werden nach abgelegtem Subjections- und Dienſteseide beſtätigt.

11. Wegen ihrer künftigen Entlaſſung werden die Grafen Fugger Unſere Geſetze beobachten.

12. In peinlichen Fällen, wenn ſolche je gegen ein regierendes Mitglied der gräflich Fuggeriſchen Familie ſich ergeben ſollten, geſchieht ex speciali Commissione regia die Unterſuchung unter dem Beiſitze des Senior und Subſenior der Familie oder eines von denſelben delegirten Commiſſärs von dem Directorium Unſeres einſchlägigen Hofgerichts und die Aburtheilung vom Plenum des Hofgerichts, vorbehaltlich Unſerer Beſtätigung: die Publication des Urtheils geſchieht dann wieder vom Directorium des Hofgerichts in Beiſeyn obiger Senioren oder ihrer Delegirten.

13. Nichtregierende Mitglieder der gräflich Fuggeriſchen Familie und die gräflich Fuggeriſchen Beamten ſind in peinlichen Fällen für ſich, ihre Familie und Dienerſchaft dem einſchlägigen Hofgerichte untergeben.

14. Wo die Grafen Fugger geſchloſſene Diſtricte mit Gerichtsbarkeit beſitzen, da wird ihren Beamten auch die Criminalgerichtsbarkeit, wie Unſeren Landgerichten, zur Ausübung überlaſſen; ſie haben die aus Strafen oder ſonſt ſich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die daher entſtehenden Koſten zu tragen.

15. In vermiſchten Orten wird den gräflich Fuggeriſchen Beamten die Criminal-Gerichtsbarkeit nur dann auch über Unſere Unterthanen commissorio modo überlaſſen, wenn die Mehrzahl der Unterthanen eines Ortes gräflich-fuggeriſch ſind; wo die Anzahl der Unterthanen gleich iſt, hat Unſer Landgericht die Criminalgerichtsbarkeit über den ganzen Ort auszuüben.

Bei ſolchen vermiſchten Orten und Gebieten wird die Feldflurmarkung jeden Orts als Criminaljurisdictionsgränze angenommen, und die Criminalgerichtsbarkeit demjenigen Gerichte übertragen, welches dieſelbe nach obiger Beſtimmung in dem Ortsetter auszuüben hat.

16. Das peinliche Verfahren iſt nach der Vorſchrift Unſerer Landesgeſetze einzurichten.

17. Unſere oberſte Polizeigewalt erſtreckt ſich über alle Fuggeriſchen Gebiete; die Localpolizei wird jedoch den Grafen Fugger und ihren Gerichten in dem Maaße überlaſſen, daß ſie bei Ausübung derſelben ſich genau an Unſere Geſetze und Verordnungen halten

müſſen, weßhalb die für ihre Gebiete allenfalls zu erlaſſenden Local-Polizeiſtatuten nie Unſeren allgemeinen Polizeianſtalten und Geſetzen entgegen ſtehen dürfen.

Es wird daher den Grafen Fugger

A. die Annahme ihrer Unterthanen jeder Confeſſion, folglich auch der Juden, jedoch nach den beſtehenden, und künftig noch von Uns zu erlaſſenden Geſetzen, freigelaſſen.

B. Den gräflich-Fuggeriſchen Familien-Mitgliedern bleibt frei, ſich in oder außer Unſeren Staaten aufzuhalten, wenn ſie in keinem Dienſtverhältniſſe ſich befinden; wenn ſie aber in fremde Dienſte treten wollen, ſo ſind ſie ſchuldig, es Uns anzuzeigen, wo ihnen der freie Eintritt in ſolche Dienſte ohne beſondere Gründe nicht erſchwert werden wird: ſollte jedoch der Eintritt in fremde Dienſte aus Gründen verſagt werden, ſo werden Wir dieſem Familiengliede in Unſeren Dienſten die nämlichen Vortheile einräumen, die ihm auswärts angeboten worden ſind.

C. Die Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten unterliegen Unſeren Geſetzen.

Das Recht, ihren Unterthanen Heiraths-Licenzen und Wanderſchaftspäſſe zu ertheilen, wird den Grafen Fugger ohne Anfrage bei Unſerer Landesſtelle überlaſſen; jedoch werden ſich dieſelbe hiebei in Hinſicht der Vermögens-Umſtände der Heirathenden nach Unſeren Geſetzen benehmen.

Die bei Auswanderungen und Ueberzügen hergebrachten Abzugs- und Manumiſſionsgebühren verbleiben ferner den Grafen Fugger.

D. In Anſehung der Schulen werden Unſere Verordnungen eingeführt, und Unſeren Oberſchul-Commiſſariaten ſteht die Viſitation und obere Leitung derſelben, doch ohne Koſten der Gemeinden und Unterthanen zu.

E. Die Sicherheits-Polizei, in ſo ferne ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht, wird von Unſeren oberen Behörden angeordnet, nnd von den Fuggeriſchen Beamten in Vollziehung gebracht; dieſe ſtehen in Anſehung aller Polizeiverfügungen nur unter der obern Landesbehörde und nicht unter den Landgerichten.

In vermiſchten Orten und Gebieten wird ſich in Hinſicht der Polizei nach denjenigen Normen benommen, welche oben §. 15 über Criminal-Gerichtsbarkeit feſtgeſetzt worden ſind.

F. Dorfsgemeinde-Polizei, Handwerks- und Handels-Polizei wird zwar von den Herrſchaftsbeamten ausgeübt, aber nach Unſeren Geſetzen und unter Leitung Unſerer oberen Landesbehörden.

G. Die Oberaufſicht über Heerſtraſſen und Flüſſe gehört einzig zum Wirkungskreiſe Unſerer eigens dazu aufgeſtellten Straſſen- und Waſſerbau-Beamten, welche jedoch auf Berückſichtigung der ein oder andern Orts über Straſſen- und Waſſerbau-Leitungen beſtehenden Verträge werden angewieſen werden.

Auch werden den Herrſchaften, welche Vicinalwege im chauſſeemäſſigen Stande herſtellen, die Anlegung verhältnißmäſſiger Weggelder nach vorläufiger Rückſprache mit Unſerer Landesſtelle bewilligt werden.

Die Polizeiaufſicht hingegen über Brücken und Wege, welche von einem Orte zum andern führen, gebührt der Local-Polizeibehörde unter obiger Leitung.

H. Unſere Forſt- und Jagdordnungen werden ſowohl für die herrſchaftlichen Forſte und Jagden, als Gemeinde-Wälder beobachtet; dafür ſind die Fuggeriſchen Beamten der einſchlägigen Behörde verantwortlich, und den Viſitationen der Forſtinſpectionen unterworfen; jedoch haben ſie nur Befehle von der obern Polizeibehörde anzunehmen, und an dieſe darüber zu berichten.

Die Forſtgerichtsbarkeit wird den Fuggeriſchen Beamten in ihren Bezirken überlaſſen.

J. In Anſehung aller Gegenſtände, welche auf die Geſundheitspolizei Bezug haben, ſind die Fuggeriſchen Herrſchaften an die Landesverordnungen gebunden, und der obern Polizeibehörde untergeordnet.

K. Da der Eintritt zur allgemeinen Feueraſſecuranz-Anſtalt freiwillig iſt; ſo kann die in den Fuggeriſchen Herrſchaften eingeführte beſondere Feueraſſecuranz-Societät ſo lange fortbeſtehen, bis dieſelbe die Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen einſehen, und ſelbſt beſchließen wird.

L. In Anſehung aller andern Zweige der Polizei ſind die Fuggeriſchen Beamten an Unſere allgemeine Landespolizei-Verordnungen gebunden, und der Aufſicht der oberen Landespolizei-Behörde untergeben.

18. Die Grafen Fugger behalten die freie Ausübung ihrer Patronatsrechte, jedoch dürfen ſie nur ſolche Subjecte ernennen, die bei der einſchlägigen höchſten Landesſtelle geprüft und als zur Seelſorge fähig beurkundet worden ſind; ſie mögen übrigens im In- oder Auslande geboren, und ihre Studien auf einer in- oder ausländiſchen Univerſität abſolvirt haben.

19. Die Pfarreien katholiſcher oder evangeliſcher Religion ſtehen zu Unſerer obern Staatsgewalt in eben denſelben Verhältniſſen, wie Unſere unmittelbaren Pfarreien; ſind daher allen aus der Staatskirchengewalt flieſſenden Verordnungen in Anſehung der Kirchenpolizei unterworfen.

20. Rückſichtlich der Gerichtsbarkeit über die in den gräflich-Fuggeriſchen Gebieten angeſtellte Geiſtlichkeit werden die gräflichen Gerichte Unſeren Landgerichten gleichgeſtellt.

21. Die Conſiſtorial-Gerichtsbarkeit über evangeliſche Unterthanen wird bei Unſerem Hofgerichte ausgeübt; für andere nicht gerichtliche Fälle iſt das in der Provinz angeordnete proteſtantiſche Conſiſtorium die Behörde, an welche ſich die Pfarrer und Beamten zu wenden haben.

22. Neben dem Kirchengebete für Uns wird daſſelbe auch für die Herrſchaft entrichtet; eben ſo verhält es ſich mit dem Trauergeläute.

23. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens ſteht unter unmittelbarer Aufſicht der herrſchaftlichen Beamten unter Leitung der oberſten Adminiſtrativbehörde; die Rechnungen bleiben unter der bisherigen Reviſion, und die oberſte Adminiſtrativbehörde wird nur da, wo ſie es aus Veranlaſſung einer Beſchwerde nöthig findet, durch Commiſſarien Unterſuchung darüber vornehmen laſſen.

Die mit der Fuggeriſchen Hausverfaſſung in Verbindung ſtehenden Familienſtiftungen bleiben ferner unter der ausſchließlichen Adminiſtration des Fuggeriſchen Familien-Senio-

rats; und Unſere Adminiſtrativbehörden werden ſich hierin, als in ein Familien-Eigenthum, nicht einmiſchen.

24. Geiſtliche Güter und milde Stiftungen ſollen, wie bisher, von allen gewöhnlichen Abgaben frei erhalten werden.

25. Die Fuggeriſchen Gebiete, bei welchen bisher keine Conſcription eingeführt war, ſtellen zu dem nächſtgelegenen Regimente nach dem Maßſtabe der Population, welche Unſerer oberſten adminiſtrativen Landesſtelle beurkundet vorgelegt werden muß, in Friedenszeiten von dreiſſig dienſtpflichtigen Familien Einen Mann Rekruten, welche ſie ohne Einmiſchung Unſerer Civil- oder Militärbehörden nach ihren eigenen Anordnungen ausheben, und die Ausgehobenen zur Unterſuchung ihrer Tüchtigkeit einliefern; die untüchtig Befundenen müſſen durch Tauglichere erſetzt werden. So oft ein Mann durch Tod oder Deſertion in Abgang kömmt, wird derſelbe von dem betreffenden Amte erſetzt. Sie genieſſen übrigens die nämlichen Vortheile der Capitulation und Entlaſſung, die Unſeren Unterthanen bewilligt ſind.

Das Regiment, welches die aus den Fuggeriſchen Herrſchaften zu ſtellende junge Mannſchaft erhält, gibt auch an dieſelben die nöthige Mannſchaft zur Handhabung der Polizei ab, und es treten zwiſchen einer ſolchen Truppe und ihren Commandanten und den Fuggeriſchen Beamten die nämlichen Verhältniſſe ein, wie zwiſchen Unſeren Landgerichten.

In Kriegszeiten ſtellen die gräflich-Fuggeriſchen Gebiete verhältnißmäſſig um ſo viel mehrere Rekruten, als in Unſeren übrigen Erbſtaaten mehr ausgehoben werden. Die Aushebungsart bleibt aber die nämliche, wie zu Friedenszeiten.

26. Nur ſolche militäriſche Quartiere Unſerer Truppen finden in den gräflich-fuggeriſchen Gebieten ſtatt, die von Unſerem General-Landescommiſſariate dahier ausgewieſen werden.

Kein von einem bloſſen Landgerichte dahin repartirtes Quartier, wenn der Landrichter nicht aus Auftrage der höchſten Landesbehörde handelt, darf angenommen werden. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit Kriegsrequiſitionen.

27. Das Salpetergraben wird den fuggeriſchen Herrſchaften überlaſſen, jedoch ſind ſie gehalten, den gegrabenen Salpeter an Unſere einſchlägige Militärbehörde zu verkaufen.

28. Die dienſtunfähigen Soldaten und Officiere ſollen aus der Steuercaſſe penſionirt werden, wenn ſie bisher daraus bezahlt worden ſind; — denjenigen Contingents-Soldaten, welche ſich mit Bewilligung ihres Werbſtandes verheirathet und anſäſſig gemacht haben, wird ihr Abſchied ertheilt, und ihnen die Hälfte ihrer bisher genoſſenen Gagen lebenslänglich als Penſion aus der Steuercaſſe bewilligt.

29. Das Steuerweſen wird an Uns abgetreten, dagegen übernehmen Wir:

a) die auf der gemeinſamen fuggeriſchen Steuercaſſe haftenden, den gräflich-fuggeriſchen Aemtern, nach Verhältniß ihres Matricularanſchlags, betreffenden Schulden.

b) Wir reguliren die von den ſteuerbaren Gütern nach dem Bedürfniſſe der Verzinſung der Schulden, und derſelben ſucceſſiven Depurirung, ſo wie zu Beſtreitung der allgemeinen Staatslaſt in einem gleichen Verhältniſſe mit Unſeren Unterthanen alljährlich betreffenden Summen.

c) Die herrſchaftlichen Beamten erheben dieſe Summen nach dem bisherigen, oder jenem Maßſtabe, welcher in der Folge bei einer vorzunehmenden Steuerreviſion

über das ganze Land feſtgeſetzt werden wird, und liefern dieſelbe nach Abzuge des ihnen gleich den Rentämtern gebührenden Brutto in Unſere Provinzialcaſſe ein.

d) Die auf den Privatſteuercaſſen der einzelnen Aemter haftenden Schulden verbleiben den Gemeinden, und ſind die gräflich-fuggeriſchen Beamten verantwortlich, daß durch alljährlich zu erhebende Extraſteuern neben den Zinſen auch der fünf und zwanzigſte Theil am Kapital abbezahlt werde.

e) Der bisherige gemeinſchaftliche Steuereinnehmer erhält lebenslänglich als Penſion, was er bisher, verhältnißmäßig des gräflichen Matriculs, als Gehalt in dieſer Eigenſchaft aus der Steuercaſſe bezogen hat.

30. Die Leitung und Aufſicht über das Zoll- und Mauthweſen kömmt einzig Unſeren einſchlägigen Behörden zu.

31. Unſere Stempeltaxe findet in dem gräflich-fuggeriſchen Gebiete nur in Appellationsproceſſen und in Eingaben an Unſere Landesſtellen ſtatt; in den übrigen Verhandlungen bei ihren Gerichten können die fuggeriſchen Herrſchaften ihren bisherigen Stempel beibehalten, oder einführen, wo er noch nicht eingeführt iſt.

32. Die Einkünfte der Herrſchaften bleiben denſelben ohne Schmälerung, auch der Genuß aller nutzbaren Regalien, in deren Beſitze ſie ſich befinden, jedoch unter der bisher beſtimmten Unterordnung unter Unſere Staatsgewalt. Auch ſind ſie nach ihrem bisherigen Beſitzſtande von allen Abgaben befreit.

33. Sie genießen die Zollbefreiung

a) von allen beurkundeten ſelbſtigen Erzeugniſſen ihrer Güter, die nicht zum Handel ausgeführt werden. Was jedoch innerhalb ihrer Herrſchaft verkauft wird, wenn in der Folge allda eine Zollſtätte angelegt werden ſollte, genießen ſie die Zollfreiheit, wie bisher.

b) Von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfniſſe erforderlichen Conſumtibilien, und zwar ſowohl, wenn ſie auf ihren Herrſchaften, als in einer Unſerer Städte in Schwaben leben, jedoch werden ſie den Verfügungen gemäß ſich benehmen, welche zu Verhütung der Unterſchleife getroffen werden.

34. Die Lehen, welche die fuggeriſche Familie beſitzt, werden näher recherchirt werden, und nach ihrer Beſchaffenheit wird wegen der verlangten Allodification derſelben Unſere beſtimmte Aeuſſerung erfolgen.

35. Wir werden die Privilegien und Familienreceſſe, durch welche die Fuggeriſche Hausverfaſſung beſtimmt wird, beſtättigen, ſobald dieſe Uns zur Einſicht werden vorgelegt worden ſeyn, und nichts darin enthalten iſt, welches gegenwärtiger Erklärung entgegen iſt.

36. Wir genehmigen, daß die Mitglieder der Fuggeriſchen Familie, die nicht in Unſeren Dienſten ſich befinden, ihre Familien-Uniform ferner beibehalten, auch ihre Diener die bei ihnen eingeführte Uniform tragen; doch werden ſie dabei das Bayeriſche Nationalzeichen, die Bayeriſche Cocarde, auf ihren Hüten tragen, und bei ſich einführen.

Auch werden ihre Aemter künftig den Titel führen: Königlich-Bayeriſch-reichsgräflich-Fuggeriſches Oberamt oder Pflegamt N.

37. Dem Grafen Fugger zu Kirchberg und Weiſſenhorn werden die nämlichen Perſonalvorzüge gewährt, welche den übrigen Mitgliedern der reichsgräflich-Fuggeriſchen Familie

in den vorſtehenden §§. 2, 5, 12, 17 B. 22 und 36. bewilligt worden ſind. Rückſichtlich ſeiner beſitzenden Herrſchaften Kirchberg und Weiſſenhorn wird derſelbe in dem Beſitze jener Rechte und Vorzüge belaſſen werden, worin gedachte ſeine Herrſchaften als landſäſſig zuvor unter der öſterreichiſchen Regierung ſtanden; es werden daher ſeine Beamtungen keinem Unſerer Landgerichte zugetheilt, ſondern wie ehevor unmittelbar Unſeren Landesſtellen untergeordnet, auch ihnen die Titulatur gleich den übrigen reichsgräflich-Fuggeriſchen Aemtern ertheilt werden.

38. Sollten andern Ständen, die in der nämlichen Categorie, wie ſie, ſich befinden, in der Folge größere Vortheile zugeſtanden werden, ſo wird ihnen eine gleiche, verhältnißmäßige Theilnahme an denſelben zugeſichert.

39. Austauſchungen und Purificationen, die zum Zwecke haben, in Jurisdictions- Patronats- Jagd- Gerechtſamen und Cameral-Revenüen mit Unſeren Beſitzungen vermiſchte Gebiete der Grafen Fugger in Schwaben in der Nähe ihrer Wohnſitze, ſo weit es in quali et quanto geſchehen kann, in ein geſchloſſenes Ganze zu bringen, werden von Uns bewilligt, und das General-Landes-Commiſſariat in Schwaben angewieſen werden, über die deßfalls einzureichenden Vorſchläge ſogleich die nöthigen Unterſuchungen vorzunehmen, und Uns zur Prüfung vorzulegen.

40. Die über die Burgauiſchen Verhältniſſe bisher beſtandenen ſogenannten Interims-Mittel, ſo wie alle ſonſtigen Privilegien, Freiheiten und Verträge, auf welche die Grafen von Fugger wegen ihrer Unſerer Souveränität nunmehr unterworfenen Herrſchaften ſich beziehen könnten, haben, in ſo weit ſie der gegenwärtigen Declaration zuwider ſind, keine Giltigkeit, und die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer Beſitzungen müſſen künftig einzig nach den Beſtimmungen und dem Sinne dieſer Declaration beurtheilt werden.

Uebrigens ſoll vorſtehende Declaration für Uns, Unſere Erben und Nachfolger als ein für immer geltendes pragmatiſches Staatsgeſetz angeſehen, und Unſere ſämmtlichen Landesſtellen ſollen angewieſen werden, hierauf feſt und unverbrüchlich zu halten.

Zu Urkunde alles deſſen haben Wir die gegenwärtige Declaration höchſteigenhändig vollzogen, und Unſer Königliches Siegel beifügen laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 7. Juni 1806.

Max Joſeph. (L. S.)

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl
von Flad.

Wir Endesunterzeichnete Senioren und übrige regierende Mitglieder der reichsgräflich-Fuggeriſchen Familie in Schwaben urkunden anmit:

Nachdem Seine Königliche Majeſtät von Bayern auf unſere unterm 16. April heurigen Jahres allerunterthänigſt eingereichten Vorſchläge über die Bedingungen, unter welchen wir uns aus allertiefſter Devotion gegen Seine Königliche Majeſtät von Bayern bewogen gefunden haben, unſere ſämmtlichen reichsſtändiſchen ritterſchaftlichen und übrigen Beſitzungen in Schwaben der Souveränität Seiner Königlichen Majeſtät zu unterwerfen, nach hierüber

mit der höchſten Miniſterialſtelle gepflogenen Unterhandlungen obige Allerhöchſte Declaration als ein für Allerhöchſtdieſelbe, Ihre Erben und Nachfolger in der Regierung des Landes, verbindliches pragmatiſches Geſetz zu erlaſſen, allergnädigſt geruhten.

Als nehmen wir dieſe Allerhöchſte Declaration mit allerunterthänigſtem Danke an, und verbinden uns für unſere Erben und Nachkommen, alles getreu und unverbrüchlich zu halten, und zu erfüllen, was uns in deren Gemäßheit zu halten und zu erfüllen obliegt.

Deſſen zur Bekräftigung haben wir gegenwärtige Revers-Urkunde eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

Augsburg, den 10. Juni 1806.

(L. S.) Joſeph Graf Fugger von Glött senior, für ſich und tutorio nomine für den Grafen Friedrich von Kirchberg.

(L. S.) Joſeph Hugo Fugger, Graf von Kirchheim, subsenior, antonianiſcher Linie.

(L. S.) Maria Joſeph Graf Fugger von Dietenheim.

(L. S.) Carl Anton Fugger, Graf von Nordendorf.

VI. Verhältniſſe des Herrn Grafen von Giech, Erlaucht. a)

§. 161.

(Aſſecurationsacte für den Grafen von Giech zu Thurnau betr.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, urkunden und bekennen hiedurch, daß, nachdem Wir den von des ehemaligen Markgrafen von Brandenburg Culmbach Liebden im Jahre 1699 ohne den Conſens Unſeres Churhauſes an die Grafen von Giech zu Thurnau für 26,000 fl. veräußerten Landeshoheitsdiſtrict in und um Thurnau reclamirt haben, und denſelben in Beſitz nehmen laſſen, Unſer lieber Getreuer, der Graf von Giech zu Thurnau aber hierauf gebeten hat, ihm dieſen Diſtrict fernerhin mit gewiſſen Vergünſtigungen unter brandenburgiſcher Landeshoheit zu belaſſen, Wir ihm hierin gnädigſt willfahren wollen, und darüber nachſtehende Aſſecuration ausſtellen laſſen.

I.

Der Graf von Giech zu Thurnau und ſeine männlichen Descendenten ſollen den im Jahre 1699 veräußerten Diſtrict in und um Thurnau, ſo weit er vermarkt und vergränzt iſt, unter Unſerer Landeshoheit ferner beſitzen, und von Fällen zu Fällen damit von Unſerem Landesminiſterium der fränkiſchen Fürſtenthümer, als mit einem brandenburgiſchen Mannlehen in Unſerem höchſten Namen beliehen werden. Wogegen die nach den Stipulationen

a) ſ. hiezu auch vorſtehende Entſchließung vom 14. September 1831.

vom Jahre 1699 gezahlten 26,000 fl. den Königlichen Caſſen einen und anheim gefallen bleiben.

II.

Die gegenwärtig in dem Flecken zu Thurnau beſtehende gräflich Giechiſche Canzlei, das Conſiſtorium und die Aemter bleiben ganz in ihrer bisherigen Verfaſſung, jedoch ſind ſie der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer zu Bayreuth untergeordnet; ſie müſſen von denſelben Befehle annehmen, ſich den verfaſſungsmäßigen Viſitationen derſelben unterwerfen, und in allen Rechts- und Polizeiſachen ſich lediglich nach Unſeren Geſetzen, Verordnungen, Edicten und Anſtalten, welche ihnen jedesmal eröffnet werden ſollen, richten.

III.

In Rechtsſachen der Giechiſchen Unterthanen gehen die Appellationen von den Giechiſchen Aemtern an die Giechiſche Canzlei zu Thurnau, von dieſer an die Regierung erſten Senats zu Bayreuth und von da weiter nach dem Organiſationspatente vom 3. Juli 1795.

IV.

Die ganze gräflich Giechiſche Dienerſchaft muß Unſerem Königlichen Hauſe jedesmal verpflichtet werden.

V.

Der Graf von Giech von Thurnau macht nebſt dem Prälaten zu Langheim den erſten Landſtand des Fürſtenthums Bayreuth aus.

VI.

Das Zunft- und Handwerksweſen bleibt dem Grafen von Giech zu Thurnau ferner vorbehalten, jedoch muß er ſich lediglich nach den Einrichtungen bequemen, welche im obergebirgiſchen Fürſtenthume Bayreuth ſtatt haben, und er ſteht deshalb unter der Controlle der Kriegs- und Domänenkammer zu Bayreuth. Die Gefälle aber, welche ſich davon ergeben, bleiben ihm allein.

VII.

Das Recht der Steuern, des Zolls, des Umgelds, Fleiſchaufſchlages, der Mehlaccife, des Stempelpapiers, Impoſtes und Callateral-Erbgelder-Erhebung ſtehen allein Unſerm Königlichen Churhauſe zu. Jedoch wollen Wir nach einer genauen Recherche dieſer Einkünfte dem Grafen von Giech dasjenige in einer runden Summe auswerfen und abgeben laſſen, was er bis jetzt nach Abzug des der fränkiſchen Ritterſchaft geleiſteten Abtrags, welcher von nun an aufhört, übrig behalten hat.

VIII.

Alle grundherrſchaftlichen Abgaben bleiben dem Grafen von Giech ohne Ausnahme.

IX.

Das Enrollement, das Ausheben der Soldaten, Marſch- und Einquartirungs-Servis und Fouragewefen, Proviant- und Kriegsfuhren beſorgt und ordnet Unſere Kriegs- und Domänenkammer durch die gräflich Giechiſche Canzlei an.

X.

Die Kirchenrechte, welche zeither der Graf von Giech zu Thurnau ausgeübt hat, beſtehen noch ferner unter der Aufſicht des zweiten Regierungsſenats zu Bayreuth und nach

dem Kirchengebete für Uns und Unſer Königliches Churhaus kann auch für den Grafen in den Thurnauiſchen Kirchen gebetet werden.

ꝛc. ꝛc.

Zur Verſicherung alles deſſen, was hier vorſteht, haben Wir dieſe Aſſecurationsacte allerhöchſt eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Inſiegel beidrucken laſſen.

So geſchehen Berlin den 10. November 1796.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

§. 162.

Nr. Pr. 2811.

(Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Grafen von Giech zu Thurnau betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Grafen Giech zu Thurnau ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und haben Uns bewogen gefunden, im Allgemeinen zu erklären:

A. daß Wir dem Grafen Giech die in der Königlich preußiſchen Aſſecurationsacte vom 10. November 1796 und in der darauf gefolgten Belehnung vom 12. Juni 1798 eingeräumten Vorzüge und Freiheiten nur ſo weit in Zukunft geſtatten können, als dieſe mit der Conſtitution Unſeres Reiches vereinbarlich ſind.

B. Eben dieſes verſteht ſich von den Stipulationen der Unterwerfungsacte von 1804 über die Bezirke Buchau und Wieſentfels, wogegen Wir aber Unſere ältern Rechte vorbehalten, welchen allenfalls hiebei zu nahe getreten worden, weswegen Wir eine beſondere Unterſuchung darüber von euch erwarten.

Im Beſondern können

1) die Immunitäten des Grafen Giech und ſeiner Dienerſchaft von den Steuern und Conſumtionsauflagen gegen die Conſtitution und gegen das organiſche Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 §. 50 forthin nicht mehr beſtehen. Jedoch wollen Wir dem Grafen Giech die Zoll- und Weggeldsbefreiung gleich den mediatiſirten Fürſten und Grafen nach dem angezogenen Edicte §. 60 geſtatten.

2) Was den befreiten Gerichtsſtand des Grafen Giech betrifft, ſo ſoll es nach Unſerer Declaration vom 19. März 1807 lit. A. und nach Unſerm Edicte über die Gerichtsverfaſſung §. 11 gehalten werden.

3) Die Canzlei, das Conſiſtorium und die niedern Aemter, welche dem erwähnten Grafen Giech Königlich preußiſcher Seits zugeſtanden worden, unterliegen den Beſtimmungen Unſerer Declaration vom 19. März 1807 Unſers Edictes über die Gerichtsverfaſſung und Unſeres Edictes über die gutsherrlichen Rechte.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung habt ihr durchgehends in Erfüllung zu bringen, und den Grafen Giech davon in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 4. Juni 1811.

An
den Generalcommiſſär des Mainkreiſes alſo ergangen.

Nr. Pr. 10209.

§. 163.

(Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Grafen von Giech betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über euern unter dem 1. Februar d. J. erſtatteten Bericht in Beziehung auf die Beſtimmung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Grafen von Giech ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und haben darauf beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Grafen von Giech ſind durch Unſere Declaration vom 4. Juni 1811 bereits beſtimmt worden, und Wir ſind nicht geneigt, derſelben eine größere Ausdehnung zu geben; da in dieſer Declaration nur in beſtimmten Beziehungen die allgemeine Declaration vom 19. März 1807 über die Verhältniſſe der Unſerer Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren als anwendbar erklärt worden iſt, ſo iſt Unſer Wille, daß bei Feſtſetzung der Verhältniſſe des Grafen von Giech Unſere Erklärung vom 4. Juni 1811 als Regel ſtets angeſehen werde, und die Beilage IV. der Conſtitution Unſers Reichs nur in jenen beſtimmten aus der Declaration vom Jahre 1807 geſchöpften Fällen für den Grafen von Giech in Anwendung komme.

In Beziehung auf die gutsherrlichen Rechte bleibt daher die Juſtizcanzlei des Grafen von Giech in eben dem untergeordneten Verhältniſſe gegen euch und in Juſtizgegenſtänden gegen Unſer Appellationsgericht für den Obermainkreis, wie dieſes in der Declaration vom 19. März 1807 beſtimmt iſt; auf die Bildung einer Regierungs= und Juſtizcanzlei kann der Graf von Giech keinen Anſpruch machen.

Das dem Grafen von Giech bewilligte Immediatconſiſtorium bleibt dem einſchlägigen Conſiſtorium wie bisher untergeordnet, in Anſehung der gräflichen Domänialcanzlei hat es bei den Beſtimmungen der Declaration vom Jahre 1807 ſein Bewenden, eben ſo findet bei der Verpflichtung der Mediatbeamten lediglich die Declaration vom Jahre 1807 ihre Anwendung.

In Beziehung auf die perſönlichen Ehrenrechte des Grafen von Giech beſtimmen Wir Folgendes:

Da der Graf von Giech durch eine freiwillige Unterwerfung früher ſchon aus der Claſſe der ehemaligen Reichsunmittelbaren ausgetreten iſt, ſo kann die deutſche Bundesacte auf denſelben keine Anwendung finden, daher kann der Vorbehalt der Ebenbürtigkeit, ſo wie die Befreiung von der Militärpflichtigkeit der Standesherren, welche aus der deutſchen Bundesacte fließen, von dem erwähnten Grafen nicht in Anſpruch genommen werden; wenn gleich dem Grafen von Giech in der über deſſen ſtaatsrechtliche Verhältniſſe erlaſſenen Declaration

vom Jahre 1811 das Prädicat „Herr" nicht beigelegt wurde, ſo wollen Wir doch in Erwägung, daß der Graf von Giech ſchon früher zum erſten Landſtand der vormaligen Provinz Bayreuth erklärt war, und daß derſelbe in die Kammer der erblichen Reichsräthe vormals reichsſtändiſcher Häuſer von Uns berufen wurde, dem erwähnten Grafen bewilligen, daß demſelben in allen Ausſchreiben von Unſern Stellen das Prädicat „Herr" gegeben werde, auch wollen Wir demſelben geſtatten, ſich nach ſeinen Stammgütern zu benennen. In Beziehung auf die kirchlichen Ehrenrechte iſt die Beſtimmung der Declaration vom Jahre 1807 in Anwendung zu bringen, und da in derſelben der Zeitraum des Trauergeläutes nicht beſtimmt iſt, ſo können die in der Verfaſſungs-Urkunde Beilage IV. aufgenommenen Beſtimmungen zur Norm dienen. Die Freiheit von der Einquartirung, ſo wie das Vorrecht einer Ehrenwache können als Ehrenrechte dem Grafen von Giech aber nicht bewilligt werden.

Uebrigens wollen Wir in Beziehung auf die grundherrlichen Rechte und die Beſteuerung des Grafen von Giech jene Beſtimmungen beſtätigen, welche Wir in Unſerer Declaration vom Jahre 1811 ausgeſprochen haben, und wonach Wir euch in der Entſchließung vom 2. Januar d. J. angewieſen haben.

Ihr habt dieſe Unſere Entſchließung dem Grafen von Giech zu eröffnen und hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. October 1819.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nr. 19400. **§. 164.**

(Die gräflich Giechiſchen ſtandesherrlichen Perſonalvorzugsrechte betr.)

M. J. K.

Wir haben von den neuern Eingaben des Grafen von Giech in Bezug auf die Verhältniſſe ſeines Hauſes bei unſern Staatsminiſterien des Aeußern, der Juſtiz und des Innern Einſicht nehmen laſſen, und in Berückſichtigung der frühern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer Familie beſchloſſen, daß dieſelbe, inſoferne als ſie im Beſitze der Herrſchaft Thurnau bleiben wird, aller perſönlichen Ehrenvorzüge, welche in dem Titel I. §. 1—17 der IV. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde dem Standesherrn zugeſtanden ſind, mit Ausnahme derjenigen theilhaft ſeyn ſoll, die ſich auf eine Ehrenwache, auf die Befreiung von Einquartirungen Unſerer Truppen, und auf die Haltung des Wochenblattes beziehen, von welcher erwähnter Graf ſelbſt bereits abgeſtanden iſt. Rückſichtlich aller dergleichen und übrigen Rechte und Vorzüge dieſes Hauſes verbleibt es bei den in Unſern frühern Declarationen vom 4. Juni 1811 und 21. October 1819 getroffenen Beſtimmungen.

Hienach habt ihr das Weitere zu verfügen.

Baden, den 13. Juli 1821.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 165.

Nr. Pr. 14716.

(Die Bewilligung des Prädicats „Erlaucht“ für die Häupter der gräflichen Familien von Pappenheim und von Giech betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben ſich bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchſtihrer Zuſtimmung gefaßten und unterm 22. April des nämlichen Jahres bekannt gemachten Beſchluß, die Titulatur der Häupter der vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien betreffend (Regierungsblatt 1829 Seite 353 folg.) auf die Familien der Herren Grafen von Pappenheim und von Giech in Berückſichtigung ihrer früheren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe anwendbar zu erklären, die Anreihung derſelben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, demzufolge den jedesmaligen Familienhaupte das Prädicat „Erlaucht“ allergnädigſt zu verleihen, und zu verordnen, daß demſelben dieſe Titulatur in allen von den Königlichen Stellen und Behörden zu erlaſſenden Ausfertigungen ertheilt werde.

München, den 14. September 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1831 St. 35 S. 643.

§. 166.

(Königliche Allerhöchſte Beſtätigung des gräflich von Giech'ſchen ſtandesherrlichen Mediatconſiſtoriums zu Thurnau.)

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſtes unterm 9. Mai l. Js. an das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium erlaſſenes Reſcript auf die Anzeige des Standesherrn und erblichen Reichsraths Herrn Grafen von Giech, im Hinblick auf den §. 44 des Edicts IV. zur Verfaſſungsurkunde, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betreffend, zu genehmigen geruht, daß das nunmehr vollſtändig organiſirte gräflich von Giech'ſche ſtandesherrliche Mediatconſiſtorium zu Thurnau auch in das durch den erwähnten §. 44 bezeichnete Verhältniß der unmittelbaren Unterordnung unter das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium trete, und den damit verbundenen Wirkungskreis einnehme.

Reg. Bl. v. J. 1834 St. 27 S. 775.

§. 167.

Nr. 36348.

(Das gräflich von Giech'ſche Mediatconſiſtorium zu Thurnau, reſp. deſſen Correſpondenzform betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Mediatconſiſtorien ſind durch §. 44 der IV. Verfaſſungsbeilage unbedingt, alſo auch bezüglich der Geſchäftsformen auf die für die unmittelbare Conſiſtorien ertheilte Vor-

ſchriften hingewieſen. Da nun ſelbſt die ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizcanzleien bezüglich derer der §. 40 derſelben Verfaſſungsbeilage eine Ausnahme feſtſtellt, dieſer Ausnahme nur bezüglich des Unterordnungsſtyls, nach der Kreisregierung ihres Diſtrictes formalia „an die Königliche Regierung" und zwar wegen des nach §. 29 beſtehenden ausnahmsweiſen Unterordnungsverhältniſſes unterliegen, da ferner aus eben dieſen Gründen ſelbſt die Mediat-Regierungs- und Juſtizcanzleien mit den Appellationsgerichten im coordinirten Verhältniſſe zu correſpondiren haben (Allerhöchſtes Immediatreſcript an ſämmtliche Appellationsgerichte des Reiches d. d. 12. Februar 1819) und aus gleichem Motive das unmittelbare Reſcribiren und Aufſchlußabfordern den, den betreffenden Mediatcanzleien nicht unmittelbar vorgeſetzten Regierungen ausdrücklich unterſagt iſt (Ausſchreiben des Staatsminiſteriums des Innern vom 2. Auguſt 1829) ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch das gräflich Giech'ſche Mediatconſiſtorium mit den übrigen Conſiſtorien ſowohl als mit den Königlichen Kreisregierungen der Coordinationsformen ſich zu bedienen habe.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird hiernach das Weitere verfügen.

München, den 27. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Notification den übrigen Regierungen dieſſeits des Rheins.

§. 168.

Nr. 7228.

(Die Form der Ausfertigungen bei dem Mediatconſiſtorium zu Thurnau nach Maaßgabe einer wegen Ausfertigungen der Juſtizcanzleien am 24. April 1826 ergangenen Juſtizminiſterialentſchließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 21. März d. J., den Geſchäftsſtyl bei dem gräflich Giech'ſchen Mediatconſiſtorium zu Thurnau betreffend, wird dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium hierneben Abdruck der unterm 24. April 1826 an das Königliche Oberappellationsgericht ergangenen Entſchließung, die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizcanzleien betreffend, mitgetheilt, um hiernach das gräflich Giech'ſche Mediatconſiſtorium zur analogen Beobachtung der angemeſſenen Form ſeiner Ausfertigungen anzuweiſen.

München, den 6. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

ad Nr. 7228.

(Die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizcanzleien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem im Berichte vom 29. Auguſt präſ. 1. September vorigen Jahres erſtatteten Gutachten entſprechend, die Aufſchriften von Ausfertigungen der Juſtizcanzleien betreffend, iſt die Juſtizcanzlei zu Amorbach wegen der bei den Ausfertigungen gebrauchten dem Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Juſtizcanzleien nach der Verordnung vom 1. November 1801 nicht angemeſſenen Aufſchrift „im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern ꝛc." zu beſcheiden, und die Weiſung zu erlaſſen, daß die ermeldeten Juſtizcanzleien in ihren Ausfertigungen nach dem Verhältniſſe ihres Inhaltes die Aufſchrift: „Erkenntniß (oder) Entſchließung" anzuwenden, ſodann die Erkenntniſſe oder Entſchließungen in der gewöhnlichen Form abzufaſſen, und am Schluſſe die ausfertigende Stelle nebſt der Unterſchrift des Vorſtandes und des Secretärs zu ſetzen haben.

München, den 24. April 1826.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An

das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

VII. Verhältniſse des Herrn Grafen von Pappenheim, Erlaucht. *)

§. 169.

Nr. Pr. 7477.

(Die Beſitznahme der Grafſchaft Pappenheim betr.)

M. J. K.

Da Wir die Herrſchaft Pappenheim als eine in Unſerm Gebiete eingeſchloſſene vormalige Reichsritterſchaft=Beſitzung Unſerer Hoheit unterworfen haben, ſo ſind die künftigen Verhältniſſe derſelben zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt nach Unſerer Declaration vom 31. December v. Js. (Reg. Bl. V. München d. 31. Jan. 1807) in der Regel zu beſtimmen, wo Wir nicht aus beſonderer Gnade einige weitere mit Unſern Souverainitätsrechten vereinbarliche prärogativen dem Grafen v. Pappenheim in nachfolgender Entſchließung auf euern Bericht vom 12. December bewilligt haben.

---

*) S. hiezu vorſtehende Entſchließung vom 14. September 1831 (§. 165) S. 188 oben.

Hienach

I.

geſtatten Wir dem jedesmaligen Beſitzer der Herrſchaft Pappenheim diejenigen Ehrenrechte, welche in Unſerer Declaration vom 19. März über die Beſtimmung der Verhältniſſe der Unſerer Souveränität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren dieſen lit. A. zugeſtanden worden ſind.

Auch

II.

genehmigen Wir die Beibehaltung einer eigenen Gräflich-Pappenheimiſchen Juſtizcanzlei zur Ausübung der mittleren Inſtanz und der niedern Polizei, und eines Mediat-Conſiſtoriums, wenn der Graf ſeinem eigenen Intereſſe nicht zuträglicher finden ſollte, ſich auf eine bloſſe Domänial-Canzlei beſchränken zu wollen.

In dem erſten Falle iſt die Pappenheimiſche Canzlei nebſt den Beamten, da Wir die Herrſchaft Pappenheim vor der Hand der Provinz Ansbach zutheilen, je nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände

a) dem fränkiſchen General-Commiſſariate,
b) der Ansbacher Kriegs- und Domänen-Kammer,
c) dem Ansbacher Conſiſtorium,
d) dem oberſten Juſtiz-Tribunal zu Bamberg, dann
e) der Ansbacher Regierung als der unmittelbar oberaufſehenden Gerichtsſtelle zu untergeben, und das Gebiet ſelbſt mit dem zunächſt gelegenen Kreisdirectorio in Verbindung zu ſetzen. Wobei Unſere neueſte Declaration lit. L. zum Grunde zu legen iſt.

Im zweiten Falle mußte die Verwaltung des Pappenheimiſchen Gebietes nach den in Unſerer Declaration vom 31. December beſtimmten Verhältniſſen der Patrimonialgerichte zu Unſern Landesbehörden regulirt werden. Dagegen

III.

iſt die Ausſcheidung der landesherrlichen und gutsherrlichen Gefälle nach Unſerer Declaration über die ritterſchaftlichen Beſitzungen Abſchnitt V. vorzunehmen, und bei allen Gegenſtänden, welche auf die Staats-Finanzgewalt Bezug haben, iſt nach den in dieſem Abſchnitte lit. A, B, C, D, E u. F enthaltenen Nummern zu verfahren.

IV.

In Betreff des Schuldenſtandes habt ihr euch nach Unſerer neuern Declaration, welche Wir über die Beſitzungen der Unſerer Souverainität untergebenen Fürſten und Grafen erlaſſen, und zwar nach den Beſtimmungen derſelben lit. J. zu benehmen.

V.

Wegen der Beiträge zur Beſoldung oder Penſionirung der für die allgemeine Adminiſtration zeither geſtellt geweſenen Individuen habt ihr euch nach der nämlichen Declaration zu benehmen.

VI.

Das bisherige Pappenheimiſche Lotto muß künftig gänzlich aufhören, dagegen ſind Wir nicht abgeneigt, das decretirte Perſonal zu übernehmen, und die brauchbaren Vorräthe abzulöſen; worüber ein beſonderer detaillirter Bericht mit den gehörigen Ausweiſen zu erſtatten iſt.

VII.

Die übrigen Verhältniſſe des Pappenheimiſchen Gebietes zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt ſind nach Unſerer Declaration vom 31. December v. Js. zu reguliren.

Nach dieſen Beſchlüſſen habt ihr die einſchlägigen Behörden anzuweiſen, auch den Grafen von Pappenheim davon in Kenntniß zu ſetzen, und ihm zu eröffnen, daß nach den eingetretenen veränderten politiſchen Verhältniſſen von einer mit ihm abzuſchließenden Convention, von welcher unter ganz andern Vorausſetzungen vormals die Rede geweſen ſey, nun nicht mehr die Frage ſeyn könne.

Das Generalcommiſſariat von Neuburg iſt unter heutigem Dato angewieſen worden, ſämmtliche auf Pappenheim Bezug habende Acten, wenn es noch nicht geſchehen iſt, an euch abzuliefern.

München, den 20. März 1807.

An
den Generalcommiſſär in Franken alſo ergangen.

§. 170.

Nr. Pr. 574.

(Die Ehrenrechte und Vorzüge des Grafen von Pappenheim betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die von dem erblichen Reichsrathe Grafen von Pappenheim bei uns unmittelbar eingereichten verſchiedenen Vorſtellungen, insbeſondere die sub praes. 8. November 1822, ſeine ſtandesherrlichen Vorrechte betreffend, ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen hierauf, wie folgt:

I.

Da in Unſern früheren Entſchließungen, namentlich in jener vom 20. März 1807, auf die beſonderen Verhältniſſe der Grafſchaft Pappenheim und des gräflich Pappenheimiſchen Hauſes die geeignete Rückſicht bereits genommen, auch darnach der jedesmalige Beſitzer der Grafſchaft Pappenheim in der Kammer der Reichsräthe den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien angereihet worden, ſo können Wir im Allgemeinen eine weitere Ausdehnung der gegebenen Vorzüge und Rechte, welche mit den Beſtimmungen Unſerer Reichsverfaſſung ſich nicht vereinbaren läßt, nicht gewähren.

II.

Wir wollen jedoch, daß alle jene Ehrenrechte und Vorzüge, welche dem Grafen von Pappenheim in Folge der Entſchließung vom 20. März 1807 durch Unſere auf ſie anwendbare Declaration, ſo wie durch die Beilage IV. zu Titel V. §. 2 der Verfaſſungsurkunde des Reiches zugeſichert ſind, denſelben ungeſchmälert zu Theil werden, hiernach

a) gehören die Grafen von Pappenheim zum hohen Adel und ſie haben das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe;

b) ſind die Häupter dieſer Familie den erſten Standesherren in dem bayeriſchen Staate angereiht, und ſie können alle jene Ehrenrechte und perſönliche Vorzüge anſprechen, welche in Unſerem Edicte über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, im Abſchnitte I. von §. 1 bis 17 ertheilt ſind; ferner

c) finden die in dem angeführten Edicte in Beziehung auf Rechtspflege, Polizeiverwaltung, auf kirchliche Angelegenheiten, und auf die Verhältniſſe der Staatsdiener in den §§. 18 bis 25 im Abſchnitt II., dann 25 bis 42 im Abſchnitte III. ſo wie im Abſchnitt IV. von §. 43 bis 48 und im Abſchnitt VII. von §. 61 bis 64 enthaltenen Beſtimmungen auf die Inhaber der Herrſchaft Pappenheim ihre Anwendung.

III.

Unſere Regierung des Rezatkreiſes hat von dieſen Beſchlüſſen den Reichsrath Grafen von Pappenheim in Kenntniß zu ſetzen, und zugleich, ſowohl die einſchlägigen Behörden darnach anzuweiſen, als zur Vollziehung derſelben, ſo weit es in ihrer Competenz gelegen iſt, das Weitere Erforderliche zu verfügen.

München, den 27. Januar 1825.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 171.

(Die von dem Herrn Grafen von Pappenheim ſeiner Dienerſchaft beſtimmte Uniform, dann die fürſtlich Carolatiſche Stiftung für die Herrſchaft Pappenheim betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte vom 9. und 23. September d. Js. die von dem Herrn Grafen von Pappenheim ſeiner Dienerſchaft beſtimmten Uniform, dann die fürſtlich Carolatiſche Stiftung für die Herrſchaft Pappenheim betreffend, und auf die von dem beſagten Herrn Grafen ſelbſt Uns unmittelbar übergebene Vorſtellungen vom 31. October und 6. November, haben Wir beſchloſſen und verfügen:

I.

Im Allgemeinen ſollen für die Grafſchaft Pappenheim und deren Inhaber auch fernerhin diejenigen Beſtimmungen zur Richtſchnur dienen, welche in dem an das ehemalige General-Landescommiſſariat in Franken von Uns erlaſſenen Reſcripte vom 20. März 1807 ausgeſprochen ſind.

Wir haben hiebei auf die früheren Verhältniſſe des gräflichen Hauſes jede mögliche Rückſicht bereits genommen, und können eine weitere Ausdehnung der gegebenen Vorzüge und Rechte, Kraft der Reichsverfaſſung nicht wohl gewähren.

II.

Durch die vorſtehende Zurückweiſung auf das angeführte Reſcript erlediget ſich die beſondere Anfrage rückſichtlich der Titel und Uniformen der gräflichen Dienerſchaft von ſelbſt, da dem Herrn Grafen die nämlichen Ehrenrechte zukommen, welche den vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren durch die Declaration vom 19. März 1807 eingeräumt worden ſind.

In Gemäßheit dieſer Declaration sub lit. L §§. 1 und 2 kann der Herr Graf dem zur Verwaltung ſeiner Rechte und Einkünfte angeſtellten Perſonal eigene Uniformen und beſondere Titel geben, wenn beide auf die benannten Diener beſchränkt, die Uniformen im gehörigen Verhältniſſe zu jener Unſerer unmittelbaren Staatsdiener regulirt, die Titel der individuellen Dienſteigenſchaft gehörig angepaßt, und insbeſondere die Juſtizbeamten in die geeignete Claſſe eingereiht werden, worauf Unſere Regierung pflichtmäſſig aufmerkſam ſeyn ſoll, und wornach ſie die gemachten Vorſchläge zu würdigen hat.

Nachdem übrigens in der Eingabe des Herrn Grafen vom 31. October d. Js. vorkömmt, daß einigen gräflichen Dienern ihre Titel zum Theil bereits von ſeinen Vorfahrern oder doch vor der Mediatiſirung ertheilt worden ſeyen, ſo wollen wir dem Geſuche um die Beibehaltung derſelben hiemit mit geeigneten Uniformen beſonders willfahrt haben.

III.

Die weitere Frage in Beziehung auf die in Pappenheim beſtehende Juſtizcanzlei endlich entſcheidet ſich ebenfalls durch die am 20. März 1807 erklärten Beſtimmungen, wonach dem Herrn Grafen die Beibehaltung einer ſolchen Canzlei zur Ausübung der mittleren Inſtanz und der niedern Polizei, nebſt einem Mediatconſiſtorium, geſtattet worden iſt, und Wir wollen, daß der Beſitz der dießfallſigen Rechte, wie ſie bisher ausgeübt worden ſind, und noch gegenwärtig ausgeübt werden, ungeſchmälert bleiben ſolle.

Hiernach hat ſich Unſere Regierung des Rezatkreiſes zu achten, und von dieſer Unſerer Entſchließung den Herrn Grafen von Pappenheim in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 23. November 1813.

An
die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

VIII. Verhältniſſe des Herrn Grafen Pückler-Limpurg Erlaucht.

§. 172.

Nr. 20410.

(Die Ertheilung des Prädicates „Erlaucht" an den Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchſt Ihrer Zuſtimmung gefaßten und unter dem 22. April deſſelben Jahres bekannt gemachten Beſchluß: die Titulatur der Häupter der vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien betr. (Regbl. 1829 S. 353 ff.) auf die Familie des Herrn Grafen von Pückler-Limpurg in Berückſichtigung ihrer frühern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe anwendbar zu erklären, die Anreihung derſelben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen und demzufolge zu verordnen, daß dem nach Anzeige der Betheiligten zur Ausübung der Ehrenrechte des genannten gräflichen Hauſes befugten Herrn Grafen Friedrich von Pückler-Limpurg in allen von den Königlichen Stellen und Behörden zu erlaſſenden Ausfertigungen das Prädicat „Erlaucht" ertheilt werde.

München, den 31. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

IX. Bewilligung des Prädicates „Erlaucht" an den Herrn Grafen von Törring-Guttenzell.

§. 173.

Nr. Pr. 6458.

(Die Bewilligung des Prädicates „Erlaucht" an den Reichsrath Herrn Grafen von Törring-Guttenzell betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die vormalige Reichsſtandſchaft des Reichsrathes Grafen Maximilian von Törring-Guttenzell, hinſichtlich der im Königreiche Württemberg gelegenen Herrſchaft Gutten-

zell in Rückſicht auf den Artikel XXIV. des Reichsentſchädigungs-Deputations-Receſſes vom 25. Februar 1803 keinem Zweifel unterliegt, und deshalb auch die Anwendbarkeit der in der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 13. Februar v. J. zu Stande gekommenen Uebereinkunft auf ihn von Seite der Krone Württemberg bereits anerkannt worden iſt; ſo haben Seine Majeſtät der König durch Allerhöchſtes Signat vom 12. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß ſämmtliche Stellen und Behörden zur Ertheilung des Prädicates „Erlaucht“ an den Reichsrath Grafen von Törring-Guttenzell in den an ihn zu erlaſſenden Ausfertigungen angewieſen werden, und die dieſfällige Bekanntmachung im Regierungsblatte erfolge.

München, den 16. Juni 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Reg. Bl. v. J. 1830. St. XXIII. S. 873.

Dritter Titel.

Rechtsverhältniſſe des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels.

Dritter Titel.

Rechtsverhältnisse des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels.

§. 174.

(Die der Königlichen Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die definitive Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der Unſerer Souverainität unterworfenen Ritterſchaft, mit ihren Hinterſaſſen, zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt, ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, wornach Wir Folgendes verordnen:

A. In Anſehung der allgemeinen perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer.

1) Die Unſerer Souverainität unterworfenen Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft haben diejenigen allgemeinen perſönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach den gegenwärtigen oder künftigen Geſetzen der Adel in Unſerer Monarchie ſich zu erfreuen hat; dagegen

2) ſind mit der aufgelösten Ritterſchaft alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen erloſchen, welche ihnen als Mitgliedern einer unmittelbaren, ritterſchaftlichen Corporation zukamen.

3) So wie dieſelbe mit Unſerem landſäſſigen Adel alle Vorrechte theilten, ſo ſind ſie auch den Geſetzen, welche dieſen verbinden, unterworfen.

4) Die perſönliche Erſcheinung und Eidesablegung wird den Rittergutsbeſitzern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelaſſen; die von Uns vorgeſchriebene Subjectionsurkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einſchlägigen Generalcommiſſariate in duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzuſenden iſt.

5) Ihre Familienverträge, Succeſſionsordnungen, Fideicommiſſe erfordern künftig zu ihrer Giltigkeit die Beobachtung der Vorſchriften Unſerer Geſetze.

Die bereits errichteten müſſen, wenn ſie ferner giltig ſeyn ſollen, zu Unſerer Beſtätigung eingeſendet werden.

6) Diejenigen adelichen Gutsbeſitzer, deren Familieneigenthum unter der Hoheit verſchiedener Souveraine ſich befindet, haben innerhalb ſechs Monaten eine beſtimmte Erklärung abzugeben; ob ſie ihr ſtändiges Domicilium in Unſerem Königreiche feſtſetzen, oder als Forenſes betrachtet und behandelt ſeyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbeſitzer hierbei nicht

beſchränken, ſo lange ſie ihren Wohnſitz in den Staaten der Bundesgenoſſen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Beſitze eines landſäßigen Gutes obliegen, Genüge leiſten.

7. Die Adelichen, welche in Unſerm Königreiche ihr gewöhnliches Domicilium haben, dürfen ohne beſondere Erlaubniß in keine fremde Dienſte treten, und wenn ſie auswandern, ſo erhalten Unſere Auswanderungsgeſetze bei ihnen ihre Anwendung.

B. In ſpecieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

I. Der Geſetzgebung.

In allen ſubjicirten ritterſchaftlichen Orten kommen künftig die Geſetze ausſchließend Uns zu, und die Unterthanen dieſer Orte ſind an die in Unſerem Königreiche eingeführten Geſetze und Verordnungen gebunden.

Die bei ihnen bisher eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten ſollen nur in ſo weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als ſie Unſeren Geſetzen und Verordnungen nicht entgegen ſind, und nach vorgängiger Unterſuchung Unſere Beſtättigung erhalten haben.

II. Der Staatsjuſtiz=Gewalt.

1. Die adelichen Gutsbeſitzer haben für ihre Perſon und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsſtand unmittelbar vor Unſeren obern Juſtiz=Tribunalen.

2. Diejenigen Rittergüter, mit deren Beſitze die Patrimonial=Gerichtsbarkeit bloß in Civil= oder in Civil= und Criminalſachen bisher verbunden war, behalten dieſelbe; die Rittergutsbeſitzer müſſen aber bei Ausübung der ihnen hiedurch beſtätigten Gerichtsbarkeit in allen Fällen nach Unſeren eingeführten, oder künftig zur Publication kommenden Geſetzen ſich pünktlich achten. Unſern einſchlägigen Stellen kömmt deßhalb die Oberaufſicht über die Juſtizverwaltung bei den Patrimonialgerichten, die Unterſuchung ihrer Amtsführung, des Depoſitenweſens, der Hypothekenbücher ꝛc. jederzeit zu.

3. Die Patrimonialgerichte ſind in allen Juſtizſachen ohne Ausnahme Unſeren Hofgerichten unmittelbar unterworfen; alle Berufungen und alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Juſtiz müſſen bei dieſer angebracht werden, wornach Unſeren unmittelbaren Juſtizämtern, ſo wie anderen mittelbaren nicht geſtattet iſt, die Gutseingeſeſſene der Ritterſchaft unmittelbar vorzuladen. Unſere Collegien hingegen, und die von dieſen angeordneten Commiſſäre ſind befugt, an die Patrimonialgerichte unmittelbare Befehle zu erlaſſen.

4. Die Patrimonialgerichtshalter haben gleichfalls einen privilegirten Gerichtsſtand bei Unſeren Hofgerichten.

5. Dem Gutsbeſitzer ſteht zwar das Recht zu, ſeinen Gerichtshalter zu ernennen; dieſer muß aber den einſchlägigen Landesſtellen zur Prüfung präſentirt und von denſelben tüchtig befunden werden. Ferner muß ihm die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch eine ordentliche Beſtallung aufgetragen, und er von dem Gerichtsherrn den Gerichtseingeſeſſenen vorgeſtellt werden.

Der beſtätigte Gerichtshalter muß bei der Provinzial Landesſtelle den Dienſteid ablegen.

Die dermal Angeſtellten, wenn ſie wegen der erforderlichen Studien ſich ausweiſen können, ſollen nach abgelegtem Subjections- und Dienſteseide beſtättiget werden.

7. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht beſtättigten Gerichtshalter vorgenommen werden, ſind nichtig.

Sollte ein Gutsherr die Beſetzung ſeines Gerichts mit einem gehörig qualifizirten Gerichtshalter vernachläſſigen, ſo ſoll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben dieſe fruchtlos, ſo iſt von den einſchlägigen Landesſtellen ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und deſſen Beſoldung nach Verhältniß des Umfanges ſeines Geſchäftes zu beſtimmen.

Wenn der Gerichtsherr die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, und von den einſchlägigen Behörden, nach vorangegangener Prüfung tauglich befunden worden iſt, ſo wird ihm geſtattet, die Gerichtsbarkeit ſelbſt auszuüben.

8. Der Gerichtshalter kann von dem Gutsbeſitzer nicht eigenmächtig entlaſſen, ſondern nur auf vorgängige Klage und Unterſuchung von Unſerem Hofgerichte entſetzt werden. Hingegen bleibt dem Gutsbeſitzer die Anſtellung und Dienſtentlaſſung bloßer Oeconomieverwalter lediglich überlaſſen.

9. In peinlichen Fällen iſt der Gutsbeſitzer für ſich und ſeine Familie von den unteren Juſtizbehörden befreit, und Unſerem einſchlägigen Hofgerichte unmittelbar unterworfen.

10. Da, wo adeliche Gutsbeſitzer geſchloſſene Diſtricte haben, ſoll ihren Patrimonialgerichten auch die Criminalgerichtsbarkeit, wenn ſie dieſe hergebracht haben, in der Art überlaſſen werden, wie ſie Unſeren Landgerichten übertragen iſt.

In dieſem Falle hat die Gutsherrſchaft, die aus Strafen und ſonſt ſich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die Koſten zu beſtreiten; ſichere und der Geſundheit der Gefangenen unſchädliche Gefängniſſe zu unterhalten.

11. Wo die adelichen Güter und Hinterſaſſen vermiſcht mit Unſerem Gebiete ſind, da ſtehet die Criminalgerichtsbarkeit lediglich Unſeren Landgerichten zu, und es haben davon künftig keine Executionen ſtatt, auf was immer ſie ſich gründen mögen.

12. Das peinliche Verfahren in den Gerichten der adelichen Gutsbeſitzer iſt nach Vorſchrift Unſerer in dem Bezirke, wo ſie ſich befinden, eingeführten Landesgeſetze einzurichten. Auch muß jede Patrimonialgerichtsbarkeit innerhalb Unſeres Königreiches ausgeübt werden, und die Gerichtsregiſtraturen dürfen an keinem andern Orte ſeyn, als wo das Gericht gehalten wird.

III. Die Staatspolizeigewalt.

A. Bevölkerungs-Polizei.

1. Das Recht, neue Hinterſaſſen anzunehmen, bleibt den Gutsbeſitzern, jedoch mit Unterordnung Unſerer oberen Aufſicht dergeſtalt, daß die Annahme eines neuen Hinterſaſſen nur alsdann Statt haben ſoll, wenn von den Patrimonialbeamten die Qualification deſſelben nach den beſtehenden Landesgeſetzen hergeſtellt, und von der oberen Behörde, an welche der Bericht zu erſtatten iſt, die Genehmigung erfolgt ſeyn wird.

2. Unter gleicher Einſchränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden anzunehmen, wo ſie ſolches hergebracht haben.

3. Auswanderungen adelicher Hinterſaſſen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſeren übrigen Unterthanen eintreten.

In ſolchen Fällen haben die Patrimonialgerichte an die ihnen unmittelbar vorgeſetzte obere Behörde Bericht nach den geſetzlichen Vorſchriften zu erſtatten.

B. Polizei des öffentlichen Unterrichts.

1. Die Schulen proteſtantiſcher Gemeinden ſind dem einſchlägigen proteſtantiſchen Oberſchulcommiſſariate, ſo wie die Schüler katholiſcher Gemeinden, dem einſchlägigen katholiſchen Oberſchulcommiſſariate und reſpective den Inſpectionen untergeordnet.

2. Die Anſtellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß aber dem Oberſchulcommiſſariate präſentirt werden, welches zu unterſuchen hat, ob derſelbe die vorſchriftsmäßige Qualification beſitzt; nach dem Reſultate dieſer Unterſuchung iſt derſelbe zu beſtättigen, oder dem Gutsherrn die Präſentation eines tauglichen Subjectes aufzugeben.

C. Vormundſchafts-Polizei.

1. Der adeliche Gutsbeſitzer, wie auch ſein Gerichtshalter erkennen für ihre Perſon in allen Vormundſchafts- und Curatelangelegenheiten daſſelbe Collegium als oberſte Vormundſchaftsbehörde, welches den landſäſſigen Adelichen in Unſerem Königreiche, und den Staatsdienern für ſolche Fälle angewieſen iſt. In dieſer Hinſicht hat das einſchlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlaſſenſchaften, — die Theilungen, wobei Minderjährige intereſſiret ſind, — Vormundſchaften für Minderjährige, Abweſende oder Verſchwender allein anzuordnen.

2. Bei Vormundſchafts- und Curatelſachen der adelichen Hinterſaſſen kömmt den Patrimonialgerichtshaltern dieſelbe Befugniß zu, welche Unſeren Landgerichten zugeſtanden iſt.

Die einſchlägige Landesſtelle iſt verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zuſtand des Pupillenweſens bei den Patrimonialgerichten zu unterſuchen.

D. Sicherheits-Polizei.

1. Die Sicherheitspolizei, in ſo ferne ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Diſtrictes in Vollzug gebracht.

2. An ſolchen Orten, welche rein zu einem Patrimonialgerichte gehören, kömmt die Anordnung localer Sicherheitsanſtalten demſelben zu; wenn ſich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, ſo ſoll dieſelbe dem betreffenden Landgerichte überlaſſen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maaßregeln von zwei concurrirenden Behörden ſich nicht erwarten läßt.

E. Dorfs= und Gemeinde=Polizei.

1. In Dörfern, welche unvermiſcht ſind, bleibt die Dorfs= und Gemeinde=Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanſtalten ſich bezieht, dem Patrimonialgerichte.

2. In Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbeſitzern angehören, mag die Obſervanz auch künftig als Norm bei Ausübung der ſogenannten Dorfs= und Gemeindeherrſchaft gelten.

3. In Dörfern hingegen, wo Unſere unmittelbare Unterthanen neben adelichen Hinterſaſſen ſich befinden, bleibt zwar die Verwaltung des gemeinen Weſens, wie auch die Leitung der Armenanſtalten gemeinſchaftlich; die Polizei auf dem Felde und im Dorfe aber, was die Sicherheit des Gemeinen= und Privateigenthums angeht, hat Unſer Polizeibeamte ausſchlieſſend zu handhaben, die Vergehen zu rügen und zu ſtrafen. Hieher gehören auch namentlich die Löſchanſtalten.

F. Handwerks=Polizei.

1. Die Aufſicht über das Zunftweſen ſteht, mit Ausſchluſſe der niederen Gerichtsbehörden, einzig der oberen Polizeibehörde zu.

2. Ueber die Annahme neuer Handwerker iſt von den Patrimonialgerichten mit Gutachten an die einſchlägige Landesſtelle zu berichten, von welchen die Annahme, nach vorgängiger Prüfung den geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften und mit Rückſicht auf das Bedürfniß des Diſtrictes und Wohnortes abhängt.

3. Die Beſtätigung oder Beſtimmung neuer Zunft= und Handwerksordnungen, ſowie

4. die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenoſſen unter ſich, in Beziehung auf dieſe Verbindung ſtehet allein der oberſten adminiſtrativen Behörde zu. —

Anmerkung. Sämmtliche, die Handwerkspolizei betreffende Verordnungen ſind in dem V. Bande Döllingers Repertorium der Staatsverwaltung des Königreiches Bayern Seite 232 bis 245 enthalten.

G. Handels=Polizei.

1. Neue Handelsleute anzunehmen, iſt der oberſten Polizeigewalt vorbehalten, welche hierüber auf Bericht und Gutachten der einſchlägigen Behörden entſcheiden wird.

2. Der Handel im Allgemeinen und der Handel der Juden insbeſondere, bleibt den bisherigen Geſetzen und Einſchränkungen unterworfen, bis neuere Beſtimmungen hierüber erfolgen werden.

3. An Orten, wo die adelichen Gutsbeſitzer Jahrmärkte hingebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf ſich beziehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonialgerichte behalten aber die Localpolizei rückſichtlich der Marktsordnungen und Gewohnheiten.

4) Die in den nunmehr ſubjicirten Orten häuslich angeſeſſenen Handelsleute, eben ſo auch die Handwerker, ſind von dieſem Zeitpuncte an nicht mehr als Fremde anzuſehen,

wornach die in dieſer Beziehung bisher ihren Handel, und die Ausübung ihrer Handwerke beſchränkende Verordnungen aufgeben werden.

Freier Verkehr findet künftig zwiſchen Unſeren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen ſtatt.

5. Die Unterſuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Feilſchaften und Arbeiten ſteht der Localpolizeibehörde zu.

H. Straſſen- und Waſſerpolizei.

1) Die Oberaufſicht auf die Heerſtraßen und Flüſſe gehört einzig zum Wirkungskreiſe Unſerer eigens dafür aufgeſtellten Straſſen- und Waſſerbaubeamten.

2. Die Polizeiaufſicht hingegen über die Brücken und Wege, welche von einem Orte zu dem andern führen, gebühret der Localpolizeibehörde unter obiger Leitung.

I. Forſt- und Jagdpolizei.

1. Die Landes-Forſt- und Jagdordnungen ſind auch für die adelichen Gutsbeſitzer verbindlich.

2. Die adelichen Hinterſaſſen ſind, in Anſehung ihrer Gemeindewälder, wie Unſere unmittelbare Gemeinden denſelben Geſetzen unterworfen.

3. Die Forſtgerichtsbarkeit wird von dem einſchlägigen Patrimonialgerichte ausgeübt, ſowohl was die in den Gemeinde- als auch in den adelichen Privatwaldungen verübte Forſt- und Jagdfrevel betrifft.

K. Geſundheitspolizei.

1. Die Anſtellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der oberſten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Geſundheitspolizeigegenſtänden zuſtehen, und von der Localpolizeibehörde befolgt, und in Vollzug geſetzt werden müſſen.

2. Die Victualienpolizei, die Sorge für die Reinigung der Straſſen, die Anſtalten gegen Verbreitung anſteckender Krankheiten unter Menſchen und Vieh, und andere auf die Erhaltung der Geſundheit ſich beziehende Localanſtalten gehören gleichfalls zu den Localpolizeibehörden; jedoch unter der Aufſicht und Leitung der obern Polizeibehörden.

IV. Die Staatskirchengewalt.

1. Die Pfarreien adelicher Gutsbeſitzer katholiſcher oder evangeliſcher Religion ſtehen zu der oberſten Staatsgewalt in demſelben Verhältniſſe, wie Unſere unmittelbare Pfarreien; ſie ſind hiernach allen aus der Staatskirchengewalt fließenden Verordnungen unterworfen.

2. Die von den adelichen Inſaſſen in ihrer vormaligen reichsunmittelbaren Eigenſchaft bisher ausgeübte Conſiſtorialgerichtsbarkeit über ihre proteſtantiſche Unterthanen geht an Unſere einſchlägigen Hofgerichte über, welche für ſolche Fälle für die Zukunft als die einzig competenten Behörden zu betrachten ſind.

3. Für die andern nicht gerichtlichen Conſiſtorialſachen ſind unſere angeordnete proteſtantiſche Conſiſtorien die Behörden, an welche die Pfarrer und Beamte in den dahin geeigneten Fällen ſich zu wenden haben.

4. Das Patronatrecht bleibt den adelichen Gutsbeſitzern da, wo ſie es hergebracht haben, jedoch unter der Einſchränkung, daß der zu dem erledigten Beneficium ernannte Geiſtliche Unſerer einſchlägigen Landesſtelle, welche bei Proteſtanten das Conſiſtorium iſt, zur Unterſuchung ſeiner Qualification für die Seelſorge und Beſtätigung vorgeſtellt werden muß.

Das Inſtallationsrecht kann nur in Unſerm Namen ausgeübt werden.

5. Wo der adeliche Gutsbeſitzer Patron der Kirche iſt, werden ihm die allda hergebrachten Ehrenrechte beſtätiget, wornach, nebſt dem Kirchengebete und dem Trauergeläute für den Landesregenten, dieſelben auch für ihn zugelaſſen werden können.

6. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens ſteht zwar unter unmittelbarer Aufſicht des Patrimonialgerichtshalters; iſt aber der Leitung der einſchlägigen oberſten adminiſtrativen Behörde untergeben.

V. Der Staatsfinanzgewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbeſitzer und ihrer Hinterſaſſen.

1. Da die adelichen Gutsbeſitzer und ihre Hinterſaſſen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz deſſelben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanſtalten, wie Unſere übrige Unterthanen, genießen, ſo müſſen ſowohl die adelichen Einſaſſen (in ſo weit ſie nicht ausdrücklich befreit ſind) als ihre Angehörige zur Beſtreitung allgemeiner Staatsbedürfniſſe und Staatsausgaben, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanſtalten beſtimmten Abgaben verhältnißmäßig concurriren.

2. Alle aus dem Unterthansverbande ſeither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landesſteuern fließen künftig einzig in unſere Staatscaſſen, wie Wir in Anſehung der in die vormaligen Cantonscaſſen entrichteten Steuern bereits verordnet haben.

3. Auf gleiche Art ſind in die Staatscaſſen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbeſitzer bezogen haben:

a) durch einen unerlaubten Mißbrauch aus ſogenannten Drüberſchlägen;

b) was ſie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die pactirte Steuer betrug. In Anſehung dieſer Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbeſitzer auf keinen Erſatz Anſpruch machen, da dieſelbe nur zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe erhoben wurden, und nur unter dieſem Titel von den adelichen Hinterſaſſen erhoben werden konnten: für welche Bedürfniſſe der Souverain künftig einzig zu ſorgen hat, und bei jenen folglich aller Titel zur ferneren rechtmäßigen Perception dergleichen Abgaben aufhört.

4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Beſitzer deſſelben als eine Privatſteuer bezogen worden, ſo geht dieſe zwar

gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbeſitzer ſoll aber dafür verhältnißmäßig entſchädiget werden, — zu welchem Ende ein ſolcher Fall beſonders zu unterſuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen iſt.

5. Wenn ein adelicher Gutsbeſitzer von ſeinen eigenen Gütern einige an ſeine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, ſo ſoll dieſe als grundherrliche Abgabe demſelben verbleiben; jedoch ſoll die Benennung Steuer bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beide durch einen beſondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ſtändige, unveränderliche Abgabe übergegangen ſind, ſo ſollen ſie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbeſitzer belaſſen werden.

7. Da die Perſonalſteuern, wie die Realſteuern aus dem Unterthansverbande abgeleitet werden, ſo gehören ſie, wie dieſe, in die Staatscaſſe, und der adeliche Gutsbeſitzer kann dafür keine Entſchädigung fordern.

8. Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Anſehung des Acciſes und Umgeldes, als indirecter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staatsbedürfniſſe erhoben werden können. Die adelichen Gutsbeſitzer waren deßhalb nicht berechtigt, dieſe Staatsabgaben, wie grundherrliche, für ihren Privatnutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbeſitzer darf daher künftig eine Conſumtionsabgabe, unter welchem Namen es geſchehe, von ſeinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns, als dem Souverain zu.

Um indeſſen den Verluſt, den manche Familien durch die Anwendung ſtrenger Grundſätze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Conſumtionsauflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältniß ihres Titels und Bezugs nach Billigkeit entſchädigen laſſen, worüber nach geſchehener Unterſuchung derſelben das einſchlägige Generalcommiſſariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erſtatten hat.

Uebrigens hat von den eingeführten Conſumtionsauflagen künftig keine Befreiung Statt, und die adelichen Gutsbeſitzer können ſich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche ſie in ihren vorigen Verhältniſſen hergebracht hatten.

B. Regulirung des Steuerfußes.

1. Die Steuern von den ſubjicirten Rittergütern ſollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuß erhoben werden; da aber

2. manche Güter gar nicht belegt ſind, und überhaupt beinahe in jedem Diſtricte eine abweichende Verſchiedenheit der Belegung obwaltet, ſo ſoll ſobald, als es möglich iſt, eine Steuerberichtigung vorgenommen und ein mit Unſern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bei denſelben eingeführt werden.

3. Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbeſitzer das Steuerquantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derſelben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übergetragen haben ſollen, ſo werden Unſere General-Commiſſariate dergleichen ſtrafbare Defraudationen zu entdecken und das gehörige Steuerquantum herzuſtellen ſuchen.

C. Steuer-Erhebung.

Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hinterſaſſen ſoll den einſchlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgeſuche zukömmt. Dabei ſoll, nebſt der genauen Beobachtung der vorgeſchriebenen Erforderniſſe, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an ſeinen grundherrlichen Reichniſſen erhaltenen verhältnißmäſſigen Nachlaß beizubringen.

D. Steuer-Befreiung.

Jede Steuerfreiheit widerſtrebt richtigen und reinen Adminiſtrations-Grundſätzen, ſie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe, und hindert eine Vertheilung der Staatslaſten nach einem gerechten Maßſtabe.

1. Deßhalb ſoll den ſubjicirten adelichen Gutsbeſitzern die hergebrachte Steuerfreiheit ihrer Hofbaugüter nur ſo lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unſer ganzes Königreich erfolgen wird.

2. Wird dieſelbe auf die ordinären Steuern und nur auf jene Güter beſchränkt, welche am 1. Januar 1806 auf unmittelbare Rechnung der Gutsbeſitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden ſind.

Sollten einzelne dieſer Grundſtücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände übergehen, ſo ſind ſie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.

3. Die geiſtlichen und milden Stiftungen der ſubjicirten ritterſchaftlichen Orte ſind, in Anſehung ihrer Beiziehung zu den Steuern, wie die geiſtlichen und milden Stiftungen des Diſtricts, in dem ſie ſich befinden, zu behandeln.

E. Fiscal- und ſonſtige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu beſtimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle und dgl. gehen ohne alle Entſchädigung an den Souverain über, da dieſer auch die Beſorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbeſitzer einen Straſſen-Diſtrict ſelbſt als Chauſſee hergeſtellt haben, ſo ſoll ihnen dafür eine verhältnißmäſſige Entſchädigung geleiſtet werden, wenn ſie dieſelbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu unterſuchen iſt.

2. Bei den vermiſchten Territorialgefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfaſſung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältniſſen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn dieſe aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbeſitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäſſige Entſchädigung; jedoch in der Vorausſetzung, daß ſie zeither im rechtmäßigen Beſitze ſolcher Gefälle waren.

3. Nach der speciellen Ausſcheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundſätze

a) ſollen den adelichen Gutsbeſitzern alle Geldſtrafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zuſtehenden Patrimonial-, Polizei- oder

Criminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten ſind; jedoch ſind ſie an die Beſtimmungen der darüber beſtehenden Geſetze gebunden.

b) Der fernere Bezug von Conceſſions- und Schutzgeldern wird ihnen belaſſen, wo ihnen geſtattet iſt, ſolche Conceſſionen und Schutz zu ertheilen, wie bei Aufnahme neuer Hinterſaſſen und Juden; jedoch unter der Aufſicht der einſchlägigen oberſten adminiſtrativen Stelle, und unter Beobachtung der beſtehenden und künftig einzuführenden Geſetze.

Eben ſo

c) verbleibt ihnen der Bezug von Taxgeldern nach den beſtehenden Taxordnungen.

Dagegen

d) gehen, als unvermiſchte Rechte der Landeshoheit, das Heimfallsrecht, Vermögens-Confiscationen, erblos gewordenes Privateigenthum an den Souverain über.

e) Die Einführung des Stempels, als einer indirecten Auflage, die Wir durch Unſer Reſcript vom 19. December v. Js. bereits verordnet haben, kann nur dem Souverain zuſtehen, und wenn Rittergutsbeſitzer ein Stempelrecht ausgeübt hatten, ſo iſt dieſes durch ihre neuern Verhältniſſe verloren gegangen, und ſie können dafür eben ſo wenig als für die eingezogenen Steuern auf eine Entſchädigung Anſprüche machen.

f) Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß ſie künftig in den Händen von Privaten belaſſen werden können.

Sollten daher adeliche Gutsbeſitzer Antheile an Zöllen gehabt haben, ſo ſind ihnen dieſe zwar zu entziehen; wenn ſie aber einen rechtmäſſigen Ankunftstitel ausweiſen können, ſo ſollen ſie für den Verluſt der davon bezogenen Einkünfte entſchädigt werden.

Uebrigens ſind alle adeliche Gutsbeſitzer, wie ihre Hinterſaſſen, Unſern Maut- und Zollordnungen unterworfen, und es iſt ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu geſtatten.

g) In Anſehung der Berg-, Waſſer-, Jagd- und Forſtregalien bleiben die Adelichen zwar im Beſitze der ihnen zuſtehenden Bergwerke, Fiſchereien, Jagden und Forſte, ſie ſind aber an die darüber beſtehenden, und künftig noch einzuführenden Geſetze gebunden, und ſtehen unter der Aufſicht Unſerer einſchlägigen Behörden.

h) Auf gleiche Art ſind ſie Unſern Geſetzen über die Cultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normalzehenten unterworfen.

i) Wenn adeliche Gutsbeſitzer das Nachſteuerrecht hergebracht haben, ſo ſoll ihnen daſſelbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge beſtehen, verbleiben; hingegen im Innern Unſerer Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind, ſoll es aufgehoben ſeyn.

Sollten einige dadurch einen bedeutenden Verluſt an Einkünften leiden, ſo ſoll, wegen einer verhältnißmäſſigen Entſchädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Reſultat zur weitern Entſchließung Uns angezeigt werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die adelichen Gutsbeſitzer, ſo wie ihre Hinterſaſſen gehalten ſind, Unſere Geſetze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit, insbeſondere die Generalverordnung vom 4. Junius 1804 genau zu beobachten.

F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbeſitzer ſollen in dem ungeſtörten Genuſſe ihres Eigenthums aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hinterſaſſen, ſo wie der ihnen bleibenden übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Beſtimmungen geſchützt werden.

VI. Der Militärgewalt.

1. Die adelichen Inſaſſen genießen, in Anſehung der Militärpflichtigkeit, für ſich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerſchaft die nämlichen Freiheiten welche in Unſerem Cantonsreglement den Adelichen überhaupt geſtattet ſind. Dagegen

2. ſind alle ihre Hinterſaſſen, wie Unſere übrige Unterthanen, den Vorſchriften des Cantonsreglements und ergangenen weiteren Verordnungen unterworfen. Auch

3. haben ſie gleiche Verbindlichkeiten mit Unſern übrigen Unterthanen in Anſehung der Einquartirungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhrenſtellungen.

VII. Des Lehenverbandes.

1. In Lehenſachen ſind die adelichen Gutsbeſitzer den einſchlägigen adminiſtrativen Landesſtellen, als Lehenhöfen, und reſp. Unſern Hofgerichten untergeordnet.

2. Wenn ſie Reichslehen beſitzen, ſo treten Wir als oberſter Lehenherr an die Stelle des vormaligen deutſchen Kaiſers und Reichs, indem alle Souverainitäts- und Oberlehenherrlichkeitsrechte, die nach der ehemaligen Reichsverfaſſung Kaiſer und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen ſind.

3. Da Feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich ſind, ſo ſind nach dem Geiſte des Preßburger Friedens und der Föderationsacte alle lehenherrliche Rechte, welche ein Conföderirter über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als wechſelſeitig überwieſen anzuſehen. Hiernach ſollen alle Lehengüter der adelichen Gutsbeſitzer, welche in Unſern Staaten gelegen ſind, und die bisher einen auswärtigen Lehenherrn hatten, bei Unſerm einſchlägigen Lehenhofe eingetragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anſtände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehenherren ſich ergeben können, und mit welchen wir Uns darüber noch nicht verſtanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben ſuchen.

G. Auflöſung der bisherigen Cantonalverfaſſung.

Da die Auflöſung der bisherigen Cantonalverfaſſung nur mit Einverſtändniß derjenigen Souveraine geſchehen kann, in deren Gebieten die zu jedem Canton gehörigen ritterſchaftlichen Beſitzungen gelegen ſind, ſo werden Wir durch miniſterielle Correſpondenz die erforderliche Einleitung hiezu treffen laſſen.

Unſere hiezu beauftragten Commiſſäre haben hierbei folgende Vorſchriften zu befolgen:

1. Die ritterſchaftlichen Directoren und Diener ſind, in Anſehen ihrer bisher bezogenen Gehalte und Penſionen nach den Beſtimmungen des §. 59 des Reichsdeputationsſchluſſes zu behandeln.

Ihre faſſionirte Beſoldungen und Emolumente ſollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorſchriften liquidirt und regulirt werden.

Zur Beurtheilung deſſen, was ein jeder bezogen hat, iſt der Zeitpunct des 1. Januars 1806 anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Penſionen, und reſp. die Uebernahme der ritterſchaftlichen Diener geſchieht nach einem Einverſtändniſſe mit den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniſſe der Steuer, die ihnen aus den ſubjicirten Rittergütern zugefallen ſind; indem aus dieſen die Beſoldungen des bei dem Canton angeſtellten Dienſtperſonals bisher beſtritten worden.

3. Die verfaſſungsmäßig contrahirten und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniſſe der ihnen zugefallenen Ritterſteuern von Jedem derſelben übernommen werden.

4. Das gemeine Vermögen der ritterſchaftlichen Cantone wird unter die betheiligten Souveraine, welche auch alle darauf liegende Laſten zu beſtreiten haben, nach Verhältniß der Jedem derſelben zugefallenen Ritterſteuern vertheilt.

5. Die in den Regiſtraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergeſtalt geſondert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Cantonalverfaſſung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Cantons zugefallen iſt;

b) diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden und das ihm zugewieſene Vermögen betreffen, auch an dieſen abgeliefert werden;

c) die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterſchaftlichen Familien angehören, entweder dieſen zurückgegeben, oder an die einſchlägigen Behörden desjenigen Souverain, unter deſſen Hoheit ſie ſich befinden, abgeliefert werden, z. B. Vormundſchafts- Curatelrechnungen.

6. Die bei einzelnen Cantonen befindlichen Stiftungen ſind zu unterſuchen, ob ſie ferner fortbeſtehen können. In dieſem Falle geht die Aufſicht über ſolche Stiftungen, und ihre Verwendung nach dem Stiftungsbriefe an denjenigen Souverain über, in deſſen Gebiete der größte Theil des Stiftungsfonds gelegen iſt.

Nach dieſen Vorſchriften ſollen die künftigen Verhältniſſe der ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer und ihre Angehörigen zu den verſchiedenen Zweigen Unſerer Staatsgewalt ſogleich regulirt, und das Erforderliche zur Auflöſung ihrer vormaligen Cantonalverfaſſung mit den dabei betheiligten Souverainen eingeleitet werden.

Alle Geſetze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterſchaftliche Verfaſſung errichtet, und den ritterſchaftlichen Mitgliedern ertheilt worden ſind, haben alle verbindliche Kraft verloren, und wann über einen Gegenſtand in der gegenwärtigen Declaration keine beſondere Norm enthalten iſt, ſo ſind Unſere allgemeinen Geſetze und Verordnungen zu befolgen.

Da wir in derſelben überall auf das individuelle Wohl der Uns ſubjicirten ritterſchaftlichen Familien, ſo weit die neue politiſche Ordnung der Dinge es uns geſtattet hat, die billigſte Rückſicht genommen haben, ſo erwarten Wir von ihnen, daß ſie vorzüglich durch Treue und patriotiſche Anhänglichkeit an Uns und Unſern Staat ſich jederzeit auszeichnen werden.

Unſern Landescollegien und übrigen Behörden werden dieſe Vorſchriften zur ſchuldigen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 31. December 1806.

Regierungsblatt vom Jahre 1807 St. V. Seite 193.

§. 175.

Nr. Pr. 32437.

(Die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit des Tit. V. §. 3. der Verfaſſungsurkunde des Königreichs dann des §. 136 des allerhöchſten Edicts vom 26. Mai 1818, über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beilage VI. zur Verfaſſungsurkunde) wird die königliche Declaration vom 31. December 1806 über die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterſchaft und deren Hinterſaſſen hiemit im Untermainkreiſe unter der Erklärung bekannt gemacht, daß durch Einführung der neuen Verfaſſung des Königreiches und vorerwähnter Grundgeſetze alle entgegenſtehenden Verordnungen als aufgehoben, und fortan nicht mehr giltig zu betrachten ſeyen.

Würzburg, den 27. Juli 1818.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

Intellig. Blatt f. d. Untermainkreis v. J. 1818 Nr. 84 S. 841.

§. 176.

Nr. 7665.

(Die Verhältniſſe der zur ehemaligen Reichsritterſchaft gehörigen Gutsbeſitzer betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Vorſtellungen, welche von mehrern adelichen Gutsbeſitzern als ehemaligen Mitgliedern der Reichsritterſchaft, in Beziehung auf die Feſtſetzung ihrer Verhältniſſe, übergeben worden ſind, umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und finden Uns zu nachſtehender Erklärung veranlaßt.

Im 14. Art. der deutſchen Bundesacte ſind diejenigen Rechte, auf welche der vormalige Reichsadel Anſpruch zu machen hat, einzeln aufgezählt. Keines derſelben iſt den in Unſerm Reiche anſäßigen ehemaligen Mitgliedern der Reichsritterſchaft entzogen worden, weder durch das Edict vom 26. Mai d. Js. über den Adel, noch durch das am nämlichen Tage erlaſſene Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, noch durch irgend eine Anordnung und Verfügung. Nebſt demjenigen, was das zuletzt genannte Edict ſämmtlichen adelichen Gutsbeſitzern gewährt, hat der §. 136 deſſelben den ehemals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern auch noch die beſondern und höhern Rechte ausdrücklich vorbehal-

ten, welche Unſere Declaration vom 31. December 1806 zugeſtanden hatte. Dieſer Vorbehalt leitet ſich indeſſen keineswegs, wie in den überreichten Vorſtellungen ganz irrig behauptet wird, aus der Bundesacte ſelbſt her, wo von der beſagten Declaration über die aufgelöste Reichsritterſchaft nirgends die Rede iſt, ſondern kömmt bloß und allein als ein Ausfluß Unſeres Willens zu betrachten, den ehemals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern jede zuläſſige in der Billigkeit gegründete Rückſicht zu widmen, und iſt übrigens in der Anwendung durch die Clauſel bedingt, daß die Fortdauer jener beſondern und höhern Rechte mit der Verfaſſung Unſers Reiches vereinbarlich ſeyn müſſe, eine Clauſel, welche dem oben angeführten Artikel der oft gedachten Acte, worin auf die Vorſchrift der beſtehenden Landesgeſetze ebenfalls hingewieſen wird, vollkommen entſpricht.

Zur Bewilligung noch mehrerer und größerer Rechte, als diejenigen ſind, welche ſich auf die vorbezeichneten Urkunden gründen, und der Verfaſſung Unſers Reichs nicht widerſtreiten, können Wir weder eine Verbindlichkeit anerkennen, noch auch in andern Beziehungen eine weiter greifende Ausdehnung der bereits eingeräumten Vorzüge räthlich erachten; und insbeſondere gedenken Wir der in den vorliegenden Vorſtellungen angedeuteten Berufung auf die angeblich analogen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren irgend eine Folge um ſo weniger zu geben, als zwiſchen denſelben und den ehemals reichsritterſchaftlichen Gutsbeſitzern ſchon in der Bundesacte ein weſentlicher genau bezeichneter Unterſchied dergeſtalt gemacht worden iſt, daß hierdurch die Forderung einer völligen Gleichſtellung ausgeſchloſſen wird.

Nach dieſen Vorderſätzen, welche in der gegenwärtigen Angelegenheit zur einzigen Richtſchnur dienen, zeigen ſich die angebrachten Beſchwerden über Entziehung oder Beſchränkung zuſtändiger Rechte, bei näherer und unbefangener Würdigung, durchgehends ohne Veranlaſſung und zureichende Beweggründe. Denn

I.

Die Freiheit des Aufenthaltes in jedem zum deutſchen Bunde gehörenden oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate, welche dem vormaligen Reichsadel in Folge der Bundesacte zuſteht, iſt bisher auf keine Weiſe beeinträchtigt worden, und es iſt Unſer Wille, daß jede ſolche Beeinträchtigung, in Gemäßheit der Vorſchriften sub lit. A. §. 6. der Declaration vom Jahre 1806, auch künftig vermieden bleiben ſoll. Was hingegen die außerdem noch angeſprochene Freiheit des Eintritts in fremde Dienſte betrifft, ſo iſt den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterſchaft durch die benannte Acte nirgends etwas Beſonders zugeſichert, und dieſer Punct iſt daher, wie dieß ſchon die erwähnte Declaration sub lit. A. §. 7. beſtimmt hat, ganz allein nach Unſern hierüber beſtehenden Geſetzen und Verordnungen zu beurtheilen. Eben ſo iſt

II.

über die Befugniß des ehemaligen Reichsadels, ſich in Guts- und Lehensſachen direct an die Regierungen auswärtiger Staaten zu wenden, weder in der Bundesacte, noch in der Declaration vom Jahre 1806 etwas enthalten, und Wir finden auch nicht nothwendig, hierüber eine beſondere Beſtimmung zu erlaſſen, da die adelichen Gutsbeſitzer rückſichtlich dieſes

Punctes mit allen andern Unterthanen, unter Beobachtung gleicher Vorſchriften, dieſelbe Freiheit und dieſelben Rechte gemein haben; das von den Bittſtellern angeführte Beiſpiel der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren aber aus eigenthümlichen Verhältniſſen hervorgegangen iſt. Hingegen erſcheint

III.

die Aufrechthaltung der Familienverträge und die Befugniß, über Güter- und Familien-Angelegenheiten verbindliche Verfügungen zu treffen, durch die Bundesacte ſowohl, als durch die eben berührte Declaration sub lit. A. §. 5. unter den in dieſen Urkunden enthaltenen Vorausſetzungen und Bedingungen, und ſo ferne ſie nichts gegen die Reichsverfaſſung enthalten, vollkommen geſichert und eine neuerliche Verſicherung hierüber ganz überflüſſig.

IV.

Einen Antheil an der Landſtandſchaft haben Wir vermöge der Verfaſſungsurkunde Tit. VI §. 7. lit. a. und vermöge des Edicts über die Ständeverſammlung, den begüterten Mitgliedern der ehemaligen Ritterſchaft, eben ſo und in demſelben Maaße, wie allen adelichen mit Gerichtsbarkeit begabten Gutsbeſitzern Unſeres Reichs, bereits eingeräumt, und dadurch die allgemeine Beſtimmung der Bundesacte in Erfüllung gebracht. Das Geſuch um Verleihung einer Curiatſtimme in der erſten Kammer der Ständeverſammlung, kann weder durch Geiſt noch Buchſtaben der nämlichen Acte motivirt werden, und Wir ſind um ſo mehr außer Stand, dieſem Geſuch zu willfahren, als es der Verfaſſung Unſers Reichs widerſtreben würde, in irgend einer Beziehung den Character einer politiſchen Körperſchaft wieder herzuſtellen, welche in Folge der mehrmals gedachten Declaration vom Jahre 1806 geſetzlich aufgelöst worden iſt.

V.

Der privilegirte Gerichtsſtand wurde den Mitgliedern der vormaligen Ritterſchaft durch die Verfaſſungsurkunde Tit. V. §. 4. Nro. 3. und durch das Edict über den Adel Tit. II. §. 11. neuerdings zuerkannt, und es iſt dadurch dem Inhalt der Bundesacte, welche die Ausübung aller Rechte des ehemaligen Reichsadels an die Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze gebunden hat, volles Genüge geſchehen. Nach dieſen Landesgeſetzen ſind die zu Kreisgerichten erhobenen und zu förmlichen Juſtiz-Collegien ausgebildeten vorzüglichſten Stadtgerichte als das forum privilegiatum für alle von der Jurisdiction der Landgerichte eximirten Perſonen erklärt worden, und nehmen ſonach die Stelle derjenigen obern Tribunale ein, welche die Declaration vom Jahre 1806 Lit. B. Nro. II. §. 1. im Allgemeinen bezeichnet hat. Die ehemals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer ſind durch dieſe organiſche Einrichtung um ſo weniger beſchwert, als ihnen dieſelbe die vorher nicht genoſſene Wohlthat dreier Inſtanzen verſchafft, und ſich übrigens auf den geſammten Adel Unſeres Reichs erſtreckt, mit welchem der vormalige Reichsadel, nach eben jener Declaration sub lit. A. §. 3. eigentlich nur gleiche Vorrechte und gleiche Geſetze anſprechen dürfte. Auch das Beiſpiel der ehedem reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, welchen der Gerichtsſtand unmittelbar bei Unſern Appellationsgerichten belaſſen worden iſt, kann als eine ganz beſondere Aus-

nahme und in Erwägung, daß die Bundesacte ſelbſt jene mediatiſirten Stände durch gröſſere Vorrechte begünſtigt und ausgezeichnet wiſſen will, von den Mitgliedern der beſtandenen Reichsritterſchaft nicht zur Folge gezogen werden.

VI.

In Anſehung der Jurisdictionsrechte ſpricht

A. die Bundesacte dem vormaligen Reichsadel nur die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu, welche derſelbe nach dem neueſten Edicte über die gutsherrlichen Rechte im Weſentlichen behält, wie er ſolche im Jahre 1806 über ſeine Grundunterthanen ausgeübt hat. Wenn hienächſt

B. das eben gedachte Edict die gutsherrlichen Gerichte in Herrſchafts- und in Patrimonialgerichte erſter und zweiter Claſſe eintheilt, ſo iſt dieß eine allgemeine Staatseinrichtung, welche auf wohl erwogenen Gründen, und zum Theil auf ältern in Unſerm Reiche beſtandenen Verhältniſſen beruhet, und von welcher Wir, aus Rückſicht auf den einzelnen und beſondern Vortheil vormals ritterſchaftlicher Gutsbeſitzer, nachdem ſie in der Ausübung ihrer Rechte, folglich auch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, durch die ganz unzweideutige Verfügung der Bundesacte an die Landesgeſetze ausdrücklich verwieſen ſind, eine Ausnahme zu zugeſtehen weder nothwendig noch räthlich erachten. Eben ſo wenig iſt

C. der Antrag, die Gerichte der vormals ritterſchaftlichen Mitglieder ganz den Herrſchaftsgerichten gleich zu ſtellen, zur allgemeinen und unbedingten Genehmigung geeignet. In die Categorie eines Herrſchaftsgerichts können, mit Anwendung der §§. 32 und 136 des hier einſchlagenden Edicts über die gutsherrlichen Rechte, bloß diejenigen ſonſt ritterſchaftlichen Patrimonialgerichte geſetzt werden, welche nicht nur aus einem geſchloſſenen Gerichtsbezirk mit unvermiſchter Jurisdiction, und wenigſtens 300 Familien beſtehen, ſondern auch ſchon früher, nach eingetretener Mediatiſirung, in Folge der erlaſſenen Declarationen, mit den Herrſchaftsgerichten, zwar nicht dem Namen, aber doch allen weſentlichen Befugniſſen nach, auf gleicher Stufe geſtanden, ſonach im gleichzeitigen Beſitze der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, und insbeſondere auch rückſichtlich der Polizeiverwaltung eben ſo, wie unſere Landgerichte, den obern Landes-Adminiſtrativſtellen unmittelbar ſubordinirt geweſen ſind. Ob und welche Gerichte vormals reichsritterſchaftlicher Gutsbeſitzer ſich in dieſen Verhältniſſen wirklich befinden, hierüber tragen Wir Unſern Kreisregierungen die nähere actenmäſſige Nachweiſung hiemit auf, und ſehen ihren Berichten entgegen; wobei Wir übrigens ſchon vorläufig beſtimmen, daß alle Gerichte, bei welchen die berührten Bedingungen nicht eintreten, in der Reihe der Patrimonialgerichte ſtehen bleiben müſſen.

Uebrigens kann die gewünſchte Purification der Gerichte durch Austauſch nur in den durch §. 28. des Edicts bezeichneten Fällen und unter den daſelbſt vorgeſchriebenen Bedingungen Platz greifen, und jeder einzelne Fall dieſer Art iſt beſonders zu inſtruiren und zu beſcheiden. Was ferner

D. Die Beſtallungen und Penſionen der gutsherrlichen Gerichtsbeamten und ihre Verhältniſſe als Staatsdiener überhaupt betrifft, ſo hätten Wir gegen die hierüber in Unſerm Edict enthaltenen Anordnungen, eine Beſchwerde um ſo weniger

erwartet, als dieſelben nur dahin zielen, jenen Beamten die zur unpartheiiſchen Rechtspflege weſentlich nothwendige Unabhängigkeit, an welcher dem Staat, den Gutsherren und den Unterthanen gleichviel gelegen ſeyn muß, auf eine genügende Weiſe zu ſichern. Schon die Declaration vom Jahre 1800 hat für die Gerichtshalter eine ordentliche Beſtallung vorbehalten, und die eigenmächtige Entlaſſung derſelben unterſagt; Dispoſitionen, welche niemals aufgegeben werden können und gegenwärtig blos näher beſtimmt worden ſind. Wenn das Edict in dieſer Beziehung einem oder dem andern Gutsherrn in dem erſten Augenblicke läſtig ſcheinen ſollte, ſo bietet daſſelbe hinwiederum auch Gelegenheit zu mancher Erleichterung dadurch, daß die Aufſtellung nur eines einzigen Gerichtshalters für mehrere Gerichte in dem Fall nachgegeben iſt, wenn die Entfernung der Gerichtsſaſſen von dem Gerichtsſitze nicht über vier Stunden beträgt. Auch treten die neuen geſetzlichen Vorſchriften über dieſen Punct erſt mit dem Jahre 1820 in Wirkſamkeit, bis wohin es bei den bisherigen Verhältniſſen noch bleiben mag. Wenn endlich

E. das mehrmals angeführte Edict über die gutsherrlichen Rechte den **Blutbann** von dem Wirkungskreiſe der Patrimonial- und ſelbſt der Herrſchaftsgerichte ausgeſchieden, und Unſern unmittelbaren Gerichten vorbehalten hat, ſo iſt daſſelbe von der Vorausſetzung ausgegangen, das die Gutsbeſitzer in dieſer Maaßregel eine ſchonende Erleichterung in ſo fern ſelbſt erkennen würden, als die ſtrafrechtliche Jurisdiction mit Koſten und Einrichtungen verbunden iſt, welche den Inhabern meiſtens kleiner Gerichte nicht anders als ſehr läſtig fallen können, indem Wir bei Verleihung dieſer Jurisdiction den Gutsbeſitzern nothwendig und unabweislich die Verbindlichkeit hätten auflegen müſſen, nicht nur zweckmäſſige Gefängnißanſtalten einzurichten und zu unterhalten, ſondern auch das nöthige Dienſtperſonal hiefür, und insbeſondere Criminalbeamte mit höherer Qualification und Beſoldung und beſondern verpflichteten Actuare anzuſtellen. Die Declaration vom Jahre 1806 hat zwar sub lit. B Nr. II. §. 10 unter ähnlichen Bedingungen, den Mitgliedern der ehemaligen Ritterſchaft die Criminalgerichtsbarkeit in geſchloſſenen Bezirken, wenn ſie ſolche hergebracht hätten, in der Art überlaſſen, wie dieſelbe den Landgerichten übertragen iſt; da indeſſen die Bundesacte ſelbſt den vormals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern den Blutbann nirgends einräumt; ſo erwarten Wir zwar, daß ſich dieſelben aus den oben angegebenen Rückſichten auf ihr eigenes Intereſſe, bei dem Vorbehalte der ſtrafrechtlichen Gerichtsbarkeit für Unſere unmittelbaren Gerichte, beruhigen werden, wollen jedoch ihrem eigenen Ermeſſen überlaſſen: ob ſie gleichwohl gedenken, auf der Beibehaltung der Criminal-Jurisdiction, nach der Beſtimmung der Declaration zu beſtehen, zugleich aber auch den hievon unzertrennlichen bereits angedeuteten Bedingungen, auf deren Erfüllung Wir mit allem Nachdruck werden dringen laſſen, vollkommen Genüge zu leiſten.

VII.

Rückſichtlich der **Polizei-Verwaltung** überträgt

A. die Bundesacte dem ehemaligen Reichsadel nur die **Orts-Polizei**, und ſpricht dadurch ſchon von ſelbſt die **Unterordnung** der Patrimonialgerichte unter diejenigen Behörden aus, welchem die **höhere und Diſtrictspolizei** zuſteht. Auch die Declaration vom Jahre 1806 hat bereits die obere Aufſicht und Leitung in Polizeiſachen ausdrücklich und mehrfältig vorbehalten; und Uns kömmt es zu, über die mit allgemeinen Staatseinrichtungen

zuſammenhängende Frage zu entſcheiden: welchen Behörden jene Aufſicht und Leitung zunächſt übertragen ſeyn ſoll? Seit dem benannten Jahre haben ſich die Umſtände weſentlich geändert. Die Ausdehnung der gegenwärtig beſtehenden Kreiſe Unſeres Reichs geſtattet den Kreisregierungen nicht mehr, der Polizeiverwaltung in den zerſtreuten Beſitzungen des ehemaligen Reichsadels diejenige unmittelbare und ununterbrochene Aufmerkſamkeit zu widmen, welche dieſer wichtige Verwaltungszweig fordert, und bei Ermangelung anderer Mittelorgane war daher eine Uebertragung an die Landgerichte ganz unvermeidlich. Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß diejenigen größern Patrimonialgerichte, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Entſchließung (Nr. VI. lit. C.) in die Claſſe der Herrſchaftsgerichte erhoben werden könnten, in dieſem Falle ohnehin rückſichtlich der Polizei eine den Landgerichten ähnliche Stellung mit unmittelbarer Unterordnung unter die Kreisregierungen erhalten würden.

B. In den perſönlichen Angelegenheiten der Vormundſchafts-Polizei wurden die zur ehemaligen Ritterſchaft gehörigen Gutsbeſitzer durch die Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. C. §. 1 unter die nämliche Obervormundſchafts-Behörde geſtellt, an welche die übrigen Adelichen Unſers Reichs und die Staatsdiener für ſolche Fälle gewieſen ſind. Dieſe Gleichſtellung des ehemaligen Reichsadels mit den eben bezeichneten Claſſen Unſerer Unterthanen beſteht noch jetzt, und wenn ſtatt der Hof- oder Appellationsgerichte nunmehr die Stadt- und Kreisgerichte das Vormundſchafts-Collegium bilden, ſo iſt dieß bloß Folge einer allgemeinen Organiſation der privilegirten Gerichtsinſtanzen, welche Wir von den Anſichten und Prätenſionen Einzelner nicht abhängig machen können.

C. Die Vollziehung der Sicherheits-Polizei iſt ſchon in der Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. D. §. 1 ausſchließend den Diſtrictsbeamten vorbehalten geblieben, und den ehemals ritterlichen Gutsbeſitzern nach §. 2 der eben allegirten Geſetzesſtelle, nur die Anordnung der örtlichen Sicherheitsanſtalten in unvermiſchten Orten belaſſen worden. Auch das neueſte Edict über die gutsherrlichen Rechte entzieht den Patrimonialgerichten die niedere Ortspolizei nicht, und die zugleich verfügte Aufſicht der Landgerichte auf die Ausübung dieſer Polizei rechtfertigt ſich durch die wichtigen Gründe, welche die allgemeine und nothwendige Unterordnung der Patrimonialgerichte in Polizeiſachen herbeigeführt haben.

D. Ueber das polizeiliche Strafrecht, und namentlich über das Maaß und die Gränzen deſſelben, hat weder die Declaration vom Jahre 1806, noch die Bundesacte etwas feſtgeſetzt. Der §. 89 des neueſten Edicts über die gutsherrlichen Rechte, hat die patrimonialgerichtlichen Befugniſſe hierin, auf eine der ganzen Stellung derſelben angemeſſene Weiſe nur näher und zu dem Ende beſtimmt, um Mißverſtändniß und Uebertreibung zu verhüten.

E. Die Gewerbs-Verleihungen ſind ehemals ausſchließend von den oberen Provinzial- und Kreisſtellen ausgegangen: gegenwärtig aber ſind hiefür in der Regel Unſere Landgerichte als erſter Inſtanz aufgeſtellt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die ehemals ritterſchaftlichen Patrimonialgerichte in Angelegenheiten dieſer Art an eben dieſe Landgerichte gewieſen werden mußten, und da eine ſolche Regulirung der Competenz lediglich ein Gegenſtand der innern Landeseinrichtung und Verwaltung iſt; ſo kann für die vormals ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer eine Beſchwerde hieraus um ſo weniger erwachſen, als denſelben ohne dieß ſchon nach der Declaration vom Jahre 1806 Nr. III. lit. F. §. 2. die bloße Inſtruirung der Ge-

werbsſachen zugeſtanden war, welche ihnen nach §. 90. lit. F. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte auch gegenwärtig noch zukömmt.

VII.

So viel die Militär-Verhältniſſe anbelangt, so hat

A. die Verfaſſungs-Urkunde allen Unterthanen dieſelbe Verpflichtung zum Kriegsdienſte und zur Landwehr nach den darüber beſtehenden Geſetzen aufgelegt. Was dießfalls den ehemals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren ausnahmsweiſe zugeſtanden worden, iſt unmittelbarer Ausfluß der Bundesacte, und kann für die ehemaligen Reichsritter nicht als Präjudiz geltend gemacht werden. Die Declaration vom Jahre 1806 Nr. VI. §. 1. hat denſelben nur diejenigen Begünſtigungen bewilligt, welche dem übrigen Adel zuſtehen; eine Bewilligung, welche in Unſeren neueſten Edicten nicht zurückgenommen iſt. Die Behauptung, daß die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterſchaft, durch die Entziehung der früher genoſſenen gänzlichen Exemtion, deren Fortdauer mit der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen unvereinbarlich ſeyn würde, ihres erſten und vorzüglichſten Rechtes, des Rechtes der perſönlichen Freiheit nämlich, beraubt worden ſeyen, hat Uns im hohen Grade auffallen müſſen, und Wir werden Anſichten und Anſprüchen ſolcher Art eben ſo wenig jemals nachgeben, als Wir

B. das ferner hergeſtellte Geſuch um Befreiung der dem ehemaligen Reichsadel zuſtändigen Wohnſchlöſſer von der Einquartirung, wozu weder in der Bundesacte, noch in der Declaration vom Jahre 1806 ein Motiv gegeben iſt, und wodurch Unſere übrigen Unterthanen ſich mit Recht beſchwert finden müßten, zu genehmigen vermögen.

IX.

Von einer Steuerbefreiung der ehemaligen Mitglieder der Reichsritterſchaft macht die Bundesacte gleichfalls keine Erwähnung, und wenn die Declaration vom Jahre 1806, indem ſie übrigens den Grundſatz einer gleichen Theilnahme ſämmtlicher Unterthanen an den Staatslaſten ausgeſprochen hat, den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterſchaft einige momentane Exemtionen zuſicherte; ſo erwarten Wir doch von denſelben, daß die Stimmen, welche ſich gegen dergleichen Befreiungen allenthalben erhoben haben, nicht unbeachtet bleiben, und daß zugleich nicht werde verkannt werden, wie die Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 13 Uns keineswegs geſtatte, auf frühere Begünſtigungen Rückſichten eintreten zu laſſen, welche eben wieder nur auf Koſten der andern Staatsbürger geltend zu machen ſind. Die einzige Ausnahme, welche auch hier für die ehemals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren gemacht worden iſt, beruht abermals auf ausdrücklichen Verpflichtungen, welche Wir mit der Bundesacte Art. 14. lit. b. übernommen haben.

Uebrigens werden Wir auf Vorſtellungen einzelner Gutsbeſitzer über allenfallſige Steuer-Prägravationen, wenn ſolche gehörig nachgewieſen werden, genau prüfen, und ſoferne ſie gegründet ſind, jederzeit die geeigneten Verfügungen eintreten laſſen.

X.

Rückſichtlich des gutsherrlichen Eigenthums und der gutsherrlichen Gefälle läßt ſich

A. die allgemeine Gewährung der Bitte um den freien Bezug der Naturalrenten von den in den deutſchen Bundesſtaaten gelegenen Gütern, abgeſehen von dem hier dazwiſchen tretenden Grundſatze der Reciprocität gegen andere Staaten weder mit der beſtehenden allgemeinen gleichen Verbindlichkeit zu den directen und indirecten Staatsauflagen, noch mit den Mautheinrichtungen und Geſetzen vereinigen. Ferner kann auch

B. die verlangte Entſchädigung für ſolche Gefälle, welche in Folge der Mediatiſirung eingezogen worden ſind, nur in ſo weit zugeſtanden werden, als ſie durch die Declaration vom Jahre 1806 für die beſtimmten Fälle ausdrücklich vorbehalten iſt, und denjenigen Mitgliedern des ehemaligen Reichsadels, welche auf jenen Vorbehalt geſetzmäßigen Anſpruch zu haben glauben, war und iſt es unbenommen, ihre Forderungen mit den nöthigen Nachweiſungen einzeln und beſonders bei Unſern Finanzbehörden anzubringen. Wie übrigens

C. die durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte §§. 6, 7 zugelaſſene Ablöſung der in grundherrlichen Verträgen conſtituirten Renten und Laſten, der Zehenten und Bodenzinſe dem ehemaligen Reichsadel Stoff zur Reclamation habe darbieten können, iſt um ſo weniger abzuſehen, als jene Ablöſung, blos von dem beiderſeitigen Einverſtändniß der Betheiligten abhängig, keinem geſetzlichen Zwang unterworfen iſt. Zwar will hiemit

XI.

die Anwendung Unſeres Lehenedictes vom Jahre 1808 auf die ehemals reichsritterſchaftlichen Gutsbeſitzer als Gegenſatz in Beziehung gebracht werden. Allein die Bundesacte hat der Lehenverhältniſſe gar nicht erwähnt, und es war in Unſern landesfürſtlichen Befugniſſen gelegen, die Geſetzgebung in Anſehung dieſes Gegenſtandes den Forderungen der Zeit anzupaſſen, worüber im Allgemeinen keine Beſchwerde geführt werden kann. Indeſſen iſt Unſer Wille, daß bei eintretender Reviſion jenes Edicts, welches ohnehin noch nicht in allen Theilen Unſeres Reiches eingeführt iſt, auf jede mögliche Erleichterung des betheiligten Adels Bedacht genommen werde. Bis dahin ſoll die gebotene Allodification der kleineren Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit, ſoferne dieſelbe nicht ſchon vollzogen, und von Uns beſtätigt worden iſt, einſtweilen ausgeſetzt bleiben, wogegen Wir von der Umwandlung der After- und Privatlehen nicht abzugehen gedenken.

Indem Wir Unſern Regierungen des Oberdonau-, Rezat-, Obermain- und Untermainkreiſes die vorſtehenden Beſchlüſſe hiemit eröffnen, und dieſelben zu der im VI. Abſatz lit. C vorbehaltenen Berichtserſtattung auffordern, tragen Wir ihnen zugleich auf, gegenwärtige Erklärung jedem in ihren Bezirken anſäßigen Mitgliede des ehemaligen Reichsadels beſonders, und mit dem Anhange mitzutheilen, wie Wir nach umſtändlicher Würdigung aller geſtellten Geſuche und erhobenen Reclamationen, ſo wie der dafür angeführten Motive, die Ueberzeugung feſt begründet finden, daß nicht nur die Beſtimmungen der Bundesacte, ſondern auch jene der Declaration vom Jahre 1806, ſo weit letztere nach der Verfaſſungsurkunde und den allgemeinen Landesgeſetzen noch anwendbar iſt, bereits vollzogen, und Wir daher allerdings berechtiget ſeyen, die endliche Beruhigung ſämmtlicher vormals ritterſchaftlicher Guts-

beſitzer nunmehr um ſo gewiſſer zu hoffen, als Unſere Regentenpflichten nicht erlauben, weitern ungeſetzlichen Anſprüchen nachzugeben.

München den 7. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 177.

(Von dem privilegirten Gerichtsſtande der, der Bayeriſchen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen.)

Das Königliche Oberappellationsgericht hat in Sachen N. N. gegen N. N. Grafen von N. Alimentation, jetzt den Gerichtsſtand betreffend, das Decret des Königlichen Appellationsgerichts für den N. Kreis vom 24. Mai 1819, welches den Gerichtsſtand des Herrn Beklagten in erſter Inſtanz bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte N. feſtſetzte, durch Erkenntniß vom 8. November 1819 aus nachſtehenden Gründen beſtätigt.

1) Die Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft wurden durch die Declaration vom 31. December 1806 im Allgemeinen, und nur mit einigen Ausnahmen, dem Mediatadel gleich geſtellt und erhielten gemeinſchaftlich mit demſelben den privilegirten Gerichtsſtand unmittelbar von den obern Juſtiztribunalen.

2) Dieſes Privilegium wurde aber durch das allerhöchſte Edict über die Gerichtsverfaſſung vom 24. Juli 1808 Tit. 2 §. 10 und 11 auch in Anſehung des mediatiſirten Reichsadels wieder aufgehoben.

3) Im Artikel 14 der deutſchen Bundesacte wurde zwar dem Reichsadel unter andern auch der privilegirte Gerichtsſtand, jedoch mit dem Beiſatze zugeſichert, daß dieſe Rechte nach der Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt werden ſollen. Auch wurde zur Beſtimmung der Verhältniſſe der ehemaligen Reichsritterſchaft nicht ſo, wie bei den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren die ältere Declaration zur Norm unterlegt.

4) Die hiedurch dem vormaligen Reichsadel gegebene Verſicherung in Betreff des Gerichtsſtandes wurde durch die Verfaſſungsurkunde Tit. V. §. 3 und 4 Nr. 3, dann durch das Edict über den Adel Titel II. §. 11 erfüllt, in welchem denſelben der bevorzugte Gerichtsſtand vor den Königlichen Kreis- und Stadtgerichten angewieſen iſt. Das Privilegium fori unmittelbar vor den Königlichen Appellationsgerichten hingegen wurde in den angeführten Geſetzen den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterſchaft nirgends eingeräumt.

5) Der §. 136 des allerhöchſten Edicts über die gutsherrlichen Rechte (Novellen zur Bayeriſchen Gerichtsordnung Bd. III. S. 110) kann nicht hieher bezogen werden. Denn abgeſehen davon, daß der befreite Gerichtsſtand, wovon die Declaration vom 31. December 1806 ſpricht, kein beſonderes, ſondern ein auch dem Mediatadel gemeinſchaftliches Vorrecht war, ſo handelt die allegirte Stelle, ſo wie das ganze obengenannte Edict nicht von den per-

ſönlichen Rechten und dem Gerichtsſtande des Adels, ſondern ausſchließend von den gutsherrlichen Rechten und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Nur in dieſer Beziehung wurden alſo dem vormals unmittelbaren Reichsadel die beſondern und höhern Rechte der Declaration von 1806, welche mit der Verfaſſungsurkunde vereinbarlich ſind, ausdrücklich vorbehalten.

(Man vergl. die Novellen zur Bayer. Ger. Ordn. Bd. II. S. 18 und Bd. III. S. 9 ff.)
cf. Novellen zur B. G. O. v. J. 1823 Bd. 4. S. 23.

§. 178.

Nr. 9804.

(Die Inſtallation der Pfarrer in gutsherrlichen, vormals reichsritterſchaftlichen Orten betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 18. Juni d. J. im Betreffe der Inſtallation der Pfarrer in gutsherrlichen vormals reichsritterſchaftlichen Orten erwiedern Wir euch, wie fogt:

Aus der (lit. B. im IV. Art. §. 4) der Declaration vom 31. December 1806 über die gutsherrlichen Verhältniſſe des vormals unmittelbaren Reichsadels gegebenen Beſtimmung, daß das Inſtallationsrecht auf geiſtliche Pfründen in den vormals reichsritterſchaftlichen Beſitzungen nur in Unſerm Namen ausgeübt werden könne, kann nicht gefolgert werden, daß dadurch den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterſchaft das Inſtallationsrecht unbedingt eingeräumt worden ſey; da es Unſere Abſicht eben ſo wenig war, denſelben diesfalls ein neues Recht, welches ſie nicht ſchon hergebracht hatten, zu verleihen, als es der Fall mit dem im nämlichen §. erwähnten Patronatsrechte war.

Es ſind demnach die Verhältniſſe der gutsherrlichen Inſtallationsrechte lediglich nach dem conſtitutionellen Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai v. J. zu beurtheilen.

Wornach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

München, den 17. November 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Verzeichniſs

der

Standesherren im Königreiche Bayern.

A. Fürſten.

1) Eſterhazy von Galantha; wegen Edelſtetten.

2) Fugger-Babenhauſen; wegen ſeiner ſämmtlichen ſtandesherrlichen Beſitzungen.

3) Hohenlohe-Schillingsfürſt.

4) Leiningen.

5) u. 6) Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg, beide Special-Linien.

7) Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg.

8) Oettingen-Spielberg.

9) Oettingen-Wallerſtein.

10) Schwarzenberg; wegen Schwarzenberg und Hohenlandsberg.

11) Thurn und Taxis.

12) Waldburg-Zeil-Trauchburg; wegen Trauchburg und Wengen.

13) Waldburg-Zeil-Wurzach; wegen Forthofen, eines Dorfs, ſonſt zu der unter würtembergiſche Hoheit gekommenen Herrſchaft Marſtetten gehörend.

B. Grafen.

14) Caſtell-Remlingen.

15) Caſtell-Rüdenhauſen.

16) Erbach-Wartemberg-Roth; wegen des Herrſchaftsgerichts Eſchau in dem Untermainkreiſe, welches ein Beſtandtheil der Grafſchaft Erbach war.

17) Fugger=Glött.

18) Fugger=Kirchheim.

19) Fugger=Nordendorf.

20) Ortenburg; wegen Tambach.

21) Rechtern=Limpurg=Speckfeld.

22) Schönborn; wegen Wieſentheid.

25) Stadion=Thannhauſen; wegen Thannhauſen.

24) Waldbott=Baſſenheim; wegen Buxheim.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 4 Bd. 4 = Abt. 5, Abschn. 2, Tit. 1.2.

München 1838

BHS VIII D 10-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710252-5